

Archiv der Gossner Mission

im Evangelischen Landeskirchlichen Archiv in Berlin



Signatur

Gossner_G 1_1872

Aktenzeichen

ohne

Titel

Grundstücke und Gebäude in Mainz-Kastel, Eleonorenstraße 64 und
General-Mudra-Straße 1-3

Band

Laufzeit

1949 - 1958

Enthält

u.a. Brandversicherung; Grundstücksverkauf; Mietverträge; Grundstückskaufvertrag;
Hypothek und Unterlagen zum Jugendwohnheim in der General-Mudra-Straße 1-3; 18
Bauzeichnungen zum Objekt; Flurkarte; Wohnflächenberechnung; Lageplan

Digitalisiert/Verfilmt

2009

von

Mikro-Univers GmbH

Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt



Brandversicherungs-Urkunde

Die Gebäude in der Hofreite zu Mainz - Kastel,
(15) General-Mudra-Straße Nr. 1-3

Gebäudeeigentümer: Gossner Mission

sind mit Wirkung vom 19. Juni 1956 gemäß umstehender Darstellung mit
einem **Versicherungskapital nach Baupreisen von 1914*)** von zusammen

193.100.--

DM

In Worten: - Einhundertdreiundneunzigtausendeinhundert D- Mark -

gegen die in Artikel 2 Absatz 1 des Hessischen Brandversicherungsgesetzes aufgeführten
Schadensereignisse**) versichert.

Darmstadt, den 23. August 1956

Hessische Brandversicherungskammer

Heinrich

*) Im Schadensfall wird die Übertreibung zur Zeit des Wiederaufbaues gegenüber 1914 durch einen entsprechenden Teuerungszuschlag ausgeglichen

**) Brand, Blitzschlag, Explosion, Schäden durch Löscharbeiten und durch Luftfahrzeugabsturz.

Der Gebäude		Beginn der Versicherung bzw. Zeit der Änderung	Jetziges Versicherungs- kapital
Nr.	Lit.	Bezeichnung nach dem neuesten Stand	
1		2	3
			4
1-3		Wohnhaus, 2 St. mit Kniest.	19.6.56 130 800
	a	Studentenheim, 1 St.	" 13 800
	b	Missionshaus, 2 St.	" 47 000
	c	Autohalle	" 1 500

Neue Summen 193 100

Bisherige Summen 78 000

Versicherungskapital-Gesamtanfang

-Gesamtzugang 115 100

Vermessungsverwaltung

Kreis Wiesbaden

Gemarkung Kastel

Abzeichnung der Flurkarte

Gemeindebezirk Wiesbaden

Liegenschaftsbuch Nr. 1577

Grundbuch-Band 47 Blatt 2177

Der alte Bestand ist in schwarzer, der neue Bestand in roter Farbe eingetragen

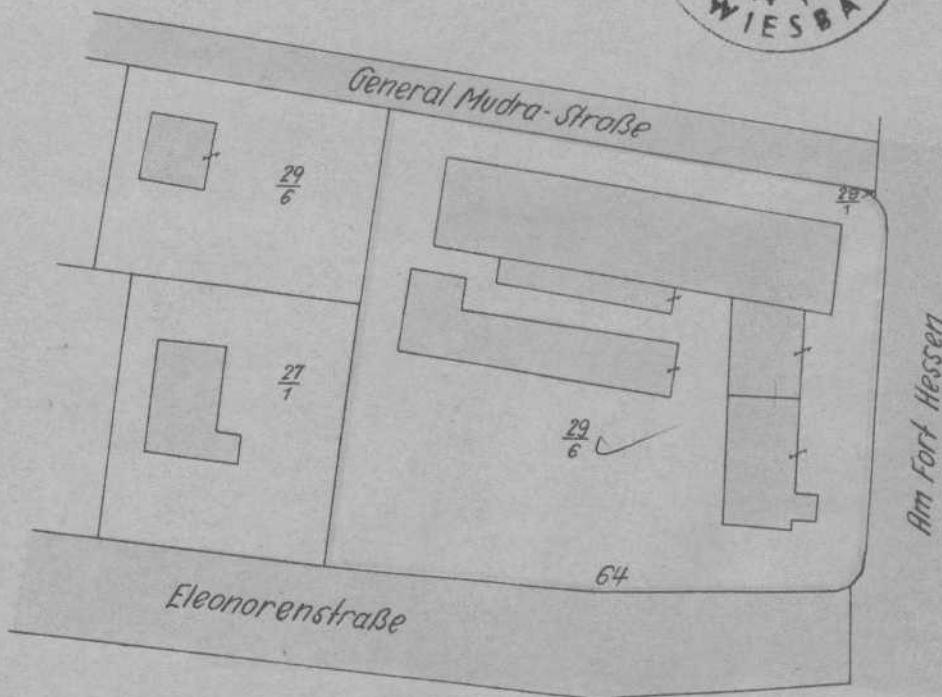
Flur (Flurkarte) 1a

Ungef. Maßstab 1: 1000

Ausgefertigt Wiesbaden, den 8. Juni 1955



Katasteramt
J.A.
Cewt
fell.



Flurstück $\frac{29}{6}$ = Goßnersche Missionsgesellschaft Berlin-Friedenau

**Vervielfältigung
verboten**

Gebühren: 4 DM 50 Pf. bezahlt. Geb. B. Nr. I/458*

~~Gebührenfrei gem.~~

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Das Amtsgericht

Es wird gebeten,
bei allen Eingaben die

Geschäftsnummer

33 - K a s t e l

Bd.

Bl. Nr.

2177

anzugeben.

Wiesbaden

, den 14. 12.

19 56.

An die Hessische Landesbank
Girozentrale -
Frankfurt/Main

zu A J 5/35/45775



Auf dem Grundbuchblatte de

in

belegenen, de

r Gossner'schen Missionsgesellschaft in
Berlin - Friedenau

gehörenden, im Grundbuche von

K a s t e l

Band

47

Blatt Nr.

2177

eingetragenen Grundstück

e lfd. Nr. 1 und 2

ist folgendes eingetragen worden:

Dritte - Abteilung, Spalte

1 - 4

Nr.

6 : 50.000.-DM - Fünfzigtausend Deutsche Mark
Darlehen der Deutschen Pfandbriefanstalt
Wiesbaden mit $3 \frac{1}{4}$ vom Hundert unter Umständen
 $3 \frac{3}{4}$ vom Hundert Zinsen jährlich und bis zu
2 vom Hundert einmaliger Nebenleistung, sofort
vollstreckbar gegen den jeweiligen Grundstücks-
eigentümer, bezugnehmend auf die Bewilligung vom
7. Dezember 1956 unter Ausnutzung des Rangvor-
behalts im Rang vor der Post lfd. Nr. 5 eingetragen
am 13. Dezember 1956.

Dasselbst Spalte Veränderungen :

Nr. 5 : 34600.-DM Der vorbehaltene Vorrang ist der Post lfd.
Nr. 6 eingeräumt. Eingetragen am 13. Dezember 1956.

Lfd. Nr. 1 : 35109.-DM- Löschungsvormerkung nach § 1179 BGB zu
" " 2 : 15000.-DM- Gunsten der Gläubigerin der Post
" " 3 : 90000.-DM- lfd. Nr. 6 gemäß Bewilligung vom
" " 4 : 49000.-DM- 7. Dezember 1956 eingetragen am
" " 6 : 50000.-DM- 13. D e z e m b e r 1956.

Auf Anordnung:

Justizangestellte.

G. S. Nr. 35. Allgemeiner Vordruck für Bekanntmachungen
in Grundbuchsachen.

Vordrucklager Carl Ritter & Co., Frankfurt (Main)

Das Amtsgericht II.

Es wird gebeten,
bei allen Eingaben die

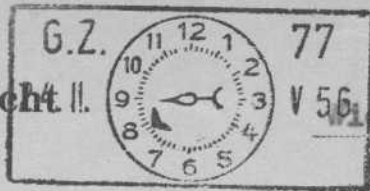
Geschäftsnummer

33 - Kastel

Bd.

Bl. Nr. **2177**

anzugeben.



Wiesbaden

, den **22. Februar** 19 **56.**

An die Bundesanstalt für Arbeitsverm.
u. Arbeitslosenversicherung in Nürnberg,
z. Hd. Hessischen Landesbank-Girozentr.-
Frankfurt/Main

Darl. 413/668

AJ 5/35/45775

Auf dem Grundbuchblatte des in **K a s t e l**

belegenen, der **r Gossner'schen Missionsgesellschaft in**
Berlin - Friedenau

gehörenden, im Grundbuche von **K a s t e l**

Band **47**

Blatt Nr. **2177**

eingetragenen Grundstück **s lfd. Nr. 1**

ist folgendes eingetragen worden:

Britte - Abteilung, Spalte **5 - 7**

Nr. **1 : 35109.- DM -**
" **2 : 15000.- DM -**
" **3 : 90000.- DM -**
" **4 : 49000.- DM -**
" **5 : 34600.- DM -**

Der Eigentümer ist zur Löschung der Grundpfand-
rechte Abt. III Nr. 1, 2, 3, 4, 5 verpflichtet, wenn
und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer
Person vereinigen oder bereits vereinigt haben
oder eine Forderung gem. § 1163 Abs. 1 S. 1 BGB ganz
oder teilweise nicht zur Entstehung gekommen ist.
Vorgemerkt für den Gläubiger der Post Abt. III
Nr. 5 am **22. Februar 1956.**

Auf Anordnung:
[Signature]
Justizangestellte.

2162/52

Eing. 17. OKT. 1955

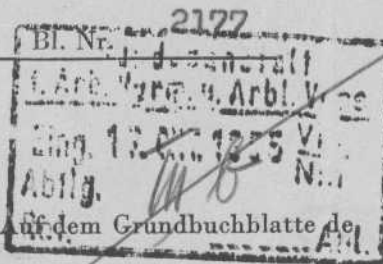
li

Das Amtsgericht

Wiesbaden, den 13. Oktober 1955.

Es wird gebeten,
bei allen Eingaben dieGeschäftsnummer
33 - Kastel

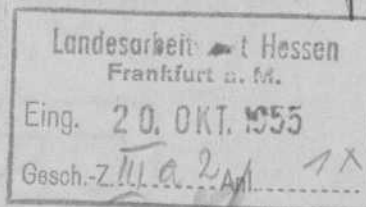
anzugeben.

An die Bundesanstalt für
Arbeitsvermittlung und Arbeits-
losenversicherung
in Nürnberg
als Gläubigerin der Post
III/ 3 v. 90.000.-DMin **Kastel**belegenen, der **Gossner'schen Missionsgesellschaft**
in **Berlin - Friedenau**gehörenden, im Grundbuche von **Kastel**Band **47** Blatt Nr. **2177**eingetragenen Grundstück **s lfd.Nr.1**

ist folgendes eingetragen worden:

Dritte - Abteilung, Spalte **5-7**

Nr. **3 : 90.000.- DM -** Der Post Nr. 3 ist der Rang
" **1 : 35.109.- DM -** vor der Post Nr.1 eingeräumt.
Eingetragen am 8. Oktober 1955.

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung
und ArbeitslosenversicherungDer Präsident
Gesch.Z.: IIIb 1- 1661Auf Anordnung:
Nürnberg, den 20. 10. 1955
Justizangestellte.Urschriftlich - mit - Anlagen
dem Herrn Präsidenten
des Landesamtes *Itamen*
in *Frankfurt*übersandt mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung/
zum dortigen Verbleib.Im Auftrag
h. m.

Das Amtsgericht

Es wird gebeten,
bei allen Eingaben die

Geschäftsnummer
33 - K a s t e l 2177
Bd. Bl. Nr.

anzugeben.

Wiesbaden, den 16. Juni 1955.

An das
Landesarbeitsamt Hessen
in Frankfurt/Main
zu: Darl. 413/668
AJ 5/35/45775
z.Hd.d.Hessischen Landesbank-Giro-
zentrale - Frankfurt/Main.

Auf dem Grundbuchblatte des in **Kastel**

belegenen, der **Gossner'schen Missionsgesellschaft in
Berlin - Friedenau**

gehörenden, im Grundbuche von

K a s t e l Band **47** Blatt Nr. **2177**

eingetragenen Grundstück **s lfd.Nr.1**

ist folgendes eingetragen worden:

Dritte - Abteilung, Spalte **5 - 7**

Nr. 3 : 90.000.- DM - Der Post Nr. 3 ist der Rang vor dem
Recht Abt.II Nr.1 eingeräumt.
Eingetragen am 13.J u n i 1955.

Nr. 2: 15.000.- DM - Der Post Nr.3 ist der gleiche Rang mit der Post Nr.
Nr. 3: 90.000.- DM - 2 eingeräumt.
Eingetragen am 13. J u n i 1955.

Nr. 3 : 90.000.-DM - Löschungsvormerkung gem. § 1179 BGB zu Gunsten
der Stadt Mainz als Gläubigerin der Post Abt.III
Nr.1 und als Berechtigte des Rechts Abt.II Nr.1
eingetragen am 13.J u n i 1955.

Z w e i t e Abteilung: Spalte 4 - 5

Nr. 1 : Der Post Abt.III Nr.3 ist der Vorrang eingeräumt.
Eingetragen am 13. J u n i 1955.

Auf Anordnung:
Justizangestellte.

Das Amtsgericht

Es wird gebeten,
bei allen Eingaben die

Geschäftsnummer

33 - Kastel
Bd.

Bl. Nr.

anzugeben.

Wiesbaden

, den 24. Februar 1955.

Auf dem Grundbuchblatte des in Kastel

belegenen, der Gossner'schen Missionsgesellschaft in
Berlin - Friedenau

gehörenden, im Grundbuche von Kastel

Band 47 Blatt Nr. 2177

eingetragenen Grundstück s lfd.Nr. 1

ist folgendes eingetragen worden:

Dritte - Abteilung, Spalte 1 - 4

Nr. 3 : 90.000.- DM - Neunzigtausend Deutsche Mark
Buchhypothek für ein Darlehen der Bundesanstalt
für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
in Nürnberg. Das Darlehen ist mit 2 vom Hundert
unter Umständen bis zu 7 vom Hundert jährlich zu
verzinsen und mit 4 vom Hundert jährlich zuzüglich
der durch die fortschreitende Tilgung ersparten
Zinsen zu tilgen. Ausserdem ist jährlich ein Ver-
waltungskostenbeitrag von 0.25 v.H. zu zahlen.
Der jeweilige Eigentümer ist der sofortigen Zwangs-
vollstreckung unterworfen. Im übrigen wird Bezug
genommen auf die Eintragungsbewilligung vom 17.
Februar 1955. Eingetragen am 23. Februar 1955.

Daselbst Spalte 5 -7 :

Nr.1 : 35.109.- DM -) Der Eigentümer ist zur Löschung der Grundpfand-
Nr.2 : 15.000.- DM -) rechte Abt.III Nr.1,2,3, verpflichtet, wenn u.
Nr.3 : 90.000.- DM -) soweit sie sich mit dem Eigentum in einer
Person vereinigen oder bereits vereinigt haben,
oder eine Forderung gem. § 1163 Abs.1S.1 BGB
ganz oder teilweise nicht zur Entstehung
gekommen ist. Vorgemerkt für den Gläubiger
der Post Abt.III Nr.3 am 23. Februar 1955.

Zweite Abteilung----

G. S. Nr. 35. Allgemeiner Vordruck für Bekanntmachungen
in Grundbuchsachen.

Vordrucklager Carl Ritter & Co., Frankfurt (Main)

Zweite Abteilung - Spalte 1 - 3

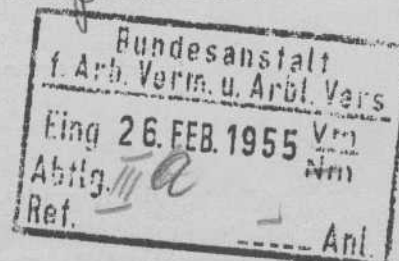
Nr. 2 - auf Grundstück lfd.Nr.1 : Der Eigentümer darf in das auf dem Grundstück zu errichtende Jugendwohnheim ausser dem erforderlichen Aufsichts - und sonstigem Personal nur a) Lehrlinge, b) Arbeitnehmer und Umschüler, c) in Ausnahmefällen Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen aufnehmen, die in der Regel nicht älter als 21 Jahre sein sollen. Bezugnehmend auf die Bewilligung vom 17. Februar 1955 eingetragen am 23. Februar 1955.

Auf Anordnung:

Cyrt
Justizangestellte.

Registratur

Eing. 28. FEB. 1955



An die

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung
in Nürnberg.

mit beglaubigt. Grundbuchblattabschrift.

zu: AJ 5/35/45775

li 16

Bescheinigung
über Abtretung von Straßenland, Straßenausbau
und Straßenanliegerbeiträge

Betr.: Bauherr: **Gossner Mission**

Bauträger: **Mainz-Kastel**
Eleonorenstraße 64

Bauvorhaben in **Kastel** **Eleonorenstr. 64**

Es wird bescheinigt, daß ~~max~~ ^{die} Baugrundstücke ~~— Erbbaugrundstück —~~ Flur ~~xx Gemarkung~~ ^{29/3, 29/4, 29/5} Ia, Gem. Kastel, Flurstück (Parzelle Nr. ^{29/3, 29/4, 29/5}), auf dem das oben bezeichnete Bauvorhaben errichtet wird, **an einer öffentlichen*)** — ~~nicht öffentlichen*)~~ **Straße liegt**. Für die Abtretung von Straßenland, den Straßenausbau und die Zahlung von Straßenanliegerbeiträgen gilt folgendes:

1. Abtretung von Straßenland:

Von ~~den Grundstücken~~ ^{dem Grundstück} ~~xx Erbbaugrundstück~~ ist

*) Straßenland nicht mehr abzutreten —

~~*) Straßenland von qm Fläche abzutreten~~

~~*) Straßenland von voraussichtlich qm Fläche erst bei Ausbau Verbreiterung der Straße abzutreten, die alsbald erst in Jahren vorerst nicht vorgesehen ist.~~

2. Straßenausbau:

a) Die Straße ~~wird~~ hat die Ortsbezeichnung **Eleonoren** — Straße, das Gebäude die Nr. **64** erhalten.

b) *) Die Straße ist ~~wird vorläufig ausgebaut~~

*) Die Straße ist — ~~wird~~ endgültig ausgebaut — ~~voraussichtlich in Jahren nicht endgültig auszubauen beabsichtigt~~

3. Straßenanliegerbeiträge:

~~Die endgültigen Anliegerbeiträge~~ Die endgültigen Anliegerbeiträge

~~*) werden nicht erhoben~~

*) von DM **20 676,--** ^{erst mit 1/10} sind — ~~teilweise~~ — bezahlt — Rest DM ist noch zu bezahlen — ~~werden nach den heutigen Baustoffpreisen und Arbeitslöhnen veranschlagt auf DM DM für den Hd. Meter Straßenfront~~

*) Die Anliegerbeiträge von DM sind als Anliegerrente in Jahren abzutragen. ~~Ab schrift des Vorratungsbescheids ist als Anlage beigelegt.~~

*) Die noch zu zahlenden Anliegerbeiträge von DM werden gestundet bis

*) Für die gestundeten Anliegerbeiträge ist folgende Verzinsung und Tilgung vereinbart:

Bemerkung: Die Tilgung der restlichen Anliegerbeiträge (9/10) beginnt am **1.10.1957.**

~~*) Die später auftretenden Anliegerbeiträge werden zu dem Einkommen der Grundstückseigentümer — Erbbauberechtigten entsprechenden, angemessenen Zins und Tilgungsbedingungen verrentet.~~



Mainz, den 24. Dezember 1954
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
Tiefbauamt

Unterschrift

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

3. Ausfertigung

**Der Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden**

- Bauaufsichtsamt -

Nebenstelle: A.E.K.

Magistrat Wiesbaden

Mz.-Kastel, In der Witz 26

Fernruf: 2128 Kastel

~~Sammelnummer 5861x~~

Nebenstelle:

Postscheckkonto:

Stadtkasse Wiesbaden

Nr. 2680 Frankfurt a. M.

Bei Rückantwort
Brieflagebuch Nr.
angeben!

An die
G o s s n e r M i s s i o n

Mainz - Kastel
General-Mudra-Straße 1-3

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Tag

634/101 17.3.56 Dr/B.

Betreff **Das Anwesen General-Mudra-Straße 1-3, Flur Ia
Nr. 29/6 in Mainz-Kastel,
hier: Gebrauchsabnahme-Bescheinigung.**

Auf Antrag wird Ihnen hiermit bescheinigt, daß
die Gebrauchsabnahme für den mit Baubescheid
vom 24.8.1954 genehmigten 3. Bauabschnitt des
Studenten- u. Lehrlingsheims am 2.3.1956 statt-
gefunden hat.

Die Ausführung entspricht den genehmigten Plänen.

Bezüglich der von der Feuerwehr beanstandeten
gemeinsamen Aufstellung der Öl- u. koksgefeuerten
Heizungskessel ist noch eine Klärung erforder-
lich.



Im Auftrag:
Lindemann
(Lindemann)
Stadtbaumeister

Anlagen

25000 855 R.

Gossner
Mission

Zweite Ausfertigung!

Der Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden
- Bauaufsichtsamt -
Nebenstelle: A.K.K.

Magistrat Wiesbaden

Mz.-Kastel, In der Witz 26

An die
Gossner Mission

Mainz - Kastel
Am Fort Hessen 10

Fernruf:
~~Sammelnummer 584~~
~~Nebenstelle~~
Kastel 2128

Postscheckkonto:
Stadtkasse Wiesbaden
Nr. 2680 Frankfurt a. M.

Bei Rückantwort
Brieftagebuch Nr.
angeben!

Dr/Dö.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Tag

634/101

14.12.1955

Betreff

Das Grundstück der Gossner Mission Am Fort-
Hessen 10 in Mainz-Kastel,
hier: Bauzustandsbescheinigung.

Auf Antrag wird Ihnen hiermit bescheinigt, daß
der letzte Bauabschnitt Ihres Anwesens kurz vor
der Fertigstellung steht. Es fehlen noch:
Die Einfriedigung nach der General-Mudra-Straße,
die Treppengeländer und die Malerarbeiten im
Erdgeschoß sowie die Fußböden im Erdgeschoß und
teilweise auch im Obergeschoß.

Der Außenputz ist fertiggestellt.
Die Ausführung erfolgte nach den genehmigten
Plänen.



Im Auftrag:

(Lindemann)
Stadtbaumeister

Anlagen

25000 155 R

Gossner
Mission

**Der Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden
-Bauaufsichtsamt-**

Nebenstelle A.K.K.

Magistrat Wiesbaden

Mz.-Kastel, In der Witz 26

**An die
Gossner Mission
Mainz-Kastel
Am Fort Hessen 10**

Fernruf:

Sammelnummer ~~134~~

~~134~~ **2128**

Kastel

Postscheckkonto:

Stadtkasse Wiesbaden

Nr. 2680 Frankfurt a. M.

Bei Rückantwort
Brieffragebuch Nr.
angeben!

Dr./Fe.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Tag

641/101

14.5.1955

Betreff

**Das Anwesen Am Fort Hessen 10 in Mainz-Kastel,
hier: Rohbauabnahmebescheinigung.**

Auf Antrag wird Ihnen hiermit bescheinigt, dass die Rohbauabnahme für den III. Bauabschnitt (Gebäude entlang der General Mudra Strasse) am 13.5.1955 stattgefunden hat. Die Ausführung erfolgte nach dem mit Baubescheid vom 24.8.1954 genehmigten Plänen.

Beanstandungen ergaben sich nicht.



Im Auftrag:

Lindemann
(Lindemann)

Stadtbauamtmann

Anlagen

25000 155 R

Gossner
Mission

**Der Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden**
- Bauaufsichtsamt -

Magistrat Wiesbaden

Nebenstelle A.K.K.

Mz.-Kastel, In der Witz 26

Feld Nr.
Sammelnummer 5861
Nebenstelle:

An die
Gossner Mission

Mainz - Kastel
Am Fort Hessen 10

Postscheckkonto:
Stadtkasse Wiesbaden
Nr. 2680 Frankfurt a. M.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
641/101

Tag
8.3.55 Dr/B.

Betreff Das Anwesen Am Fort Hessen 10 in Mz.-Kastel
hier: Bauzustandsbescheinigung.

Auf Antrag wird Ihnen hiermit bescheinigt, daß
der Rohbau für den letzten Bauabschnitt (Ge-
bäude entlang der General Mudra Straße) kurz
vor der Fertigstellung ist.
Die Elektro-Gas- und Wasserinstallation ist noch
nicht getätigt.
Maurer- u. Dachdeckerarbeiten sind fertigge-
stellt.



Im Auftrag:
[Handwritten signature]
(Lindemann)
Stadtbauamt

Anlagen

25000 155 R

Anlage zu 9a:Wert der vorhandenen Baustoffe.

90 to	Portlandzement	a DM 81.70	=	DM	7.350.--
21 "	Kalk	" " 59.35	=	"	1.246.--
378 cbm	Kies	" " 13.90	=	"	5.184.--
60.000	Mauersteine pro Tsd.	" " 90.--	=	"	5.400.--
1.800 qm	Fertigteildecken	" " 14.--	=	"	25.200.--
					DM 44.380.--

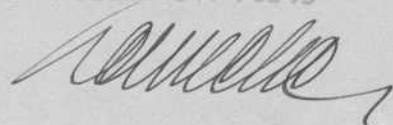
Anlage zu 9a:Wert der Selbst- und Mithilfe.

Für den Aushub	DM	5.000.--
Für Aushub und Verlegen des Kanals	"	2.000.--
Für die Hilfsarbeiten und Zuträgerarbeiten bei allen Bauarbeiten	"	15.000.--
Für Hilfsarbeiten und das Stemmen der Schlitz für die verschiedenen Installationen	"	8.000.--
Für Maler- und Schreinerarbeiten in eigener Regie	"	3.620.--
		DM 33.620.--

Frankfurt/Main, den 13. September 1954

Der Architekt:

ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WESTENDSTRASSE 27L
TELEFON 73593



A n h a n g

zu 4 b

Anzahl der Zimmer mit Wohnfläche

<u>Kellergeschoss:</u>	1 Freizeit-Raum	54.60 qm	
	2 Bastel-Räume	56.15 qm	
	2 Wäscherei-Räume	50.-- qm	
	1 Putz-Küche	<u>42.-- qm</u>	202.75 qm
<u>Erdgeschoss:</u>	1 Gross-Küche mit Nebenräumen	85.83 qm	
	3 Speise-Räume	118.17 qm	
	3 Freizeit-Räume	77.52 qm	
	6 Verwaltungs-Räume	<u>74.60 qm</u>	356.12 qm
<u>Obergeschoss:</u>	14 Zimmer à 4 Betten	189.51 qm X	
	2 Zimmer à 2 Betten	18.35 qm X	
	3 Wohnschlafzimmer und 2 Bäder	42.-- qm X	
	2 Freizeit-Räume	38.22 qm	
	1 Waschraum und 1 Bad	<u>19.14 qm</u>	307.22 qm
<u>Dachgeschoss:</u>	3 Zimmer à 3 Betten	35.97 qm X	
	1 Freizeit-Raum	33.33 qm	
	1 Bad	7.20 qm	
	3 Hauspersonal-Zimmer	<u>33.31 qm</u>	109.81 qm
			<u>975.90 qm</u>

Wohnflächenberechnung

zum Bauvorhaben: Neubau der Gossner Mission
Mainz - Kastel,
General Mudra Strasse

nach der Berechnungsverordnung vom 20.11.1950
DIN 283 vom März 1951.

Erdgeschoss:

nach 2.1

Raum 39:	6.77 x 4.20 =	28.43
Raum 40:	6.45 x 4.20 =	27.09
Raum 41:	13.15 x 6.75 =	88.76
Raum 51:	3.43 x 4.20 =	14.41
Raum 52:	3.10 x 4.20 =	13.02
2 x	0.85 x 1.15 =	1.96
Raum 53:	5.00 x 4.20 =	21.00
	0.85 x 1.70 =	1.45

196.12

./. 3%

5.88

190.24

Raum 60:	23.85 x 3.18 x 0.25 =	19.08
----------	-----------------------	-------

209.32

Obergeschoss:

nach 2.1

Raum 62:	6.07 x 4.20 =	25.49
Raum 64:	3.30 x 4.20 =	13.86
Raum 65:	3.45 x 3.00 =	10.35
Raum 66:	3.03 x 4.20 =	12.73
Raum 73:	6.97 x 2.50 =	17.43
Raum 78:	3.09 x 4.20 =	12.98
Raum	0.50 x 2.05 =	1.03
Raum 79:	3.16 x 4.20 =	13.27
	0.50 x 2.05 =	1.03
Raum 80:	3.00 x 4.20 =	12.60
	0.50 x 2.05 =	1.03
Raum 81:	2.93 x 4.20 =	12.31
	0.50 x 2.05 =	1.03
Raum 82:	3.03 x 4.20 =	12.73
Raum 83:	3.40 x 4.20 =	14.28
Raum 84:	3.00 x 4.20 =	12.60
	0.50 x 2.05 =	1.03
Raum 85:	2.93 x 4.20 =	12.31
	0.50 x 2.05 =	1.03
Raum 86:	3.20 x 4.20 =	13.44
Raum 93:	3.40 x 4.20 =	14.28
Raum 96:		

2.93 x 4.20 = 12.31

0.50 x 2.05 = 1.03

13.34

./. 0.75 x 0.50 = 0.38 = 12.96

Raum 97: 3.00 x 4.20 = 12.60

Übertrag:

242.40

209.32

- 2 -

Wohnflächenberechnung zum Bauvorhaben: Neubau der Gossner Mission

Übertrag: 242.40 209.32

Raum 97:	0.50 x	2.05	=	1.03
Raum 98:	3.00 x	4.20	=	12.60
	0.50 x	2.05	=	1.03
Raum 99:	2.93 x	4.20	=	12.31
	0.50 x	2.05	=	1.03
Raum 100:	2.93 x	4.20	=	12.31
	0.50 x	2.05	=	1.03

283.74

./ 3 %

8.52

275.22

nach 2.2.

Raum 88:	3.40 x	4.20	=	14.28
	./ 3%		=	0.42

13.86

nach 2.3.

Raum 87:	1.20 x	1.60	=	1.92
Raum 89:	1.60 x	2.90	=	4.64
Raum 94:	1.28 x	1.15	=	1.47
Raum 95:	2.25 x	2.93	=	6.59

14.62

./ 3%

0.45

14.17

Raum 106: 0.25x24.15x3.20

19.32

322.57

Dachgeschoss:

Raum 108:	6.41 x	5.20	=	33.33
Raum 110:	3.25 x	3.80	=	12.35
Raum 111:	3.11 x	3.80	=	11.82
Raum 112:	3.63 x	3.25	=	11.80
Raum 115:	5.03 x	2.65	=	13.33
Raum 120:	5.53 x	3.80	=	21.01
Raum 125:	5.28 x	2.65	=	13.99
Raum 127:	3.68 x	2.60	=	9.57
Raum 128:	3.68 x	2.65	=	9.75

136.95

./ 3%

4.11

132.84

Gesamt-Wohnfläche:

664.73 qm

ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WESTENDSTRASSE 27L
TELEFON 73593

Fritz Lehrecke

ERMITTLUNG DER KUBIKMETER UMBAUTEN RAUMES

zum Bauvorhaben: Neubau der Gossner Mission
Mainz - Kastel,
General Mudra Strasse
(nach DIN 277, alte Fassung)

1.) <u>Keller:</u>	Gebäude:	$11.96 \times 52.96 \times 3.20 =$	2026.88	
	Fahrradkeller:	$3.20 \times 23.85 \times 3.10 =$	236.59	
	Koksbunker:	$2.40 \times 10.30 \times 3.35 =$	82.81	
	Differenz Heizung:	$4.98 \times 7.57 \times 2.-- =$	75.40	
	" Kokskeller			
	u. Spielraum:	$4.83 \times 10.30 \times 0.40 =$	19.90	
		$11.96 \times 6.70 \times 0.40 =$	32.05	
			<u>2473.63</u>	
	Abzug Spielraum:	$3.20 \times 1.13 \times 0.40 =$	<u>1.44</u>	2472.19
2.) <u>Geschosse:</u>		$12.00 \times 53.00 \times 6.04 =$		3841.44
3.) <u>Dachgeschoss:</u>		$12.00 \times 53.00 \times 0.29 =$	184.44	
		$11.80 \times 53.00 \times 6.48/2 =$	<u>2026.30</u>	
			2210.74	
Abzug Trockenboden:				
		$0.5 \times 12.00 \times 13.54 \times 0.29 =$	23.56	
		$0.5 \times 11.80 \times 13.54 \times 6.48/2 =$	258.84	
Abzug Spitzboden:				
		$0,5 \times 6.90 \times 39.46 \times 3.77/2 =$	257.30	
Abzug Dachschräge:				
		$2 \times 0,5 \times 1.65 \times 39.46 \times 1.71/2 =$	<u>55.99</u>	
			<u>595.69</u>	<u>1615.05</u>
Gesamt:				<u>7928.68 ckm</u>

ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WESTENDSTRASSE 27L
TELEFON 73593

Fritz Lehrecke

A b s c h r i f t

Landeshauptstadt Wiesbaden
 Der Magistrat
 - Bauaufsichtsamt -
 Nebenstelle A.K.K.
 Mz.-Kastel, in der Witz 26
 Aktz.: 641/101 - /172 -

Mainz-Kastel, den 24. August 1954
 Dr./B.

B a u g e n e h m i g u n g

der Gossener Mission, Mainz-Kastel, Am Fort Hessen 10

wird im Nachgang zu den Baubescheiden vom 14. 6. 51 und
 Anliegend: 5.11.51 die Genehmigung erteilt auf dem Grundstück
 12 Pläne Am Fort Hessen 10 Flur Ia Nr. 29/6 in Mainz-Kastel
 1 Baubescheid als letzten Bauabschnitt an der General Mudrastrasse
 schreibung nach Massgabe der beiliegenden Umdruckpläne und sta
 1 stat. Be- tischen Berechnungen das Hauptgebäude des Studenten -
 rechnung und Lehrlingsheimes und die Einfriedigung zu errich-
 ten.

Mainz-Kastel
 25. Aug. 1954.

Allgemeine Vorschriften

1. Die zu diesem Baubescheid gehörigen Pläne sind bei der Ausführung des Bauvorhabens genau einzuhalten.
2. Bei der Bauausführung sind ausserdem die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, die einschlägigen Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und der Ausführungsverordnung dazu, sowie der Ortsbausatzungen und der Baupolizeiordnungen genau zu befolgen.
3. Bei der Ausführung der Kamine sind die Bestimmungen in § 64 der Ausführungsverordnung zur Allgemeinen Bauordnung und des § 67 der Mainzer Baupolizeiordnung zu beachten.
4. Für die Abzüge der Gasgeräte, wie z. B. Gasbadeöfen, sind besondere Gaskamine auszuführen, in die keine Kohlenfeuerung angeschlossen werden darf. Diese Kamine sind an ihrem oberen Ende mit einem " G " zu bezeichnen.
5. Wenn die Badeöfen und die Boiler mit Gas beheizt werden, ist in Räumen von unter 12 ccm Rauminhalt eine Zu- und Abluftführung erforderlich, die in die Türen eingebaut werden kann. Die Zu- und Abluftöffnungen dürfen nicht durch Schieber abgeschlossen werden können und müssen für die Zu- und Abluft jeweils 150 qcm betragen.
6. Die Treppen und Treppenschächte müssen schützende Geländer bzw. Handleisten erhalten.
7. Die Decken und das Dach sind mit den Aussenmauern entsprechend zu verankern.

8. Brandmauern (mindestens 25 cm stark) dürfen durch Öffnungen, Nischen, Schornsteine oder eingelegtes Holzwerk nicht vermindert werden.
9. Beim sozialen Wohnungsbau sind vorbeugende Schutzmassnahmen zur Bekämpfung des Hausbockes gemäss Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz 5. Jahrgang Nr. 24 vom 10. Juni 1953 vorzunehmen.
10. Die Vorschrift der hessischen Verordnung über die Unfallverhütung und den Arbeiterschutz bei Hoch - und Tiefbauten sind genau zu beachten.
11. Dachdeckungen in nicht feuersicherem Material (vergl. § 76 der Ausführungsverordnung zur allgemeinen Bauordnung) bedürfen in jedem einzelnen Falle der besonderen Genehmigung.
12. Dieser Baubescheid und die zugehörigen Pläne müssen auf der Baustelle aufbewahrt und in den Arbeitsstunden den mit der Bauaufsicht betrauten Personen auf Verlangen vorgezeigt werden.
13. Liegt das Bauvorhaben an einer öffentlichen Strasse oder an einem öffentlichen Platze, so ist vor Beginn der Erdarbeiten die Fluchtlinie abstecken zu lassen. Die Absteckung der Fluchtlinie, sowie die Angabe der Höhenlage der Strasse erfolgt durch das Tiefbauamt, dem rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftliche Anzeige zu machen ist.
14. Die Inangriffnahme der Bauausführung ist dem Baupolizeiamt spätestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

Zur Prüfung der richtigen Anlegung der Fluchtlinie und der Höhenlage des Sockels, der Eingänge usw. ist dem Tiefbauamt gleichfalls schriftliche Anzeige zu erstatten und zwar sobald mit dem Versetzen der ersten Sockelschicht begonnen wird.
15. Die Überwachung der plan - und vorschriftsmässigen Ausführung des Bauvorhabens obliegt im übrigen dem städtischen Baupolizeiamt.
16. Nach Beendigung des Rohbaues und vor Ausführung der Berühr- und Verputzarbeiten im Innern des Baues ist dem Baupolizeiamt wegen Vornahme der Rohbauabnahme schriftliche Anzeige zu erstatten.
17. Bei der Anmeldung zur Rohbauabnahme muss eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Abnahme der neu errichteten Kamine vorgelegt werden.
18. Diese Baugenehmigung wird unwirksam, wenn mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht innerhalb eines Jahres von der endgültig erteilten Genehmigung an in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise begonnen wird.
19. Verfehlungen gegen vorstehende allgemeine und nachstehende besondere Vorschriften und Bedingungen ziehen für die Bauherren,

Baumeister und Bauhandwerker soweit nicht andere Strafgesetze Anwendung finden, nach Artikel 80 der allgemeinen Bauordnung Geldstrafe oder Haft nach sich.

20. Beschwerden gegen die etwa nachstehend erteilten besonderen Vorschriften müssen binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Baubescheides bei dem Magistrat der Stadt Wiesbaden angezeigt und gerechtfertigt werden.
21. Die Räume dürfen erst in Benutzung genommen werden, nachdem eine Gebrauchsabnahme durch das Baupolizeiamt stattgefunden hat.
22. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der Grundstückseigentümer mit der Durchführung des Bauvorhabens einverstanden ist.
23. Die auf Grund der DIN-Vorschriften oder der besonderen Zulassungen zu fordernden Güteeigenschaften der beim Bauvorhaben zur Verwendung kommenden Baustoffe oder Bauteile sind auf Anforderung nachzuweisen. Die Art des Nachweises bestimmt die Baugenehmigungsbehörde. Die für die vorzulegenden Prüfungszeugnisse entstehenden Kosten trägt der Bauherr.

Besondere Vorschriften

- 1.) Die Besonderen Vorschriften des Baubescheids zum I. Bauabschnitt vom 14. 6. 51 sind auch Bestandteil dieser Baugenehmigung.
- 2.) Die Absteckung des Baues und der Einfriedigung bzgl. der Fluchten ist beim Städt. Vermessungsamt Wiesbaden zu beantragen und die Einmessung der Baugrube hat durch einen amtlich zugelassenen Geometer zu erfolgen.
- 3.) Der Baugrund ist vor endgültiger Festlegung der Gründung sorgfältig auf seine Tragfähigkeit zu untersuchen. Für die Bodenuntersuchung und -belastung sind die gültigen Bestimmungen der DIN 1054 mit DIN 4020-4023 u. DIN 4107 einzuhalten. Soweit erforderlich muss eine Begutachtung durch ein anerkanntes Institut für Baugrundfragen erfolgen.
- 4.) Beim Abbruch des alten eingeschossigen Gebäudes (früher Ruder-gesellschaft) sowie bei den Bauarbeiten die hauptsächlich in Selbsthilfe ausgeführt werden, sind alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind Unfälle zu vermeiden. Die in eigener Regie arbeitenden Studenten und Bauarbeiter sind der gesetzlichen Unfallversicherung (Bauberufsgenossenschaft, Frankfurt/M. Weissfrauenstrasse 10) zu melden.
- 5.) Der Anschluss der neuen an die bereits erstellten Bauteile hat fachgerecht zu erfolgen.
- 6.) Bei den Spiel- und Bastelräumen im Keller sind ausreichende Belichtung- und Belüftung zu berücksichtigen. Gegen das Eindringen und Aufsteigen der Feuchtigkeit sind die Umfassungsmauern und Fussböden vorgenannter Räume sachgemäss zu isolieren.

- 7.) Treppenhauswände, Decken und Trennwände sind nach DIN 4109 (mit Beiblatt) ausreichend schalldämmend herzustellen.
- 8.) Holzbauteile müssen die Eigenschaften der erforderlichen Güteklassen aufweisen (DIN 4074) und wird auf den Schutz des Holzes gegen tierische und pflanzliche Schädlinge hingewiesen. Stahlbauteile sind rosticher einzubetonieren bzw. mit einem anerkannten Rostschutzanstrich zu versehen.
- 9.) Die Abnahme statisch nachgewiesener Bauteile ist rechtzeitig vor dem Betonieren (bzw. Ummanteln) zu beantragen.
- 10.) Abortanlagen sind getrennt nach Geschlechtern anzuordnen und gut sichtbar zu beschriften.
Die Türen zum Flur sind selbsttätig zufallend anzuschlagen.
Die Türe der Einzelaborte müssen von innen verriegelbar sein.
- 11.) Der Dachboden muss aus Gründen der Feuersicherheit mit einer Hartholztreppe (Eiche oder Buche) zugänglich sein.
- 12.) An allen Dachtraufen sind vorschriftsmässige Schutz - und Schneefanggitter anzubringen.
- 13.) Am Dachfuss und an den Fassaden sind geeignete Vorrichtungen anzubringen, die eine sichere Befestigung von notwendigen Gerüsten ermöglichen.
- 14.) Das Vorgartengelände ist gärtnerisch anzulegen u. als solches zu unterhalten.

Der Magistrat
der Stadt Wiesbaden
- Bauaufsichtsamt -
(L.S.) Im Auftrage:
gez: Lindemann
Stadtbauamtman

G e b ü h r e n
nach der Gebührenordnung für baupolizeiliche Verrichtungen

Überwachung und Bauausführung
bei Hoch - und Tiefbauten

Für die Aufsicht und Rohbauabnahme § 2 nach B 1 c & d	DM. 265.75
Für die Prüfung der statischen Berechnungen bei	
der Ausführung von Bauten oder einzelnen Bauteilen	
nach B 5 a + b	" " 328.--
nach B 13	" " 10.--

zusammen:

DM. 603.75
=====

sind heute bezahlt worden.

Mainz-Kastel, den 25. Aug. 1954

(L.S.)

Der Magistrat
der Stadt Wiesbaden
- Bauaufsichtsamt -
im Auftrag:
gez: Lindemann, Stadtbauamtman



für die Richtigkeit der Abschrift.
Mainz-Kastel, den 2. September 1954
Nebenstelle: *[Signature]*

Bauvorhaben:
Baugrundstück: Neubau eines Jugendwohnheims
Mainz-Kastel, Flur 1a, $\frac{29}{6}$
Bauherr: Gossner Mission, Mainz-Kastel, Eleonorenstrasse 64.

Baubeschreibung

zum Bauantrag vom 28.5.1953

A. Erläuterungen:

1. Zweck und Umfang des Bauvorhabens
(genau bezeichnen):
(Ein- oder Mehrfamilienwohnhaus mit Anzahl der
Wohnungsarten, Geschäfts- oder Bürohaus, Werk-
statt mit Angabe der Betriebsart usw.)
Jugend-Wohnheim.
2. Lage zur Straße und Orientierung des Bau-
vorhabens, gestalterische Absichten:
Vorderhaus
3. Dachform (Sattel-, Walm-, Pult-, Sheddach):
Satteldach
4. Geschoszahl, Traufhöhe:
Erd- und Obergeschoß, Traufhöhe 6.30m
5. Bauart der Einfriedigung:
**Sockel, 0.40 hoch, mit Steckel-
zaun wie vorhanden.**
6. Bodenbeschaffenheit und vorgesehene Belastung:
Kies, Belastung pro cm^2 2,00 kg

B. Technische Angaben: (Baustoffart und Steindruckfestigkeit angeben)

1. Fundamente:
..... kg/cm^2
Beton
2. Kellergeschoß
Außenwände:
350 kg/cm^2
Beton
Innentragwände:
230 kg/cm^2
**Schwerbetonsteine mit Ziegel-
mauerwerk MZ 100**

- Isolierung: Horizontal: Dachpappenisolierung 2fach, gegen aufsteigende Feuchtigkeit.
Vertikal: Zementputz mit Ceresit u. 2 Goudron-Anstrichen
3. Erdgeschoß
Außenwände: Ziegel MZ 100 u. Bims-hohlblock 40 cm
..... kg/cm²
- Innentragwände: wie vor aber 25 cm
..... kg/cm²
4. I. Obergeschoß
Außenwände: kg/cm²
- Innentragwände: wie Erdgeschoß
..... kg/cm²
- II. Obergeschoß
Außenwände: Giebel: Bims-hohlblock 25 cm stark.
..... kg/cm²
- Innentragwände:
..... kg/cm² ./. .
- III. Obergeschoß
Außenwände:
..... kg/cm² ./. .
- Innentragwände:
..... kg/cm² ./. .
- IV. Obergeschoß
Außenwände:
..... kg/cm² ./. .
- Innentragwände:
..... kg/cm² ./. .
5. Wohnungstrennwände: Bimssteine 10 cm
6. Raumtrennwände: wie vor
7. Kamine: massiv Ziegel MZ 100
8. Lüftungskamine:

9. Geschosdecken

Keller: massive Betondecken (Fertigteile) Dyckerhoffdecke.
Erdgeschoß: wie vor
Obergeschosse: wie vor

10. Treppen

Keller: massive Eisenbetonstufen mit Terrazzo-oder
Geschosse: Kunststeinplattenbelag
wie vor
z. Spitzboden: hölzerne Treppen.

11. Fußböden

Keller: Zement-Estrich
Erdgeschoß: Spachtelböden (Divenol)
Obergeschosse: " " "
Dachgeschoß: " " "

Haupttreppenhaus: Terrazzo oder Kunststein.

12. Dachkonstruktion:

Dachbinderkonstruktion in Holz

13. Dachhaut:

Falzziegel (Ludowici Ziegel)

Dachhaken:

aus verzinktem Eisenblech

Schneefanggitter:

./.

14. Regenrinnen und Abfallrohre:

aus Zink Nr. 13, 33 cm im Querschnitt der Rinnen
12 cm Ø Abfallrohren.

15. Innenputz:

Kalkmörtel mit Gipszusatz 15 mm stk.

16. Außenputz:

Zementmörtelputz (Kieskratzputz oder Rauhpütz)

17. Fenster:

in Kiefernholz

18. Außentüren:

Holz

19. Elektrische Anlagen:

Ausführung nach den Vorschriften der V.D.E.

20. Sanitäre Anlagen
(Entwässerung, Wasser, Gas):

Entwässerungsleitung in LNA bis OK-Keller-
geschoß, dann in Ton über OMS-Grube.

21. Heizung
(Ofen-, Zentral-, Warmwasserheizung,
Kachelofen, Umluft):

Warmwasserheizung

C. Sonstige Angaben:

./.

Wiesbaden-....., den

Der Bauherr:

Der Architekt:

ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WESTENDSTRASSE 27A
TELEFON 73593

Summe

Anlage 7
[Signature]

BAUVORHABEN
GOSSNER MISSION
MAINZ-KASTEL
LAGEPLAN M: 1:500

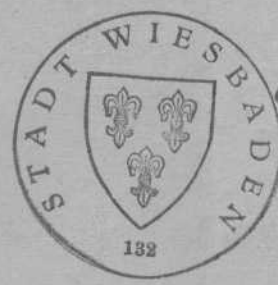


DER BAUHERR
DER ARCHITEKT:

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

H. Gossner
ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WESTENDSTRASSE 27
TELEFON 73593

Neuville



Zum Baubescheid
vom 24. Aug. 1954
H. Gossner
Stadtbauamtmann

Der Rhein

FFM. IM JUNI 1954

Anlage 2, a

[Handwritten signature]

NEUBAU DER GOSSNER MISSION, MAINZ-KASTEL
 GENERAL MUDRASSTRASSE
 BLICK VON DER GENERAL MUDRASSTRASSE 1:100



FRANKFURT A.M. Mai 1953

DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER:

DER BAUHER:

Gossner Mission
 Mainz-Kastel
 Eleonorenstraße 64

H. Gomanowski.

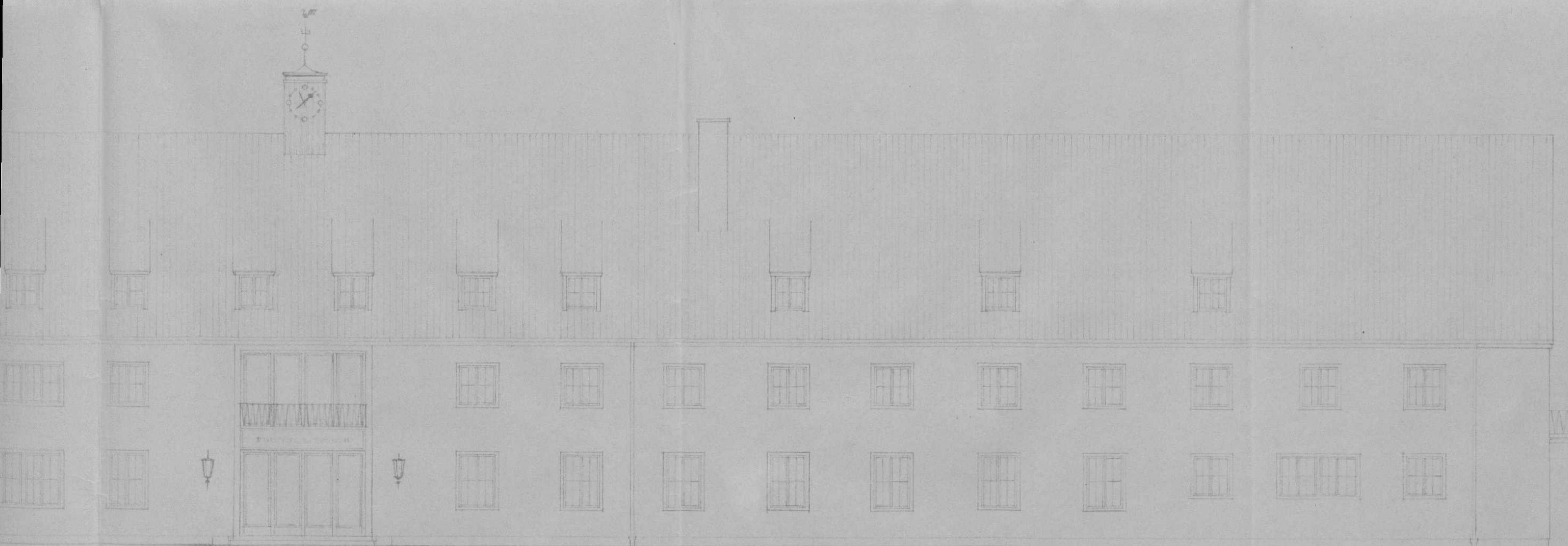
Gossner Mission
 Mainz-Kastel
 Eleonorenstraße 64

H. Gomanowski.



NEUBAU DER GOSSNER MISSION, MAINZ-KASTEL

GENERAL MUDRASSTRASSE
BLICK VON DER GENERAL MUDRASSTRASSE 1:100



DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER:

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

H. Gumanowski.

DER BAUFÜHRER:

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

H. Gumanowski.



zum Baubescheid
24. Aug. 1954
[Signature]
Stadtbauratmann

DER ARCHITEKT:

ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WESTENDSTRASSE 274
TELEFON 73593
ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WOLFGANGSTRASSE 100

[Signature]

2. *[Handwritten signature]*

NEUBAU DER GOSSNER MISSION
MAINZ-KASTEL, GENERAL MUDRASSTRASSE

BLICK VON DER ELEONORENSTRASSE M 1:100



FRANKFURT A.M., MAI 1953

DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER:

DER BAUHER:

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

H. Gumanowski

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

H. Gumanowski



NEUBAU DER GOSSNER MISSION

MAINZ-KASTEL, GENERAL MUDRASSTRASSE

BLICK VON DER ELEONORENSTRASSE M 1:100



DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER:

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

H. Gumanowski

DER BAUHER:

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

H. Gumanowski



Zum Baubescheid
vom 15. April 1934
Stadtbauamann

DER ARCHITEKT:

ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WESTENDSTRASSE 274
TELEFON 73593

ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WOLFGANGSTRASSE 100
TELEFON 52898

[Signature]

2, C

[Handwritten signature]

NEUBAU DER GOSSNER MISSION, MAINZ-KASTEL
GENERAL MUDRASTRASSE
BLICK VON 'AM FORT HESSEN', M 1:100



FRANKFURT A.M. Mai 1953

DER GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER:

DER BAUHERR:

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

H. Gysanowski

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

H. Gysanowski



NEUBAU DER GOSSNER MISSION, MAINZ-KASTEL.
GENERAL MUDRASSTRASSE
BLICK VON „AM FORT HESSEN“, M 1:100



DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER:

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64
H. Gynowski

DER BAUHERR:

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64
H. Gynowski



Zum Baubescheid
vom 24. Aug. 1954
H. Gynowski
Stadtbauamt

DER ARCHITEKT:

ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WESTENDSTRASSE 27A
TELEFON 73593
ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WOLFGANGSTRASSE 100
TELEFON 52048
F. Lehrecke

2. 06
[Signature]

NEUBAU DER GOSSNER MISSION, MAINZ - KASTEL
 GENERAL MUDRASSTRASSE
 BLICK VOM WIRTSCHAFTSHOF M 1:100



FRANKFURT A.M., MAI 1953

DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER:

DER BAUHER:

Gossner Mission
 Mainz-Kastel
 Eleonorenstraße 64

H. Gossner

Gossner Mission
 Mainz-Kastel
 Eleonorenstraße 64

H. Gossner



Zur
 Konf.

NEUBAU DER GOSSNER MISSION, MAINZ - KASTEL
GENERAL MUDRASSTRASSE
BLICK VOM WIRTSCHAFTSHOF M 1:100



DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER:

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

H. Gmaworski

DER BAUFÜHRER:

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

H. Gmaworski



Zum Baubescheid
vom 24. Aug. 1954
H. Gmaworski
Stadtbaumeister

DER ARCHITEKT:

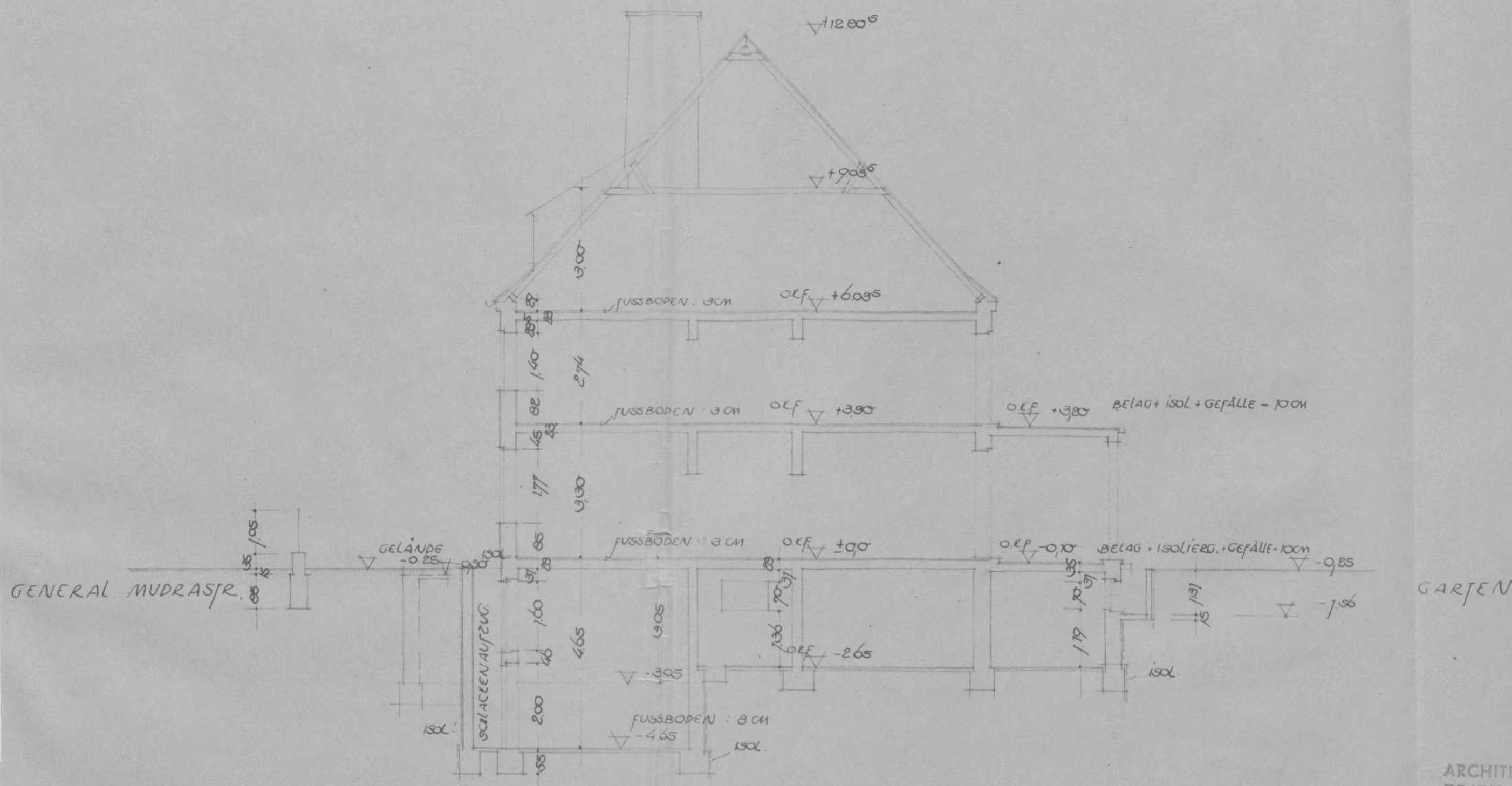
ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WESTENDSTRASSE 274
TELEFON 735 22

ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WOLFGANGSTRASSE 100
TELEFON 535 55
Fritz Lehrecke

2, e *[signature]*

NEUBAU DER GOSSNER MISSION, MAINZ-KASTEL, GEN. MUDRASSTRASSE

QUERSCHNITT M 1:100



FRANKFURT A.M., MAI 1953

DER GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER!

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

H. Gynowski

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

H. Gynowski

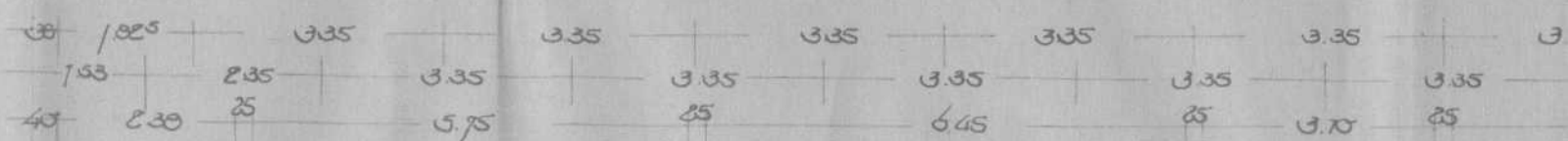
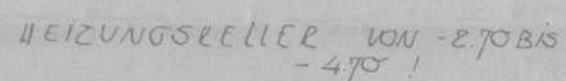


DER ARCHITEKT:
Zum Baubescheid
vom 21. AUG 1954
F. Lehrecke
Stadtbaumeister

ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WESTENDSTRASSE 274
TELEFON 73293
ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WOLFGANGSTRASSE 100
TELEFON 52988

2. 9/12/12

KE LL



JÜREN : $0.95 \cdot 2.00$

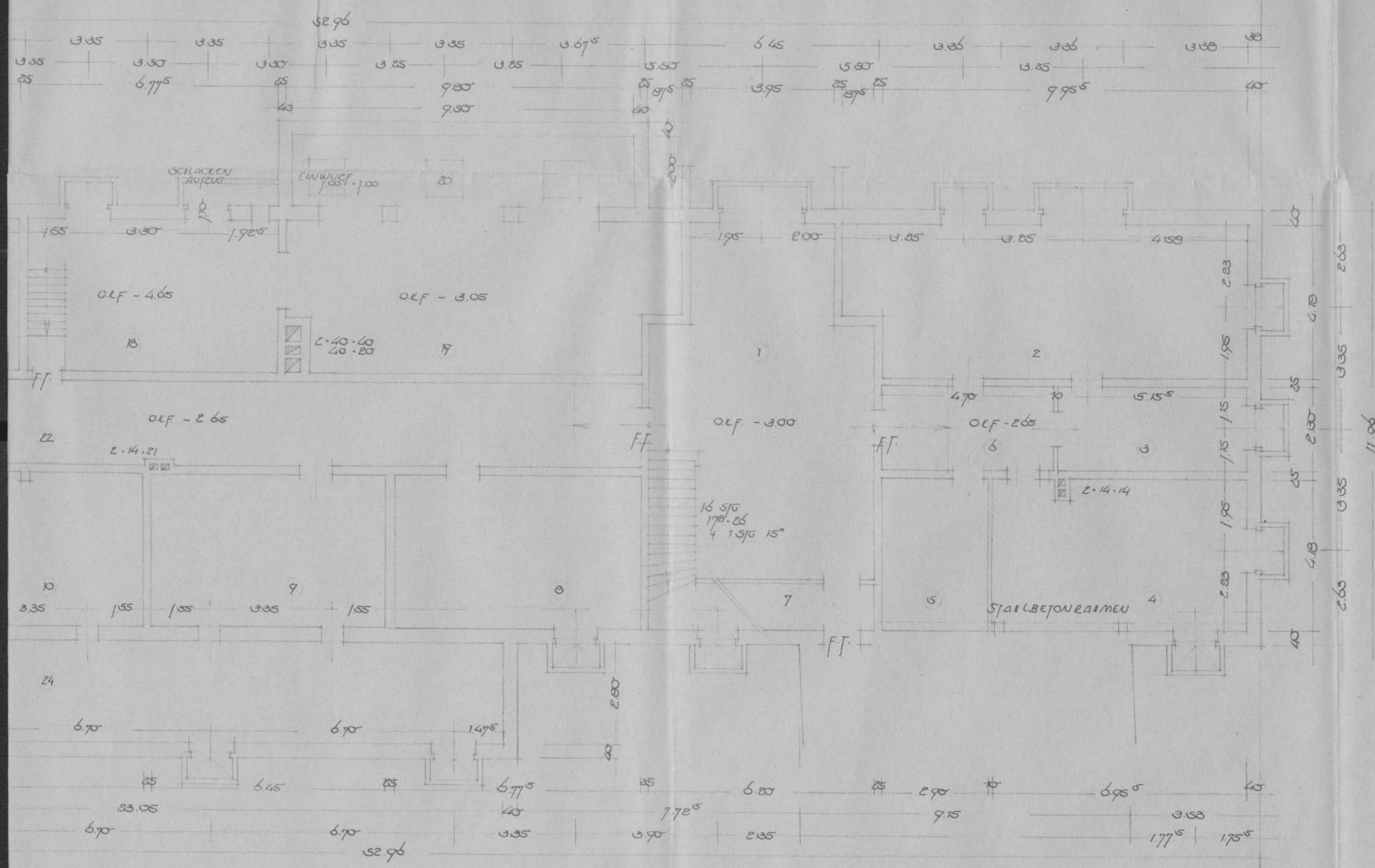
FRANKFURT A. M., MAI 1953

DER GEMEINSCHAFTSSTÄNDIGKEITEN:

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

H. Lymnensis.

ELLERGESCHOSS M 1:100



ER:

DER BAUERLE!

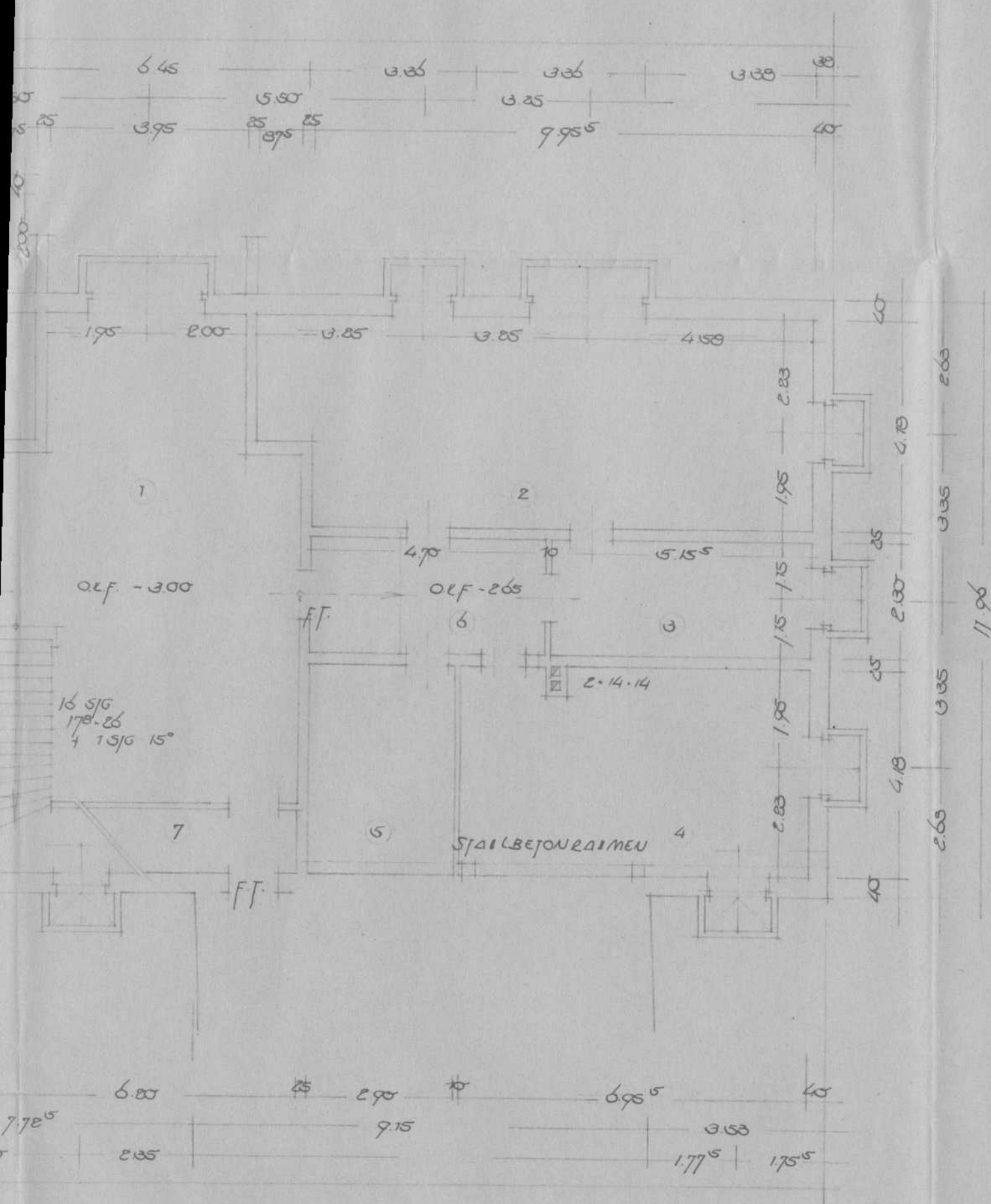
Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

#. Gumanowski.



Zum Baubescheid
vom 24. Aug. 1954
Stadtbauamt

GENERAL MUDRAS/STRASSE



- 1 SPIELEAUM
- 2 BASFELRAUM
- 3 BASFELRAUM
- 4 MAGAZIN
- 5 BASFEL MATERIAL
- 6 FLUR
- 7 ABSJELLRAUM
- 8 VORRÄTE
- 9 VORRÄTE
- 10 KAROFFEL u. GEMÜSE
- 11 ZUPUTZE
- 12 SPEISEKAMMER
- 13 VORRAUM
- 14 TREPPENHAUS
- 15 MANGELRAUM
- 16 WASCHEUCHE
- 17 BOILER RAUM
- 18 HEIZUNG
- 19 KOKSKELLER
- 20 KOKSBUNKER
- 21 FLUR
- 22 FLUR
- 23 TREPPENABGANG
- 24 FAHRRADKELLER

BAUER:

Lymanoski.



Zum Baubescheid
vom 24. Aug. 1954
A. *Mittler*
Stadtbauamtmanng

DEE ARCHIEF;

ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WESTENDSTRASSE 274
TELEFON 73593

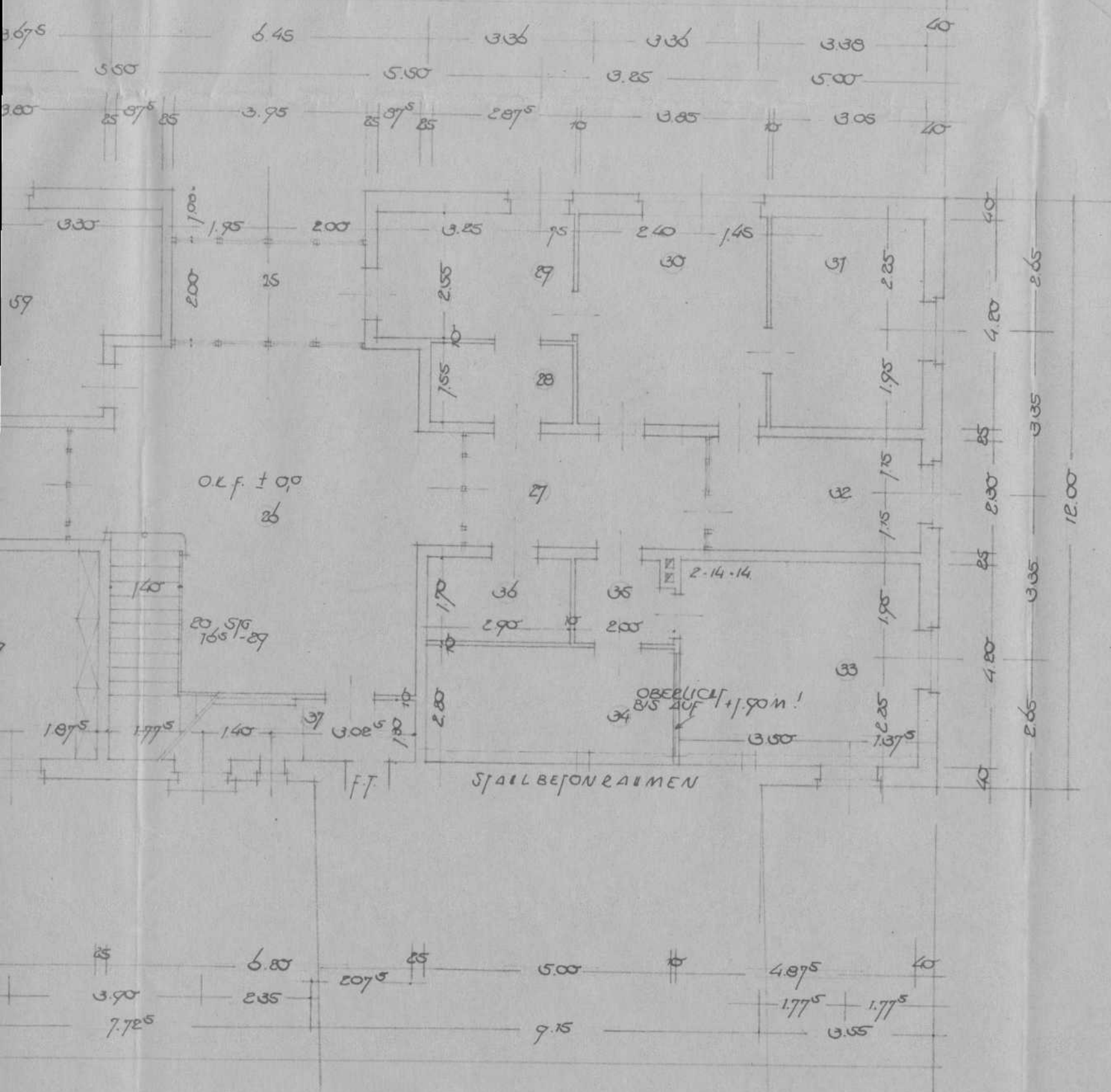
ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WOLFGANGSTRASSE 100
TELEFON 523 88

[Handwritten signature]

29
J. H.

4

EL, GENERAL MUDRASSTRASSE



- 25 WINDFANG
- 26 TREPPENHALLE
- 27 FLUR
- 28 GARDEROBE BÜRO
- 29 ANMELDUNG + TEL-ZENTRALE
- 30 BÜRO
- 31 BÜRO DES LEITERS
- 32 SPRECHZIMMER
- 33 BÜRO
- 34 ARCHIV
- 35 FLUR
- 36 PUTZGERÄTE
- 37 TREPPENABGANG
- 38 FLUR
- 39 LEBEZIMMER
- 40 MUSIKZIMMER
- 41 SPEISESAAL
- 42 KÜCHE
- 43 KÜCHENRAUM
- 44 KÜCHENOFFICE
- 45 VORRAUM
- 46 TREPPENHAUS
- 47 WASHRAUM + GARDEROBE
- 48 W.C.
- 49 SPÜLE
- 50 ESSEN AUSGABE
- 51 PERSONALESSRAUM
- 52 SPEISERAUM
- 53 SPIELZIMMER
- 54 PUTZRAUM
- 55 VORRAUM
- 56 W.C. DAMEN
- 57 VORRAUM
- 58 W.C. HERREN
- 59 GARDEROBE
- 60 TERRASSE

DER BAUHERR:

H. G. Gossner



Zum Baubescheid
vom 4. Aug. 1954

H. G. Gossner
Stadtbauamtman

DER ARCHITEKT:

ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WESTENDSTRASSE 274
TELEFON 73593

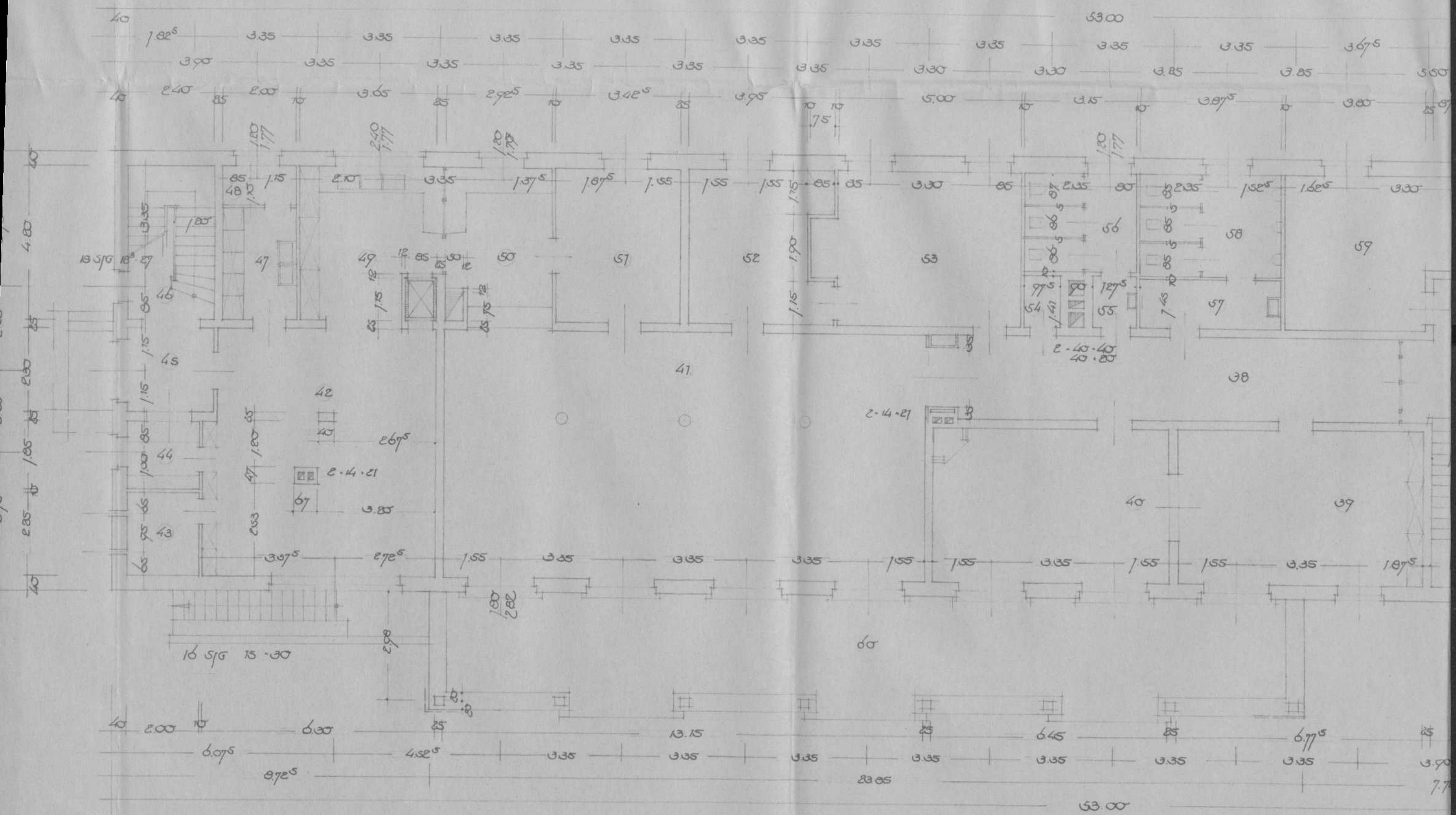
ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WOLFGANGSTRASSE 100
TELEFON 53088

[Signature]

NEUBAU DER GOSSNER MISSION, MAINZ - KASTEL,

ERDGESCHOSS M 1:100

GENERAL MUDRA - STRASSE.



1. MAI 1953

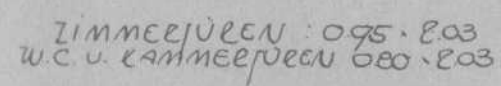
DER GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER:

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

H. Gossner

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

64

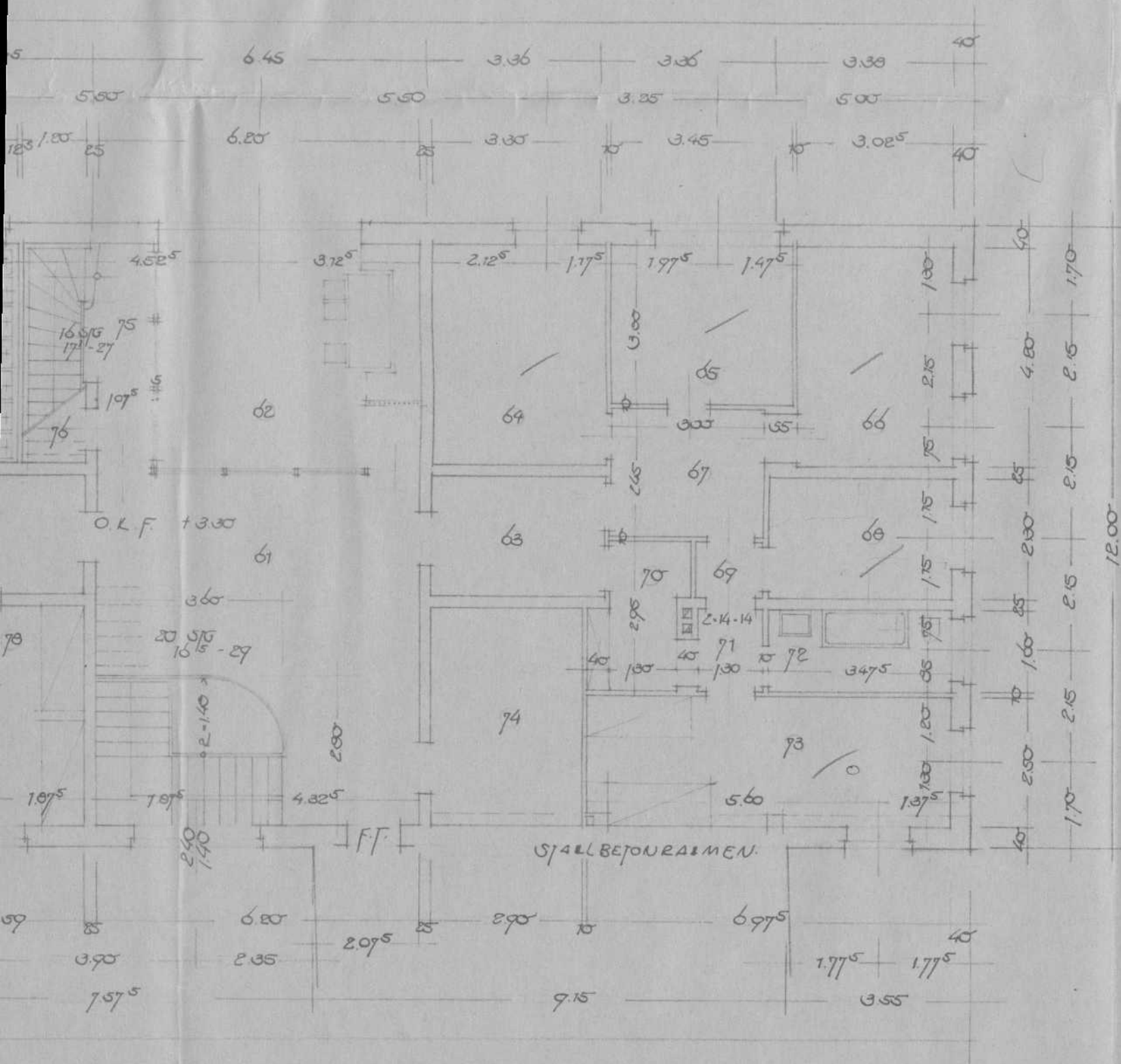


DER GRUNDST

H. by

2, k
1/2

GENERAL MUDRAS/STRASSE



- | | | |
|-----|-----------------|--------------------|
| 61 | TREPPENALLE | |
| 62 | AUFENTHALTSRAUM | |
| 63 | FLUR | |
| 64 | STUDIENZIMMER | |
| 65 | STUDIENZIMMER | |
| 66 | STUDIENZIMMER | |
| 67 | FLUR | |
| 68 | KÜCHE | |
| 69 | FLUR | |
| 70 | FLUR | |
| 71 | FLUR | |
| 72 | BAD | |
| 73 | STUDIENZIMMER | |
| 74 | SPULMAGAZIN | |
| 75 | FLUR | |
| 76 | PÜßGERÄTE | |
| 77 | FLUR | |
| 78 | ZIMMER | |
| 79 | ZIMMER | |
| 80 | ZIMMER | |
| 81 | ZIMMER | |
| 82 | AUFENTHALTSRAUM | |
| 83 | ZIMMER | |
| 84 | ZIMMER | |
| 85 | ZIMMER | |
| 86 | SCHLAFRAUM | } 2. ZIMMERWOHNUNG |
| 87 | FLUR | |
| 88 | WOINKÜCHE | |
| 89 | BAD | |
| 90 | FLUR | |
| 91 | PÜßGERÄTE | |
| 92 | TREPPENHAUS | |
| 93 | ZIMMER | } 1. ZIMMERWOHNUNG |
| 94 | FLUR | |
| 95 | BAD | |
| 96 | ZIMMER | |
| 97 | ZIMMER | |
| 98 | ZIMMER | |
| 99 | ZIMMER | |
| 100 | ZIMMER | |
| 101 | VORRAUM | |
| 102 | PÜßRAUM | |
| 103 | VORRAUM | |
| 104 | WC | |
| 105 | WASCHRAUM | |
| 106 | BALKON | |

DER BAUHERR:

on H. Lysanowski.



Zum Baubescheid

Zum Baubescheid
vom 24. Aug. 1954
24. Lindemann.
Stadtbaumeister

Stadtbauamtman

DER ARCHIVIST:

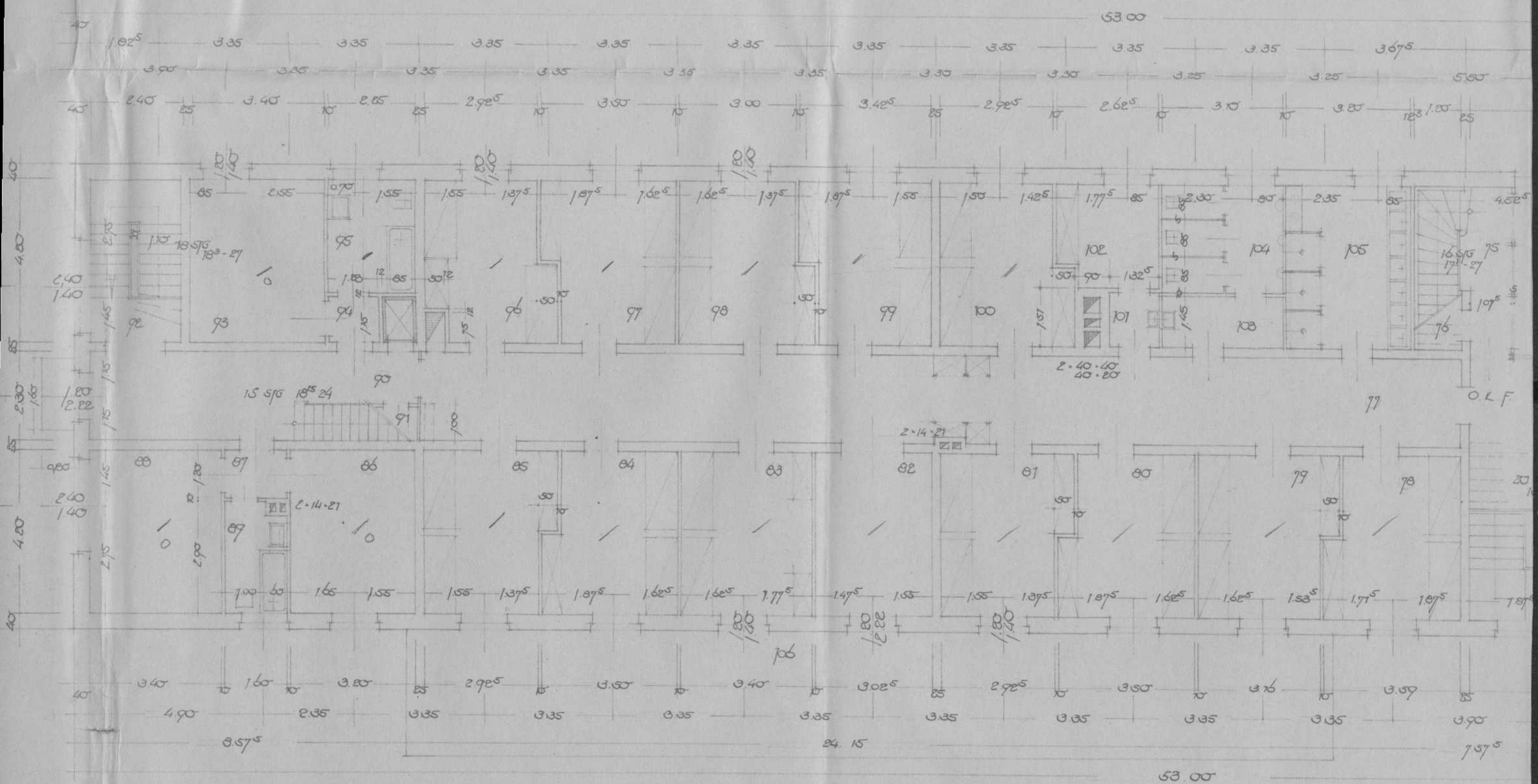
ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WESTENDSTRASSE 274
TELEFON 73593

ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WOLFGANGSTRASSE 100
TELEFON 52898

TELEFON 5286

NEUBAU DER GOSSNER MISSION, MAINZ-KASTEL, GEN

I. OBERGESCHOSS



DER GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER:

DER

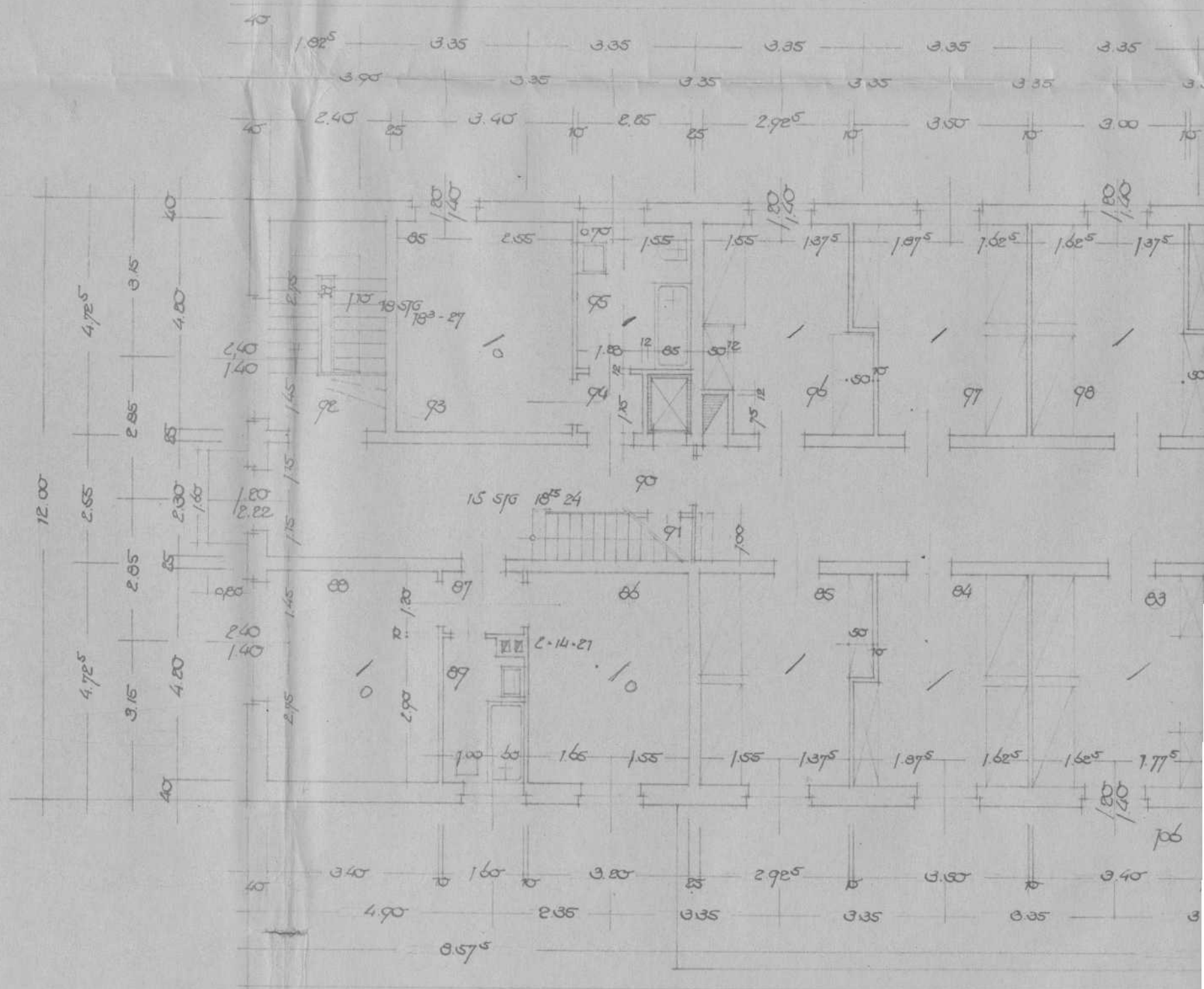
Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

H. Gossner

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

H. Gossner

NEUBAU DER GOSSNER MISSION



ZIMMERFÜßEN : 0.90 • 203
W.C.- u. KAMMERFÜßEN 0.80 • 203

FRANKFURT A.M., MAI 1953

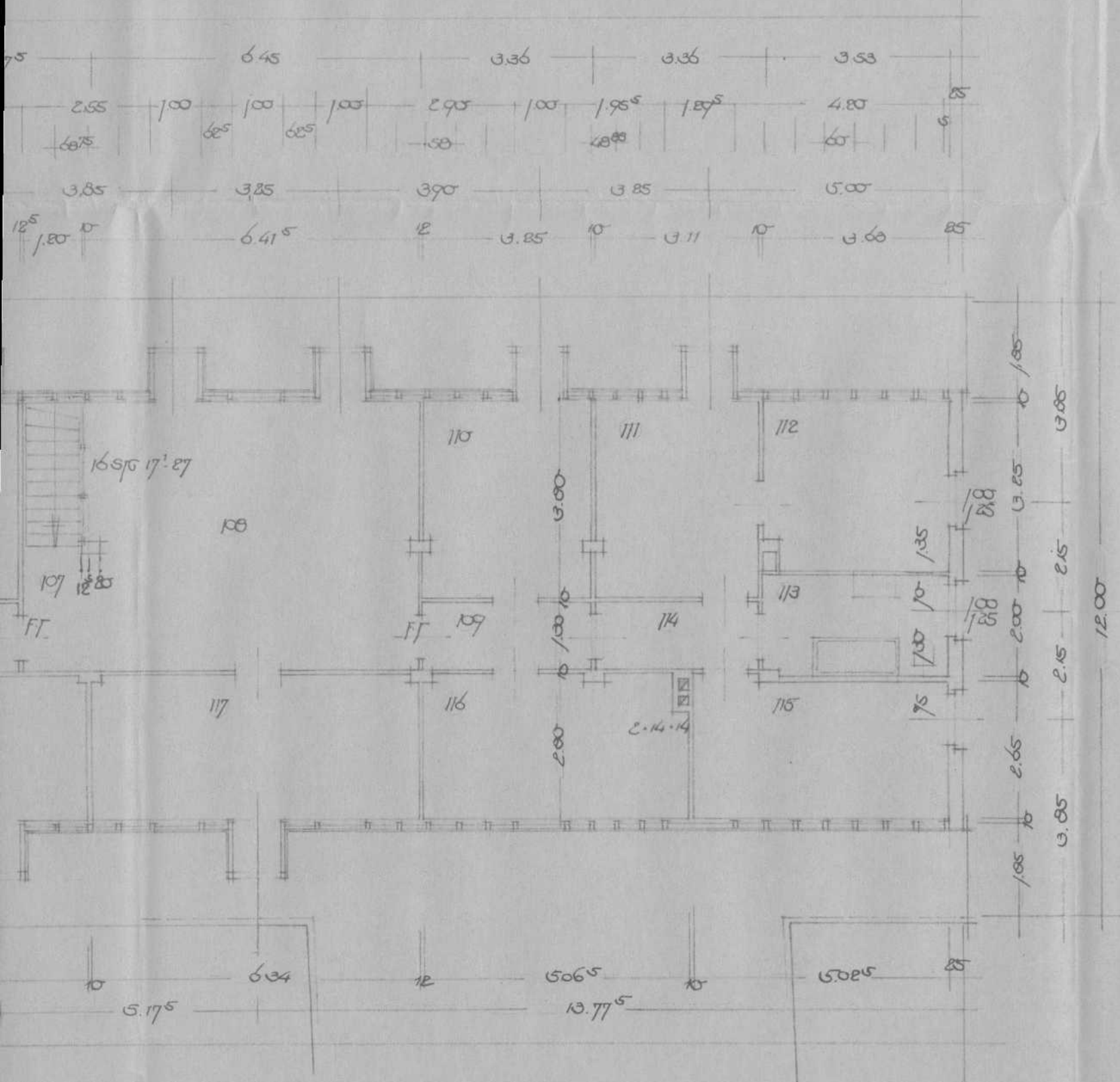
DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER:

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

H. Lymanovskii.

2 i
NW

VZ - KASTEL , GENERAL MUDRASTRASSE



- 107 TREPPENABGANG
- 108 SPIELEAUM
- 109 FLUR
- 110 STUDENTENZIMMER
- 111 STUDENTENZIMMER
- 112 STUDENTENZIMMER
- 113 BAD
- 114 FLUR
- 115 STUDENTENZIMMER
- 116 DUNKELKAMMER
- 117 BETTEN - MAGAZIN
- 118 FLUR
- 119 MÖBEL - MAGAZIN
- 120 ZIMMER
- 121 MAGAZIN
- 122 TROCKENBODEN
- 123 FLUR
- 124 WÄSCHELAMMER
- 125 ZIMMER
- 126 FLUR
- 127 ZIMMER
- 128 ZIMMER
- 129 WÄSCHELAUM
- 130 W.C.
- 131 RESERVE

DEL BAUERR!

on H. Gossner Mission



Zum Baubescheld
vom 24. Aug. 1954
Stadtbauamt

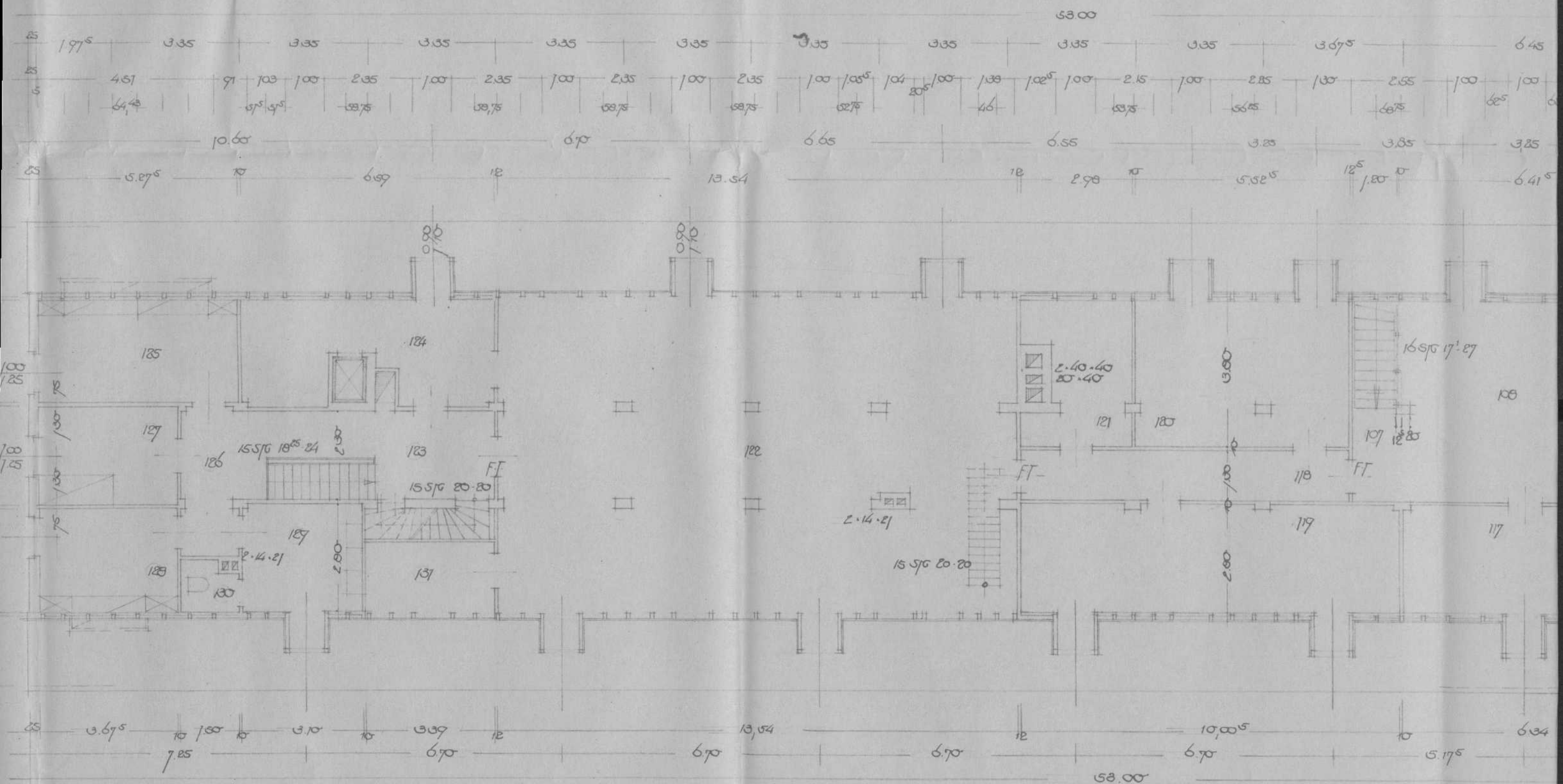
DEL ARCHITEKT:

ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WESTENDSTRASSE 2/4
TELEFON 73593
ARCHITEKT, DIPL.-ING.
FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN
WOLFGANGSTRASSE 100
TELEFON 52391

[Signature]

NEUBAU DER GOSSNER MISSION, MAINZ - KASTEL

DACHGESCHOSS M 1:100



DER GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER:

DER BAU

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

H. Gossner

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

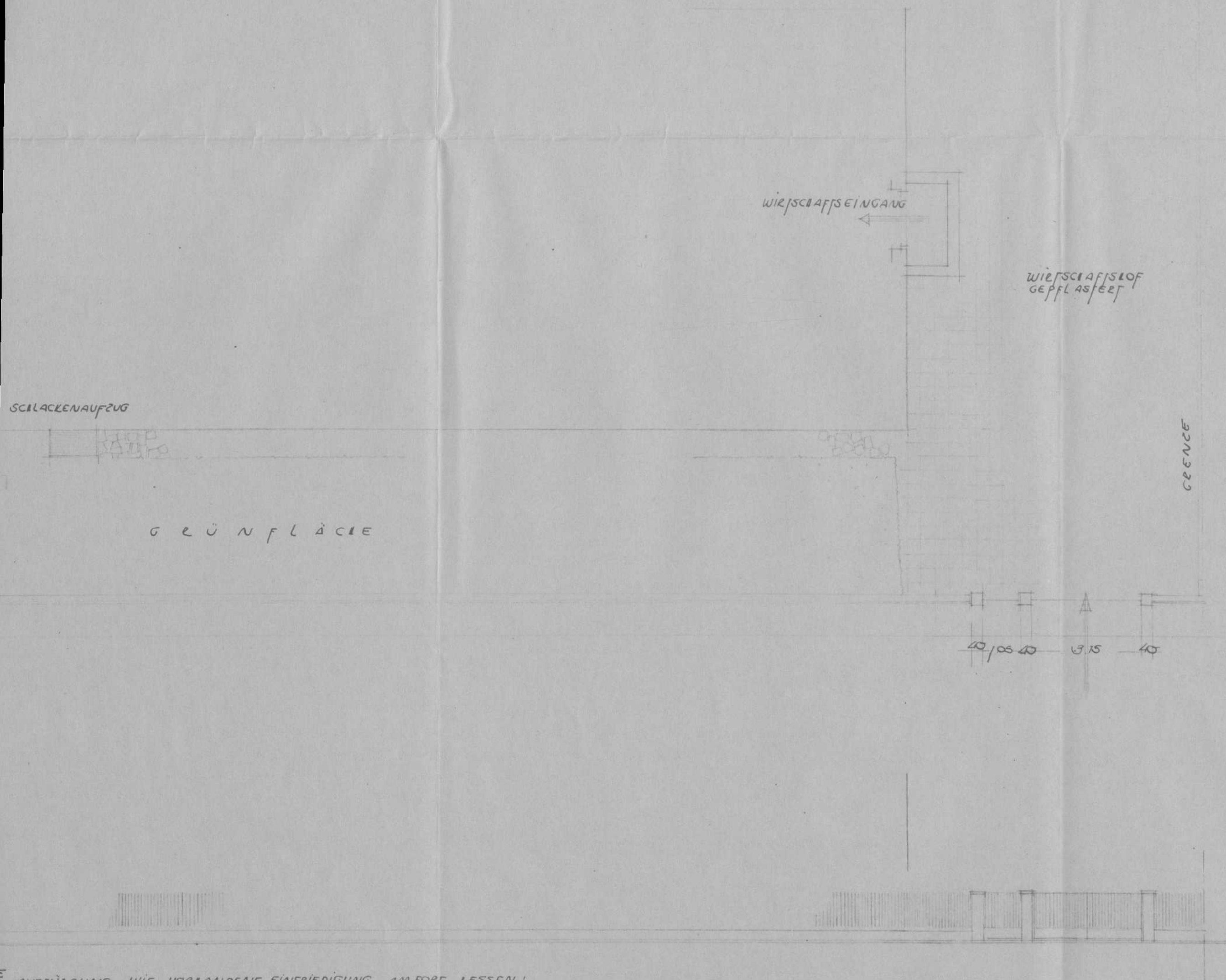
H. Gossner

2
i

MISSION, MAINZ - KASTEL

- STRASSE

EINFRIEDIGUNG M 1:100



AUSFÜHRUNG WIE VORHANDENE EINFRIEDIGUNG AM FORT LASSEN! SPECKENZAUN AUF BEIENSOCKEL.

DER BAUHERR:



Zum Baubescheid
vom 24. Aug. 1954

Stadtbauamt

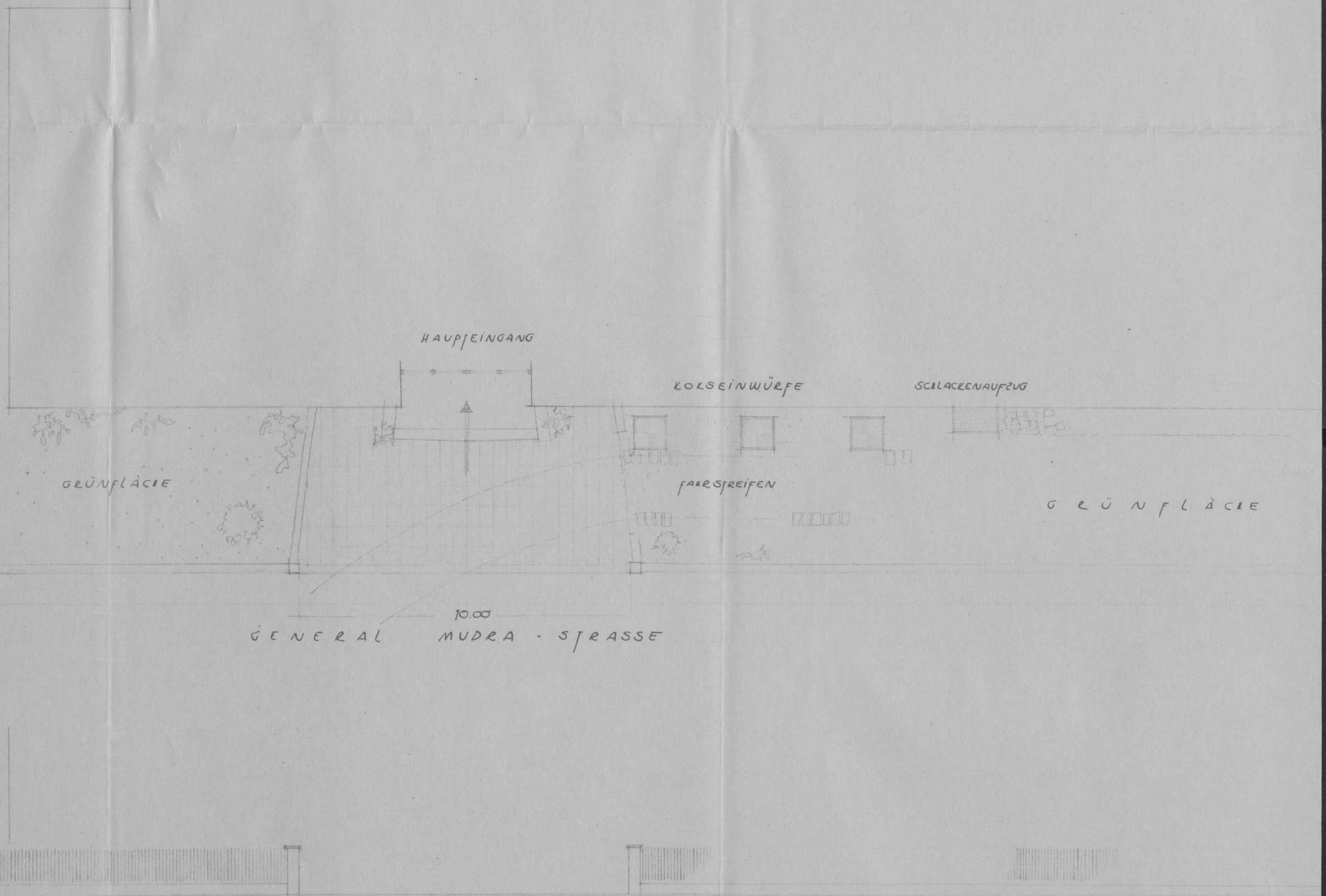
DER ARCHITEKT

ARCHITEKT, DIPL.-ING. FRITZ LEHRECKE
FRANKFURT A. MAIN WESTENDSTRASSE 274
WOLFGANGSTRASSE 100 TELEFON 73523
TELEFON 52886

NEUBAU DER GOSSNER MISSION, MAINZ-KASTEL

GENERAL MUDRA - STRASSE

VORGARTENPLAN UND EINFRIEDIGUNG M 1:100



ANSICHT GENERAL MUDRA - STRASSE AUSFÜHRUNG WIE VORHANDENE EINFRIEDIGUNG AM FORSTENZAUN

DER GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER:

DER BAUHERR:

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

H. Gossner

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

H. Gossner

NEUBAU DER GOS GENERAL VORGARTENPLA

AM FORI HESSEN

VORHANDENER
BAUM

GRÜNFLÄCHE

HAUPT-EINGANG

KOLSEI

FAHRSTRASSE

GENERAL MUDRA - STRASSE

ANSICHT GENERAL

FRANKFURT AM. MAI 1953

DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER!

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

A. Gossner

Abzeichnung der Flurkarte

Gemeindebezirk Wiesbaden

Liegenschaftsbuch Nr. —

Grundbuch-Band 47 Blatt 2177

Der alte Bestand ist in schwarzer, der neue Bestand in roter Farbe eingetragen

Flur (Flurkarte) 1a ✓

Ungef. Maßstab 1: 1000

Ausgefertigt Wiesbaden, den 7. Aug. 19 52



Katasteramt
Wiesbaden

[Handwritten signature]

Vervielfältigung
verboten



Flurstück 29/6 - Gossnersche Missionsgesellschaft Berlin - Friedenau

• 27 2/10 - Petzold, Erich, Regierungsbaumeister

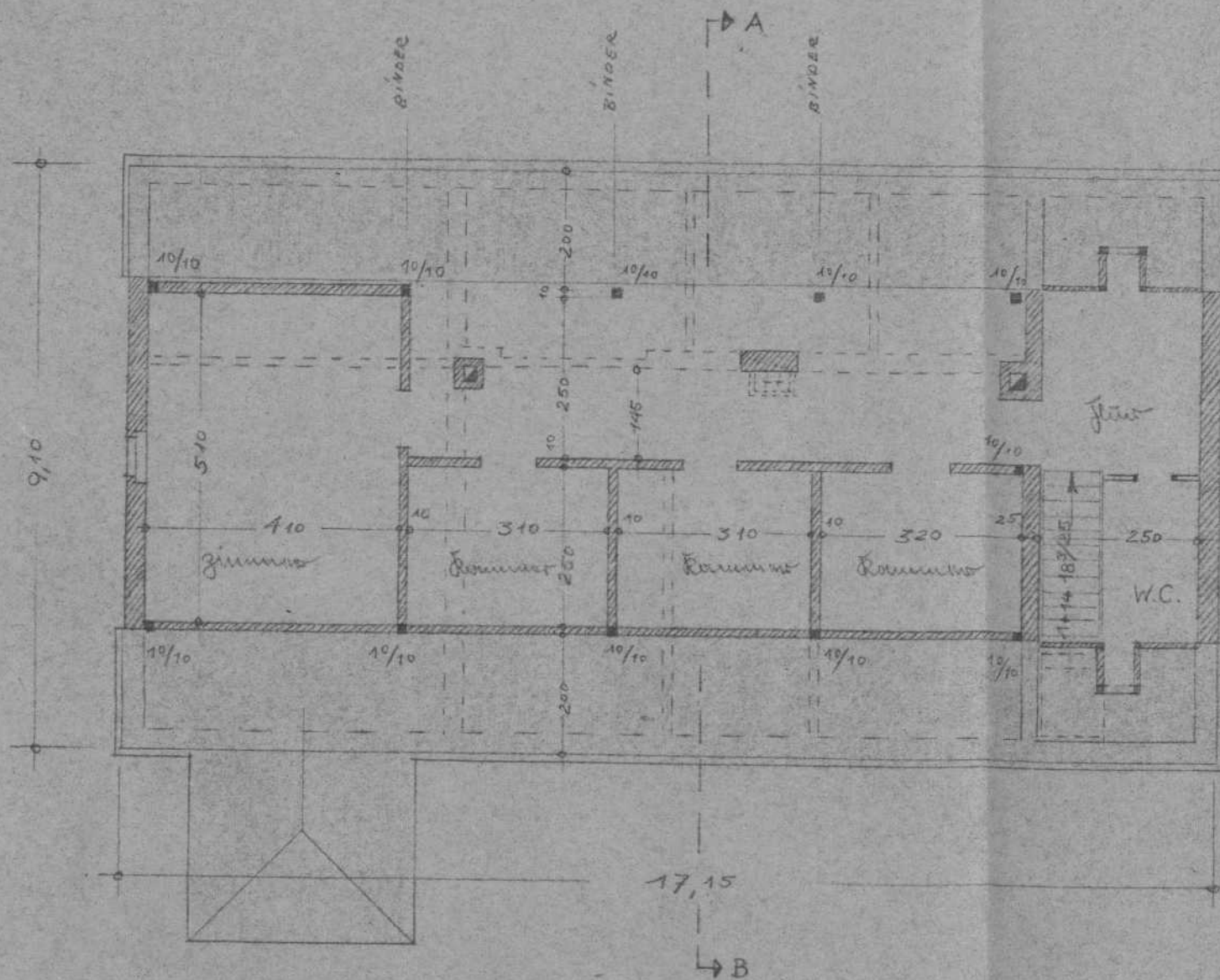
• 29 2/10 - Flörsheimer, August, Verwaltungsinspektor u. Ehefrau in Kostheim

Gebühren: 4 DM 50 Pf. bezahlt. Geb. B. Nr. 5/575 *

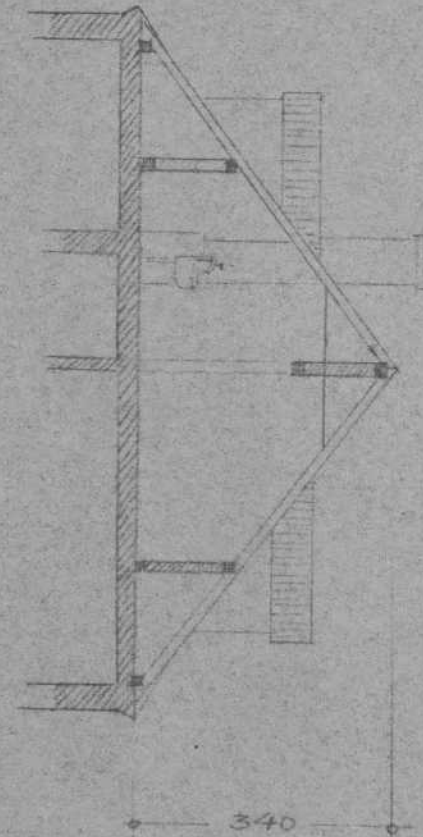
Gebührenfrei-gem.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

GOSSNER MISSION, WIESBADEN-KASTEL



DACHGESCHOSS



Behringsheim
~~STUDENTENHEIM~~ DER GOSSNERSCHEN
MISSION

OBERGESCHOSS U. NORDANSICHT

MST. 1:100

MAINZ-KASTEL 20.3.51

ARCHITEKTEN
REG. BAUMEISTER
PETZOLD
DIPL. ING.
KIRSCHSTEIN
MAINZ-KASTEL ELEONORENSTR. 66
FERNRUF WIESBADEN 5264 APP. 149



H. Lymann

inf. 8/50

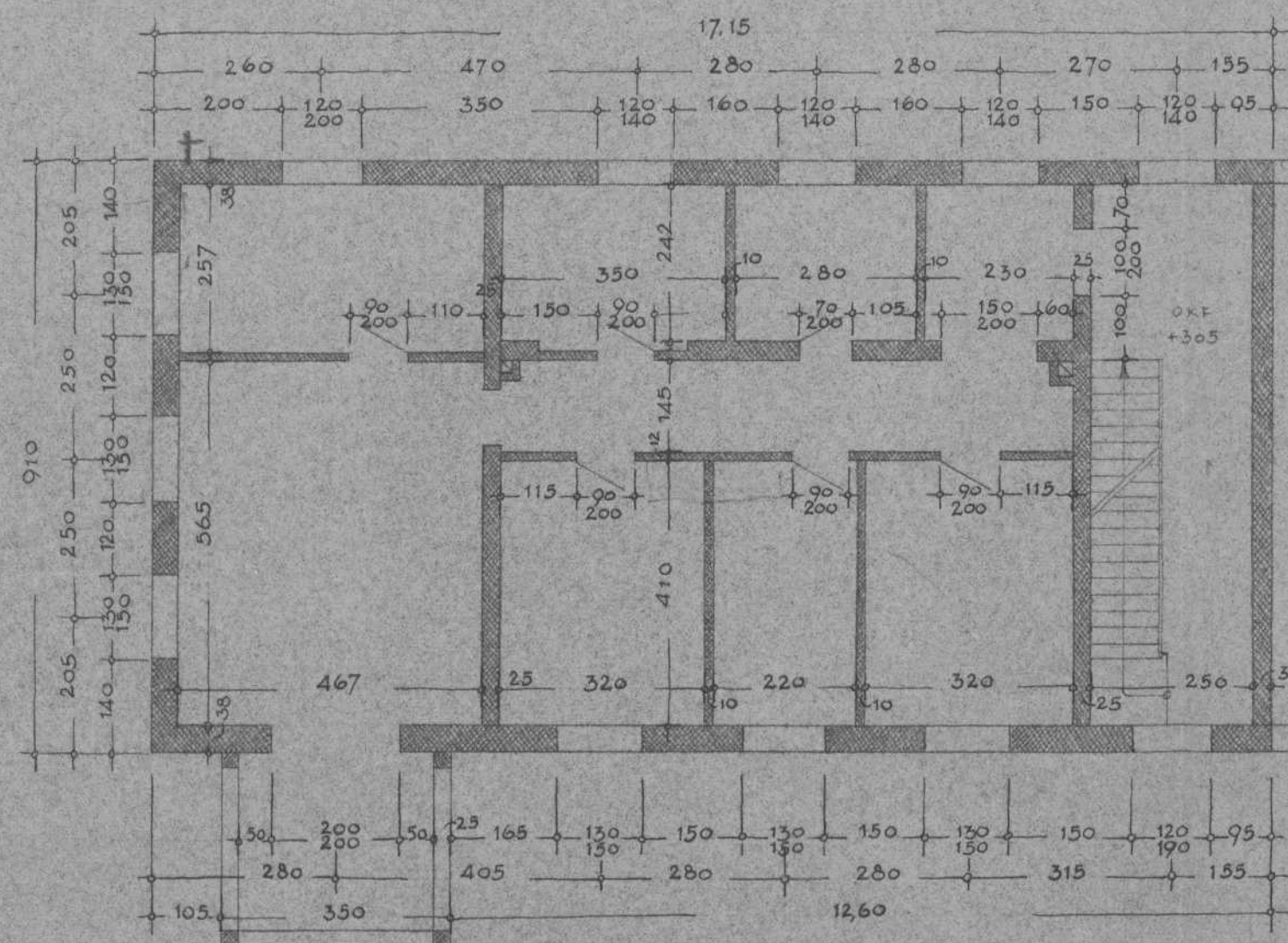


Zum Baubescheid

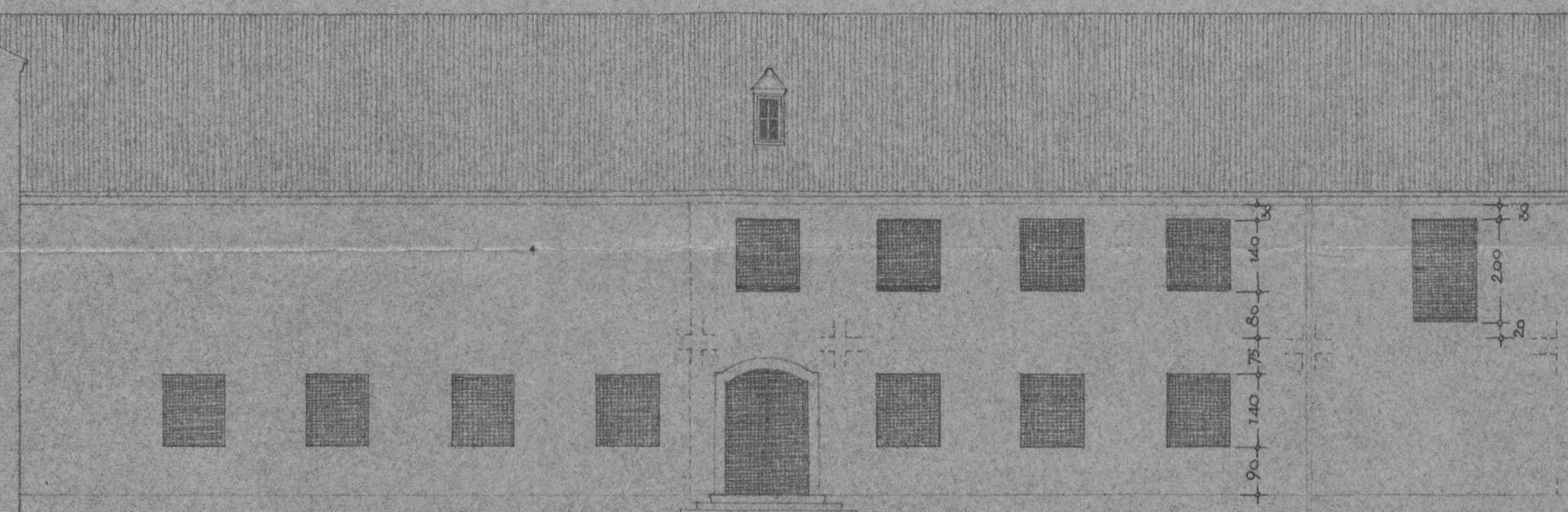
14. Juni 1951

A. Andernach

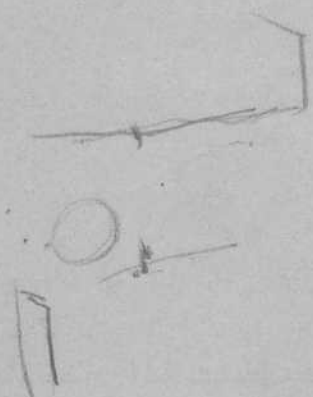
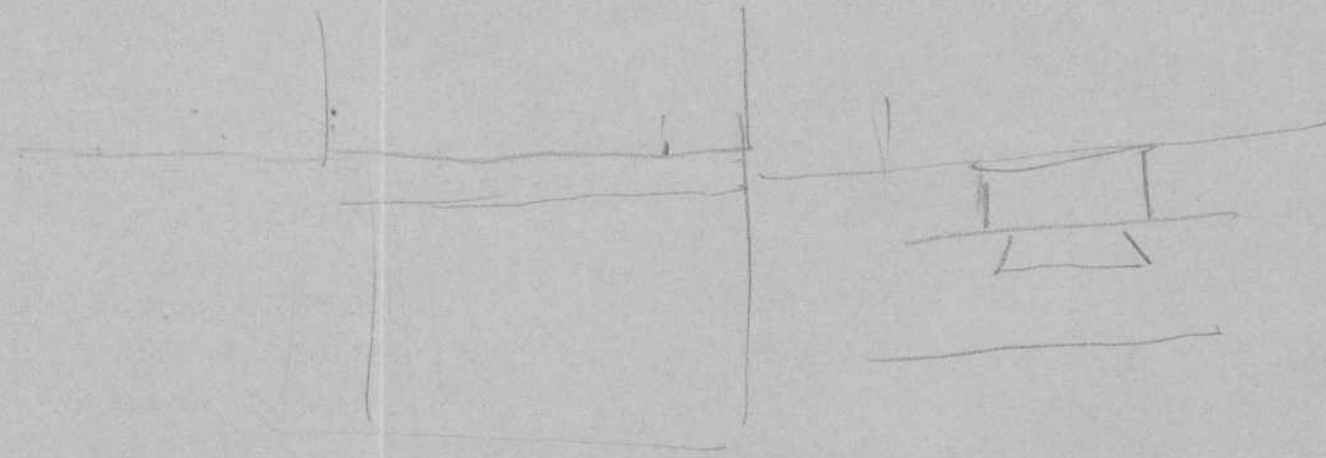
Stadtbauamt



Flugzeug

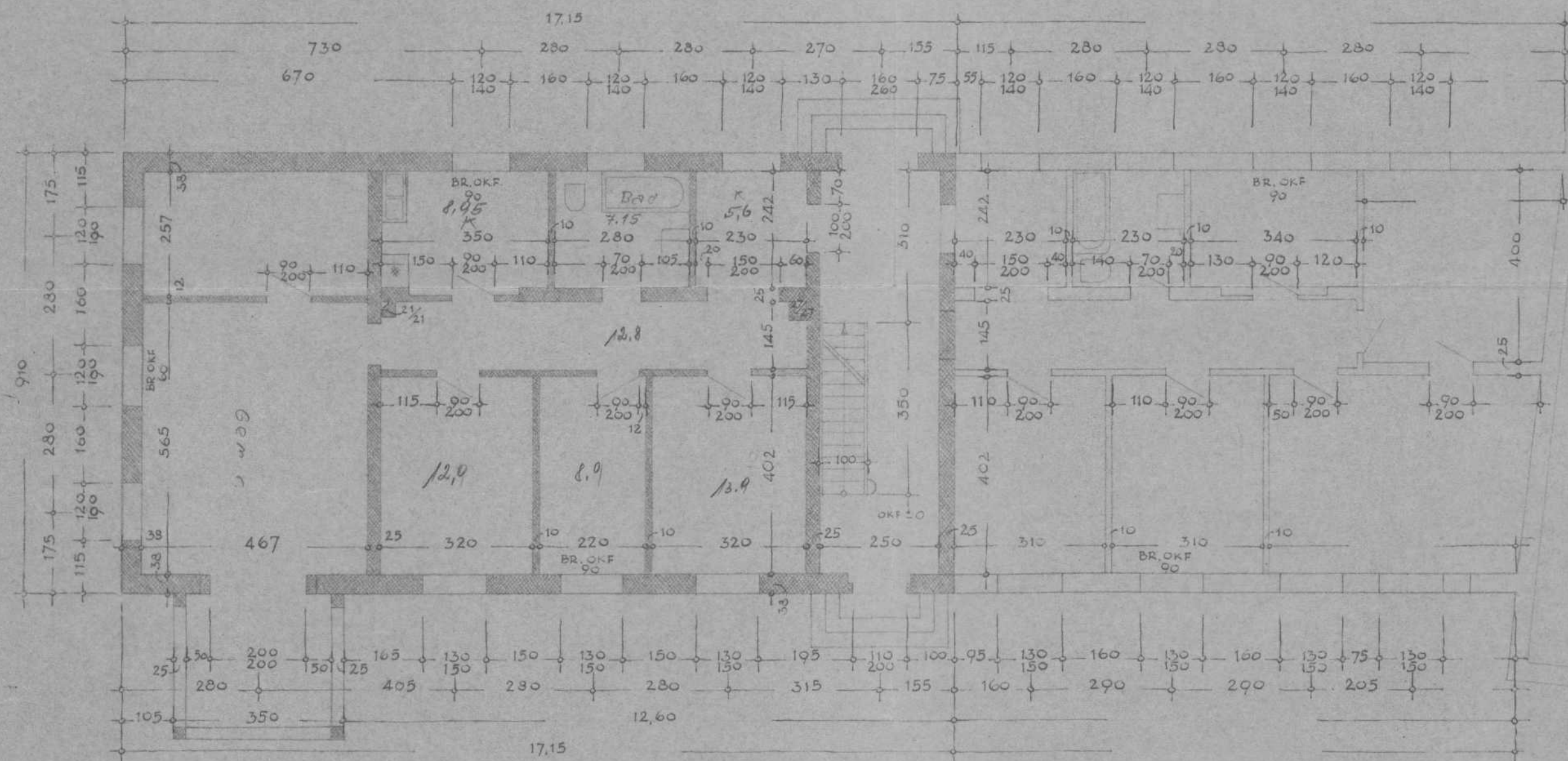


Lidmann



Bauaufsichtsbehörde
Eing.: 2. Apr. 1951
Tgb.: 428

3. April 1951



Zum Baubescheid
vom 14. Juni 1951

H. Lindemann

Stadtbauamtmann

H. Gossner

Lehrungs- u. Jungarbeiterwohnheim

DER GOSSNERSCHEN

MISSION

ERDGESCHOSS U. SÜDANSICHT M. 1:100

MAINZ-KASTEL 20.3.51.

DER ARCHITEKT

ARCHITEKTEN
REG. BAUMEISTER

PETZOLD
DIPL. ING.

KIRSCHSTEIN
MAINZ-KASTEL, ELEONORENSTR. 66

FERNRUF WIESBADEN 59641 APP. 149

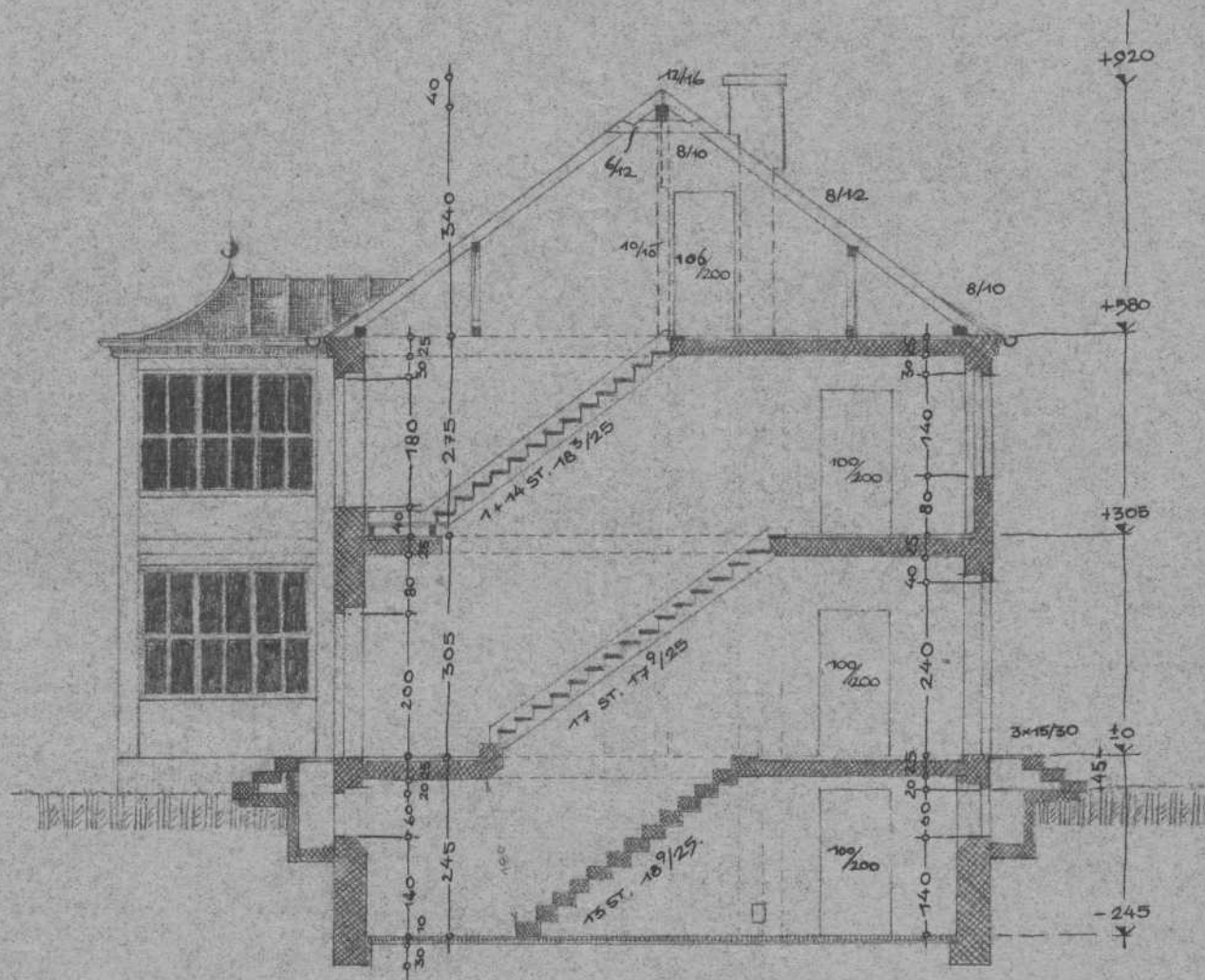
DER BAUHERZ

Petzold

Komm. Bauaufsicht



Bauaufsichtsbehörde
Eing. : 2. Apr. 1951
Tgb. : 428



SCHNITT.



ANSICHT.

Lehr- u. Jungarb. Wohnheim

STUDENTENHEIM DER GOSSNER'SCHEN MISSION

SCHNITT UND ANSICHT SÜD-WEST M: 1:100

KASTEL MÄRZ 1951.

DIE ARCHITEKTEN:

ARCHITEKTEN

REG. BAUMEISTER

PETZOLD

DIPLOM.

KIRSCHSTEIN

MAINZ-KASTEL, ELEONORENSTR. 66
FERNRUF WIESBADEN 59641, APP. 149



Herrn Gymnasium



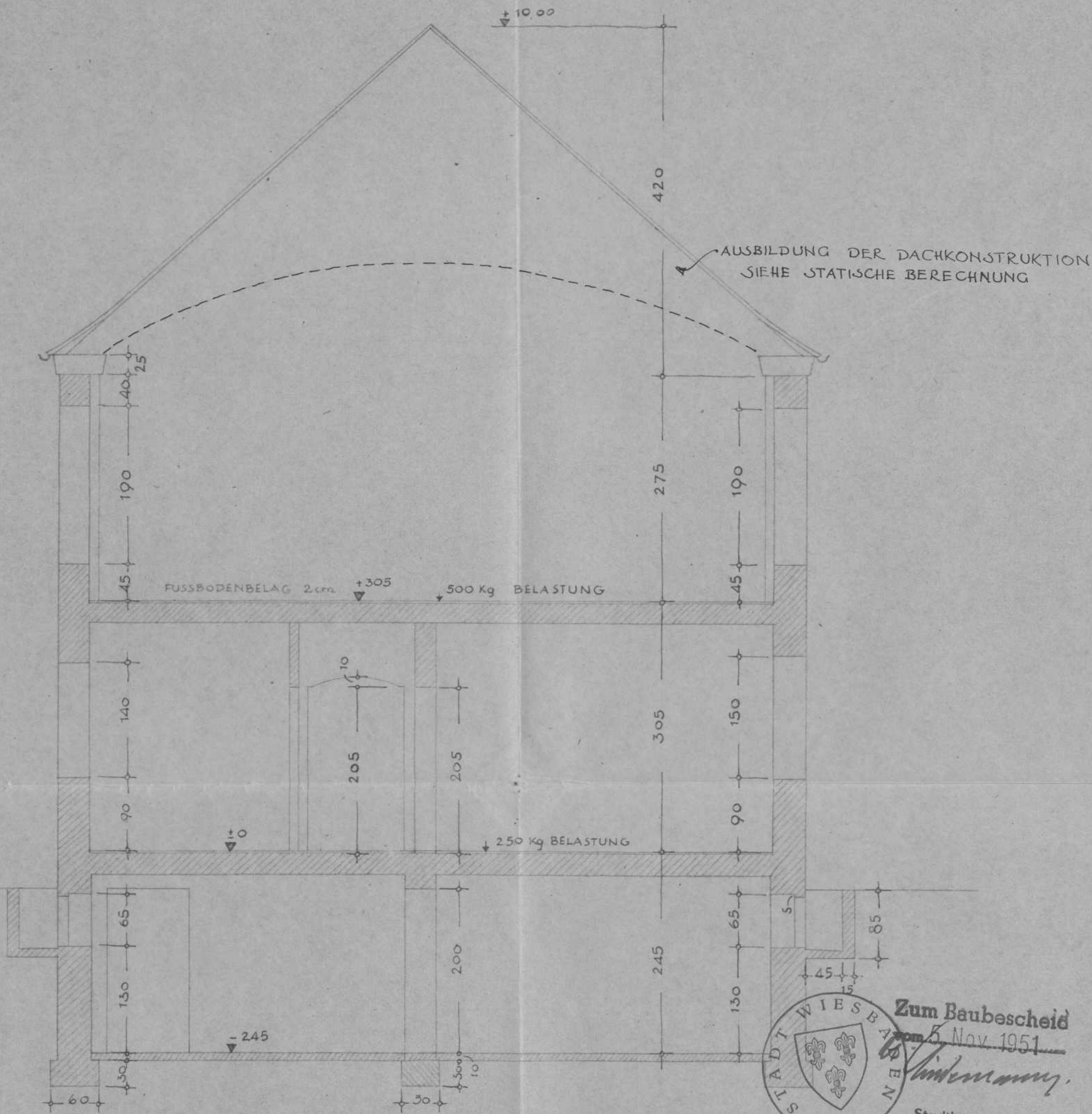
zum Baubescheid

14. Juni 1951

und em. am.

Stadtbaumeister

Bauaufsichtsbehörde
Eing.: 2. Apr. 1951
Tgb.: 428



Zum Baubescheid
 vom 5. Nov. 1951
 H. C. Brinkmann
 Stadtbauamtmann

Rehringswohnheim
 TUDENHEIM GOSSNER MISSION

SCHNITT M 1:50

MAINZ-KASTEL 6. 8. 1951

H. C. Brinkmann

ARCHITEKTURBÜRO
 ERICH PETZOLD
 REG.-BAUMEISTER UND
 OBERBAURAT A.D.
 MAINZ-KASTEL, ELEONORENSTR. 66

Sch.
113

Bauaufsichtsbehörde

Eing. 21. Aug. 1951

Tgb. 1399 (zu 428)

Lehrlingsheim

DER GOSSNERSCHEM MISSION

ANSICHT VON SÜD-WESTEN

M. 1:100



ARCHITEKTURBURO
ERICH PETZOLD
REG.-BAUMEISTER UND
OBERBAURAT A.D.
MAINZ-KASTEL, ELEONORENSTR. 66



Zum Baubescheid

vom 6. Nov. 1951

Antem

Stadtbauamtmann

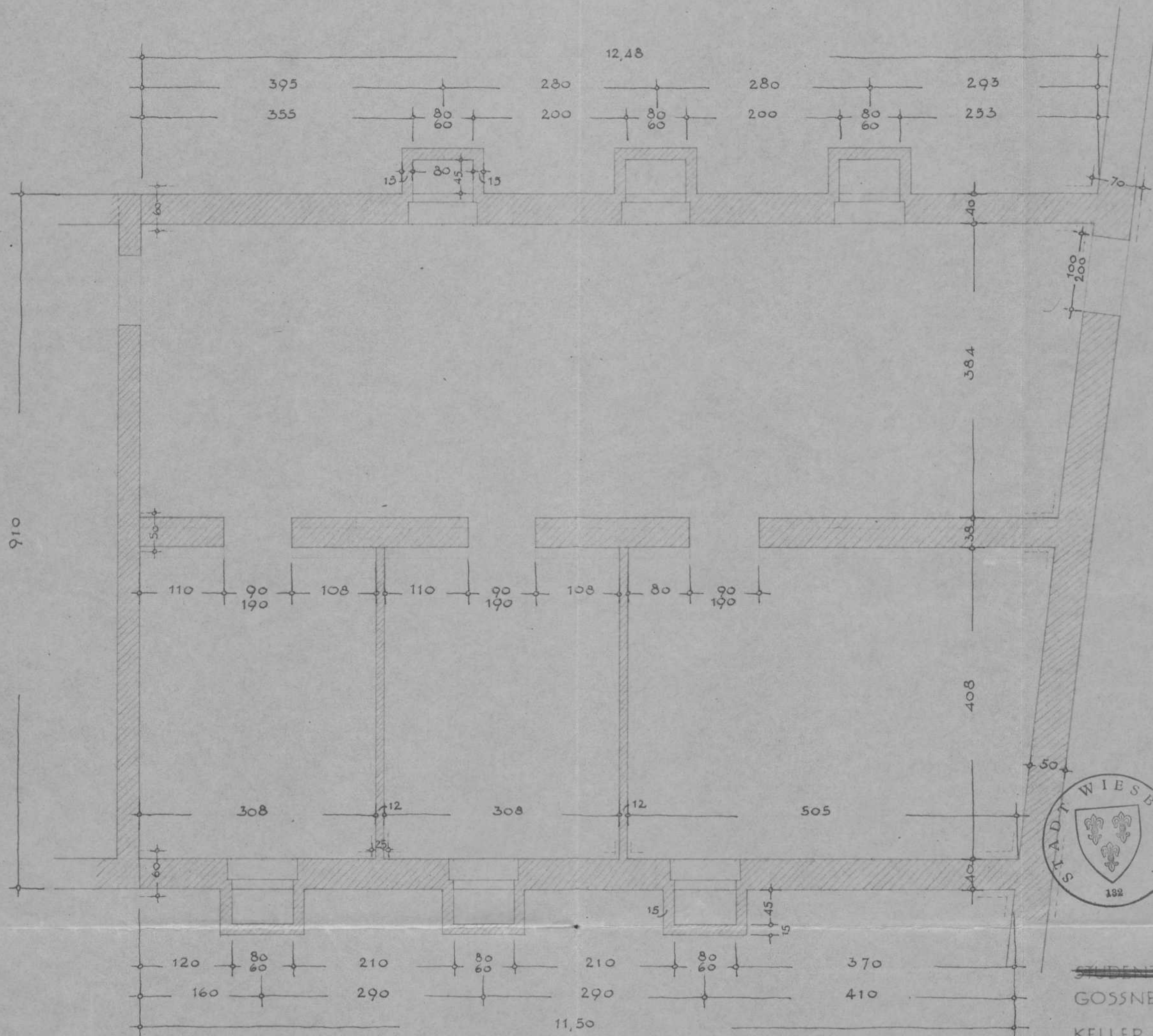
MAINZ-KASTEL 7. 8. 1951

H. C. Brinkmann

Bauaufsichtsbehörde

Eing.: 21. Aug. 1951

Tgb.: 1399 (zu Has)



Zum Baubescheid
vom 5. Nov. 1951
Andersmann
Stadtbauamtmann

~~STUDENTENHEIM~~ Lehrlingsheim
GOSSNER MISSION
KELLER M. 1:50

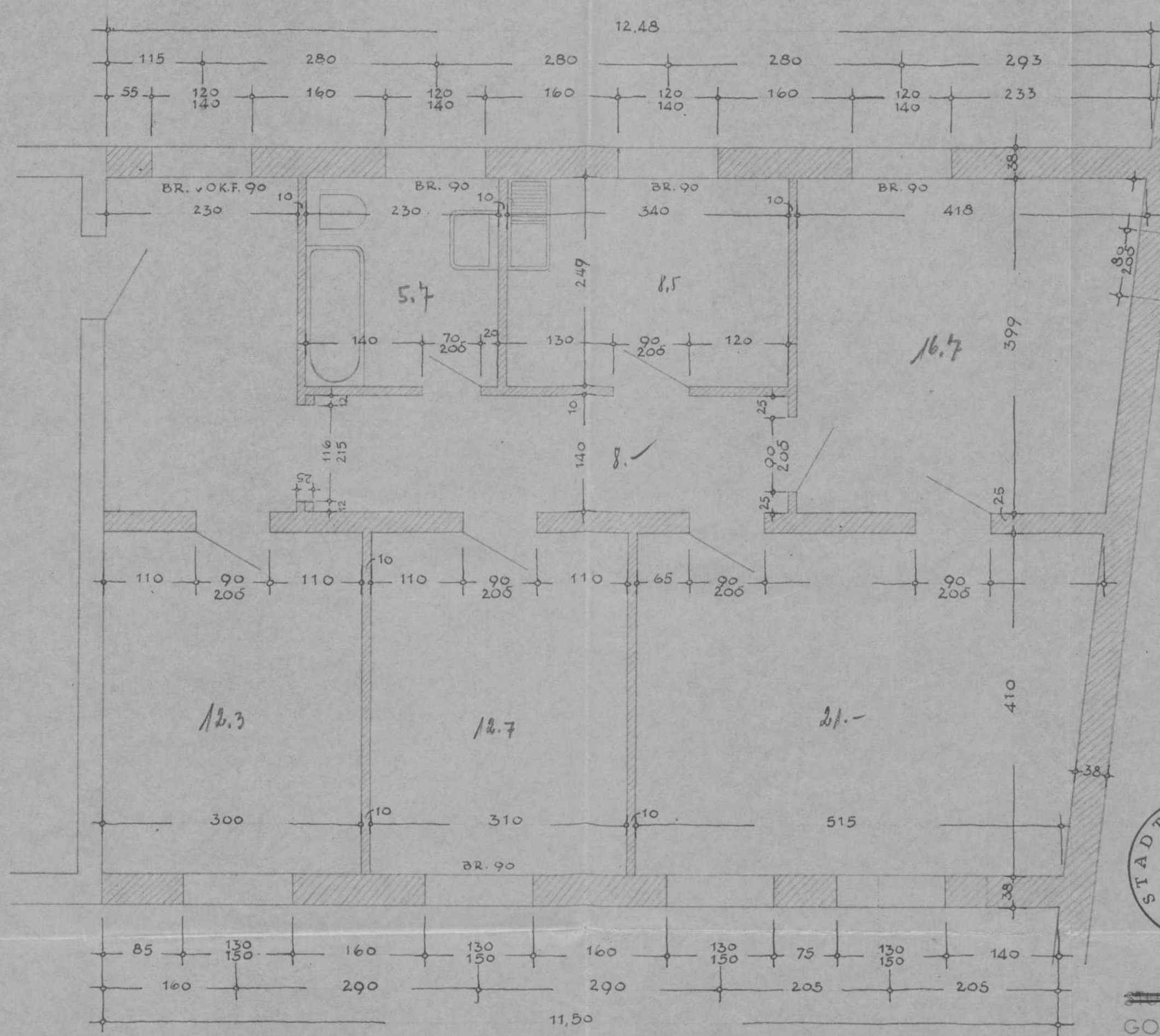
MAINZ-KASTEL 2.8.51.

ARCHITEKTURBÜRO
ERICH PETZOLD
REG.-BAUMEISTER UND
OBERBAURAT A.D.
MAINZ-KASTEL, ELEONORENSTR. 66

H. C. Brinkmann

BAUABSCHNITT 1B

Bauaufsichtsbehörde
Eing. : 21. Aug. 1951
Tgb. : 1399 (Zn 428)



~~STUDENTENHEIM~~ Gehrlingsheim
GOSSNER MISSION
ERDGESCHOSS M. 1:50

MAINZ - KASTEL 3. 8. 51.

ARCHITEKTURBÜRO
ERICH PETZOLD
REG.-BAUMEISTER UND
OBERBAU R A. D.
MAINZ-KASTEL, ELEONORENSTR. 66

BAUABSCHNITT 1B

H. C. Brinkmann

Bauaufsichtsbehörde
Eing.: 21. Aug. 1951
Tgb.: 1399 (zu 120)

Bauaufsichtsbehörde

Eing.: 21. Aug. 1951

Tgb.: 1399 (zu Has)



NA

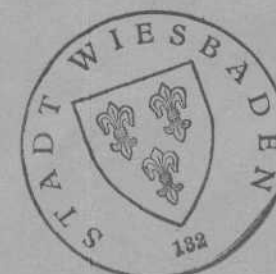
Lehrlingsheim
~~STUDENTENHEIM~~ GOSSNER MISSION
NORDANSICHT M. 1 : 100



MAINZ-KASTEL 4.8.51.

10.000

Wiesbaden
ARCHITEKTURBÜRO
ERICH PETZOLD
REG.-BAUMEISTER UND
OBERBAURAT A.D.
MAINZ-KASTEL, ELEONORENSTR. 66



Zum Baubescheid
vom 5. Nov. 1951
M. J. J. J. J.
Stadtbauamtman

Bauaufsichtsbehörde

Eing.: 21. Aug. 1951

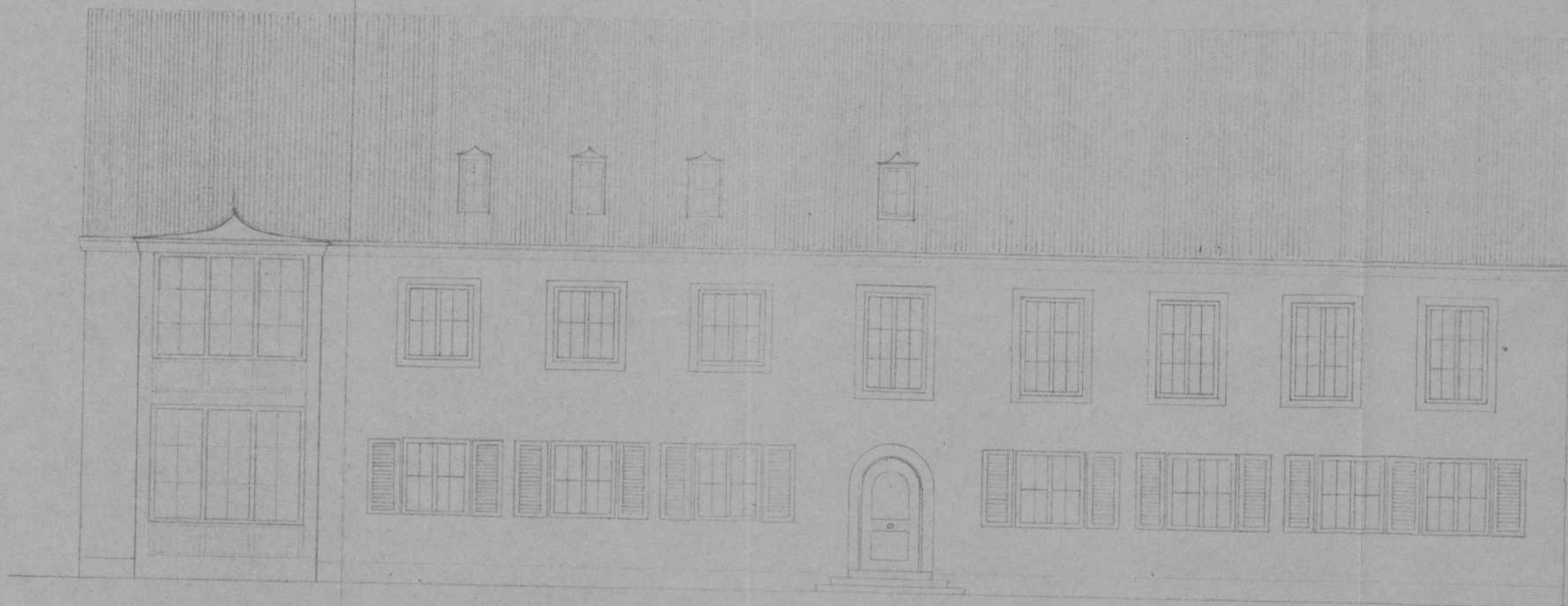
Tgb.: 1399 (zu 428)

E. H. H. H.

Lehrlingsheim

GOSSNERSCHE MISSION

SÜDANSICHT M. 1:100



MAINZ-KASTEL 4851.

1874/75 C. Zinkemann
ARCHITEKTURBÜRO
ERICH PETZOLD
REG.-BAUMEISTER UND
OBERBAURAT A.D.
MAINZ-KASTEL, EISENSTR. 66



Zum Baubescheid
vom 5. Nov. 1951

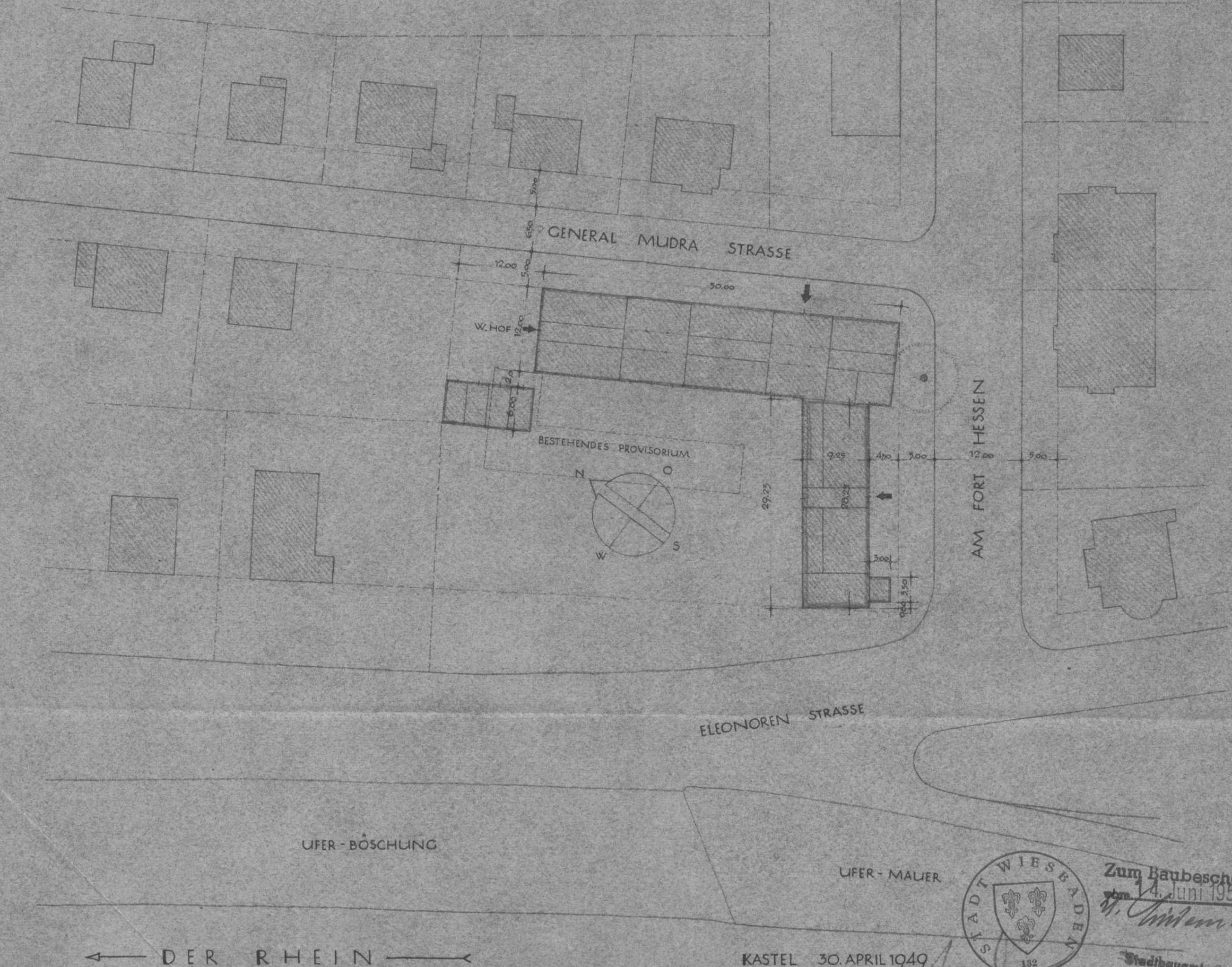
H. Chindemann

Stadtbauamtman

Bauaufsichtsbehörde
Eing. 21. Aug. 1951
Tgb.: 1399 (76 Has)

Lehrlingsheim
~~STUDENTENHEIM~~ DER GOSSNERSCHEN MISSION
 IN MAINZ-KASTEL

LAGEPLAN M 1:500



Zum Baubescheid
 vom 14. Juni 1951

H. Müller

Stadtbauamtmann

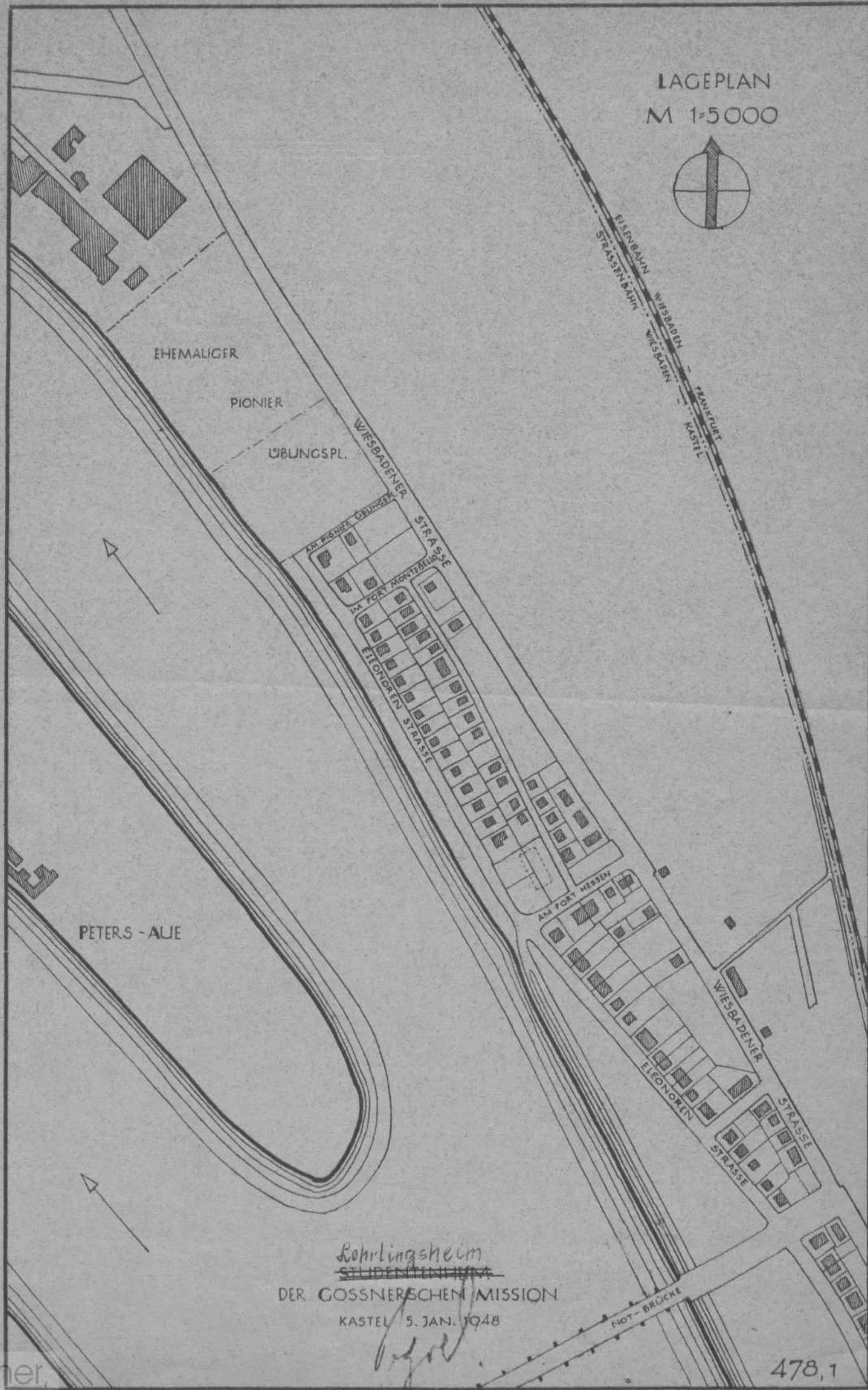
KASTEL 30. APRIL 1949

DIE ARCHITEKTEN:

H. Körschling

478, 20

LAGEPLAN
M 1:5000



Kohlingsheim
~~STUDENTENHEIM~~
DER GOSSNERSCHEM MISSION
KASTEL 5. JAN. 1948
W. Gossner

Abschrift

Kaufvertrag.

U.R. Nr. 1061/1949

Mainz, den 27. Okt. 1949

Vor dem Notar Ludwig Köbeler mit dem Amtssitz zu Mainz, erschienen, dem Notar bekannt,

1. Herr Georg Schöffel, Stadtamtman, wohnhaft in Mainz, handelnd gemäss anliegender Vollmacht als Bevollmächtigter des Herrn Oberbürgermeisters der Stadt Mainz, dieser als Vertreter der Stadt Mainz;
2. Herr Pastor Horst Symanowski, Mainz-Kastel, Eleonorenstrasse 64, handelnd hier gemäss anliegender Vollmacht als Bevollmächtigter der Gossnerschen Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau.

Die Erschienenen erklären:

I. Kaufvertrag

Die Stadt Mainz verkauft an die Gossnersche Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau, das Grundstück der Gemarkung Kastel

Flur Ia Nr. 29/6 - 3901 qm Bauplatz Eleonorenstrasse,

das gebildet wird aus den Grundstücken der Gemarkung Kastel, eingetragen im Grundbuch für Kastel Band 24 Blatt 1140

Flur Ia	Nr. 29/3 -	1685 qm Bauplatz am Fort Hessen
Flur Ia	Nr. 42/2 -	33 qm Bauland allda
Flur Ia	Nr. 42/1 -	32 qm Bauland Eleonorenstrasse
Flur Ia	Nr. 43/1 -	27 qm Bauland allda
Flur Ia	Nr. 29/4 -	945 qm Bauland allda
Flur Ia	Nr. 29/5 -	1179 qm Bauplatz allda

zum Preise von DM 10,-/qm = DM 39.010,- (Neununddreissigtausend- und zehn deutsche Mark) frei von Geländestellung- Strassen- und Kanalbaukosten, und unter folgenden

B e d i n g u n g e n :

1. Die Veräusserung erstreckt sich auf das Zubehör des Grundstückes, dessen Zustand dem Käufer genau bekannt ist.
2. Die Uebergabe erfolgt sofort.
Das Eigentum geht mit der Eintragung ins Grundbuch, die Gefahr mit der Uebergabe auf den Erwerber über.

3. Für den angegebenen Flächeninhalt haftet die Verkäuferin nicht. Käufer ist nicht verpflichtet, einen etwaigen Mehrgehalt herauszugeben oder wegen desselben einen höheren Kaufpreis zu zahlen.
4. Für die Freiheit des Grundstückes von Rechten Dritter wird gehaftet, nicht aber für die Freiheit von Grunddienstbarkeiten; der Stadt Mainz sind solche nicht bekannt.
5. Die auf dem verkauften Grundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten gehen mit dem ersten Oktober 1949 auf die Gossnersche Missionsgesellschaft über.
6. Auf Eintragung einer Auflassungsvormerkung wird verzichtet.
7. Die Kosten der Beurkundung, der Auflassung und Eintragung und die Grunderwerbssteuer belasten die Erwerberin, ebenso die Abmarkungs- und Vermessungskosten.
8. Der Verkauf erfolgt unter Vorbehalt sämtlicher hierzu erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Der Notar wird von den Beteiligten ermächtigt, diese für sie zu beantragen sowie in Empfang und zur Kenntnis zu nehmen.
9. Nach dem Hinweis des Notars auf die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und auf die Strafbestimmung des § 156 St.G.B. und nach dem Hinweis des Notars auf das Gesetz 52 der Militärregierung und seine Strafbestimmungen versichern die Erschienenen an Eides statt:

Es wird durch die beantragte Eintragung und das ihr zugrunde liegende Rechtsgeschäft weder ein Recht noch ein Anspruch hinsichtlich Besitz oder Eigentum einer Person übertragen, deren Vermögen von der Militärregierung gesperrt ist, noch der Wert solchen Vermögens vermindert oder beeinträchtigt. Es ist uns bekannt, dass auch die Sperre nach dem Befreiungsgesetz vom 5.3.1946 und seinen Durchführungsbestimmungen einer Sperre durch die Militärregierung gleichkommt.

10. Die Gossnersche Missionsgesellschaft unterwirft sich wegen aller Zahlungsverpflichtungen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde persönlich, hinsichtlich der Hypothek auch in der Weise, dass die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes zulässig sein soll. Der Nachweis der Fälligkeit ist der Verkäuferin erlassen.

11. Die Gossnersche Missionsgesellschaft ist verpflichtet, mit der Bebauung des Geländes sofort nach Beurkundung des Kaufvertrages zu beginnen und die Bauten innerhalb dreier Jahre, vom Tage der Beurkundung an gerechnet, bezugsfähig zu erstellen, anderenfalls der Stadt Mainz ein Wiederkaufsrecht zum heutigen Verkaufspreis ohne Zinsvergütung zusteht. Die etwaige Rückübertragung hat auf Kosten der Gossnerschen Missionsgesellschaft zu erfolgen.

Vor Baubeginn sind die Pläne nicht nur der Baupolizei, sondern auch dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt Mainz zur besonderen Genehmigung zu unterbreiten.

12. Die Stadt Mainz hat den bisherigen Mietern und Pächtern des verkauften Geländes gekündigt. Die Gossnersche Missionagesellschaft verpflichtet sich, die Stadt Mainz von allen etwaigen Erstattungsansprüchen dieser Mieter und Pächter freizustellen.

13. Auf den Kaufpreis ist 1/10 anzuzahlen. Eine Verzinsung des verbleibenden Restkaufpreises von 35.109,- DM erfolgt in Höhe von 3 % vom Tage der Beurkundung des Kaufvertrages an, zahlbar in vierteljährlichen Raten auf die Kalendervierteljahresersten und zwar nachträglich, erst-malig am 1.1.1950. Am 1.10.1954 ist ein weiteres Zehntel fällig und so fort immer am 1.10. jeden folgenden Jahres bis zur völligen Tilgung. Vom 1.10.1954 werden für den jeweils geschuldeten Restbetrag die Zinsen berechnet, die die Städtische Sparkasse Mainz jeweils für erstatellige Hypotheken nimmt. Die Gossnersche Missionagesellschaft verpflichtet sich der Gläubigerin gegenüber, die Restkaufpreishypothek von 35.109,- DM löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt.

14. Die Verkäuferin verpflichtet sich für den Fall, dass sie von dem ihr nach Ziffer 11 eingeräumten Wiederkaufrecht Gebrauch macht, dem Herrn Oberbaurat Petzold in Mainz-Kastel das für diesen ohnehin eingetragene Vorkaufsrecht im alten Umfange wieder zu bestellen.

Gleichzeitig war erschienen der dem Notar bekannte Herr Oberbaurat Erich Petzold, wohnhaft in Mainz-Kastel, Eleonorenstrasse 66 und erklärt:

Ich nehme alles vorstehende für mich an.

II. Auflassung

--- --

Wir sind darüber einig, dass das Eigentum an dem verkauften Grundstück auf die Gossnersche Missionagesellschaft übergehen soll und beantragen die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch.

Das Eigentum ist für die Gossnersche Missionagesellschaft einzutragen.

III. Löschungsantrag

--- --

Wir beantragen die Löschung der zu Lasten des verkauften Grundstücks eingetragenen Rechte, so, wie die Berechtigten diese Löschung bewilligen werden. Der gleichzeitig erschienenen oben genannte Oberbaurat Petzold bewilligt die Löschung des für ihn auf dem Grundstück Flur Ia Nr. 29/5 eingetragene Vorkaufsrecht.

IV. Eintragungsantrag

--- --

a) Wir bewilligen und beantragen zur Sicherung des Rechtes der Stadt Mainz auf Rückübertragung des Eigentums (Ziffer 11) die Eintragung einer entsprechenden Vormerkung im Grundbuch

zu Gunsten der Stadt Mainz auf Übertragung des Eigentums.

- b) Der dieser Urkunde zugrunde liegende Auszug aus dem Veränderungsnachweis des Vermessungsamtes Wiesbaden vom 25. Juni 1949, Gemeindebezirk Wiesbaden, Gemarkung Kastel, Jahrgang 1949 Nr. 12, wird von den Beteiligten als richtig anerkannt. Seine Wahrung im Grundbuch wird hiermit beantragt.
- c) Wir bewilligen und beantragen, dass für den unter Ziffer 13 bezeichneten Beethkaufpreis von 35.109,- DM samt Zinsen bis zu 6 % auf das verkaufte Grundstück eine Sicherungshypothek für die Stadt Mainz eingetragen wird mit dem Zusatz, dass die Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll. Ferner wird die Eintragung einer Löschungsvormerkung in das Grundbuch gemäß § 1179 BGB, bewilligt und beantragt.

Der Verkäuferin gegenüber verpflichtet sich die Gossnersche Missionsgesellschaft zur Zahlung der Grunderwerbsteuer sofort nach Anforderung, falls eine solche überhaupt entsteht. Befreiung von der Grunderwerbsteuer wird hiermit beantragt. Die Erwerberin ist als gemeinnütziges Unternehmen anerkannt. Der Ankauf des Grundstücks dient ebenfalls nur gemeinnützigen Zwecken.

Weitere Abreden haben wir nicht getroffen.

Der Notar machte beide Teile auf ihre Haftung für ev. Grunderwerbsteuer aufmerksam, auch darauf, dass Eintragung erst nach Steuer- und Kostenzahlung erfolgt.

Das Grundbuch wurde am 12.9.1949 eingesehen.

Dem Notar ist es erlassen, die Beteiligten von dem Vollzuge der Eintragung zu benachrichtigen. Die Nachricht soll an den zur Antragstellung ermächtigten Notar und an die Stadt Mainz ergehen.

Vollstreckbare Ausfertigung für die Stadt Mainz, und zwar ohne Nachweis der eingetretenen Fälligkeit sowie Ausfertigung für die Gossnersche Missionsgesellschaft werden verlangt.

Vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

gez. Georg Schöffel
" Horst Symanowski
" Erich Petzold
" Ludwig Köbler, Notar

Kostenberechnung

Geschäftswert: 39.010,- DM

Geb.	§ 29 II	176,- DM
Geb.	§ 138	5,- DM
Geb.	§ 139	4,- DM
Ums. Steuer		5,55 DM

190,55 DM

Für die Richtigkeit der Abschrift
Das Evangelische Pfarramt von Mainz
Kastel und Amöneburg

Notar gez.: Köbler

Kastel, den 10.10.1952

Pfarrer

A b s c h r i f t
-.-.-.-.-

Hauptamt für Soforthilfe
- Der Präsident -
II a-770/23-

Bad Homburg v.d.Höh, denn 21.8.51
Terrassenstrasse 1

Tgb. Nr. II A - 1167/51

An das
Jugendwohnheim und Lehrlingsheim
der Gossnerschen Mission

in Wiesbaden - Kastel
Eleonorenstrasse 64

Betr.: Beihilfen zum Zwecke des Auf- und Ausbaus von:
1. Lehrlingswohnheimen

Bezug: Ihr Antrag an das zuständige Landesamt für Soforthilfe.

Für Ihr Lehrlingswohnheim stelle ich über das zuständige Landesamt
für Soforthilfe zum Zwecke des Aus- und Aufbaus

DM 30.000,-

(in Worten: Dreissigtausend DM)

bereit.

Für das "Verfahren" und die "Bewirtschaftung der Mittel" gelten die
Abschnitte III und IV meiner als Anlage beigefügten Weisung.

Mit der Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel übernimmt
der Heimträger die in Abschnitt II meiner Weisung festgelegten Ver-
pflichtungen. Das Hauptamt hält sich vor, Massnahmen zur Sicherung
der Ansprüche der Geschädigten gegenüber dem Heimträger im Rahmen der
gewährten Beihilfe zu treffen. Der Heimträger verpflichtet sich je-
derzeit zur Auskunftserteilung. Im Falle der Zweckentfremdung oder
des späteren Verkaufs des Heimes ist der ausgezahlte Betrag dem So-
forthilfefonds zurückzuzahlen.

Die Verwendung und Verrechnung dieser Mittel müssen bis spätestens
31. 3. 1952 erfolgt sein.

Anlage: 2 Weisungen

Im Auftrage

gez. U n t e r s c h r i f t
(Dr. Tyoska)

A b s c h r i f t

Der Hessische Minister des Innern
- Landesamt für Soforthilfe -

Wiesbaden, den 14.9.1951
Bertramstr. 3 26076/26355
Kl/Sch.

Aktenzeichen: - IX B/4 - 59 j 14/03 - 11910/51

An die
Gossnersche Mission
Wiesbaden - Kastel
Eleonorenstrasse 64

Betr. § Beihilfen zum Zwecke des Aus- und Aufbaus von Lehrlingswohnheimen

Ich kann Ihnen mitteilen, dass es mir gelungen ist, neben der Ihnen vom
Hauptamt für Soforthilfe bereits zugesprochenen Beihilfe von

DM 30.000,-

aus einem anderweitig frei gewordenen Betrag eine zusätzliche Beihilfe
in Höhe von

DM 5.700,-

zu beschaffen, so dass Ihnen nunmehr insgesamt für den Aus- und Aufbau
Ihres Lehrlingswohnheimes

DM 35 700,-

zur Verfügung stehen. Letzterer Betrag stammt aus der 2. Bewilligungs-
aktion lfd. Nr. 8.

Im Auftrage:

gez. U n t e r s c h r i f t

(Klette)

Der Hessische Minister des Innern Wiesbaden, 28. April 1952
- Jugendwohlfahrt - Bertramstr. 3
Fernruf: 59281
V/F.

Aktenzeichen: X b (3) 520-08-05/1389/52

An die
Gossner Mission

Wiesbaden - Kastel
Eleonorenstr. 64

Betr.: Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des 2. Bundesjugend-
planes für die Erstellung eines Jugendwohn- und Lehrlings-
heimes in Wiesbaden-Kastel.

Nach Eingang Ihrer Erklärungen vom 21.4. 1952 habe ich auf Grund
Ihres Antrages vom 21.5.1952 die Staatshauptkasse Hessen angewiesen,
Ihnen als Zuschuss aus Mitteln des 2. Bundesjugendplanes den Betrag
von

DM 20.000,-

(in Worten: Zwanzigtausend DM)

auf Ihr Konto Nr. 22272 bei der Rheinischen Kreditbank, Filiale
Mainz, Ludwigstrasse 8/10 zu überweisen.

Der Zuschuss ist für folgende Zwecke zu verwenden: Erstellung eines
Jugendwohn- und Lehrlingsheimes in Wiesbaden-Kastel, in dem 27 Plätze
für Jugendliche aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfeempfänger geschaf-
fen werden.

Auf Grund des § 64 a der Reichshaushaltsordnung ordne ich an, dass
über die Verwendung der Mittel ein Nachweis zu führen ist (s. die mit
Schreiben vom 18.3.52 übersandte Einverständniserklärung Ziffer 5 u.6).
Ich behalte mir die Überprüfung desselben vor und bitte, sich zunächst
mit dem für Sie zuständigen Staatsbauamt zum Zwecke der Nachweisführung
in Verbindung zu setzen, welches mir zu gegebener Zeit eine Bescheini-
gung über die Verwendung der Mittel ausstellen und einreichen wird.

Spätestens 3 Wochen nach Überweisung des Zuschusses wollen Sie mir
bitte über den Stand der Arbeiten berichten, insbesondere interessiert
es mich, dabei zu erfahren, inwieweit die aus dem Bundesjugendplan
gewährten Mittel schon in Anspruch genommen worden sind.

Im übrigen gelten für die Bewilligung des Zuschusses die Ihnen mit
meinem Vorbescheid vom 18.3.1952 bekanntgegebenen Bedingungen, mit
deren Einhaltung Sie sich inzwischen einverstanden erklärten.

Im Auftrage:

gez. Unterschrift

mit

Wert der Selbsthilfeleistung und der vorhandenen Baustoffe

Gemäß Ziffer 9, Abschnitt a.

1. Anzahl und Beruf der Selbst- bzw. Mithilfeleistenden

..... Personen, Beruf Alter Jahre
Internationale Jugendaufbaulager
 Personen, Beruf Alter Jahre
 Personen, Beruf Alter Jahre
 Personen, Beruf Alter Jahre

2. Prozentuale Selbsthilfeleistung oder Einsparung in % der **reinen Baukosten** (ohne Außenanlagen wie Garten, Einfriedigung, Hof und Nebengebäude) nach Tafel II der Wertgradermittlung (Anlage Nr. 1 des Antrages). (Bei Ausbau, Wiederaufbau oder Weiterführung bereits begonnener Bauvorhaben nur prozentuale Angabe der restlichen Arbeiten oder gesonderte Aufstellung).

	Selbsthilfeleistungs- anteil an den reinen Baukosten	Wertanteil an den reinen Baukosten gem. Anl. 1 (II)	Bemerkungen
a) Ausschachtung und Erdabfuhr	 %	1,0 %	Beispiel:
b) durch Selbsthilfe eingesparte Löhne			50% Maurerarbeiten als Selbsthilfeleistung:
Maurer	 %	9,8 %	Wertant. d. Maurerlohnes gemäß Anlage 1 = 9,8%.
Putzer	 %	2,1 %	Einzutragen als Selbsthilfeleistung
Zimmerer	 %	3,0 %	50% von 9,8% = 4,9%.
Bauhilfsarbeiter	 %	6,9 %	
Dachdecker und Hilfsarbeiter	 %	0,6 %	
Polierlohn	 %	0,9 %	
Angestelltegehälter	 %	1,1 %	
c) vorhandene oder ganz oder teilweise selbst hergestellte oder herzustellende Bauteile			
Dachrinne, Regenröhre, Zinkblechverkleidungen	 %	0,9 %	
Be- und Entwässerungs- und Gasleitungen, sowie Armaturen	 %	2,3 %	
elektrisches Leitungsmaterial	 %	0,8 %	
Badeeinrichtungen	 %	3,1 %	
Abort	 %	0,7 %	
Ausgußbecken	 %	0,3 %	
Küchenherde	 %	1,4 %	
Zimmeröfen	 %	2,7 %	
Treppen	 %	4,2 %	
Fenster	 %	3,7 %	
Türen	 %	4,2 %	
Verglasung	 %	0,9 %	
Farben	 %	2,9 %	
Tapeten	 %	0,6 %	
Linoleum und dergleichen	 %	0,4 %	

	Selbsthilfeleistungs- anteil an den reinen Baukosten	Wertanteil an den reinen Baukosten gem. Anl. 1 (II)	Bemerkungen
d) vorhandene oder selbstgewonnene oder zu gewinnende Baustoffe			
Maurer- und Bruchsteine	%	10,6 %	
Deckensteine	%	0,9 %	
Kalk	%	1,9 %	
Zement	%	2,0 %	
Sand und Kies	%	2,5 %	
Gips	%	0,2 %	
Schmittholz	%	10,4 %	
Baueisen	%	2,4 %	
Dachziegel	%	1,3 %	

e) Einsparung an Arbeit und Material 30 % der reinen Baukosten

f) Sonstige Selbsthilfeleistungen und Einsparungen:

Mithilfe bei dem Nebengebäude *Garage* 1.000,- DM

Mithilfe bei den Außenanlagen: Garten, Hof, Einfriedung 1.300,- DM

Einsparung der vorhandenen oder selbstgewonnenen oder
zu gewinnenden Materialien

1) Nebengebäude 1.500,- DM

2) Außenanlagen, Garten, Hof, Einfriedung DM

Bauplanung und Bauführung DM

..... DM

..... DM

..... DM

insgesamt DM

Wert der prozentualen Selbsthilfeleistung
an den reinen Baukosten 28.000,- DM

Selbsthilfewert insgesamt = 48.000,- DM

g) wird die Terrasse restlos in Selbsthilfe und mit vorhandenem
Material (Naturbaustoffe) hergestellt? ja / nein

wenn nein, wieviel Geldmittel
sind für die Erstellung der Terrasse aufzuwenden? -- DM

Es wird hiermit versichert, daß die Aufstellung der Selbsthilfeleistungen und Einsparungen nach sorgfältiger Prüfung der tatsächlichen Möglichkeiten erfolgte. Es ist bekannt, daß bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Selbsthilfe und der Einsparungen keine Erhöhung des bewilligten Darlehens erfolgt und die Darlehenszusage u. U. vom Darlehensgeber rückgängig gemacht werden kann.

Der Architekt

Der Bauträger

Der Bauherr

M. Karc den 10.10.1952

Kastel 10.10.52
den 195

Kastel 10.10.2
den 195

P. Pichard
(Unterschrift)

H. Grynauwsky
(Unterschrift)

(Unterschrift)

Bescheinigung über Straßenbau und Anliegerbeiträge

Betr.: Bauherr: Gossner Mission, Mainz-Kastel, Am Fort Hessen 10

Bauvorhaben: Studentenheim

Dem Grundstückseigentümer — ~~Erbbauberechtigten~~ — wird bescheinigt, daß das Grundstück — ~~Erbbau~~

~~Grundstück~~ Gemarkung Mainz-Kastel Kartenblatt Nr.

Flur-Nr. Ia Parzelle Nr. 29/6 an einer öffentlichen — ~~nicht öffentlichen~~ Straße liegt.

a) **Straßenbau:** (Nichtzutreffendes ist zu streichen)

e n t f ä l l t

Die Straße ist — wird vorläufig — wird endgültig — in voraussichtlich Jahren ausgebaut.

Es ist nicht beabsichtigt die Straße endgültig auszubauen.

b) **Straßenanliegerbeiträge:** (Nichtzutreffendes ist zu streichen)

e n t f ä l l t

Die — vorläufigen — endgültigen Anliegerbeiträge werden nicht erhoben.

Die Anliegerbeiträge sind mit DM teilweise bezahlt. — Der Rest beträgt DM
Anliegerbeiträge sind noch zu bezahlen und werden nach den heutigen Materialpreisen und Arbeitslöhnen
veranschlagt auf DM

Die Anliegerbeiträge von DM werden in Form einer Anliegerrente gestundet.

Abschrift des Verrentungsbescheids füge ich bei. **entfällt**

Die noch zu zahlenden Anliegerbeiträge von DM werden gestundet bis

Für die gestundeten Anliegerbeiträge ist folgende Verzinsung und Tilgung vereinbart: **entfällt**

% Zinsen, % Tilgung.

Die später auftretenden Anliegerbeiträge werden zu — dem Einkommen de..... Grundstückseigentümer...../
Erbbauberechtigten entsprechenden — angemessenen Zins- und Tilgungsbedingungen gestundet.

Mainz-Kastel

Bauzusage am 10. Oktober 19 52

(Unterschrift)



Bescheinigung über Abtretung von Straßenland

Betr.: Bauherr: Gossner Mission, Mainz-Kastel, Am Fort Hessen 10

Bauvorhaben: Studentenheim

De. ☒ Grundstückseigentümer ~~— Erbbauberechtigter —~~

wird bescheinigt, daß von dem Grundstück ~~— Erbbaugrundstück —~~ Gemarkung Mainz-Kastel

Kartenblatt Nr. _____, Flur Nr. Ia, Parzelle Nr. 29/6

*) Straßenland nicht mehr abzutreten ist.

*) Straßenland von _____ qm Fläche abzutreten ist. entfällt

*) Straßenland von voraussichtlich _____ qm Fläche vorerst nicht — erst bei Ausbau — Verbreiterung der Straße in etwa _____ Jahren — abzutreten ist. entfällt



Mainz-Kastel

den 10. Oktober 1952

Bauaufsichtsamt

I. A.:

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Akten Archiv

Kreditanstalt für Wiederaufbau

FRANKFURTA. M., den 2.7.1956

LINDENSTRASSE 27

FERNSPRECH-SAMMEL-NR. 70281 770281

An die
Gossner Mission
Mainz - Kastel
Eleonorenstrasse 64

Tn/a

Betr.: V/ Bau von Jugendwohnheimen
ECA-Zinsen und Tilgungen 1955

Unter Bezugnahme auf unser Einplanungsschreiben vom 25.5.1956 teilen wir Ihnen mit, dass die zuständigen Bundesministerien einen zusätzlichen Kredit von DM 7.000,- für Ihr Bauprojekt vorgesehen haben. Damit erhöht sich der eingeplante Gesamtkredit auf

DM 50.000,-

(in Worten: Fünzigtausend Deutsche Mark).

Wir bitten, den anliegenden Durchdruck unter Beifügung unseres Schreibens vom 25.5.1956 dem bei der Darlehnsdurchleitung einzuschaltenden Realkreditinstitut vorzulegen.

Hochachtungsvoll

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU

Holleman

Anlage



Landesarbeitsamt Hessen

Der Präsident

Bank-Konto

Landeszentralbank-Giro-Konto Frankfurt am Main Nr. 4/152

Postscheck-Konto Nr. 43516 Frankfurt am Main

⑯ Frankfurt a. M., 15. Dezember 1954

Feuerbachstraße 50

Fernsprecher: 78041-43

Geschäftszeichen: Id2 6443/2696/54

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und
den Gegenstand bei der Antwort anzugeben

An die

Gossnersche Mission
Berlin-Friedenau
Zweigstelle

Mainz - Kastel

Eleonorenstrasse 64

Betr.: Förderung von Jugendwohnheimen aus Mitteln der Bundes-
anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung;
hier: Bau eines Jugendwohnheimes in Mainz-Kastel, General
Mudrastrasse.

Vorg.: Ihr Schreiben vom 31. August 1954. -S/L.-

Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Hessen hat
Ihnen in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1954 zur Errichtung des
obengenannten Jugendwohnheimes ein Baudarlehen in Höhe von DM 90.000.--
bewilligt.

Die Darlehenszusage und die Schuldurkunde mit den einzelnen
Darlehensbedingungen geht Ihnen kurzfristig durch die Hessische
Landesbank -Girozentrale- Frankfurt/M. zu.



1
**Der Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden
- Ausgleichsamt -**

Magistrat Wiesbaden, Ausgleichsamt, Dotzheimer Straße 3

An die
Gossner Mission
Berlin-Friedenau

Zweigstelle
Mainz-Kastel
Eleonorenstrasse 64

Fernruf:

Sammelnummer 59561

Nebenstelle:

ab 3. April 1954: 5861

Nebenstelle: 479

Postscheckkonto:

Ausgleichsamt - Kasse - Nr. 42900 Frankfurt a. M.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
4114-18

Tag
22.3.1956

Betreff

Heimförderung nach § 302 IAG;
hier: Darlehen in Höhe von DM 30.000.-- für den Neubau des Jugend-
wohnheimes der Gossner-Mission, Mainz-Kastel, Eleonorenstrasse 64
(Mittelverteilung aus der IX. Aktion, lfd. Nr. 4)

Aufgrund der Zuweisungsverfügung des Hessischen Ministers des Innern -
Landesausgleichsamt - vom 11.10.1955 - Az.: XI a (2) - 36/3518-1 - und
des Freigabeantrages des Hessischen Staatsbauamtes, Wiesbaden, vom
19.3.1956 - Az.: O 6245 - G.Nr. 1799/Ke/Ha - hat unsere Amtskasse heute
Anordnung erhalten, den Darlehensbetrag in Höhe von

DM 30.000.--

an Sie auszuzahlen.

Der Betrag wird auf das Konto Nr. 53119 bei der Commerz- und Creditbank
Kastel überwiesen.

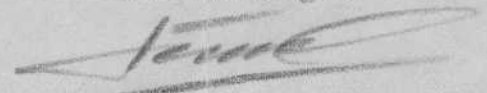
Nach § 5 der Weisung über die Heimförderung vom 5.7.1954 und § 2 des
Darlehensvertrages vom 12.10.1955 sind Gemeinschaftshilfedarlehen jähr-
lich mit 2 % zu tilgen, und zwar in gleichen Halbjahresraten. Für jeden
zur Auszahlung gelangenden Darlehensteilbetrag ist der Tilgungsbeginn
gesondert festzulegen. Die erste Tilgungsrate ist am Ende des auf die
Auszahlung folgenden Kalenderhalbjahres zu entrichten. Der jetzt zur
Auszahlung gelangende Darlehensbetrag ist am 30.6. und 31.12. jeden Jah-
res mit je 300.-- DM zu tilgen; die erste Tilgungsrate ist mithin am
31.12.1956 fällig.

Gemäss § 5 (2) der Weisung vom 5.7.1954 und Runderlass des Hessischen
Ministers des Innern - Landesausgleichsamt - Nr. 110/54 Ziff. II a vom
28.9.1954 wird Ihnen anliegend noch eine beglaubigte Abschrift des auf-
gestellten Tilgungsplanes übersandt. Die fälligen Tilgungsraten wollen
Sie bitte pünktlich einzahlen, damit das Amt nicht gehalten ist, Stun-
dungs- bzw. Verzugszinsen zu berechnen.

Wir bitten, den genannten Tilgungsbetrag auf unser Konto Nr. 42900 beim
Postscheckamt Frankfurt/M. spätestens 10 Tage nach dem jeweiligen Fällig-
keitstermin, unter Angabe der Buchungs-Nr. 233/o, kostenfrei einzuzahlen.

Gm/Ku.

Im Auftrage:


(Hüwel)

- 1 -

Anlagen

5000 3 54 R.

Schuldurkunde und Hypothekenbestellung



Nr. 52 D der Urkundenrolle

für das Jahr 1953

Verhandelt zu Augsburg am 7. Januar 19 53

Vor dem unterzeichneten Notar Dr. Walter Daenner im Bezirk des Oberlandesgerichts

München mit dem Amtssitz in Augsburg Amtsgericht in

Augsburg erschien(en) heute: an der Geschäftsstelle Augsburg
Ludwigstrasse 5:

1. Herr Missionsdirektor Hans Lokies, Berlin-Friedenau Fehler-
strasse 11,

2. Herr Pfarrer und Missionsinspektor Horst Symanowski,

aus Mainz-Kastel Eleonorenstrasse 64 Kreis lies:) beide hier handelnd
wie am Schluss der Urkunde festgestellt.

(Straße lies:)

Die Persönlichkeit der Erschienenen stellte ich auf Grund der vorgelegten Kenn-
karten fest.

Die Erschienene(n) erklärte(n):

I. Schuldurkunde

Ich/Wir die Unterzeichneten Hans Lokies und Horst Symanowski
hier handelnd für die Gossner'sche Missionsgesellschaft in Berlin-
Friedenau

erkenne(n) an, daß das Land Hessen (Landesstock), vertreten durch den Minister für Arbeit, Landwirtschaft und
Wirtschaft, dieser vertreten durch den Präsidenten des Landesarbeitsamts Hessen in Frankfurt am Main, nach-

stehend mit Gläubigerin bezeichnet, mir/uns/de r durch mich/uns vertretenen Gossner'schen Missions-
gesellschaft

nachstehend mit Schuldner bezeichnet, zur Errichtung eines Wohngebäudes

in Kastel Straße Eleonorenstrasse Nr. 64

Gemarkung Kastel Kartenblatt/Flur la

Parzelle/Flurstück Nr. 29/6

gemäß Bewilligungsbescheid vom 17. Dezember 1952 ein

Baudarlehen

von DM 15.000.--

in Buchstaben: - fünfzehntausend - Deutsche Mark

bewilligt und ausgezahlt hat.

Für das Baudarlehen gelten folgende Bedingungen, die hiermit ausdrücklich von mir/uns anerkannt werden:

§ 1

Verzinsung und Tilgung

Das Baudarlehen ist vom 1. des der Bezugsfertigstellung des Gebäudes, Heimes oder Wohnung folgenden Monats an mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen. Ferner ist ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag von 0,25 v. H. zu zahlen und unabhängig vom Verzinsungsbeginn ab, Auszahlungstag zu entrichten. Unbeschadet dessen beginnt die Verzinsung spätestens am 1. des der Auszahlung der ersten Darlehensrate folgenden 16. Monats.

Das Darlehen ist mit 2 v. H. jährlich mit der Maßgabe zu tilgen, daß die durch die jährliche Kapitalverminderung ersparten Zinsen ebenfalls zur Tilgung verwendet werden. Die Tilgung beginnt mit dem dem Verzinsungsbeginn nachfolgenden 1. April bzw. 1. Oktober.

Zins- und Tilgungsbeträge sowie Verwaltungskostenbeiträge sind halbjährlich jeweils am 1. April und 1. Oktober nachträglich zu zahlen. Der in den Halbjahresleistungen enthaltene Kapitalabtrag wird am Schluß eines jeden Tilgungsjahres, dem 31. März j. Jahres, gutgeschrieben. Die halbjährlichen Leistungen sind an die Hess. Landesbank in Wiesbaden oder an eine sonstige von der Gläubigerin benannte Stelle kostenfrei zu zahlen.

Kommt der Darlehensnehmer mit der Zahlung von Zinsen, Tilgungsbeträgen oder Verwaltungskostenbeiträgen länger als 14 Tage nach Fälligkeit in Verzug, so sind neben den etwaigen Mahnkosten für die Dauer des Verzuges für die geschuldeten Zins- und Tilgungsbeträge sowie Verwaltungskostenbeiträge Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank in Hessen zu zahlen.

§ 2

Kündigung

Dem Schuldner steht das Recht zu, das Darlehen ganz oder teilweise jederzeit ohne vorherige Kündigung zurückzuzahlen.

Die Gläubigerin kann das Darlehen mit 6-wöchiger Frist zur Neufestsetzung der Zinsen und Tilgungsbeträge kündigen, wenn für gleichgeartete Darlehen, die von ihr gegeben werden, allgemein andere Zins- oder Tilgungssätze festgesetzt werden.

§ 3

Die Gläubigerin kann die sofortige Rückzahlung des Darlehens verlangen:

- a) wenn die Baumaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung des Darlehens begonnen und vom Präsidenten des Landesarbeitsamts nicht eine Verlängerung dieser Frist bewilligt ist;
- b) wenn den Vertretern des Landesarbeitsamts oder von diesem beauftragten Stellen die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht ausgehändigt werden oder wenn ihnen Zutritt zur Baustelle nicht gewährt wird;
- c) wenn der Darlehensnehmer ohne genehmigte Aussetzung oder Stundung länger als $\frac{1}{2}$ Jahr mit der Zahlung von Zinsen, Tilgungsbeträgen oder Verwaltungskostenbeiträgen im Verzug ist;
- d) wenn von den geförderten Wohnungen, Heimen oder Lehrwerkstätten ein den Richtlinien widersprechender Gebrauch gemacht und dieser trotz Anmahnung nicht abgestellt wird;
- e) wenn der Darlehensnehmer das Darlehen durch wissentlich falsche Angaben erlangt hat;
- f) wenn die Ausführung der Maßnahme nicht dem genehmigten Antrag entspricht und mitgeteilte Beanstandungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden;
- g) wenn das Darlehen nicht zur Durchführung der im Darlehensvertrag bezeichneten Baumaßnahme verwandt wird;
- h) wenn die Zwangsvollstreckung in das für das Darlehen verpfändete Grundstück oder Erbbaurecht angeordnet wird, über das Vermögen des Schuldners das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder der Schuldner die Zahlungen einstellt;
- i) wenn die Versicherung verpfändeter Gebäude gegen Feuergefahr bei einer der Gläubigerin genehmen Gesellschaft nicht ordnungsmäßig und ausreichend abgeschlossen wird oder aufhört, oder die Versicherungssumme herabgesetzt wird oder dem jeweiligen Bauwert nicht mehr entspricht oder wenn die Versicherungsbeiträge bei Fälligkeit nicht pünktlich gezahlt werden, oder wenn der von der Gläubigerin verlangte Hypothekensicherungsschein nicht vorgelegt wird;
- k) wenn das Gebäude nicht in allen Teilen in gutem Zustand erhalten wird oder wenn der Wert des Unterpfandes so gesunken ist, daß das Darlehen im Vergleich mit dem bei der Bewilligung angenommenen Beleihungswert nicht mehr in demselben Umfang gesichert erscheint oder wenn ohne Zustimmung der Gläubigerin das Pfandgrundstück oder Erbbaurecht teilweise veräußert oder geteilt oder über Zubehör verfügt wird und die Gläubigerin nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen die für das Darlehen nötige dingliche Sicherheit nicht mehr gewährleistet ansieht, es sei denn, daß bei einer Teilveräußerung des Grundstücks bzw. Erbbaurechts oder einer Verfügung über Zubehör die zuständige Behörde die Unschädlichkeit der Maßnahme bescheinigt;
- l) wenn im Falle eines Verkaufs der Käufer nicht sämtliche Verpflichtungen aus dem Baudarlehen übernimmt;

- m) wenn das Eigentum am Unterpfand aufgegeben wird;
- n) wenn ohne Zustimmung der Gläubigerin über den Ertrag des Pfandobjekts verfügt, besonders dieser abgetreten, verpfändet oder gepfändet wird, jedoch nur, falls nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Gläubigerin der Ertrag, der dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten bei Berücksichtigung der anderen Lasten des Pfandobjekts verbleibt, nicht mehr zur vollen Befriedigung rückständiger und künftiger wiederkehrender Leistungen ausreicht;
- o) wenn der Schuldner stirbt und nicht das Grundbuch binnen 6 Monaten berichtigt wird, nachdem Gläubigerin eine solche Berichtigung verlangt hat;
- p) wenn der Schuldner seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder wenn das Eigentum an dem Pfandobjekt auf eine im Ausland wohnende Person übergeht, ohne daß in Fällen dieser Art auf Verlangen der Gläubigerin binnen angemessener Frist ein im Inland wohnender Zustellungsbevollmächtigter bestellt wird.

§ 4

Jede Änderung des Rechtsverhältnisses zwischen der Gläubigerin und dem Schuldner bedarf der schriftlichen Form.

Bei einer Mehrheit von Schuldnern haben Willenserklärungen gegenüber einem einzelnen Mitschuldner und die Auszahlung an einen der Mitschuldner Wirkung gegen alle.

§ 5

Sicherstellung

Das Darlehen nebst Zins- und Tilgungsverpflichtung einschl. Verwaltungskosten ist durch Eintragung einer Hypothek an obengenannten Grundbesitz/~~Erbbaurecht~~ im Grundbuch zu sichern.

§ 6

Die Erteilung eines Hypothekenbriefes ist ausgeschlossen. Schuldner ist aber verpflichtet, auf Verlangen der Gläubigerin einen Hypothekenbrief jederzeit ausfertigen und der Gläubigerin vom Grundbuchamt unmittelbar aushändigen zu lassen. Zur Kündigung der Hypothek und der persönlichen Forderung bedarf es alsdann der Vorlage des Hypothekenbriefes nicht.

§ 7

Schuldner ist verpflichtet, sämtliche der Hypothek der Gläubigerin im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken und andere Belastungen auf Verlangen der Gläubigerin löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum bzw. Erbbaurecht in einer Person vereinigen, und zur Sicherung dieses Anspruchs Vormerkungen in das Grundbuch auf seine Kosten eintragen zu lassen.

§ 8

Sämtliche durch den Abschluß, die Erfüllung und die spätere Abwicklung des Darlehensvertrages und der Hypothekenbestellung entstehenden Kosten und etwaige Steuern trägt der Schuldner.

§ 9

Erfüllungsort für alle sich aus dieser Schuldurkunde ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz der Gläubigerin.

II. Hypothekenbestellung

1. Für das unter Abschnitt I bezeichnete Baudarlehen nebst Zinsen und Nebenverpflichtungen bestelle(n) ich/wir der Gläubigerin hiermit eine brieflose Darlehenshypothek von

DM 15.000.-- in Worten - fünfzehntausend - D-Mark
 nebst 4 % unter Umständen bis zu 6 % Jahreszinsen, ferner einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag von 0,25 % sowie 2 % jährlicher Tilgung an dem obengenannten im Grundbuch/~~Erbbaurecht~~
 Grundbuch von Kastel Band 47 Blatt 2177

lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundbesitz/~~Erbbaurecht~~ und bewillige(n) und beantrage(n) die Eintragung dieser Hypothek nebst Zinsen und Nebenleistungen für das Land Hessen (Landesstock), vertreten durch den Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, dieser vertreten durch den Präsidenten des Landesamts Hessen in Frankfurt am Main in das genannte Grundbuch auf ~~meine~~/unsere Kosten.

2. Ich/Wir unterwerfe(n) mich/uns/~~10~~ in Ansehung aller Verbindlichkeiten aus dieser Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung nach § 794 Nr. 5 und § 800 ZPO in ~~mein/unser/ihr~~ gesamtes Vermögen mit der Maßgabe, daß die Zwangsvollstreckung auch gegen den jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstücks—~~Erbbaurechts~~—zulässig sein soll und daß es zur Erwirkung einer vollstreckbaren Ausfertigung dieser Urkunde des Nachweises der Fälligkeit durch öffentliche Urkunden nicht bedarf. Ich/Wir bewillige(n) und beantrage(n) auch die Eintragung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer—~~Erbbauberechtigten~~—in das Grundbuch—~~Erbbaugrundbuch~~—.

3. Zur Sicherung des Lösungsanspruchs der Gläubigerin aus § 7 bewillige(n) und beantrage(n) ich/wir die Eintragung einer Lösungsvormerkung in das Grundbuch.

4. Für die Eintragung der Hypothek im Grundbuch wird folgende Fassung vorgeschlagen:

DM ~~15.000.--~~ Darlehenshypothek des Landes Hessen (Landesstock), vertreten durch den Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, dieser vertreten durch den Präsidenten des Landesarbeitsamts in Frankfurt a. Main, verzinslich unter Umständen bis zu ~~6~~ vom Hundert jährlich. Außerdem ist jährlich ein Verwaltungskostenbeitrag von ~~0,25~~ v. H. zu zahlen. Sofort vollstreckbar gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer/~~Erbbauberechtigten~~. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom ~~7. Januar 1953~~ brieflos eingetragen am

Ich/Wir verzichte(n) hiermit ausdrücklich auf das Recht des Widerrufs dieses Antrages.

Ich/Wir beantrage(n) diese Verhandlung zwecks Eintragung in das Grundbuch für die Grundakten anzufertigen, ferner für die Gläubigerin z. H. der ~~Nassauischen Landesbank in Wiesbaden~~ eine beglaubigte und eine einfache Abschrift sowie mir/uns eine einfache Abschrift zu erteilen. Ferner beantrage(n) ich/wir, der Gläubigerin nach erfolgtem Eintrag der Hypothek sowie der Lösungsvormerkung beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes bezüglich d~~es~~ verpfändeten Grundstück ~~3~~/~~Erbbaurechts~~ z. H. der ~~Nassauischen (Landesbank in Wiesbaden 1s) Landesbank~~ zu übersenden.

(Ich, der Ehemann, gebe zu vorstehenden Anträgen und Erklärungen meiner Ehefrau hiermit meine ehemännliche Zustimmung und unterwerfe mich der Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut meiner Ehefrau. ~~lies:)~~

(Die vorstehende Verhandlung wurde dem/den Erschienenen vorgelesen, von ihm/ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben: ~~lies:)~~

Weiter beantragen wir die Eintragung des Vorrangs der oben bestellten Hypothek vor dem Recht Abteilung II Nr. 1 und der Post Abteilung III Nr. 1 in das Grundbuch. Entsprechende Vorrangseinräumung wird dem Grundbuchamt in Kürze zugehen. Überhaupt wird allen zur Rangbeschaffung abgegebenen Erklärungen zugestimmt und der Vollzug im Grundbuch beantragt.

Die Herren Hans Lokies und Horst Symanowski handeln bei dieser Beurkundung für die Gossner'sche Missionsgesellschaft in Berlin-Friedenau. Eine Bescheinigung über ihre Vertretungsbefugnis wird dieser Urkunde beigeheftet.

Bei Beurkundung lag eine einfache Grundbuchblattabschrift des Amtsgerichts Wiesbaden für das Grundbuch von Kastel Band 47 Blatt 2177 vor.

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Hans Lokies
Horst Symanowski
Dr. Daenner, Notar

Siegel

— . — . — . — . —

Gemeinnützig!

Kostenberechnung:

Geschäftswert: 15.000.-- DM

1/5 / § 29/1 11.-- DM

§ 138 4x 8.-- DM

§ 139 2.14 DM

Ums.Steuer -.86 DM

Insgesamt: 22.-- DM

Notar: Dr. Daenner

Bescheinigung.

Auf Grund der Akten wird bescheinigt, dass sich der Verwaltungsausschuss des Kuratoriums der Goßner'schen Missionsgesellschaft aus folgenden Personen zusammensetzt:

- a) Präses Direktor Dr. Moeller, Bln.-Zehlendorf, am Heidehof 37 Vorsitzender; Missionspräses Lic. Stosch, Bln.-Wannsee, Schuchardtweg 5. stellv. Vorsitzender;
- b) Missionsdirektor Lokies, Bln.-Friedenau, Albestr.12, vertreten durch: Pfarrer und Missionsinspektor Symonowski, Bln.-Zehlendorf, Fischerhüttenstr. 137;
- c) Konsistorialrat Drescher, Bln. Zehlendorf Dallwitzstr. 33, vertreten durch: Pfarrer von Rabenau, Bln.-Schöneberg Klixstr.2.

Der Verwaltungsausschuss vertritt die Gesellschaft in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten gegenüber Behörden und Privatpersonen. Urkunden verpflichten die Gesellschaft, wenn sie von zwei Mitgliedern dieses Ausschusses unterschrieben sind.

Berlin, den 12. Juni 1948

Der Polizeipräsident in Berlin

(LS)

- Abteilung V -

I V.

Siegel

Unterschrift

Genehmigung.

Ich, das unterzeichnete Mitglied des Verwaltungsausschusses des Kuratoriums der Gossner'schen Missionsgesellschaft in Berlin-Friedenau habe Kenntnis vom Inhalt der Urkunde des Notars Dr. Walter Daenner in Augsburg Nr. 52 vom 7. Januar 1953 und genehmige diese namens der vorangegebenen Missionsgesellschaft in allen Teilen.
Meine Vertretungsbefugnis ergibt sich aus dieser Urkunde vom 7. Januar 1953

Berlin, den 4. März 1953
Hugo Dressher

Nr. 46/1953 des Notariatsregister.

Ich beglaube hiermit die Echtheit der vorstehenden, heute eigenhändig vor mir gefertigten Namensunterschrift des Mitgliedes des Verwaltungsausschlusses des Kuratoriums der Gossner'schen Missionsgesellschaft in Berlin, Herrn Konsistorialrat

Hugo Dressher, wohnhaft in Berlin-Zehlendorf, Dallwitzstrasse 33.

Über die Persönlichkeit des Genannten hat sich der Notar durch Einsichtnahme in den ihm vorgelegten, mit amtlich abgestempeltem Lichtbild versehenen behelfsmässigen Personalausweis Gewissheit verschafft.

Berlin, am 4. März 1953

Siegel

Dr. Günther Sparr
Notar in Berlin

Das Amtsgericht
3 Kastel Bd. 47 Bl.Nr.2177

Wiesbaden, den 27. April 1953

Auf dem Grundbuchblatt des in Kastel belegenen, der Gossnerschen Missionsgesellschaft in Berlin-Friedenau gehörenden, im Grundbuche von Kastel Bd. 47 Blatt 2177 eingetragenen Grundstücks ist folgendes eingetragen worden:

III Abteilung Spalte 1 - 4

Nr. L.f.d.Nr. der Eintragung 2

Lfd.Nr. des belasteten Grundstücks 1

fünfzehntausend Deutsche Mark Darlehenshypothek des Landes Hessen, Landesstock, vertreten durch den Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, dieser vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes in Frankfurt a.M., verzinslich u.U. bis zu 6.v.H. jährlich, ausserdem ist jährlich ein Verwaltungskostenbeitrag von 0,25 v.H. zu zahlen. Sofort vollstreckbar gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 7. Januar 1953 brieflos eingetragen mit Rang vor dem Recht Abt. II Nr. 1 und der Post Abt. III Nr. 1 am 27. April 1953.

Spalte Veränderungen

zur lfd.Nr. 1 der Eintragungen (35109.-- DM)

Der Post Nr. 2 ist der Vorrang eingeräumt, eingetragen am 27. April 1953.

zur lfd.Nr. 2 der Eintragungen (15.000DM)
Der Eigentümer ist zur Löschung der Post Abt. III Nr.
2 verpflichtet, wenn und soweit sie sich mit dem Eigen-
tum in einer Person vereinigt. Vorgemerkt für den Gläu-
biger der Post Abt. III Nr. 1 am 27.4.1953.
Abteilung II Spalte Veränderungen zur lfd.Nr. 1 der
Eintragungen (Rückübertragungen des Eigentums).
Der Post Abt. III Nr. 1 ist der Vorrang eingeräumt
eingetragen am 27. April 1953

A. A.
Unterschrift
Justizangestellter

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir
vorliegenden Urschrift wird bezeugt.
Augsburg, den zwölften Mai neunzehnhundertdreißundfünfzig.


Notar



Zweise (vollstreckbare) Ausfertigung.

Vordruck AJ
ArbJugWohnheim LAA

F zu 1 wurde dem Notar durch Vorlegung seines mit Lichtbild versehenen Personalausweises Nr.163/3675/1952, ausgestellt vom Polizeipräsident Berlin am 19.März 1953, ausgewiesen. Der Erschienene zu 2 ist dem Notar von Person bekannt.

AJ 5/35/45775

Schuldurkunde

und

Hypothekenbestellung

22

Nr. 5. der Urkundenrolle
für das Jahr 195

Verhandelt zu Berlin-Friedenau

am 17. Februar 1955.
Kammergerichts

Vor dem unterzeichneten Notar Dr. Günther Sparr

im Bezirk des Oberlandesgerichts

mit dem Amtssitz in Berlin-Friedenau /Amtsgericht in

erschien(en) heute: 1.) Präses Direktor Dr. Reinhard Moeller,
Berlin-Zehlendorf, Am Heidehof 37,

2.) Missionsdirektor Hans Lokies,
Berlin-Friedenau, Handjerystraße 19/20,

und zwar in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verwaltungsausschusses
des Kuratoriums der Goßner-schen Missionsgesell-

Die Persönlichkeit der Erschienenen schaft in Berlin mit der Erklärung, daß sie in dieser
Verhandlung auftreten und ihre Erklärungen abgeben für diese. Sie legten
eine Bescheinigung des Polizeipräsidenten in Berlin

Die Erschienene(n) erklärte(n): vom 12. Juni 1948 zum Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis
vor, von welcher eine beglaubig-
te Abschrift dieser Verhandlung als
Anlage beigelegt wird.

Zweck und Höhe des Darlehens

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg -nachstehend mit Gläubigerin bezeich-
net- hat mir/uns, nachstehend mit Schuldner bezeichnet- zur Errichtung eines Arbeiterwohnheimes/Jugendwohnheimes x)
in der Gemeinde Wiesbaden-Kastel, Eleonorenstraße

Str. Nr. 64

auf Grund des mir/uns zustehenden Erbbaurechts an/ dem Grundstück x) Gemarkung

Kartenblatt/Flur Kastel

Parzelle/Flurstück

buch/Erbbaugrundbuch x) von

Band

47

, verzeichnet im Grund-
Blatt 2177

90.000,--

ein Darlehen von DM

-----neunzigtausend-----

in Worten:

Deutsche Mark

nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt am 19.2.1953 beschlossenen Richtlinien / zur Förderung des Arbeiter-
wohnheimbaus/zur Förderung von Jugendwohnheimen aus Mitteln der Bundesanstalt auf Grund § 140 Abs.2 AVAVG x) und der Dar-
lehenszusage der Hessischen Landesbank -Girozentrale-, Frankfurt/Main, -nachstehend kurz Bank genannt- vom 7.12.1954/
gewährt. 7.2.1955

Für das Darlehen gelten die folgenden Bedingungen, die hiermit ausdrücklich von mir/uns anerkannt werden.

§ 1

Auszahlung und Verwaltung

(1) Mit der Auszahlung und Verwaltung des Darlehens ist für Rechnung der Gläubigerin die Hessische Landesbank -Girozen-
trale-, Frankfurt/Main, beauftragt.

(2) Das Darlehen wird nach Vorleistung der Eigenmittel und entsprechend dem Fortschreiten der Bauausführung im Gleichschritt
mit den sonstigen, für die gleiche Baumaßnahme etwa in Anspruch genommenen Fremdmittel ausgezahlt, wenn die Fertigstellung
des Bauvorhabens gewährleistet ist. Voraussetzung für die Auszahlung ist der Nachweis der ordnungsgemäßen und rangrichtigen
Eintragung der für das Darlehen zu bestellenden Hypothek (§ 5) und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (§ 10) im
Grundbuch/Erbbaugrundbuch x).

§ 2

Verzinsung und Tilgung

- (1) Das Darlehen ist vom Ende des auf die Erteilung der Darlehenszusage folgenden 15. Monats an, bei früherer Bezugsfertigkeit vom Ende des Monats der Bezugsfertigkeit an, jährlich mit 2 (zwei) v.H. zu verzinsen und von dem auf die Vollauszahlung folgenden 31. März bzw. 30. September an jährlich mit 4 (vier) v.H. zuzüglich der durch den Tilgungsablauf ersparten Zinsen zu tilgen. Ferner ist bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag (VKB) von 0,25 v.H. der ursprünglichen Darlehenssumme zu zahlen.
- (2) Eine Neufestsetzung der Zins- und Tilgungssätze bleibt jederzeit vorbehalten, wenn die Grundlagen, die für die Festsetzung der obigen Sätze maßgebend waren, eine Änderung erfahren.
- (3) Zinsen, Tilgung und VKB sind je zur Hälfte bis 15. März bzw. 15. September für das abgelaufene Halbjahr (Halbjahresleistung) fällig und spätestens binnen 14 Tagen nach dem Fälligkeitstage unter Ausschluß der Aufrechnung an die Hessische Landesbank -Girozentrale-, Frankfurt/Main, oder eine sonstige von der Gläubigerin benannte Stelle kostenfrei zu zahlen. Die bis zum Tilgungsbeginn anfallenden Zinsen werden bei Auszahlung der Schlußrate mit dieser verrechnet.
- (4) Bleibt der Schuldner länger als 14 Tage mit einer Zahlung im Rückstand, dann sind neben den etwaigen Mahnkosten für den Rückstand Verzugszinsen von 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank in Hessen vom Tage der Fälligkeit an zu zahlen.
- (5) Die Tilgung wird dem Schuldner mit Schluß eines jeden Tilgungshalbjahres gutgeschrieben. Geleistete Zahlungen werden jeweils auf die ältesten Kosten-, alsdann Zins-, alsdann Tilgungsrückstände verrechnet. Anders lautende Weisungen des Schuldners stehen dem nicht entgegen.

§ 3

Außerplanmäßige Rückzahlung und vorzeitige Fälligkeit

Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen von vollen hundert DM zurückzuzahlen. Die Aufrechnung von Teilrückzahlungen erfolgt nur zum Ende des laufenden Tilgungshalbjahres. Die laufenden und künftigen Halbjahresleistungen gemäß § 2 werden durch eine Teilrückzahlung nicht geändert.

§ 4

- (1) Das Darlehen ist gläubigerseits grundsätzlich unkündbar.
- (2) Die Gläubigerin kann jedoch unbeschadet der Vereinbarungen im § 2 Abs.4 die sofortige Rückzahlung des Darlehens verlangen und die Darlehenszusage hinsichtlich des noch nicht ausgezahlten Betrages sofort zurücknehmen, wenn
- a) das Darlehen nicht zur Errichtung des eingangs dieser Schuldurkunde bezeichneten Wohnheimes einschließlich dessen erstmaliger Einrichtung (z.B. Betten, Bettzeug, Tische, Stühle, Schränke, Kücheneinrichtung) verwendet oder das Bauvorhaben nicht nach den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauplänen ausgeführt wird,
 - b) das Bauvorhaben nicht binnen 3 Monaten nach Erteilung der Darlehenszusage begonnen oder innerhalb von 15 Monaten, vom gleichen Zeitpunkt ab gerechnet, bezugsfertig erstellt ist, es sei denn, daß von der Gläubigerin eine Verlängerung dieser Fristen gewährt worden ist,
 - c) der Schuldner eine sonstige Verpflichtung aus dieser Schuldurkunde schuldhaft verletzt hat,
 - d) der Schuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat, die für die Finanzierung des Bauvorhabens von Bedeutung waren oder wenn er der Gläubigerin, dem Bundesrechnungshof oder der Bank oder den von diesen beauftragten Personen nicht die geforderten Auskünfte erteilt oder wenn er diesen den Zutritt zur Baustelle oder zum Gebäude verweigert oder auf Anforderung die zur Beurteilung seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt,
 - e) die Hypothek für das Darlehen (§ 5) und die beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 10) nicht an dem Baugrundstück/~~Erbbaurecht~~ x) ordnungsgemäß und mit dem verlangten Rang bestellt sind oder eine von der Gläubigerin im Zusammenhang mit dem Darlehen nach allgemeinen Beleihungsgrundsätzen für notwendig erachtete Ergänzung oder Berichtigung des Grundbuchs/~~Erbbaugrundbuchs~~ x) nicht innerhalb angemessener Frist nach der an den Schuldner ergangenen Aufforderung zustande kommt,
 - f) der Schuldner mit der Zahlung von Zins- und Tilgungsleistungen ganz oder teilweise trotz Mahnung länger als 6 Monate in Verzug bleibt,
 - g) der Schuldner in Zahlungsschwierigkeiten gerät, die Eröffnung eines Konkurses oder eines Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in das für das Darlehen verpfändete Grundstück/~~Erbbaurecht~~ x) angeordnet oder eine sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahme von dritter Seite gegen den Schuldner eingeleitet wird bzw. ist,
 - h) über das Zubehör des verpfändeten Grundstücks/~~Erbbaurechts~~ x), auf das sich die Hypothek erstreckt, oder die Erträge des Grundstücks/~~Erbbaurechts~~ x) zu Gunsten Dritter ohne Zustimmung der Gläubigerin ganz oder teilweise verfügt ist oder wird,
 - i) das Gebäude nicht in allen Teilen in einem guten Zustand erhalten wird,
 - k) das verpfändete Grundstück/~~Erbbaurecht~~ x) ohne Zustimmung der Gläubigerin ganz oder teilweise veräußert wird oder im Falle der Zustimmung der Erwerber nicht sämtliche Verpflichtungen aus dem Darlehen übernimmt,
 - l) die verpfändeten Gebäude nicht zum vollen Wiederherstellungswert -soweit zulässig schon während der Bauzeit- gegen Brandschaden versichert und dauernd versichert gehalten werden und die Versicherungsurkunde nach Abschluß der Bauarbeiten nicht der Hessischen Landesbank -Girozentrale-, Frankfurt/Main, auf Verlangen übergeben wird.

(3) Kommt der Schuldner dem Verlangen der sofortigen Rückzahlung gemäß Abs.2 nicht binnen 14 Tagen nach Abgang der schriftlichen Aufforderung nach, so hat er vom Tage des Abganges der schriftlichen Aufforderung an den geschuldeten Betrag zum Satz von 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank in Hessen zu verzinsen. Ist das Darlehen durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt und wird es aus diesem Grunde zurückgefordert, so ist die Gläubigerin berechtigt, die Verzinsung der zurückgeforderten Beträge zu dem vorgenannten Satze rückwirkend schon vom Tage ihrer Bereitstellung an zu verlangen. Das gleiche Recht steht der Gläubigerin zu, wenn die vorzeitige Rückzahlung wegen einer bestimmungswidrigen Verwendung des Darlehens (Abs.2a) oder aus einem der in Abs.2 unter k) genannten Gründe verlangt wird oder verlangt werden kann.

§ 5

Sicherstellung

(1) Die Darlehensforderung einschließlich Zinsen und sonstigen Nebenleistungen ist durch Eintragung einer Darlehenshypothek im Grundbuch/~~Erbbaugrundbuch x~~) des obengenannten Grundstücks/~~Erbbaurechte x~~) im Rang unmittelbar nach den Belastungen

und im gleichen Range mit ~~den Belastungen~~ dem in Abteilung III eingetragenen Darlehen des Landes Hessen (Landesstock), vertreten durch den Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, dieses vertreten durch den Herrn Präsidenten des Landes Arbeitsamts, von T^h 15.000,- zu sichern.

(2) Die Erteilung eines Hypothekenbriefes ist ausgeschlossen. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Gläubigerin einen Hypothekenbrief jederzeit ausfertigen und der Gläubigerin vom Grundbuchamt unmittelbar aushändigen zu lassen. Der Schuldner beantragt und bewilligt schon jetzt die Aufhebung des Briefausschlusses und die Aushändigung des Hypothekenbriefes an die Gläubigerin, wenn diese ihre Bewilligung zur Aufhebung des Briefausschlusses dem Grundbuchamt schriftlich einreicht.

§ 6

Der Schuldner verpflichtet sich, sämtliche der Hypothek sowie der nachstehend unter § 10 bezeichneten Dienstbarkeit gegenwärtig und künftig im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Grundpfandrechte löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum/~~Erbbaurecht x~~) in einer Person vereinigen oder bereits vereinigt haben oder eine Forderung gemäß § 1163 Abs.1 Satz 1 BGB ganz oder teilweise nicht entstanden ist. Er verpflichtet sich, zur Sicherung dieses Anspruches Löschungsvormerkungen in das Grundbuch/~~Erbbaugrundbuch x~~) auf seine Kosten eintragen zu lassen. Der Schuldner stimmt schon jetzt der Löschung dieser Hypotheken oder Grundschulden zu, wenn die Gläubigerin Löschungsbewilligungen hierzu einreicht und die Löschung beantragt.

§ 7

Der Schuldner hat ferner auf Verlangen der Gläubigerin einen Sicherungsübereignungsvertrag abzuschließen, in dem er der Gläubigerin zur Sicherung des Darlehens nebst Nebenforderungen sämtliche zum Betriebe des geförderten Wohnheimes dienenden Einrichtungsgegenstände (Inventar) übereignet.

~~§ 8 xx)~~

~~Benutzung des geförderten Arbeiterwohnheimes~~

~~Der Schuldner verpflichtet sich, in das auf dem obengenannten Grundstück zu errichtende Arbeiterwohnheim bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens, mindestens aber für die Dauer von 20 Jahren, außer dem notwendigen Personal nur ledige oder lediggehende Arbeitnehmer, die in der Regel wenigstens 21 Jahre sein sollen, mindestens aber 18 Jahre alt sein müssen, im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Arbeitsamt aufzunehmen.~~

§ 8 xx)

Benutzung des geförderten Jugendwohnheimes

Der Schuldner verpflichtet sich, in das auf dem obengenannten Grundstück zu errichtende Jugendwohnheim außer dem erforderlichen Aufsichts- und sonstigen Personal nur

- a) Lehrlinge,
- b) Arbeitnehmer und Umschüler,
- c) in Ausnahmefällen Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen

aufzunehmen, die in der Regel nicht älter als 21 Jahre alt sein sollen. Dem örtlich zuständigen Arbeitsamt ist auf Verlangen Auskunft über die Belegung des Jugendwohnheimes zu geben.

§ 9

Sicherung der Zweckbestimmung des Wohnheimes

Der Schuldner ist verpflichtet, zur Sicherung des Rechts der Gläubigerin, die Aufnahme des in § 8/§ 9 xx) bezeichneten Personenkreises in das zu errichtende Wohnheim zu verlangen, zu Gunsten der Gläubigerin eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch/~~Erbbaugrundbuch x~~) des Grundstücks/~~Erbbaurechte x~~) eintragen zu lassen.

Rechtsnachfolge

Der Schuldner hat die sich aus der Darlehensgewährung für ihn ergebenden Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzulegen, und zwar in der Weise, daß dieser wiederum gehalten ist, seinen jeweiligen Nachfolger in gleicher Weise zu binden. Die Gläubigerin ist berechtigt, die ihr aus der Darlehensgewährung zustehenden Rechte auf einen Dritten zu übertragen, wenn besondere Umstände es notwendig machen sollten.

Kosten

Die durch den Abschluß, die Erfüllung und Abwicklung des Darlehensvertrages sowie die Bestellung der Hypothek und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entstehenden Gerichts- und Notariatskosten, Steuern, Gebühren usw. trägt der Schuldner.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle sich aus dieser Schuldurkunde ergebenden Verbindlichkeiten Frankfurt/Main.

Abgrenzung der Bestimmungen

Die Bestimmungen in § 2 Abs. 3, soweit die Aufrechnung ausgeschlossen ist, § 7, § 8 bzw. § 9, § 10, § 11 und § 12, soweit hiernach der Schuldner über die Haftung des Grundstücks/~~Erbaurechts~~ x) nach § 1118 BGB hinausgehende Kosten zu tragen hat, sind nur schuldrechtlicher Art, soweit die darin enthaltenen Verpflichtungen des Schuldners nicht durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (§ 10) Inhalt eines dinglichen Rechtes sind oder ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen einen Kündigungsgrund nach § 4 der Schuldurkunde darstellt.

II. Hypothekenbestellung

1. Für das in Abschnitt I bezeichnete Darlehen nebst Zinsen und Nebenleistungen bestelle(n) ~~ich~~/wir der Gläubigerin hiermit eine Buchhypothek von DM 90.000,- in Worten: Neunzigtausend Deutsche Mark nebst 2 (zwei) v.H., u.U. bis zu 7 (sieben) v.H., Jahreszinsen sowie 4 (vier) v.H. jährlicher Tilgung und einem jährlichen Verwaltungskostenbeitrag von 0,25 v.H. an dem obengenannten, im Grundbuch/~~Erbaurechts~~ x) von Hassel (Amtsgericht Wiesbaden) Band 47 Blatt 2177 unter lfd.Nr. des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück/~~Erbaurechts~~ x) und bewillige(n) und beantrage(n) die Eintragung dieser Hypothek nebst Zinsen und Nebenleistungen zu Gunsten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg in das genannte Grundbuch/~~Erbaurechts~~ x) auf ~~meine~~/unsere Kosten im gleichen Rang mit der nachstehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sowie mit der in § 5 dieser Urkunde bezeichneten Darlehenshypothek von 15.000,- DM nebst Zinseszins.
2. Zur Sicherung des Rechts der Gläubigerin, die Aufnahme des in § 8/§ 9 xx) der Schuldurkunde bezeichneten Personenkreises in das zu errichtende Wohnheim zu verlangen, bestelle(n) ~~ich~~/wir der Gläubigerin ferner gemäß § 10 der Schuldurkunde an dem obengenannten Grundstück/~~Erbaurechts~~ x) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit und bewillige(n) und beantrage(n) die Eintragung dieser beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg auf ~~meine~~/unsere Kosten im Grundbuch/~~Erbaurechts~~ x) im gleichen Rang mit der zu Ziffer 1 genannten Hypothek.
die durch uns vertretene Missionsgesellschaft
3. ~~Ich~~/Wir unterwerfe(n) ~~meine~~/unsere(n) In Ansehung aller Verbindlichkeiten aus dieser Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung nach § 794 Ziff. 5 und § 800 ZPO in mein/unser gesamtes Vermögen mit der Maßgabe, daß die Zwangsvollstreckung auch gegen den jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstücks/~~Erbauberechtigten~~ x) zulässig sein soll und daß es zur Erwirkung einer vollstreckbaren Ausfertigung dieser Urkunde des Nachweises der Fälligkeit durch öffentliche Urkunden nicht bedarf. ~~Ich~~/Wir bewillige(n) und beantrage(n) auch die Eintragung der sofortigen Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer/~~Erbauberechtigten~~ x) bei der vorstehend unter Ziffer 1 bestellten Hypothek in das Grundbuch/~~Erbaurechts~~ x).
4. Auf Grund der der Gläubigerin gegenüber übernommenen Verpflichtung in § 6 dieser Urkunde bewillige(n) und beantrage(n) ~~ich~~/wir, bei der zu Ziff. 1 genannten Hypothek sowie bei den dieser etwa vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken oder Grundschulden eine Löschungsvermerkung nach § 1179 BGB zu Gunsten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg als Gläubigerin der vorstehend unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Rechte in das Grundbuch/~~Erbaurechts~~ x) mit der Maßgabe einzutragen, daß sich der Löschungsanspruch des Vormerkungsberechtigten jeweils auf das gesamte Grundpfandrecht einschließlich etwa schon zurückgezahlter Teilbeträge und auch auf den Fall des § 1163 Abs. 1 Satz 1 BGB erstreckt.

5. Von dem Vollzug der vorstehend beantragten Eintragungen bitte(n) ~~ich~~/wir für die Gläubigerin die Hessische Landesbank -Girozentrale-, Frankfurt/Main, zu benachrichtigen.

6. Für die Eintragung der Hypothek und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sowie der Löschungsvormerkung im Grundbuch/~~Erbbaugrundbuch~~ x) wird folgende Fassung vorgeschlagen:

- a) "DM 90.000,- Buchhypothek für ein Darlehen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg. Das Darlehen ist mit 2 v.H., u.U. bis zu 7 v.H., jährlich zu verzinsen und mit 4 v.H. jährlich zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Außerdem ist jährlich ein Verwaltungskostenbeitrag von 0,25 v.H. zu zahlen. Sofort vollstreckbar gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer/~~Erbbauberechtigten~~ x). Im übrigen wird auf die Eintragungsbewilligung vom 17. Feb. 1953 Bezug genommen. Eingetragen am im gleichen Rang mit der Post Abt. II lfd.Nr. (beschränkte persönliche Dienstbarkeit). sowie mit der Post Abt. III Nr. 1"
- b) "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit, bestehend in dem Recht, nach Maßgabe der Eintragungsbewilligung vom die Aufnahme eines bestimmten Personenkreises in das Wohnheim zu verlangen, zu Gunsten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg, im gleichen Rang mit der Post Abt. III lfd.Nr. eingetragen am ."
- c) "Der Eigentümer/~~Erbbauberechtigte~~ x) ist verpflichtet, die Rechte Abt. III lfd.Nr. und löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum/~~Erbbaurecht~~ x) in einer Person vereinigen oder bereits vereinigt haben oder eine Forderung ganz oder teilweise nicht entstanden ist. Vorgemerkt für die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg als Gläubigerin der Post Abt. III lfd.Nr. und Berechtigte der in Abt. II lfd.Nr. verzeichneten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit."

7. ~~Ich~~/Wir verzichte(n) hiermit ausdrücklich auf das Recht des Widerrufs dieser Anträge.

~~Ich~~/Wir beantrage(n), diese Verhandlung einmal zwecks Eintragung in das Grundbuch/~~Erbbaugrundbuch~~ x) zu den Grundakten auszufertigen, für die Gläubigerin zu Händen der Hessischen Landesbank -Girozentrale-, Frankfurt/Main, eine vollstreckbare Ausfertigung und eine einfache Abschrift sowie ~~mir~~/uns eine einfache Abschrift zu erteilen. Ferner beantrage(n) ~~ich~~/wir, der Hessischen Landesbank -Girozentrale-, Frankfurt/Main, nach Vollzug der Eintragungen einen beglaubigten Grundbuchauszug zu übersenden.

Weitere vollstreckbare Ausfertigungen dieser Urkunde soll sich die Gläubigerin jederzeit ohne jeden Nachweis auf ~~meine~~/unsere Kosten erteilen lassen können.

~~Ich~~/Wir versichere(n) hiermit, auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, an Eidesstatt, daß sich das eingangs dieser Schuldurkunde genannte Grundstück/~~Grundstück und Erbbaurecht~~ x) in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis einschließlich 8. Mai 1945 nicht im Eigentum einer Person befand(en), die einer der im Militärregierungs-gesetz Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) genannten Personengruppen angehört und daß das Grundstück/~~Erbbaurecht~~ x) auch nicht mit Althypotheken oder Grundschulden zu Gunsten solcher Personen belastet ist, die als Ausländer im Sinne von § 13 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes gelten.

Die vorstehende Verhandlung wurde ~~dem~~/den Erschienenen vorgelesen, von ~~ihm~~/ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Dr. Reinhard Voeller Hans Lohkes
(L. L.) Dr. Günther Sparr
Votar

x) Nichtzutreffendes ist zu streichen

xx) § 8 ist zu streichen bei Förderung eines Jugendwohnheimes; § 9 ist zu streichen bei Förderung eines Arbeiterwohnheimes

Anlage zum Protokoll vom 17. Februar 1955,
Nr. 22/1955 des Notariatsregisters.
Berlin, den 17. Februar 1955.

(LS)

Dr. Sparr
Notar.

Beglaubigte Abschrift.

Bescheinigung.

Auf Grund der Akten wird bescheinigt, daß sich der Verwaltungsausschuß des Kuratoriums der Gossner'schen Missionsgesellschaft aus folgenden Personen zusammensetzt:

a) Präses Direktor Dr. Moeller, Bln.-Zehlendorf, am Heidehof 37
Vorsitzender;

Missionspräses Lic. Stosch, Bln.-Wannsee, Schuachardtweg 5,
stellv. Vorsitzender;

b) Missionsdirektor Lokies, Bln.-Friedenau, Albestr. 12,
vertreten durch:

Pfarrer u. Missionsinspektor Symanowski, Bln.-Zehlendorf,
Fischerhüttenstr. 137;

c) Konsistorialrat Drescher, Bln.-Zehlendorf, Dallwitzstr. 33,
vertreten durch:

Pfarrer von Rabenau, Bln.-Schöneberg, Klixstr. 2.

Der Verwaltungsausschuß vertritt die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gegenüber Behörden und Privatpersonen. Urkunden verpflichten die Gesellschaft, wenn sie von zwei Mitgliedern dieses Ausschusses unterschrieben sind.

Berlin, den 12. Juni 1948
Der Polizeipräsident in Berlin
-Abteilung V-

I.V.

(Dienststempel)

Unterschrift

Gebührenfrei !

V. 1 Tgb. Nr. 2078/48

Vorstehende Abschrift stimmt mit der mir heute vorgelegten Urschrift dieser Bescheinigung wortgetreu überein, was hiermit beglaubigt wird.

Berlin, den 17. Februar 1955.

(LS)

Dr. Günther Sparr

Notar.

Vorstehende

Vorstehende, in das Notariatsregister unter der Nummer 22 für das Jahr 1955 eingetragene Verhandlung wird hiermit einschließlich der Anlage ausgefertigt und diese zweite Ausfertigung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg

zu Händen der Hessischen Landesbank - Girozentrale -
in Frankfurt am Main

zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Berlin, den 18. Februar 1955.



H. Günther
Notar.

Kostenberechnung.

<u>Geschäftswert:</u>	a) Hypothek	90.000,--	DM
	b) Dienstbarkeit	10.000,--	"
		100.000,--	DM

1.) Gebühr nach §§ 144, 29 (I) R.K.O.	200,--	DM
2.) Schreibgebühren §§ 138, 152 ""	8,--	"
3.) Postgebühren §§ 139, 152 ""	2,--	"
4.) Umsatzsteuer, 4 %	8,40	"

zusammen: 218,40 DM

H. Günther
Notar.

An die
Gossner - Mission Berlin
Friedenau, Zweigstelle
Mainz-Kastel

Mainz - Kastel
Eleonorenstraße 64

Aktenzeichen: J 24 21 02 1/49

25. März 1958

Kaufvertrag vom 27.10.1949 vor Notar Köbler in Mainz; hier:
Verzinsung und Tilgung des Restkaufpreises

Wir nehmen Bezug auf Ihren Antrag vom 23.10.1957 und unseren
Zwischenbescheid vom 30. des gleichen Monats in obiger Sache.
Nach Überprüfung der Angelegenheit hat sich der Stadtrat in
seiner Sitzung vom 30.1. d.J. mit folgender Regelung einver-
standen erklärt:

Der Restkaufpreis von 35.109,-- DM wird um die bis einschließ-
lich 30.6.1957 gezahlten Zinsen in Höhe von 8.086,78 DM durch
Erlaß auf 27.022,22 DM gemindert. Die verbleibende Schuld ist
in Jahresraten von 1.000,-- DM abzutragen.

Hiervon bitten wir Sie Kenntnis und Vormerkung zu nehmen. Die
nächste Rate von 1.000,-- DM ist von Ihnen am 1.10. d.J. zu ent-
richten. Eine entsprechende Benachrichtigung wird Ihnen noch
zugehen.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und bitten um eine
kurze Bestätigung des Inhalts dieses Schreibens.

In Vertretung:

Bürgermeister.

23. März 1956

Herrn

Oberbürgermeister Franz S t e i n ,

Mainz.

Pulverturm.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Nachdem der Hauptbau unseres Jugendwohnheimes fertiggestellt und die Zahl der Heimbewohner auf 110 angewachsen ist, erlaube ich mir noch einmal an Sie die Bitte Um Hilfe Zu richten. Die Jugendlichen werden uns zum grossen Teil durch das Jugendamt, Ausgleichsamt und die Berufsberatung, bezw. Arbeitsamt der Stadt Mainz, durch das Telegrafienbauamt und durch private Lehrherren in Mainz zugewiesen. Wir können nachweisen, dass wir zur Begleichung unserer Baukosten noch eine Summe von 80.000,-- DM benötigen, aber nicht wissen, woher wir diese Summe nehmen sollen. Dazu kommt, dass wir bei den heute üblichen Sätzen für Lehrlinge an jedem Heimbewohner monatlich ein Defizit von mindestens DM 20,-- haben. Wir versuchen, dieses Defizit durch Einzelgaben unserer Missionsfreunde zu decken. Der Stadtrat wird verstehen, dass es uns unter diesen Umständen ausserordentlich schwer fällt, Zinsen für das Restkaufgeld in Höhe von DM 35,109,-- zu zahlen, was wir nun bereits seit 1.1.1950 tun. Wir haben somit an die Stadt Mainz bereits DM 6.846,32 bis einschl. Schluss des laufenden Rechnungsjahres gezahlt.

An v e r l o r e n e n Zuschüssen aus dem hessischen Raum haben wir für den Gesamtbau erhalten, von

Stadt Wiesbaden	DM	20.000,--
Hess. Innenministerium Abtl. IX (Bundesjugendplan)	"	120.000,--
Hess. Innenministerium Abtl. VIII	"	43.000,--
Kultusministerium Wiesbaden	"	5.000,--
Lastenausgleichsamt Wiesbaden	"	35,700,--

Naturgemäss haben wir von Rheinland-Pfalz nichts erhalten. Es wäre aber wohl folgerichtig, wenn wir von der Stadt Mainz eine grössere Unterstützung unserer Arbeit bekommen würden, weil durch die Aufnahme von Jugendlichen, die in Mainzer Betrieben als Lehrlinge arbeiten, die Stadt Mainz ohne eigene besondere Gegenleistung profitiert hat und auch zukünftig den Nutzen haben wird.

Deshalb erlaube ich mir einige Vorschläge für die Änderung des Vertrages zu unterbreiten.

1. Vorschlag: Die Stadt Mainz verzichtet auf das Restkaufgeld in Höhe von DM 35.109,-- und lässt hierfür sie einge tragene Hypothek löschen.
2. Vorschlag: Die Stadt Mainz rechnet die bisher gezahlten Zinsen und die in Zukunft zur Überweisung kommenden als Amortisationszahlungen auf das Restkaufgeld an.

Ich hoffe, dass es der Stadt Mainz möglich sein wird, einen gangbaren Weg zu finden, der uns bei dem dienst an den Jugendlichen eine wesentliche Hilfe sein kann.

Mit freundlichem Gruss bin ich

Irh sehr ergebener

(H. Symanowski, Pfarrer.)

16. November 1954.

An den

Herrn Oberbürgermeister
der Stadt Mainz,

Mainz.

Betr.: Kaufvertrag Stadt Mainz / Gossner Mission vom 27.10.1949
Ihr Schreiben vom 9. Nov. 1954 - J. 24.21.02.1/49.

Sehrgeehrten Herr Oberbürgermeister,

Wir danken Ihnen für die Nachricht vom 9. 11. ds. Js., dass auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 14. 10. 1954 die derzeitige Regelung für weitere 3 Jahre bestehen bleibt.

Da die Gossner Mission gerade jetzt mit dem Hauptbau des Jugendwohnheimes beschäftigt ist, bedeutet der Stadtratsbeschluss schon eine wesentliche Hilfe. Wir hoffen, bis zum Herbst 1955 weitere 60 Plätze für Lehrlinge schaffen zu können und damit auch den Bedürfnissen der Stadt Mainz entgegen zu kommen.

Mit bestem Gruss

(H. Symanowski, Pfarrer.)

9. Nov. 1954

An die
Gossner Mission
Zweigstelle Mainz-Kastel
Mainz-Kastel
Eleonorenstr. 64

Kaufvertrag Stadt Mainz / Gossner Mission vom 27.10.1949.

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 26.8.1954 teile ich Ihnen mit, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 14.10.1954 sich damit einverstanden erklärt hat, es bei der derzeitigen Regelung für weitere drei Jahre zu belassen.

Die Tilgung würde demnach am 1.10.1957 beginnen. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei einem Zinssatz von 3% p.a.

Ich freue mich, Ihnen hiervon Kenntnis geben zu können.

In Vertretung:

Bürgermeister.

31. August 1954.

An den

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Mainz,
z. Hd. Herrn Dr. Zeeh,

Mainz.

Für Ihre Mitteilung vom 26. 8. 1954 Aktz. J 24 21 02 1/49 danke ich Ihnen bestens. Ich bin damit einverstanden, dass Sie unser Schreiben vom 14. Juli 1954 als Antrag vor die Städtischen Körperschaften bringen wollen. Da der 30. September 1954 Zahlungstermin ist wäre ich dankbar, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Angelegenheit geklärt werden könnte.

Indem ich Ihnen für Ihre Mühewaltung und Hilfe herzlich danke bin ich mit freundlichem Gruss

Ihr sehr ergebener

26. August 1954

An die

Gossner Mission
Zweigstelle

Mainz-Kastel

Elennorenstrasse 64.

Sehr geehrter Herr Pfarrer Symanowski!

Auf Grund einer Aussprache mit Herrn Stadtratsmitglied Delorme und einer anschließenden Besprechung mit Herrn Oberbürgermeister Stein fasse ich Ihr Schreiben vom 14.7.1954 als einen endgültigen Antrag Ihrerseits auf. Ich werde den städtischen Körperschaften entsprechende Vorlage machen, weil diese über jede weitere Erleichterung in der Zahlung Beschluß fassen müssen. Es ist anzunehmen, daß ein Vorschlag auf Hinausschieben der restlichen Raten um weitere 3 Jahre bei gleichen Bedingungen wie seither Annahme Finden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Der Oberbürgermeister.

Im Auftrag:

14. Juli 1954.

Herrn

Oberbürgermeister Dr. Stein,

Mainz.

Pulverturm.

Sehr verehrter Herr Oberbürgermeister,

Haben Sie nochmals herzlichen Dank, dass Sie mit den Mitgliedern des Stadtrates am 1. Juli ds. Js. bei uns gewesen sind. Wir haben von verschiedenen Stadtratsmitgliedern ein gutes Echo erhalten, sogar einige persönliche Spenden als Zeichen dafür, dass unsere Arbeit Zustimmung und Anklang gefunden hat. Wir möchten auch Ihnen für die Gabe in Höhe von DM. 50.-- noch einmal danken.

Es erhebt sich nunmehr die Frage, ob es ratsam ist einen Antrag an den Stadtrat zu richten um eine für unsere Finanzen tragbare Lösung bezüglich des Kaufvertrages, der Zinshöhe und der Amortisationsraten zu finden. Ich wäre Ihnen sehr dankbar wenn Sie mitteilen könnten, welchen modus procedendi Sie für den besten halten würden. Am 30. 9. läuft die biehriige Regelung für die Zinshöhe ab. Deshalb müsste wohl in nächster Zeit eine Entscheidung herbeigeführt werden.

Mit herzlichem Dank für all Ihr Verständnis und Ihre Hilfe bin ich mit herzlichem Gruss

Ihr sehr ergebener

Herren Breckner

Ab schrift

Kaufvertrag.

U.R. Nr. 1061/1949

Mainz, den 27. Okt. 1949

Vor dem Notar Ludwig Kübeler mit dem Amtssitz zu Mainz,
erschiedenen, dem Notar bekannt,

1. Herr Georg Schöffel, Stadtamtmann, wohnhaft in Mainz,
handelnd gemäss anliegender Vollmacht als Bevollmäch-
tigter des Herrn Oberbürgermeisters der Stadt Mainz,
dieser als Vertreter der Stadt Mainz;
2. Herr Pastor Horst Symonowski, Mainz-Kastel, Eleonoren-
strasse 64, handelnd hier gemäss anliegender Vollmacht
als Bevollmächtigter der Gossnerischen Missionsgesell-
schaft, Berlin-Friedenau.

Die Erschienenen erklären:

I. Kaufvertrag

Die Stadt Mainz verkauft an die Gossnerische Missionsge-
sellschaft, Berlin-Friedenau, das Grundstück der Gemarkung Ka-
stel

Flur Ia Nr. 29/6 - 3901 qm Bauplatz Eleonorenstrasse,

das gebildet wird aus den Grundstücken der Gemarkung Kastel,
eingetragen im Grundbuch für Kastel Band 24 Blatt 1140

Flur Ia	Nr. 29/3 - 1685 qm Bauplatz am Fort Hessen
Flur Ia	Nr. 42/2 - 33 qm Bauland allda
Flur Ia	Nr. 42/1 - 32 qm Bauland Eleonorenstrasse
Flur Ia	Nr. 43/1 - 27 qm Bauland allda
Flur Ia	Nr. 29/4 - 945 qm Bauland allda
Flur Ia	Nr. 29/5 - 1179 qm Bauplatz allda

zum Preise von DM 10.-/qm = DM 39.010.- (Neununddreissigtausend-
und zehn deutsche Mark) frei von Geländestellung- Strassen- und
Kanalbaukosten, und unter folgenden

Bedingungen:

1. Die Veräußerung erstreckt sich auf das Zubehör des Grund-
stückes, dessen Zustand dem Käufer genau bekannt ist.
2. Die Übergabe erfolgt sofort.
Das Eigentum geht mit der Eintragung ins Grundbuch, die Ge-
fahr mit der Übergabe auf den Erwerber über.

3. Für den angegebenen Flächeninhalt haftet die Verkäuferin nicht. Käufer ist nicht verpflichtet, einen etwaigen Mehrgehalt herauszugeben oder wegen desselben einen höheren Kaufpreis zu zahlen.
4. Für die Freiheit des Grundstückes von Rechten Dritter wird gehaftet, nicht aber für die Freiheit von Grunddienstbarkeiten; der Stadt Mainz sind solche nicht bekannt.
5. Die auf dem verkauften Grundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten gehen mit dem ersten Oktober 1949 auf die Gossnersche Missionsgesellschaft über.
6. Auf Eintragung einer Auflassungsvormerkung wird verzichtet.
7. Die Kosten der Beurkundung, der Auflassung und Eintragung und die Grunderwerbssteuer belasten die Erwerberin, ebenso die Abmarkungs- und Vermessungskosten.
8. Der Verkauf erfolgt unter Vorbehalt sämtlicher hierzu erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Der Notar wird von den Beteiligten ermächtigt, diese für sie zu beantragen sowie in Empfang und zur Kenntnis zu nehmen.
9. Nach dem Hinweis des Notars auf die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und auf die Strafbestimmung des § 156 St.G.B. und nach dem Hinweis des Notars auf das Gesetz 52 der Militärregierung und seine Strafbestimmungen versichern die Erschienenen an Eides statt:

Es wird durch die beantragte Eintragung und das ihr zugrunde liegende Rechtsgeschäft weder ein Recht noch ein Anspruch hinsichtlich Besitz oder Eigentum einer Person übertragen, deren Vermögen von der Militärregierung gesperrt ist, noch der Wert solchen Vermögens vermindert oder beeinträchtigt. Es ist uns bekannt, dass auch die Sperre nach dem Befreiungsgesetz vom 5.3.1946 und seinen Durchführungsbestimmungen einer Sperre durch die Militärregierung gleichkommt.
10. Die Gossnersche Missionsgesellschaft unterwirft sich wegen aller Zahlungsverpflichtungen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde persönlich, hinsichtlich der Hypothek auch in der Weise, dass die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes zulässig sein soll. Der Nachweis der Fälligkeit ist der Verkäuferin erlassen.
11. Die Gossnersche Missionsgesellschaft ist verpflichtet, mit der Bebauung des Geländes sofort nach Beurkundung des Kaufvertrages zu beginnen und die Bauten innerhalb dreier Jahre, vom Tage der Beurkundung an gerechnet, bezugsfähig zu erstellen, anderenfalls der Stadt Mainz ein Wiederkaufrecht zum heutigen Verkaufspreis ohne Zinsvergütung zusteht. Die etwaige Rückübertragung hat auf Kosten der Gossnerschen Missionsgesellschaft zu erfolgen.

Vor Baubeginn sind die Pläne nicht nur der Baupolizei, sondern auch dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt Mainz zur besonderen Genehmigung zu unterbreiten.

12. Die Stadt Mainz hat den bisherigen Mietern und Pächtern des verkauften Geländes gekündigt. Die Gossnersche Missionsgesellschaft verpflichtet sich, die Stadt Mainz von allen etwaigen Erbschaftsansprüchen dieser Mieter und Pächter freizustellen.

13. Auf den Kaufpreis ist 1/10 anzuzahlen. Eine Verzinsung des verbleibenden Restkaufpreises von 35.109,- DM erfolgt in Höhe von 3 % vom Tage der Beurkundung des Kaufvertrages an, zahlbar in vierteljährlichen Raten auf die Kalendervierteljahresersten und zwar nachträglich, erst-malig am 1.1.1950. Am 1.10.1954 ist ein weiteres Zehntel fällig und so fort immer am 1.10. jeden folgenden Jahres bis zur völligen Tilgung. Vom 1.10.1954 werden für den jeweils geschuldeten Restbetrag die Zinsen berechnet, die die Städtische Sparkasse Mainz jeweils für erststellige Hypotheken nimmt. Die Gossnersche Missionsgesellschaft verpflichtet sich der Gläubigerin gegenüber, die Restkaufpreishypothek von 35.109,- DM löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt.

14. Die Verkäuferin verpflichtet sich für den Fall, dass sie von dem ihr nach Ziffer 11 eingeräumten Wiederkaufsrecht Gebrauch macht, dem Herrn Oberbaurat Petzold in Mainz-Kastel das für diesen ohnehin eingetragene Vorkaufsrecht im alten Umfange wieder zu bestellen.

Gleichzeitig war erschienen der dem Notar bekannte Herr Oberbaurat Erich Petzold, wohnhaft in Mainz-Kastel, Eleonorenstrasse 66 und erklärt:

Ich nehme alles vorstehende für mich an.

II. Auflassung

Wir sind darüber einig, dass das Eigentum an dem verkauften Grundstück auf die Gossnersche Missionsgesellschaft übergehen soll und beantragen die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch.

Das Eigentum ist für die Gossnersche Missionsgesellschaft einzutragen.

III. Löschungsantrag

Wir beantragen die Löschung der zu Lasten des verkauften Grundstücks eingetragenen Rechte, so, wie die Berechtigten diese Löschung bewilligen werden. Der gleichzeitig erschienene oben genannte Oberbaurat Petzold bewilligt die Löschung des für ihn auf dem Grundstück Flur Ia Nr. 29/5 eingetragene Vorkaufsrecht.

IV. Eintragungsantrag

a) Wir bewilligen und beantragen zur Sicherung des Rechtes der Stadt Mainz auf Rückübertragung des Eigentums (Ziffer 11) die Eintragung einer entsprechenden Vormerkung im Grundbuch.

zu Gunsten der Stadt Mainz auf Uebertragung des Eigentums.

- b) Der dieser Urkunde zugrunde liegende Auszug aus dem Veränderungsnachweis des Vermessungsamtes Wiesbaden vom 25. Juni 1949, Gemeindebezirk Wiesbaden, Gemarkung Kastel, Jahrgang 1949 Nr. 12, wird von den Beteiligten als richtig anerkannt. Seine Wahrung im Grundbuch wird hiermit beantragt.
- c) Wir bewilligen und beantragen, dass für den unter Ziffer 13 bezeichneten Bestkaufpreis von 35.109,- DM samt Zinsen bis zu 6 % auf das verkaufte Grundstück eine Sicherungshypothek für die Stadt Mainz eingetragen wird mit dem Zusatz, dass die Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll. Ferner wird die Eintragung einer Löschungsvormerkung in das Grundbuch gemäss § 1179 BGB, bewilligt und beantragt.

Der Verkäuferin gegenüber verpflichtet sich die Gossnersche Missionsgesellschaft zur Zahlung der Grunderwerbsteuer sofort nach Anforderung, falls eine solche überhaupt entsteht. Befreiung von der Grunderwerbsteuer wird hiermit beantragt. Die Erwerberin ist als gemeinnütziges Unternehmen anerkannt. Der Ankauf des Grundstücks dient ebenfalls nur gemeinnützigen Zwecken.

Weitere Abreden haben wir nicht getroffen.

Der Notar machte beide Teile auf ihre Haftung für ev. Grunderwerbsteuer aufmerksam, auch darauf, dass Eintragung erst nach Steuer- und Kostenzahlung erfolgt.

Das Grundbuch wurde am 12.8.1949 eingesehen.

Dem Notar ist es erlassen, die Beteiligten von dem Vollzuge der Eintragung zu benachrichtigen. Die Nachricht soll an den zur Antragstellung ermächtigten Notar und an die Stadt Mainz ergehen.

Vollstreckbare Ausfertigung für die Stadt Mainz, und zwar ohne Nachweis der eingetretenen Fälligkeit sowie Ausfertigung für die Gossnersche Missionsgesellschaft werden verlangt.

Vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

gez. Georg Schöffel
" Horst Symanowski
" Erich Petzold
" Ludwig Köbler, Notar

Kostenberechnung

Geschäftswert:	39.010,-	DM
Geb. § 29 II	176,-	DM
Geb. § 138	5,-	DM
Geb. § 139	4,-	DM
Uma. Steuer	5,55	DM
	190,55	DM

Notar gez.: Köbler

Beglaubigte
Abschrift

K a u f v e r t r a g

.....

U.R.Nr. 1061/1949

M a i n z , den 27. Oktober 1949

Vor dem Notar Ludwig Köbler mit dem Amtssitz zu Mainz erscheinen, dem Notar bekannt:

1. Herr Georg Schöffel, Stadtamtman, wohnhaft in Mainz, handelnd gemäß anliegender Vollmacht als Bevollmächtigter des Herrn Oberbürgermeisters der Stadt Mainz, dieser als Vertreter der Stadt Mainz;
2. Herr Pastor Horst Symanowski, Kastel, Eleonorenstraße 64, handelnd hier gemäß anliegender Vollmacht als Bevollmächtigter der Gossnerschen Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau.

Die Erschienenen erklären:

I. Kaufvertrag

.....

Die Stadt Mainz verkauft an die Gossnersche Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau das Grundstück der Gemarkung Kastel Flur Ia Nr. 29/6 -3901 qm Bauplatz Eleonorenstraße

das gebildet wird aus den Grundstücken der Gemarkung Kastel, eingetragen im Grundbuch für Kastel Band 24 Blatt 1140

Flur Ia Nr. 29/3 -1685 qm Bauplatz am Fort Hessen
Flur Ia Nr. 42/2 - 33 qm Bauland allda
Flur Ia Nr. 42/1 - 32 qm Bauland Eleonorenstraße
Flur Ia Nr. 43/1 - 27 qm Bauland allda
Flur Ia Nr. 29/4 - 945 qm Bauplatz allda
Flur Ia Nr. 29/5 -1179 qm Bauplatz allda

zum Preise von 10.-- DM / qm = 39.010.-- DM (Neununddreißigtausendundzehn Deutsche Mark), frei von Geländestellungs-, Straßen- und Kanalbaukosten, unter folgenden

B e d i n g u n g e n :

1. Die Veräußerung erstreckt sich auf das Zubehör des Grundstücks, dessen Zustand dem Käufer genau bekannt ist.

2. Die Übergabe erfolgt sofort.

Das Eigentum geht mit der Eintragung in das Grundbuch, die Gefahr mit der Übergabe auf den Erwerber über.

3. Für den angegebenen Flächeninhalt wird nicht gehaftet. Käufer ist nicht verpflichtet, einen etwaigen Mehrgehalt herauszugeben oder wegen desselben einen höheren Kaufpreis zahlen.

4. Für die Freiheit des Grundstücks von Rechten Dritter wird gehaftet, nicht aber für die Freiheit von aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Grunddienstbarkeiten; der Stadt Mainz sind solche nicht bekannt.

5. Die auf dem verkauften Grundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten gehen mit dem 1. Oktober 1949 auf die Gossnersche Missionsgesellschaft über.

6. Auf Eintragung einer Auflassungsvormerkung wird verzichtet.

7. Die Kosten der Beurkundung, der Auflassung und Eintragung und die Grunderwerbsteuer belasten die Erwerberin, ebenso die Abmarkungs- und Vermessungskosten.

8. Der Verkauf erfolgt unter Vorbehalt sämtlicher zur Wirksamkeit erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Der Notar wird von den Beteiligten ermächtigt, diese für sie zu beantragen sowie in Empfang und zur Kenntnis zu nehmen.

9. Nach dem Hinweis des Notars auf die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und auf die Strafbestimmung des § 156 St.G.B. und nach dem Hinweis des Notars auf das Gesetz 52 der Militärregierung und seine Strafbestimmungen versichern die Erschienenen an Eides statt:

Es wird durch die beantragte Eintragung und das ihr zugrunde liegende Rechtsgeschäft weder ein Recht noch ein Anspruch hinsichtlich Beseitz oder Eigentum einer Person übertragen, deren Vermögen von der Militärregierung gesperrt ist, noch der Wert solchen Vermögens vermindert oder beeinträchtigt. Es ist uns bekannt, daß auch die Sperre nach dem Befreiungsgesetz vom 5.3.1946 und seinen Durchführungsbestimmungen einer Sperre durch die Militärregierung gleichkommt.

10. Die Gossnersche Missionsgesellschaft unterwirft sich wegen aller Zahlungsverpflichtungen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde persönlich., hinsichtlich der Hypothek auch in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes zulässig sein soll. Der Nachweis der Fälligkeit ist der Verkäuferin erlassen.

11. Die Gossnersche Missionsgesellschaft ist verpflichtet, mit der Bebauung des Geländes sofort nach Beurkundung des Kaufvertrages zu beginnen und die Bauten innerhalb dreier Jahre, vom Tage der Beurkundung an gerechnet, bezugsfähig zu erstellen, andernfalls der Stadt Mainz ein Wiederkaufsrecht zum heutigen Verkaufspreis ohne Zinsvergütung zusteht. Die etwaige Rückübertragung hat auf Kosten der Gossnerschen Missionsgesellschaft zu erfolgen.

Vor Baubeginn sind die Pläne nicht nur der Baupolizei, sondern auch dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt Mainz zur besonderen Genehmigung zu unterbreiten.

12. Die Stadt Mainz hat den bisherigen Mietern und Pächtern des verkauften Geländes gekündigt. Die Gossnersche Missionsgesellschaft verpflichtet sich, die Stadt Mainz von allen etwaigen Ersatzansprüchen dieser Mieter und Pächter freizustellen.

13. Auf den Kaufpreis ist 1/10 anzuzahlen. Eine Verzinsung des verbleibenden Restkaufpreises von 35.109.-- DM erfolgt in Höhe von 3 % vom Tage der Beurkundung des Kaufvertrages an, zahlbar in vierteljährlichen Raten auf die Kalendervierteljahrenersten, und zwar nachträglich, erstmalig am 1.1.1950. Am 1.10.1954 ist ein weiteres Zehntel fällig und sofort, immer am 1.10. jeden folgenden Jahres bis zur völligen Tilgung. Vom 1.10. 1954 ab werden für den jeweils geschuldeten Restbetrag die Zinsen berechnet, die die Städtische Sparkasse Mainz jeweils für erststellige Hypotheken nimmt. Die Gossnersche Missionsgesellschaft verpflichtet sich der Gläubigerin gegenüber, die Restkaufpreishypothek von 35.109.-- DM löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt.

14. Die Verkäuferin verpflichtet sich für den Fall, daß sie von dem ihr nach Ziffer 11 eingeräumten Wiederkaufsrechts Gebrauch macht, dem Herrn Oberbaurat Petzold in Mainz-Kastel das für diesen ohnehin im Grundbuch eingetragene Vorkaufsrecht im alten Umfang wieder zu bestellen.

Gleichzeitig war erschienen der dem Notar bekannte Herr Oberbaurat Erich Petzold, wohnhaft in Mainz-Kastel, Eleonorenstraße 66 und erklärt: Ich nehme alles Vorstehende für mich an.

II. Auflassung

Wir sind darüber einig, daß das Eigentum an dem verkauften Grundstück auf die Gossnersche Missionsgesellschaft übergehen soll und beantragen die Eintragung der Eigentumsänderungen in das Grundbuch.

Das Eigentum ist für die Gossnersche Missionsgesellschaft einzutragen.

III. Löschantrag

.....

Wir beantragen die Löschung der zu Lasten des verkauften Grundstücks eingetragenen Rechte so, wie die Berechtigten diese Löschung bewilligen werden. Der gleichzeitig erschienene obengenannte Herr Oberbaurat Petzold bewilligt die Löschung des für ihn auf dem Grundstück Flur Ia Nr. 29/5 eingetragenen Vorkaufsrechts.

IV. Eintragungsantrag

.....

a) Wir bewilligen und beantragen zur Sicherung des Rechtes der Stadt Mainz auf Rückübertragung des Eigentums (Ziffer 11) die Eintragung einer entsprechenden Vormerkung im Grundbuch zugunsten der Stadt Mainz auf Übertragung des Eigentums.

b) Der dieser Urkunde zugrunde liegende Auszug aus dem Veränderungsnachweis des Vermessungsamtes Wiesbaden vom 25. Juni 1949, Gemeindebezirk Wiesbaden, Gemarkung Kastel, Jahrgang 1949 Nr. 12, wird von den Beteiligten als richtig anerkannt. Seine Wahrung im Grundbuch wird hiermit beantragt.

c) Wir bewilligen und beantragen, daß für den unter Ziffer 13 bezeichneten Restkaufpreis von 35.109.-- DM samt Zinsen bis zu 6 % auf das verkaufte Grundstück eine Sicherungshypothek für die Stadt Mainz eingetragen wird mit dem Zusatz, daß die Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll. Ferner wird die Eintragung einer Löschungsvormerkung in das Grundbuch gemäß § 1179 BGB bewilligt und beantragt.

Der Verkäuferin gegenüber verpflichtet sich die Gossnersche Missionsgesellschaft zur Zahlung der Grunderwerbsteuer sofort nach Anforderung, falls eine solche überhaupt entsteht. Befreiung von der Grunderwerbsteuer wird hiermit beantragt. Die Erwerberin ist als gemeinnütziges Unternehmen anerkannt. Ankauf des Grundstückes dient ebenfalls nur gemeinnützigen Zwecken.

Weitere Abreden haben wir nicht getroffen. Der Notar machte beide Teile auf ihre Haftung für ev. Grunderwerbsteuer aufmerksam, auch darauf, daß Eintragung erst nach Steuer- und Kostenzahlung erfolgt. Das Grundbuch wurde am 12.9.1949 eingesehen. Dem Notar ist es erlassen, die Beteiligten vom Vollzuge der Eintragung zu benachrichtigen. Die Nachricht soll an den zur Antragstellung ermächtigten Notar und an die Stadt Mainz ergehen.

Vollstreckbare Ausfertigung für die Stadt Mainz, und zwar ohne Nachweis der eingetretenen Fälligkeit sowie Ausfertigung für die Gossnersche Missionsgesellschaft werden verlangt.

Vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Kostenberechnung

Geschäftswert: 39.010.-- DM

Geb. §§ 144, 26, 29 II 176.-- DM

§§ 138, 152 5.-- DM

§§ 139, 152 u. U.-Steuer 9.55 DM

gez. Köbler, Notar 190.55 DM

gez. Georg Schöffel

Horst Symanowski

Erich Petzold

" Ludwig Köbler, Notar

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Handschrift wird beglaubigt.

Mainz, den

18. AUG. 1955

M. J. Zant
Notar





VERSICHERUNGEN

INHABER: HANS KOLBECK · WIESBADEN MARKTPLATZ 7 · TELEFON: 27351

Gossner Mission

17. April 1956
h

Mainz - Kastel

Eleonorenstrasse 64

Betrifft: Haushalt-Versicherung KO, ST, G, H 11 - 56 - 549.

In der Anlage übersende ich Ihnen den neu ausgefertigten Versicherungsschein für die Haushalt-Versicherung.

Wie vereinbart wurde die Versicherungssumme auf DM 90.000,-- - zum Neuwert - festgesetzt.

Die Prämie beträgt für die Zeit vom 20. März 1956 bis 20. März 1957 einschließlich der Rückzahlung aus Versicherung KO 11-52-434

DM 87,60. Bezahlam: 25.4.56
===== durch: Postscheck

Ich bitte höflichst um Überweisung dieses Betrages auf mein Postscheckkonto.

Mit bester Empfehlung und

mit vorzüglicher/Hochachtung!

H. Kolmann

K O L B E C K , Versicherungen

Anlage: Versicherungsschein.

„ALBINGIA“

VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT

Generalagentur
HANS KOLBECK
Wiesbaden, Marktplatz 7, Tel. 27351

ZUSTÄNDIGE
GESCHÄFTSSTELLE:

Frankfurt / Main
Liebig-Strasse 6

VERMITTLUNGSSTELLE:

- 159 -



HAUSHALT-VERSICHERUNG

KO, ST, G, H 11-56-549

Ersatz für Versicherung Nr. KO 11-52-434

(Bündelung von drei rechtlich selbständigen Versicherungsverträgen)

ausgefertigt am: 6.4.1956

Versicherungsnehmer:

Goßnersche Mission,

Mainz-Kastel, Eleonorenstrasse 64.

Versicherungsgrundstück:

(s. Rückseite IV, Hinweise Pkt. 1. a)

Versicherungsdauer: vom

20. März 1956

bis 20. März 1966

je 12.00 Uhr.

Die Versicherung verlängert sich nach Ablauf stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Beträgt die Dauer weniger als ein Jahr, so endet die Versicherung, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Der Versicherungsschutz wird gewährt auf Grund des gestellten Antrages gegen

I. Feuer-, Einbruchdiebstahl/Beraubungs-, Leitungswasser- und Sturmschäden am Hausrat

gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung des Hausrats gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl/Beraubungs- und Leitungswasserschäden (VHB) mit den Haftungserweiterungen vom 15. 8. 53, den Zusatzbedingungen zu den erstgenannten Bedingungen für die Versicherung des Hausrats, den Sonderbedingungen für die Neuwert-Versicherung und der Klausel für die Sturmschadenversicherung.

II. Bruchschäden an den Glas- und Spiegelscheiben des Hausrats gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Glasbruch-Versicherung (AGIB).

III. die gesetzliche Haftpflicht als Privatperson, Familien- und Haushaltungsvorstand einschließlich Sporthaftpflicht gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB).

Die im § 3 II 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehene Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers hat keine Gültigkeit.

~~Punkt III hat keine Gültigkeit.~~

Die auf den folgenden Seiten dieser Police aufgeführten näheren Erläuterungen bzw. besonderen Bedingungen haben für den Vertrag nur insoweit Gültigkeit, als sich nicht durch vereinbarte Ausschlüsse bzw. Streichung im vorstehenden Text etwas anderes ergibt.

Versicherungssumme zu I und II: DM 90.000.- - zum Neuwert -

Deckungssummen zu III: DM 200 000,— je Personenschaden, DM 10 000,— je Sachschaden.

Gesamt-Rechnung

DM

Frankfurt/Main, den 6.4.1956

Ges.-Prämie für 1 Jahr ..	117.-
Rückzahlung	34.10
v. 20.3.-17.7.56	82.90
Ausfertigungsgebühr	- .50
	83.40
5 % Versicherungssteuer ..	4.20
	87.60

ggk

„ALBINGIA“
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT
BEZIRKS-DIREKTION
A. K. K.

Nebenstehenden Betrag erhalten:

(Bei Überweisungen ist der Einlieferungsschein die Quittung.)

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag gemacht hat. An den rot kenntlich gemachten Stellen weicht der Versicherungsschein vom Antrag ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt.

Erläuterungen über den Deckungsumfang

I. Hausratsversicherung

Versichert sind nach Maßgabe der allgemeinen Hausrats-Versicherungsbedingungen

- a) Der gesamte Hausrat.
Zum Hausrat gehört alles, was in einem Haushalt zur Einrichtung und zum Gebrauch oder zum Verbrauch dient, sowie Bargeld, Wertpapiere und Sammlungen (s. Hinweis 2). Nicht zum Hausrat gehören: Gebäudebestandteile, Kraftfahrzeuge, ungefaßte Edelsteine, ungefaßte Perlen.
- b) Die zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufes dienenden Einrichtungsgegenstände, Arbeitsgeräte, Vorräte und Waren, soweit sie sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers befinden und sofern sie insgesamt keinen höheren Wert als 2000,— DM haben. Übersteigt ihr Wert 2000,— DM, so sind sie überhaupt nicht mitversichert.
- c) Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Versicherungsgrundstück bis zu 500,— DM auf erstes Risiko (in Abweichung von § 3 (1), Ziffer 2 der verbundenen Hausrat-Versicherungsbedingungen bei Landwirten nicht mitversichert). Fremdes Eigentum ist für Rechnung des Eigentümers insoweit mitversichert, als es seiner Art nach unter die versicherten Gruppen fällt. Ausgenommen ist das Eigentum der Untermieter. Ausgeschlossen sind Schäden durch Atomenergie.

II. Haushalts-Glasbruch-Versicherung

Versichert sind:

- a) die Scheiben an und in Gegenständen des Hausrates (z. B. an Schränken, Tischen, Bildern, feststehenden Spiegeln) mit Ausnahme von Hohlgläsern (Vasen, Glaslocken, gegossene Aquarien und dergl.), Gebrauchsgegenständen aus Glas, Beleuchtungskörpern, optischen Gläsern, Hand- und aufstellbaren Spiegeln,
- b) die Scheiben in Türen und Fenstern der Wohnung bzw. des Einfamilienhauses mit Ausnahme von künstlerisch bearbeiteten Scheiben (Bleiverglasungen, Glasmalereien, Scheiben mit Reliefschliff u. ä.), Glasdächern, Wintergartenverglasungen über 3 qm Gesamtfläche, Einzelscheiben über 3 qm Flächeninhalt sowie Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

III. Privat- und Sporthaftpflicht-Versicherung

Die Versicherung gewährt — mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes oder einer ungewöhnlichen, gefährlichen Beschäftigung — bedingungsgemäßen Schutz gegen die gesetzliche Haftpflicht:

- a) als Privatperson gegen die Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens,
- b) als Familienvorstand aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige,
- c) als Dienstherr gegenüber den im Privathaushalt tätigen Personen und für deren dienstliche Verrichtungen in diesem Haushalt,
- d) 1. als Haushaltsvorstand und als Inhaber der eigenen Wohnung (auch Miet-, Dienst- oder Werkwohnung), aus Einrichtung, Beleuchtung und Unterhaltung derselben oder als Besitzer (Eigentümer, Mieter, Nutzungsberechtigter) eines von ihm allein bewohnten Hauses, ferner als Besitzer eines Kleingartens (Schrebergarten und dergl.).
Eingeschlossen ist die Haftung aus der Vermietung von nicht mehr als 2 Zimmern zu Wohnzwecken.
2. Werden mehr als 2 Zimmer ohne Fremdenpension zu Wohnzwecken oder Räume zu gewerblichen Zwecken abgegeben oder eine oder mehrere Garagen vermietet, so besteht Versicherungsschutz für die Haftung aus der Abgabe/Vermietung aller dieser Räume nur, wenn die Mitversicherung vereinbart worden ist.
3. Als Vermietung im Sinne von d) Abs. 1 und 2 gilt nicht, wenn Zimmer tageweise vermietet werden. In diesem Falle besteht Versicherungsschutz auch für die Haftung aus der Vermietung der tageweise vermieteten Räume nur dann, wenn die Mitversicherung vereinbart worden ist.
4. Der Versicherungsschutz für die Haftung bezüglich der vom Wohnungsinhaber oder Eigenheimbesitzer selbst bewohnten Räume bleibt von den Bestimmungen zu Abs. 2 und 3 unberührt.
5. Werden Zimmer der eigenen Wohnung oder des Einfamilienhauses vom Wohnungsinhaber oder Eigenheimbesitzer zu Zwecken eines eigenen Betriebes oder Berufs (z. B. als Büro, Ambulatorium, Werkstätte) verwandt, kommt Versicherungsschutz als Wohnungsinhaber oder Besitzer eines Eigenheimes im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung nicht in Betracht. In diesen Fällen wird Versicherungsschutz für die Wohnung bzw. das Einfamilienhaus gewährt nur im Anschluß an die nach den jeweils in Betracht kommenden Tarifen abzuschließende Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung.

(Die Haftpflicht wegen Beschädigung der gemieteten Räume selbst ist bedingungsgemäß ausgeschlossen.)

- e) aus dem Besitz und der Benutzung einer genehmigten Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage. Die dem Hausbesitzer gegenüber etwa vertraglich übernommene Haftung aus dem Vorhandensein einer Hochantenne ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen mitversichert,
- f) als Radfahrer mit Fahrrädern ohne Motor,
- g) aus dem privaten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schußwaffen und Munition, jedoch nicht während des Mitfahrens oder ihrer Verwendung zu Jagdzwecken,
- h) als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu Privatzielen.
(Die Haftpflicht wegen Beschädigung der Pferde oder Fuhrwerke ist bedingungsgemäß ausgeschlossen.)
- i) als Halter von zahmen Haustieren, sofern diese nicht zu gewerblichen Zwecken gehalten werden und aus nicht gewerbemäßiger Bienenhaltung. Als zahme Haustiere gelten jedoch nicht Affen, Hunde, Rinder, Pferde und sonstige Zug- und Reittiere,
- k) aus der Ausübung jeder Sportart, mit Ausnahme von Rugby, Boxen, Jiu-Jitsu, Judo und Ringkampf.

Zu a—k: Ausgeschlossen bleiben in jedem Falle Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Besitz oder der Führung, dem Gebrauch oder Mißbrauch von Luftfahrzeugen, von Kraftfahrzeugen, von Motorbooten, von mit Hilfsmotor versehenen Fahrzeugen jeder Art sowie von eigenen Wasserfahrzeugen und eigenen Fuhrwerken.

Eingeschlossen ist:

- l) die gleichartige Haftpflicht der Ehefrau des Versicherungsnehmers und seiner in häuslicher Gemeinschaft bei ihm lebenden minderjährigen Kinder,
- m) die Haftpflicht der Hausangestellten gegenüber dritten Personen in Ausübung der dienstlichen Verrichtungen im Privathaushalt des Versicherungsnehmers.

IV. Hinweise.

Auf folgende Bestimmungen der Allgemeinen Hausratsversicherungs-Bedingungen wird besonders hingewiesen:

1. a) Die Versicherung gilt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschl. West-Berlin in der jeweiligen Wohnung einschl. Nebenräume und bei Wohnungswechsel auch während des Umzuges. Erstreckt sich die Versicherung nach Seite 1 auf Einbruchdiebstahlschäden, so haftet der Versicherer bei einem Umzug auch dann, wenn die Entwendung aus einem verschlossenen Möbelwagen erfolgt.
b) Außenversicherung: Bis zu 10 v. H. der Versicherungssumme, höchstens 5000,— DM, und nur soweit nicht aus einer Reisegepäck- oder Schmucksachen-Versicherung eine Entschädigung beansprucht werden kann, sind die Sachen — und zwar auf Erstes Risiko — innerhalb Europas auch dann versichert, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnungen befinden.
Auf deutschen Schiffen und deutschen Luftfahrzeugen gilt diese Außenversicherung auch außerhalb Europas.
2. Schmuck-, Gold- und Silbersachen, die sich außer Gebrauch befinden, sind gegen Einbruchdiebstahlschäden nur in verschlossenen Behältnissen versichert, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewähren. Bargeld, soweit es 2 v. H. der Versicherungssumme, höchstens 300,— DM übersteigt, Wertpapiere, Urkunden, Briefmarken- und Münzensammlungen sind gegen Feuer und Einbruchdiebstahl nur unter einem solchen Verschuß versichert. Soweit Bargeld den Betrag von 1000,— DM übersteigt, ist es nur im Geldschrank oder Tresor versichert. Beträgt jedoch die Versicherungssumme mehr als 50 000,— DM, dann erhöht sich diese Begrenzung von 1000,— DM auf 2 v. H. der Versicherungssumme, höchstens aber auf 5000,— DM.
Übersteigt der Wert der Wertpapiere, sonstigen Urkunden und Sammlungen insgesamt 3000,— DM, so hat der Versicherungsnehmer darüber laufend Verzeichnisse zu führen und gesondert unter Verschuß aufzubewahren.
3. Erstreckt sich die Versicherung nach Seite 1 auf Feuerschäden, so leistet der Versicherer Entschädigung auch für versicherte Sachen, die durch den Betrieb von Luftfahrzeugen zertrümmert werden.
4. Erstreckt sich die Versicherung nach Seite 1 auf Einbruchdiebstahlschäden, so ist über den Rahmen der VHB hinaus vereinbart:
a) Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Einbruch oder der Raub durch einen bei dem Versicherungsnehmer wohnenden Untermieter herbeigeführt wird.

b) Dem Raub oder der räuberischen Erpressung im Sinne des § 2 (3) VHB wird auch die gewaltlose Verwendung oder Einflößung von Mitteln zur Verhinderung von Widerstand gleicherachtet.

Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn die in Betracht kommenden Personen durch einen Unfall getötet oder so schwer verletzt werden, daß sie handlungsunfähig sind und alsdann durch dritte Personen eine rechtswidrige Wegnahme stattfindet.

Der Versicherer leistet ferner Entschädigung, wenn der Tod oder die Handlungsunfähigkeit durch andere Ursachen ohne eigene Schuld herbeigeführt wird.

5. Die Versicherung gegen Leitungswasserschäden schließt auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Leitungswasserschäden am Haus und dem Hausrat anderer Wohnungsinhaber bis zum Höchstbetrage von 10 000 DM ein.

Zusatzbedingungen

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung des Hausrats gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Leitungswasserschäden (VHB)

I. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch

1. auf Schäden durch einfachen Diebstahl:

a) von Fahrrädern und ihren Bestandteilen, die dem Versicherungsnehmer oder den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören. Zubehör ist nur versichert, wenn es zusammen mit dem Fahrrad gestohlen wird.

Als Bestandteile gelten alle mit dem Fahrrad fest verbundenen Teile, wie z. B. Laterne, Dynamo, Sattel, Gepäckhalter, Bereifung, als Zubehör alle nur lose mit dem Fahrrad verbundenen, regelmäßig seiner Benutzung dienenden Sachen, wie z. B. Satteltasche, Werkzeug, Luftpumpe, Gepäcktasche.

Die Versicherung gilt innerhalb der Bundesrepublik und West-Berlin in Gebäuden und im Freien.

In unverschlossenen Räumen und im Freien ist das Fahrrad in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloß zu sichern. Für die Nachtzeit ist das Fahrrad nach beendetem Gebrauch in einem verschlossenen Raum unterzubringen. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. I und II VVG von der Entschädigungspflicht frei.

b) von zum Haushalt gehöriger Wäsche, die sich tagsüber zum Waschen, Trocknen oder Bleichen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück befindet.

c) von Gartenmöbeln und Gartengeräten außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück, sofern es eingefriedigt ist.

In den Fällen a) bis c) wird die Entschädigung für den einzelnen Schadenfall je auf 2 % der Hausratversicherungssumme, höchstens jedoch auf je 300,— DM begrenzt. Durch besondere Vereinbarung kann die Entschädigungsgrenze zu a) erhöht werden.

Der Versicherungsnehmer hat u. a. im Schadensfalle die Bestimmungen des § 12 VHB zu befolgen. Er hat hiernach insbesondere einen Schadenfall durch einfachen Diebstahl unverzüglich dem Versicherer und der Polizeibehörde zu melden und binnen drei Tagen nach Feststellung des Verlustes eine Aufstellung der entwendeten oder sonst abhandengekommenen Sachen der Polizeibehörde einzureichen.

2. auf Schäden durch Einbruchdiebstahl:

a) den bei dem Versicherungsnehmer wohnende Hausangestellte begangen haben (vgl. § 1 (1) b VHB). Entschädigung und Versicherungsschutz sind je ausführende Hausangestellte auf 1000,— DM begrenzt.

b) in Erweiterung des § 2 (2) a in Verbindung mit § 2 (2) letzter Absatz VHB auch dann, wenn der Täter den richtigen Schlüssel durch einfachen Diebstahl an sich gebracht hat und der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, daß weder er noch der Gewahrsamshaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten begünstigt haben.

c) an außer Gebrauch und nicht unter Verschluss befindlichen Schmuck-, Gold- und Silbersachen, soweit deren Einzelwert 1000,— DM nicht übersteigt (vgl. § 3 (2) VHB).

II. Auf die Versicherung des Bargeldes, das gemäß § 3 (2) VHB bis zum Betrage von 1000,— DM nicht im Geldschrank aufbewahrt zu werden braucht, finden die Bestimmungen über die Unterversicherung (§ 4 (2) VHB) keine Anwendung.

III. In Ergänzung des § 3 (1) VHB sind auch versichert Schäden durch Leitungswasser an Badewannen, Bädern, Waschbecken und sonstigen wasserführenden Installationen, die der Ver-

sicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft hat und für die er die Gefahr trägt. Insoweit sind in Erweiterung des § 1 (1) c VHB auch Frostschäden (einschl. Nebenarbeiten) in die Haftung eingeschlossen.

Zusatzbedingungen für Hausrat-Sturmschäden:

In Erweiterung von § 1 (1) VHB leistet der Versicherer Entschädigung auch für versicherten Hausrat, der durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkung eines Sturmes zerstört oder beschädigt wird. Der Versicherer haftet nicht

1. für Sturmflut- oder Hochwasserschäden, und zwar auch dann nicht, wenn sie die Folge eines Sturmes sind,
2. für Schäden an Außenantennen jeder Art.

Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrats

Für die Versicherung des Hausrats gelten die folgenden Abweichungen von den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung des Hausrats gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Leitungswasserschäden (VHB):

§ 1

Als Versicherungswert gilt der Wiederbeschaffungspreis.

Für Bekleidung und Wäsche aller Art bleibt Versicherungswert der Zeitwert (§ 4 (1), Satz 2) VHB).

Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 50 % des Wiederbeschaffungspreises, so wird der Schaden auch nur zum Zeitwert ersetzt.

§ 2

Ist die Versicherungssumme des Hausrats niedriger als sein Versicherungswert z. Zt. des Schadensfalles, aber mindestens gleich dem Zeitwert, so wird nur der Teil des Schadens voll vergütet, der bei Zeitwertversicherung zu ersetzen wäre (Zeitwertentschädigung), der Rest dagegen im Verhältnis der den Zeitwert übersteigenden Versicherungssumme zu dem den Zeitwert übersteigenden Versicherungswert.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Zeitwert, so finden die Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrats keine Anwendung.

§ 3

Der Versicherungsnehmer erwirbt bei dem zum Wiederbeschaffungspreis versicherten Hausrat den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Hausrat innerhalb von 2 Jahren nach dem Schadensfalle sichergestellt ist.

§ 4

Im Falle eines Sachverständigenverfahrens (§ 14 VHB) haben die Sachverständigen den Zeitwert und den Wiederbeschaffungspreis festzustellen.

V. Verhaltensregeln.

1. Zahlen Sie stets pünktlich Ihre Prämie!
2. Geben Sie bitte bei den für uns bestimmten Mitteilungen und Anzeigen stets die Nummer des Versicherungsscheines an.
3. Zeigen Sie uns oder unserem Vertreter sofort an
 - a) wenn Sie umziehen oder den Hausrat veräußern;
 - b) wenn sich die Gefahr, gegen die versichert ist, wesentlich erhöht. Bei der Einbruchdiebstahl-Versicherung gilt es als wesentliche Erhöhung der Gefahr, wenn die Wohnung länger als 60 Tage ununterbrochen unbewohnt und unbeaufsichtigt ist;
 - c) wenn ein Schaden eintritt;
 - d) wenn abhandengekommene oder gestohlene Sachen wieder herbeschafft werden.

Alle Anzeigen sind schriftlich zu erstatten; bei Schadenmeldungen genügt mündliche oder fernmündliche Anzeige.

4. Sorgen Sie für weitestgehende Schadenminderung.
5. Sofern sich die Versicherung auf Brand- oder Einbruchdiebstahlschäden erstreckt, benachrichtigen Sie von solchen Schäden auch sofort die Polizei.

Wenn Sie die Verhaltensregeln nicht beachten, laufen Sie Gefahr, Ihren Versicherungsschutz zu verlieren.

Nebengebühren: Ausfertigungsgebühr für Versicherungsscheine 5 % der Prämie, mindestens 0,50 DM, höchstens 4,— DM; für Verlängerungsscheine und Nachträge 0,50 DM; Zustellungsgebühr für Versicherungsurkunden jeder Art und Prämienrechnungen 0,50 DM.

Weitere Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben. Insbesondere sind die Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler nicht berechtigt, ihrerseits von dem Versicherungsnehmer noch irgendwelche — nicht in der vorstehenden Gebührenübersicht aufgeführte — besondere Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen zu erheben.

Versicherte Gegenstände:

Einrichtung und Vorräte des Missionsheimes, sowie die Effekten der Heimbewohner aber ohne Gold-, Silber- und Schmucksachen.

Bargeld der Heimbewohner ist pro Heiminsasse bis zu einem Betrage von DM 500.- mitversichert.

Frankfurt/Main, den 6.4.1956

" A I B I N G I A "
Versicherungs-Aktiengesellschaft
Rezeptionsdirektion

H. B. B. B. B.

Erklärung des Grundstückseigentümers in doppelter Ausfertigung Wiesbaden

Ich bin — Wir sind — damit einverstanden, daß die Deutsche Bundespost auf ~~meinem~~ unserem — Grundstück
in (Ort) Straße (Platz), Hausnummer

~~6503 Mainz-Kastel, Johannes Gossner Str. 14~~
sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen (Gestänge, Stützen, Kabel nebst Zubehör usw.) anbringt, die zur Einrichtung von Anschlüssen an ihr Fernmeldenetz auf dem Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung von Leitungen sowie zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung ihres Fernmeldenetzes erforderlich sind. Wenn infolge dieser Vorrichtungen Beschädigungen des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude eintreten, ist die Deutsche Bundespost verpflichtet, die beschädigten Teile des Grundstücks und der Gebäude wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu setzen. Sie ist ferner verpflichtet, die Vorrichtungen binnen Jahresfrist nach der Kündigung zu entfernen.

Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit und ist bei einer Veräußerung des Grundstücks für den Nachfolger bindend. Die Kündigung ist nur zum 1. April oder zum 1. Oktober zulässig. Das Kündigungsrecht ruht, solange sich ein Anschluß an das Fernmeldenetz der Deutschen Bundespost auf dem Grundstück befindet.

Ausbesserungsarbeiten, die in den Innenräumen infolge der Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Aufhebung von Fernmeldeanlagen erforderlich werden, sind Sache des Inhabers des Anschlusses an das Fernmeldenetz.

Ort, Datum

Mainz-Kastel, den 7.11.1967

H. Gossner
Eigenhändige Unterschrift des Grundstückseigentümers, Vorname aufschreiben

(Wohnort, Straße und Hausnummer des Grundstückseigentümers)

Gossner-Mission, Mainz-Kastel, Joh.-Gossner-Str. 14

Zur gefl. Beachtung: Beide Ausfertigungen dieser Erklärungen sind vom Grundstückseigentümer selbst zu unterschreiben. Nur wenn dies in Ausnahmefällen auf besondere Schwierigkeiten stoßen sollte, kann ein rechtlich dazu befugter Hausverwalter oder anderer Bevollmächtigter statt des Eigentümers unterschreiben. Beide Erklärungen sind zu vollziehen. Das Doppel wird dem Grundstückseigentümer mit der auf der Rückseite abgedruckten Gegenerklärung zurückgesandt.

Gegenerklärung der Deutschen Bundespost

An die
Gossener Mission

6503 Mainz-Kastel
Postleitzahl

Hoh.Gossener Str. 14

Ort, Datum

Wiesbaden, den 15.11.67

(Ort, Straße, Hausnummer)

Die Deutsche Bundespost verpflichtet sich, Ihr Grundstück in

Mainz-Kastel, Johann-Gossener Str. 14

und die darauf befindlichen Gebäude wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu setzen, soweit das Grundstück oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung von Anschlüssen an ihr Fernmeldenetz auf dem Grundstück und in den Gebäuden zur Einführung von Leitungen sowie zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung ihres Fernmeldenetzes beschädigt worden sind. Binnen Jahresfrist nach Ihrer Kündigung werden die angebrachten Vorrichtungen wieder beseitigt werden.

Ihre Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit und ist bei Veräußerung des Grundstücks für den Nachfolger bindend. Die Kündigung ist nur zum 1. April oder 1. Oktober zulässig. Ihr Kündigungsrecht ruht, solange sich ein Anschluß an das Fernmeldenetz der Deutschen Bundespost auf dem Grundstück befindet.

Ausbesserungsarbeiten, die in den Innenräumen infolge Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Aufhebung von Fernmeldeeinrichtungen erforderlich werden, sind Sache des Inhabers des Anschlusses an das Fernmeldenetz.

J. A.

Mauer

KÄUFFER & CO. GMBH

GEGR. 1866 · HEIZUNG · ÖLFEUERUNG · LÜFTUNG
SANITÄR · LABORBAU · WÄRMEWIRTSCHAFT

Käuffer

Gossner-Mission

6503 Wiesbaden-Kastel
Johann-Goßner-Straße 14

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ort/Tag

Betreff:

pi-sr

Mainz, 7.11.1968

Heizölkellertanks

Sehr geehrte Herren,

als Anlage übersenden wir Ihnen Zeichnungen und Prüfzeugnisse in dreifacher Ausfertigung für die im Jahre 1965 gelieferten Heizöllagerbehälter.

Zwei Exemplare wollen Sie dem zuständigen Bauaufsichtsamt zwecks Anmeldung weiterleiten. Eine Ausführung ist für Ihre Akten bestimmt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Käuffer & Co.

G.m.b.H.

Anlage

- 1 Skizze (dreifach)
- 2 Prüfzeugnisse (dreifach)

6000 Frankfurt a. M.

Feldbergstraße 1

Tel. 72 07 56

Telex 414 015

5400 Koblenz a. Rh.

Friedrich-Ebert-Ring 98

Tel. 3 65 25

5000 Köln-Bickendorf

Postfach 29

Tel. 63 21 86

6500 Mainz

Postfach 26 20

Tel. 6 20 11

Telex 4187 547

6800 Mannheim 41

Postfach 280

Tel. 73 37 11

6090 Rüsselsheim

Darmstädter Str. 67 1/10

Tel. 27 50

6600 Saarbrücken 3

Postfach 256

Tel. 611 48

6200 Wiesbaden

Postfach 186

Tel. 7 45 51

Stadtwerke Mainz

-0-

Mainz, den .8. 2. 1956

Aktz.: Ba/Fr

An die
Gossner Mission
Studenten- u. Lehrlingsheim

Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

Betr.: Gewerbetarif

In der Anlage erhalten Sie den Tarif-Vertrag unterschrieben zurück.

Wir werden erstmals den Verbrauchsmonat . Februar 1956

nach dem mit Ihnen vereinbarten Tarif . 13 + 14

abrechnen. Die monatliche Grundgebühr können Sie aus beiliegendem
Tarif-Vertrag ansehen.

Wir machen Sie besonders auf den Abschnitt "E" (Bestätigung) auf-
merksam, wonach Sie verpflichtet sind, uns jede Änderung der tat-
sächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Grundpreise oder
Einstufung zur Folge hat, bis spätestens zum nächstfolgenden Able-
sezeitpunkt mitzuteilen.

Hochachtungsvoll

Stadtwerke Mainz

Anl.

Stadtwerke Mainz	Tarif-Vertrag für gewerbliche Betriebe und für gewerbliche Betriebe in Verbindung mit Haushalten (Die stark umrandeten Felder sind nicht vom Abnehmer auszufüllen)		Buch Nr. <u>149</u> Abnehmer Nr. <u>642 108 00</u> Nr. <u>642 110 00</u>
Ort der Verbrauchsanlagen:	<u>Karls</u> Ort	<u>Elevenstr. 64</u> Straße - Platz	<u>Haus-Nr., Gebäudeteil und Stockwerk</u>
Abnehmer:	<u>Gossner Limon</u> Zu- und Vorname	<u>Ort: Karls</u> Ort	K. B. Nr. _____
	<u>Hindenburg-Platz</u> Beruf - Betriebsart	<u>u. d.</u> Straße und Hausnummer	K. B. Nr. _____
			Ers. f. K. B. Nr. _____
			ersetzt durch _____

A. Haushaltsangaben

Wohnungsangaben. Über meine(n) - unsere(n)¹⁾ Zähler wird - nur mein Haushalt - werden ... Haushalte¹⁾ - versorgt. Die über diese(n) Zähler versorgte(n) Wohnung(en) befinden sich in einem Einfamilienhaus - Mehrfamilienhaus - und umfaßt - umfassen¹⁾ nachstehende Räume, die ganz oder vorwiegend Haushaltszwecken dienen. Gewerbliche Räume oder Haushaltsräume, die vorwiegend für gewerbliche Zwecke genutzt werden, sind unter B aufgeführt.

Tarifpflichtige Räume

Anzahl	Art
Bewohnbare Räume mit 6 qm Grundfläche und mehr	
<u>2</u>	Küchen
<u>11</u>	Wohn-, Schlaf-, Herren-, Eß-, Kinderzimmer usw.
	Mansarden
	Wohndielen, Wohnveranden
	untervermietete Räume
Sonstige tarifpflichtige Räume	
	Ställe mit einer Gesamtgrundfläche von _____ qm

13 Tarifräume Strom
13,- DM Grundpreis n. H 11

B. Gewerbliche Anlagen

(Die stark umrandeten Felder sind nicht vom Abnehmer auszufüllen)

1. Ganz oder vorwiegend gewerblich genutzte Räume (elektr. Innenbeleuchtung)

Räume			elektr. Lampen		
Art	Anz.	Fläche qm	bis 75 W Anz.	über 75 Watt Anz.	Gesamt-Watt
Raum-Klasse 1					
Geschäfts-, Büroräume	<u>4</u>	<u>58,4</u>	<u>8</u>		<u>180</u>
Läden, Verkaufsräume					
Werkstätten, Fabrikr.					
Gastzimmer, Schankr.					
gewerbliche Küchen	<u>1</u>	<u>39</u>	<u>12</u>		
Sprech-, Wartez. u. ä.					
abends ben. Kantinen					
Summe	<u>5</u>	<u>97,4</u>	<u>20</u>		<u>180</u>

$$\frac{97,4}{10} \text{ qm} = 9,74 \quad \frac{180}{100} \text{ W} = 1,8$$

Fortsetzung von B.

Räume			elektr. Lampen		
Art	Anz.	Fläche qm	bis 75 W Anz.	über 75 Watt Anz.	Gesamt-Watt
Raum-Klasse 2					
Versammlungsräume	<u>2</u>	<u>132</u>	<u>19</u>		
Säle, selten ben. Gastr.	<u>14</u>	<u>412</u>	<u>49</u>		<u>720</u>
Fremdenzimmer	<u>49</u>	<u>604</u>	<u>55</u>		
Lagerräume					
Kellerräume					
Flure, Treppenhäuser	<u>12</u>	<u>231</u>	<u>38</u>		<u>210</u>
Toiletten, Baderäume	<u>19</u>	<u>134</u>	<u>24</u>		
<u>Büro</u>	<u>1</u>	<u>24</u>	<u>2</u>		
<u>Lehr- u. Seminar</u>	<u>11</u>	<u>11</u>	<u>2</u>		
Summe	<u>98</u>	<u>1548</u>	<u>180</u>		<u>920</u>

$$\frac{1548}{30} \text{ qm} = 51,6 \quad \frac{920}{100} \text{ W} = 9,2$$

Raum-Klasse 3

Stallungen					
Einstellräume	<u>6</u>	<u>118</u>	<u>7</u>		
Gerät-, Kohlenschupp.					
gewerbl. Garagen					
<u>Lehr- u. Seminar</u>	<u>10</u>	<u>298</u>	<u>19</u>		
abends nicht ben. Kant.					
Summe	<u>16</u>	<u>416</u>	<u>26</u>		

$$\frac{416}{30} \text{ qm} = 13,9 \quad \frac{1040}{100} \text{ W} = 10,4$$

2. Elektr. Außenbeleuchtung (Transparente, Leuchtschilder, Neonanlagen, Eingangs-, Hof- und Torfahrtbeleuchtung)

Art	Anzahl	Elektr. Lampen		
		bis 75 Watt Anzahl	über 75 Watt Anzahl	Gesamt-Watt
<u>Leuchten</u>	<u>4</u>	<u>4</u>		
Summe		<u>4</u>		

$$160 \text{ W: } 100 \cdot 1,6$$

I. und II. Gewerbliche Innen- und Außenbeleuchtung

1	2	3	A	Gesamt	Aufg.
<u>9,8</u>	<u>84,9</u>	<u>10,4</u>	<u>1,6</u>	<u>106,3</u>	<u>107</u>
(bis 75 = 40 W)			Grundpreis DM <u>140,-</u>		

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

Klingeltransformatoren, Synchronuhren, Glimmlampen usw. sind auf der Rückseite unter „C“ angegeben.

III. Ganz oder vorwiegend gewerblich benutzte
Elektro-Motoren und Geräte:

C. Nachtstrom und Pauschaltarife

Anz.	Art	Nennleistung		Tarif kW
		PS/kVA	kW	
Motoren und Geräte				
1	Hauptmangel größter Motor		2,0	1/2 2,0
1	Zweitgrößter Motor		0,55	2/3 0,36
1	Motor Kondensp.		0,52	
1	Stromwasserp.		0,36	
1	Unmischp.		0,36	
1	Kühlmaschine		0,16	
1	Wäschmaschine		0,55	
1	Zentrifuge		0,55	
1	Spülmaschine		0,5	
			2,00	1/2 0,99
Grundpreis		Summe 3,25		
DM 17,20		auf 1/2 kW auf- oder abgerundet 3,5		

Nachtstromtarif N 6				Pauschaltarif PKL			
6 Dpf. je kWh in der Zeit von 21 bis 6 Uhr							
den vom Zähler Nr.				3.....Klingeltransformatoren			
mit Schaltuhr Nr.				Synchronuhren			
angezeigten Verbrauch für				Glimmlampen			
.....Wärmespeicherzwecke				 <u>3</u>			
Zähler W-D	A	monatl. Grundpr. DM	Dpf	Schl. 36	DM	Dpf	Schl.
Grundpr. DM					monatlicher Pauschalbetrag	- 75	91
Sch.-Uhr DM — 50							
Landwirtschaftstarif					genutzte ha		Tarif ha
Wiesen und Weiden							50%
Ackerland							100%
Gartenland und Weinberge							200%
Summe							
Grundpreis DM							

Zähler Nr. 1) Schaltuhr Nr.	bisheriger Tarif	Grundpreis- Tarif 2)	Kleinst- abnehmer- Tarif 2)	Zählerart	monatlicher Grundpreis	Schl.
15017		H11 + GL11 + GK11 + L11	K38 K25	02130	153 -	13
		Abz. für ersparte Zähler			- 70	
		" " " "				
		bleibt zu zahlen			152,30	13
412				02130	17 20	14
61883				0915	- 50	13
19356				764110	- 50	13
19356				764110	- 50	13
9127				022110	- 70	13

E. Bestätigung

Der vorstehende Vertrag wird mit den rot eingetragenen Änderungen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung und Nachberechnung bestätigt.

Wir werden erstmals den Verbrauchsmonat Februar 1956 nach den beantragten Tarifen abrechnen.

An die beantragten Tarife sind Sie bis zum Ablauf des Rechnungsjahres (31. März) gebunden; die Bindung erstreckt sich jeweils auf ein weiteres Rechnungsjahr, wenn Sie uns nicht spätestens einen Monat vorher mitteilen, welche andere Wahl Sie treffen.

Sie sind verpflichtet, uns jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Grundpreise oder Einstufung zur Folge hat, spätestens bis zum nächstfolgenden Ableszeitpunkt schriftlich mitzuteilen.

Stadtwerke Mainz

Mainz, den 8. 2. 56
Hafenstraße 7 (Feldbergschule)
Eingang Hafenstraße

Stempel und Unterschrift

1) Alle Zähler der gleichen Abnehmer-Nr. sind einzeln, und zwar entsprechend ihrem Verwendungszweck, anzuführen. 2) Nichtgewünschtes durchstreichen.

An die
Kirchenleitung der Ev.
Kirche in Hessen und Nassau
-Kirchenverwaltung-

61 D a r m s t a d t
Paulusplatz 1

2. Juni 1969
SM - Kr - K1

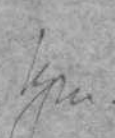
ZUR KENNTNISNAHME

AN Herrn Bauer

Betreff: Kündigung der Dienstwohnung für den
Leiter des Amtes für Industrie- und
Sozialarbeit

Die von uns durch Mietvertrag vom 1. Juni 1967
zur Verfügung gestellte Dienstwohnung wird zum
nächstmöglichen Termin für unsere eigenen Ver-
waltungsbedürfnisse benötigt, da ein neu einzu-
stellender Geschäftsführer mit seiner Familie
in unserem Hause untergebracht werden muß.

Nach Rücksprache mit Herrn Pfarrer Krockert
kündigen wir deshalb hiermit den Mietvertrag
zum 30. September 1969.



(H. Symanowski, Pfr.)

KIRCHENLEITUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU KIRCHENVERWALTUNG

An die
Goßner-Mission
z.H. Herrn Pfarrer H. Symanowski
6503 Mainz-Kastel
Joh.-Goßner-Str. 14

61 DARMSTADT · PAULUSPLATZ 1
POSTFACH 669
FERNSPRECHER: (06151) 26041 26492

19. Juni 1967

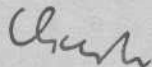
Az. o26-01

Betr.: Dienstwohnung des Leiters des Amtes für Industrie- und Sozial-
arbeit

Sehr geehrter Herr Pfarrer!

Anliegend übersenden wir Ihnen den von uns unterzeichneten Mietvertrag
in einer Ausfertigung zurück.
§ 3 Abs. 4 haben wir ergänzt.

Im Auftrag



(Beyse)

10.6.67

A k t e n n o t i z

Betr.: Heizung, Strom und Warmwasser
für Wohnung Krockert

Bisher: Pauschale 40.- DM mtl.

Probe-Ablesung für die 4 Monate Dezember 66 - März 67 ergab zusammen DM 87,80 für Strom, also rund 22.- DM mtl. während der Wintermonate. (Zähler 327)

Nach dieser Ablesung wurde auf eine Änderung des bisherigen Verfahrens verzichtet: Krockert zahlt wie zuvor monatlich 40.- DM pauschal.

(Wassergeld wird zusammen mit der Miete von der Kirchenleitung bezahlt).

Deutscher Einheits-Mietvertrag

● (Fettgedruckte Punkte am Rande weisen auf auszufüllende Lücken und besondere Regelungen hin! Nichtzutreffendes streichen!)

- Zwischen dem **Gossner-Mission, Zweigstelle Mainz-Kastel**
(Beruf, Vor- und Zuname)
● in **Mainz-Kastel, Joh. Gossner Str. 14** als Vermieter
● und der **Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Darmstadt**
● sowie seiner Ehefrau geborenen beide zur Zeit
● in wohnhaft, als Mieter, wird folgender Mietvertrag geschlossen: *)

§ 1. Mieträume.

- 1. Zur Benutzung als **Wohnung** werden vermietet folgende im Hause
Mainz-Kastel, J. Gossner Str. 14 Erdgeschoß Treppen gelegene Räume:
(Ort, Straße und Nr.) (Vorder-, Hinterhaus) (rechts, links)
● **5** Zimmer, Kammer, **1** Küche, **1** Korridor, **1** Bad, Mädchenstube, Laden **1** **Wintergarten**
● **1** Kellerraum Nr. Bodenraum Nr. Fabrikraum, Werkstatt, Garage, Stallung,

2. Der Mieter ist berechtigt, Waschküche und Trockenboden gemäß der Hausordnung mitzubেনutzen.
● 3. Dem Mieter werden vom Vermieter für die Mietzeit ausgehändigt: **2** Haus-, **2** Korridor-, **8** Zimmer-,
● Boden-, **1** Keller-, Fahrstuhl-Schlüssel

§ 2. Mietzeit

- 1. Der Abschluß des Mietvertrages erfolgt auf Jahre Monate. Das Mietverhältnis beginnt mit
● dem und endet am Wird es nicht spätestens Monate
vor Ablauf der Mietzeit gekündigt, so verlängert es sich jedesmal um ein Jahr.

- (Nur für Wohnungs- 2. Das Mietverhältnis beginnt mit dem **1. Januar 1967** Es läuft auf
mietverträge von un- unbestimmte Zeit und kann von jedem Teil mit dreimonatiger Frist zum Ende eines jeden Monats,
bestimmter Dauer) spätestens am 3. Werktag des ersten Monats dieser Frist, gekündigt werden.
3. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung,
sondern auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.

§ 3. Mietzins.

- 1. Der Mietzins — Grundmiete — beträgt monatlich DM **406,60**
zuzüglich % für **Wassergeld Pauschale** DM **7,50**
" % " DM
" % " DM
zusammen DM **414,10**
● somit ^{monatlich} jährlich DM **414,10** in Worten: DM **vierhundertvierzehn 10/100**
● 3. Nebenabgaben, nämlich Kosten für — **Sammelheizung** (mindestens 20° C) — **Warmwasser** — **Fahrstuhl** — **Treppen-**
reinigung — **Strom** — **gehen zu Lasten des Wohnungsinhabers (§16a) und werden**
● **mit ihm ges. vereinbart.** — werden nicht besonders erhoben — werden anteilig in Höhe von %
● der Gesamtkosten umgelegt — sind neben dem Mietzins besonders zu zahlen mit je DM lich.
● 4. Schönheitsreparaturen werden vom ~~Vermieter~~ — Mieter getragen.

*) Unter Mieter und Vermieter werden im folgenden die Mietparteien auch dann verstanden, wenn sie aus mehreren Personen bestehen. Alle genannten Personen müssen den Mietvertrag unterschreiben. Nichtzutreffende Teile des Mietvertrages sind durchzustreichen. Freie Stellen sind auszufüllen oder durchzustreichen.

§ 4. Zahlung des Mietzinses.

1. Der Mietzins ist — ~~monatlich~~ — vierteljährlich — ~~jährlich~~ — im voraus, spätestens am dritten Werktag des — Monats — Vierteljahres — Jahres — an den Vermieter oder an die von ihm zur Entgegennahme ermächtigte Person oder Stelle zu zahlen.

2. Die Nebenabgaben sind zusammen mit dem Mietzins zu zahlen, jedoch sind folgende Nebenabgaben innerhalb von nach besonderer Aufforderung zu zahlen:

3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an.

§ 5. Vom Vermieter zugesagte Arbeiten in den Mieträumen.

1. Der Vermieter verpflichtet sich — vor dem Einzug des Mieters oder, wenn dies nicht möglich ist, — bis spätestens zum folgende Arbeiten in den Mieträumen vornehmen zu lassen:

§ 6. Aufrechnung mit Gegenforderungen, Minderung des Mietzinses, Zahlungsrückstand.

1. Der Mieter kann gegenüber dem Mietzins mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn er dies mindestens einen Monat vor der Fälligkeit des Mietzinses dem Vermieter schriftlich angekündigt hat.

2. Ist der Mieter mit mehr als einer Monatsmiete 10 Tage nach Fälligkeit der zweiten Monatsmiete im Rückstande, so kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen. Der Vermieter kann nicht mehr kündigen, wenn der Mieter noch vor der Kündigung zahlt. Während der Geltungsdauer des Mieterschutzgesetzes tritt an die Stelle der Kündigung die Mietaufhebungsklage.

§ 7. Benutzung der Mieträume, Untervermietung.

1. Vermieter und Mieter versprechen, im Haus sowohl untereinander wie mit den übrigen Mietern im Sinne einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft zusammen zu leben und zu diesem Zwecke jede gegenseitige Rücksicht zu üben.

2. Der Mieter verpflichtet sich, die Mieträume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

3. Der Mieter darf die Mieträume nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken benutzen. Will er sie zu anderen Zwecken benutzen, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

4. Der Mieter darf die Mieträume nur mit Zustimmung des Vermieters untervermieten. Eine im einzelnen Fall erteilte Zustimmung kann der Vermieter beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen.

5. Bei unbefugter Untervermietung kann der Vermieter verlangen, daß der Mieter sobald wie möglich, spätestens jedoch binnen Monatsfrist das Untermietverhältnis kündigt. Geschieht dies nicht, so kann der Vermieter das Hauptmietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen bzw. Mietaufhebungsklage erheben. Diese Rechte kann er nur unverzüglich geltend machen, nachdem er die gegen den Untermieter sprechenden Gründe erfahren hat oder nachdem die Frist zur Kündigung des Untermietverhältnisses fruchtlos verstrichen ist.

§ 8. Ausbesserungen und bauliche Veränderungen.

1. Der Vermieter darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder der Mieträume oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen.

2. Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zwar nicht notwendig, aber doch zweckmäßig sind, dürfen ohne Zustimmung des Mieters vorgenommen werden, wenn sie den Mieter nur unwesentlich beeinträchtigen.

3. Soweit der Mieter die Arbeiten dulden muß, kann er weder den Mietzins mindern, noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben noch Schadenersatz verlangen. Diese Rechte stehen ihm jedoch zu, wenn es sich um Arbeiten handelt, die den Gebrauch der Räume zu dem vereinbarten Zweck ganz oder teilweise ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

§ 9. Instandhaltung der Mieträume.

1. Schäden an den Mieträumen hat der Mieter, sobald er sie bemerkt, dem Vermieter anzuzeigen.

2. Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die nach dem Einzug durch ihn, seine Familienmitglieder, Hausgehilfen, Untermieter sowie die von ihm beauftragten Handwerker, Lieferanten und dergleichen schuldhaft verursacht werden. Insbesondere haftet er für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit der Wasser-, Gas- oder elektrischen Licht- und Kraftleitung, mit der Klosett- und Heizungsanlage, durch Offenstehenlassen von Türen oder durch Versäuerung einer vom Mieter übernommenen sonstigen Pflicht (Beleuchtung usw.) entstehen.

3. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

§ 10. Pfandrecht des Vermieters an eingebrachten Sachen.

Der Mieter erklärt, daß die beim Einzug in die Mieträume eingebrachten Sachen sein freies Eigentum und nicht gepfändet oder verpfändet sind, mit Ausnahme folgender Gegenstände:

§ 11. Betreten der Mieträume durch den Vermieter.

1. Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter kann die Mieträume betreten, um die Notwendigkeit unaufschiebbarer Hausarbeiten festzustellen.

2. Will der Vermieter oder sein Beauftragter das Grundstück verkaufen, so darf er die Mieträume zusammen mit den Kauflustigen an Wochentagen von bis Uhr, an Sonn- und Feiertagen von bis Uhr betreten.

3. Ist das Mietverhältnis gekündigt, so darf er oder sein Beauftragter die Räume mit den Mietlustigen zu den gleichen Stunden betreten.

4. Der Mieter muß dafür sorgen, daß die Räume auch in seiner Abwesenheit betreten werden können.

§ 12. Beendigung der Mietzeit.

1. Die Mieträume sind bei Beendigung der Mietzeit besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln zurückzugeben.

2. Einrichtungen mit denen der Mieter die Räume versehen hat, kann er wegnehmen. Der Vermieter kann aber verlangen, daß die Sachen in den Räumen zurückgelassen werden, wenn der Vermieter so viel zahlt, wie zur Herstellung einer neuen Einrichtung erforderlich wäre, abzüglich eines angemessenen Betrages für die inzwischen erfolgte Abnutzung. Dem Vermieter steht das Recht auf die Einrichtung nicht zu, wenn der Mieter ein berechtigtes Interesse daran hat, sie mitzunehmen.

§ 13. Vorzeitige Beendigung der Mietzeit.

Wird das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung bzw. Mietaufhebungsklage des Vermieters (z. B. wegen Mietrückstandes oder vertragswidrigen Gebrauchs der Räume) vorzeitig beendet, so haftet der Mieter für den dadurch entstehenden Mietausfall für die Zeit bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit, jedoch höchstens für 1 Jahr nach dem Auszug. Diese Haftung entfällt, wenn der Vermieter sich nicht genügend um einen Ersatzmieter bemüht hat.

§ 14. Ehegatten als Mieter.

1. Ehegatten haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner.
2. Erklärungen, deren Wirkung beide Ehegatten berührt, sind wirksam, wenn sie von oder gegenüber einem von ihnen abgegeben werden.
3. Tatsachen, die für einen Ehegatten eine Verlängerung oder Verkürzung des Mietverhältnisses herbeiführen oder für ihn einen Schadenersatz- oder ähnlichen Anspruch oder eine Schadenersatzpflicht begründen, haben für den anderen Ehegatten die gleiche Wirkung.

§ 15. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

§ 16. Sonstige Vereinbarungen.

- (Gartenbenutzung, Anbringung von Schildern, Haustierhaltung usw.)
- a) Die Wohnung wird vom Mieter als Dienstwohnung dem Leiter des Amtes für Industrie- und Sozialarbeit, Pfarrer Horst Krockert (Wohnungsinhaber), überlassen.
 - b) Verfügungen betr. Versetzung oder Umzug des Wohnungsinhabers sind dem Vermieter alsbald mitzuteilen. Der Mietvertrag gilt in diesem Falle als vom Mieter zum Ende des Auszugsmonats gekündigt.

§ 17. Hausordnung

Die vertrauensvolle Hausgemeinschaft im Sinne des Mietvertrages zwischen Mietern untereinander wie auch zwischen Mietern und Vermieter setzt voraus, daß von allen Hausbewohnern weitgehende Rücksichten geübt und das den Mietern im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellte Eigentum des Vermieters sachgemäß behandelt wird. Darüber hinaus sind Mieter und Vermieter zur Berücksichtigung besonderer Belange der Allgemeinheit verpflichtet.

A. Die Rücksicht der Hausbewohner aufeinander verpflichtet diese unter anderem zu folgendem:

Vermeidung störender Geräusche, z. B. durch Benutzung nicht abgedämpfter Maschinen, durch starkes Türeinzuschlagen und Treppenlaufen, durch Musizieren einschließlich Rundfunkempfangs mit belästigender Lautstärke und Ausdauer vor allem in den Mittagsstunden und nach 22 Uhr, sowie Unterlassung des Teppichklopfens usw. außerhalb der zugelassenen Zeiten.

Unterlassung des Ausschüttelns und Ausgießens aus Fenstern, von Balkonen, auf Treppenfluren usw.

Beseitigung scharf- und übelriechender, leicht entzündbarer oder sonst irgendwie schädlicher Dinge.

Ausreichende Erziehung und Beaufsichtigung der Kinder.

Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens, insbesondere auch ausreichende Maßnahmen gegen das Aufkommen von Ungeziefer.

Ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen und Unrat (Müll, Scherben, Küchenreste usw. in [nicht neben] die aufgestellten Müllkästen, von sperrigen oder leicht brennbaren Stoffen durch Verbrennen oder Beförderung außerhalb des Grundstücks).

Brennstoffzerkleinern nicht innerhalb der Mieträume, sondern nur an den vom Vermieter bezeichneten Stellen.

Einholen der Genehmigung des Vermieters für etwaige Tierhaltung sowie für Verkehr, Aufstellen und Lagern in Gängen, auf Höfen usw. (auch von Fahrzeugen aller Art), wofür der Mieter außerdem zuvor die behördliche Genehmigung nachsuchen muß.

Zum Waschen ist die Waschküche nach den Anweisungen des Vermieters zu benutzen. Die Wäsche darf nur auf dem dafür bestimmten Trockenplatz getrocknet werden. Das sichtbare Aufhängen und Auslegen von Wäsche, Betten usw. auf Balkonen, in Fenstern usw. ist unzulässig. Für die Benutzung der Waschküche, einschließlich Licht, hat der Mieter DM für jeden Waschtage zu entrichten.

Die Anbringung von Außenantennen bedarf des vorherigen Abschlusses eines Antennenvertrages. Die Anbringung hat fachmännisch zu erfolgen und darf nicht zur Beschädigung von Bauteilen, Verunstaltung von Grundstück- und Gebäudeteilen oder Belästigung anderer Hausbewohner führen.

Zum Schutze der Mieter- und Vermieterrechte gegenüber Unbefugten ist das Haus im allgemeinen in der Zeit von 20 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verschlossen zu halten.

Falls der Mieter vor Ablauf des Vertrages die Räume ganz oder auch nur zeitweilig verläßt, ist er verpflichtet, die Schlüssel an den Vermieter oder an seinen Beauftragten abzuliefern, und zwar auch dann, wenn er noch Gegenstände in den Räumen belassen hat, jedoch aus Anzahl oder Beschaffenheit der zurückgelassenen Gegenstände die Absicht des dauernden Verlassens der Räume zu erkennen ist. In diesen Fällen ist der Vermieter im Interesse des Mietnachfolgers berechtigt, die Mieträume schon vor der endgültigen Räumung ausbessern zu lassen, ohne daß der Mieter ein Recht hätte, deshalb die Zahlung der Miete zu verweigern oder gezahlte Miete zurückzuverlangen.

(Fortsetzung nächste Seite)

B. Die Erhaltung des Hauseigentums verpflichtet den Mieter unter anderem zu folgendem:

Trocknenhalten der Fußböden, insbesondere in der Nähe von Wasserzapfstellen und -behältern, Vermeidung von Beschädigungen der Gas-, Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischen Anlagen und sonstigen Hauseinrichtungen, von Verstopfungen der Gas- und Entwässerungsanlagen.

Sofortiges Melden von Störungen an solchen Einrichtungen.

Ordnungsmäßiges Verschlossenhalten der Türen und Fenster bei Unwetter, Nacht und Abwesenheit.

Vermeiden der Vergeudung von Licht in gemeinschaftlich benutzten Gebäudeteilen sowie Vermeiden der Vergeudung von Wasser.

Verhütung unbefugter Benutzung von Hauseinrichtungen durch nicht zum Haushalt des Mieters gehörende Personen.

Ordnungsgemäße Behandlung der Fußböden (Linoleum nicht ölen, sondern bohnen, gestrichene Fußböden nicht wachsen, Parkett nicht naß aufwischen, Steinholz nicht scharf abseifen).

Die Befreiung der Balkone usw. von Schnee und sonstigen ungewöhnlichen Belastungen (Brennstoffen usw.), das Reinigen von Kellerlichtschächten und -fenstern, soweit solche etwa innerhalb des Mieterkellers liegen, im gleichen Falle das ordnungsmäßige Lüften der Keller und Böden in dem Umfange, wie dies für den gesamten Hauskeller oder -boden erforderlich ist, ebenso das Fensterschließen bei Nacht, Kälte oder Nässe.

Die Unterlassung jeglicher Veränderungen der Mietsache, sofern nicht der Vermieter seine schriftliche Genehmigung dazu erteilt, insbesondere die Unterlassung von Veränderungen an den Installationen einschließlich der elektrischen Leitungen und des Einschlagens von Nägeln (Schrauben) in Holzverkleidungen aller Art.

Die genaue Beachtung der dem Vermieter abzufordernden Sondervorschriften, für die Bedienung von Fahrstühlen, Heißstromautomaten, Feuerungsstellen usw.

Sorgfältige Aufbewahrung und Behandlung aller Schlüssel und Zubehörteile.

Das Anbringen von Schildern, Kästen usw. außerhalb der Mieträume nur mit Genehmigung des Vermieters und nach dessen Anweisung unter Berücksichtigung der behördlichen Vorschriften.

Das ausreichende Heizen, Lüften und Zugänglichmachen der Mieträume sowie das Zusperrern der Zapfhähne, besonders bei vorübergehender Wassersperre, auch während etwaiger längerer Abwesenheit des Mieters.

Etwa vorhandene Sammelheizungsanlagen werden, soweit es die Außentemperatur erfordert, sachgemäß in Betrieb gehalten; doch hat der Mieter keinen Anspruch auf ununterbrochene Leistung. Mit dem Heizen wird begonnen, wenn an vier aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 21 Uhr niedriger als plus 12 Grad Celsius ist. Als Richtlinie gilt eine Erwärmung der hauptsächlich genutzten Räume auf plus 20 Grad Celsius und eine durchschnittliche Erwärmung auf plus 18 Grad Celsius. Für Räume, die auf Wunsch des Mieters oder durch diesen mittels Ein- oder Umbauten geändert worden sind, kann diese Erwärmung nicht verlangt werden. Der Mieter hat während der Heizperiode Türen und Fenster auch von unbeheizten Räumen gut verschlossen zu halten. Notwendiges

Lüften darf nicht zur Durchkühlung der Räume führen. Bei Frost dürfen die Ventile zur Vermeidung des Einfrierens nicht auf „kalt“ stehen. Für die Zeit vom 1. Mai bis 15. September besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beheizung. Eine bestimmte Temperatur kann nicht gewährleistet werden, wenn eine Beschränkung der Brennstoffversorgung eintritt, ebenso nicht bei Störungen durch Naturereignisse, Unterbrechung des Friedenszustandes allgemein oder in eigenen oder fremden Betrieben.

Etwa vorhandene Warmwasserversorgungsanlagen werden sachgemäß von 7 bis 24 Uhr in Betrieb gehalten, und zwar derart, daß die Temperatur an den Zapfstellen nicht unter 30 Grad Celsius sinkt, jedoch im Durchschnitt plus 35 Grad Celsius übersteigt. Eine Gewähr für ununterbrochene vereinbarungsgemäße Warmwasserlieferung übernimmt der Vermieter nicht. Im übrigen gilt der vorstehende Absatz sinngemäß. Zum Spülen von Wäsche darf Warmwasser nicht entnommen werden.

Etwa vorhandene Personen- oder Lastenaufzüge werden sachgemäß in Betrieb gehalten, doch hat der Mieter keinen Anspruch auf ununterbrochene Leistung. Der Mieter verpflichtet sich, die Aufzugsbestimmungen in allen Punkten zu erfüllen, er verzichtet insbesondere dem Vermieter gegenüber auf Schadensersatzansprüche wegen Unfällen irgendwelcher Art, es sei denn, daß den Vermieter ein Verschulden trifft.

C. Im Interesse der allgemeinen öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestehen u. a. folgende Verpflichtungen:

Alle behördlichen Vorschriften (besonders die der Staats-, Bau- und Feuerpolizei usw.) sind von den Mietern auch dann zu beachten, wenn hierüber nichts ausdrücklich gesagt ist.

Keller, Böden und ähnliche Räume dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden.

Veränderungen an Feuerstätten nebst Abzugsrohren sind nur mit Genehmigung des Vermieters und unter Beachtung der behördlichen Vorschriften zulässig; die Mieter haben aber für die regelmäßige und rechtzeitige übliche Reinigung der Ofen und Herde Sorge zu tragen.

Im Interesse des Feuerschutzes dürfen leicht entzündliche Gegenstände, wie Packmaterial, Papier und Zeitungspakete, Matratzen, Strohsäcke, Lumpen, alte Kleider und Polstermöbel, Kleintierstallung und größere Futtermittel in den Keller- und Bodenräumen nicht vorhanden sein. Brennstoffe dürfen nicht in den Bodenräumen gelagert werden. Größere Gegenstände müssen, wenn sie nicht anderweitig aufbewahrt werden können, so aufgestellt werden, daß diese Räume in allen Teilen übersichtlich und zugänglich bleiben; kleinere Gegenstände, Kleider, Wäsche usw. dürfen nur in geschlossenen Kästen und Truhen aufbewahrt werden.

Das Mietverhältnis ist ein freiwilliger Vertrag, der in stärkstem Maße auf dem gegenseitigen Vertrauen aufgebaut ist und der das Gemeinschaftsleben im Hause gewährleisten soll. Gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten verstößt es aber, wenn ein Vertragspartner seine Vertragsrechte einseitig geltend macht und wenn er seine Pflichten gegen den anderen Vertragsteil und gegen die anderen Hausbewohner böswillig und fahrlässig verletzt.

Mainz-Kastel

1. Juni 1967

den

19...

(Ort)

Darmstadt, den 19. Juni 1967

Gelesen, genehmigt und unterschrieben:

• Ehemann:

Kirchenleitung

der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

- Kirchenverwaltung -

• Ehefrau:

• geborene:

als Mieter



H. Gossner
als Vermieter



Abschrift.

Gossner Mission, Berlin-Friedenau, Zweigstelle Mainz

Mainz-Kastel, 12.9. 1951.
Eleonorenstrasse 64

Zwischen der Erbengemeinschaft nach dem verstorbenen Oberbaurat E. Petzold, vertreten durch seine Witwe Elfriede Petzold in Mainz-Kastel, Eleonorenstrasse 66 und der Gossnerschen Missionsgesellschaft, Berlin-Friedenau, Stubenrauchstrasse 12, vertreten durch das Kuratorium, wird vereinbart:

Die Gossnersche Missionsgesellschaft überlässt einen Streifen von etwa 12 mtr. Breite ihres Grundstücks, Mainz-Kastel, Eleonorenstrasse 64, pachtweise an die Erben des Herrn Oberbaurat Petzold zur persönlichen Nutzung als Gartenland bis zum 1.10. 1999.

Der verpachtete Streifen ist etwa 12 mtr. breit und schliesst sich an das Grundstück der Pächter an, wird im Nordosten durch die Garage und das Behelfsheim der Gossnerschen Missionsgesellschaft und im Südwesten durch den Zaun zur Eleonorenstrasse begrenzt. Die neu zu errichtende Abzäunung zum Gartenland der Gossnerschen Mission wird so errichtet, dass der Zugang zu der auf dem Pachtland befindlichen Wasseruhr des Grundstücks Eleonorenstrasse 64 ausgespart wird, sodass die Verpächterin jederzeit dorthin ungehinderten Zugang hat.

Der Pachtzins beträgt DM 30.- jährlich. Er ist am 1.10. jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Die Erben des Herrn Oberbaurat E. Petzold sind berechtigt, Wasser auf eigene Kosten aus der Zuleitung zu entnehmen, die von der von Herrn Petzold im Behelfsheim eingebauten Wasseruhr zum Garten führt. Bei Verkauf oder Verpachtung des Grundstücks Eleonorenstrasse 66 wird dieser Vertrag hinfällig. Diese Vereinbarungen treten anstelle der Berechtigungen des Vertrages vom 1. August 1949.

Mainz-Kastel, den 12. September, 1951.

(Siegel)

für die Gossnersche Missionsgesellschaft:

gez. Dr. Moeller

gez. Drescher

für die Erbengemeinschaft:

gez. Elfriede Petzold, Wwe., geb. Dyas

3. Oktober 1961

Herrn

Dr. Michels

GM./Wei./Z.

D u i s b u r g
Am Buchenbaum 42

Sehr geehrter Herr Doktor !

Sie teilten uns seinerzeit mit, daß der Betrag von 5 575.- DM bei Ihnen von Herrn Bußmann hinterlegt worden ist. Soweit wir mit dem Grundbuchamt Wiesbaden-Kastel zu verhandeln hatten, haben wir dies erledigt. Wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie den genannten Betrag möglichst bald uns zusenden könnten. Oder steht dem noch irgend-
etwas im Wege ? dann bitten wir um Mitteilung, wenn wir noch etwas zu veranlassen haben. Heute ist nun bereits begonnen worden, die Baugrube auszuheben, d.h., daß nominell das Grundstück schon in dem Besitz von Herrn Bußmann ist. Deshalb verstehen Sie bitte auch unsere Anfrage, ob wir mit der Überweisung des Geldes jetzt rechnen können.

Hochachtungsvoll


(Weissinger, Diakon)

Aktenzeichen

Kastel 2177

anzugeben.

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß

das in Kastel

belegene , bisher im Grundbuche von Kastel

Band 47

Blatt 2177

Eigentümer: Gossner Mission in Berlin-Friedenau

eingetragene unten angegebene — Grundstück — ~~Fremdobjekt~~ — am

12. Oktober 19 61 auf dem vorbezeichneten Grundbuchblatt abge-

geschrieben und auf das Grundbuchblatt **Kastel Band 34 Blatt 1635 A**

Eigentümer: Dipl.Ing. Hans Bussmann in Duisburg

auf Grund Auflassung vom 3. August 1961

übertragen worden ist.

Auf diesem Grundbuchblatt ist folgendes eingetragen worden:

Bestandsverzeichnis

a) Spalten 1 bis 4:

Lfd. Nr. der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	Gemarkung (Vermessungsbezirk)	Karte		Katasterbücher		Wirtschaftsart und Lage	Größe		
			Flur	Flurstück	Liegenschaftsbuch	Gebäudebuch		ha	a	qm
1	2	a	3		c	d	e	4		
4		Kastel	16	378	1947		Gartenland Rinkergewann		2	23
----- ixxAnteilungxxSpalte Auf Anordnung: <i>Möckel</i> Justizangestellte										

G. S. Nr. 19.

Bekanntmachung der Abschreibung eines Grundstücks
oder Trennstücks an den Erwerber (§ 55 G. B. O.).

b) Spalte Bestand und Zuschreibungen.

b) Spalte Bestand und Zuschreibungen:

Zur laufenden Nummer der Grundstücke:

Abteilung I, Spalten

B e s c h l u s s
=====

In der Grundbuchsache Gossnersche Missionsgesellschaft in
Berlin-Friedenau

wird der Antrag der Gossner Mission auf Löschung
der Post III/4 von Blatt 2177 Kastel kostenpflichtig
zurückgewiesen.

Gründe

Der Antragstellerin wurde am 27.1.1961 folgende Zwischenver-
fügung vom 23.1.1961 zugestellt:

"In der Grundbuchsache Gossnersche Missionsgesellschaft
wird gebeten, den Löschantrag der Eigentümerin
in öffentlich beglaubigter Form vorzulegen. Die Ver-
tretungsbefugnis der Vertreter ist durch öffentliche
Urkunden oder notarielle Bescheinigung zu belegen.
Frist gemäss § 18 GBO: bis zum 1.4.1961."

Am 4.4.1961 wurde an die Erledigung der Verfügung erinnert.
Nach erneuten fruchtlosem Fristablauf war, wie geschehen,
zu beschliessen.

Wiesbaden, den 9. Mai 1961
Amtsgericht Abt. 33

gez. Valentin
Rechtspfleger



Ausgefertigt:

mm
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts.

5. Sept. 1962

GH./Kr./Z.

An die

Kirchenleitung
-Kirchenverwaltung-

D a r m s t a d t
Paulusplatz 1

Betr.: Bürgschaft der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
über 50 000.- DM

Bezug: Unsere telefonische Rückfrage bei Herrn Stamm

Zu obigem Schreiben teilen wir Ihnen mit, daß das Darlehen bei der Deutschen Pfandbriefanstalt am 31.12.1962 die Höhe von 47 900,36 DM hat.

Leider ist bei unserer letzten Mitteilung über die Höhe des Darlehens vom 12.10.1961 ein Fehler unterlaufen. Die damals mitgeteilte Höhe von 46 824,34 DM war falsch errechnet. Die wirkliche Höhe zum 31.12.61 war 48 983,76 DM. Somit erklärt sich der Kapitalstand zum 31.12.1962, wie oben mitgeteilt, nach laufender Zahlung der Tilgungsraten und Zinsen.

(Horst Krockert, Pfarrer)

Dr. Michels Dr. Dahlfeld Konrad

Rechtsanwälte und Notare

Rechtsanwalt

Telefon 21251/52 · Postscheckkonto Essen Nr. 859 · Bankkonten: Landeszentralbank Nr. 9511, Nationalbank Nr. 13771
Stadtsparkasse Nr. 8906

Herrn
Diakon Friedrich Weissinger

Mainz - Kastel

=====

General-Mudra-Strasse 1 - 3

Duisburg, den 20. Juli 1961
Am Buchenbaum 42 (Ecke Mercatorstraße, Haus der WAZ)
L/M.

Grundbuchverhandlung

Sehr geehrter Herr Weissinger !

Beiliegend übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und demnächstige Weiterleitung an Ihre Missionsgesellschaft

- / 1) Fotokopie des Angebotes vom 7. Februar 1961,
- / 2) Abschrift der Annahmeerklärung vom 23. Februar 1961, Nr. 184/61 meiner Urk.Rolle,
- / 3) Abschrift meiner heutigen Eingabe an das Grundbuchamt in Wiesbaden.

/ Weiterhin übersende ich Ihnen hiermit den Entwurf einer Auflassungsverhandlung mit der Bitte, beim Grundbuchamt in Wiesbaden vorzusprechen und die Auflassungserklärung beurkunden zu lassen.

Hochachtungsvoll

Krill

WALZMÜHLE
REFLEX

Ausfertigung



Verhandelt

zu

Duisburg

am 23. Februar 1961

Vor dem unterzeichneten Notar

Dr. Albert Michels

mit dem Amtssitz in

Duisburg

erschien heute, von Person bekannt,

der Dipl.-Ing. Hans Bussmann, früher wohnhaft in Düsseldorf,
Franz Jürgenstrasse 5, jetzt wohnhaft in Duisburg, Karl-Lehr-
Strasse 9.

Derselbe erklärte:

Die Gossner'sche Missionsgesellschaft in Berlin-Friedenau hat
mir in der Urkunde des Notars Dr. Bodo Opphard zu Berlin-
Friedenau vom 7. Februar 1961, Nr. 27/61 der Urk.Rolle, das

Angebot

Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages gemacht.

Gegenstand des Kaufvertrages ist das im Grundbuch von Wiesbaden-Aussen, Band 47 Blatt 2177 eingetragene Grundstück Flur 16, Parzelle 378 in der Grösse von 223 qm.

Dieses Angebot nehme ich hiernit an.

Ich erteile hiermit dem Diakon Friedrich Weissinger, Mainz-Kastel, General-Mudra-Strasse 1-3, die Vollmacht, etwa notwendige Ergänzungserklärungen zu dem Kaufangebot und zu der Kaufannahme abzugeben, die Auflassung zu erklären und alle erforderlichen Eintragungsanträge an das Grundbuchamt zu stellen. Herr Weissinger soll von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sein.

Der Kaufpreis beträgt 5.575,-- DM.

Das Protokoll wurde dem Erachteneren vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

gez. Hans Bussmann

gez. Dr. Albert Michels

Notar

Vor dem unterzeichneten Notar

Dr. Albert Michels

Duisburg

mit dem Amtsitz in

erschien heute

Dr. Michels
Dr. Dahlfeld
Rechtsanwälte und Notare
Konrad
Rechtsanwalt
Duisburg, Am Buchenbaum 42
Telefon 21251/52

20. Juli 1961

L/M.

Zu den Grundakten
Wiesbaden-Aussen
Band 47 Blatt 2177
Eigentümer: Gossnersche Missions-
Gesellschaft
- - - - -

überreiche ich hiermit:

- 1) Unbedenklichkeitsbescheinigung des
Finanzamtes Wiesbaden vom 4. Mai 1961,
- 2) Genehmigungsbescheid der Wohnsiedlungs-
behörde vom 23. Juni 1961,
- 3) Fotokopie des Schreibens des des Senators
für Justiz in Berlin-Schöneberg vom 12.
Juni 1961,
- 4) Fotokopie einer Bescheinigung des Polizei-
präsidenten von Berlin-Tempelhof vom 19.
Mai 1958 nebst einer Übersicht über
die rechtlichen Grundlagen der
Gossnerschen Missionsgesellschaft

mit dem Antrag, die beantragte Umschreibung
im Grundbuch vorzunehmen, sobald der Auf-
lassungsbevollmächtigte, der Diakon
Weissinger, bei dem dortigen Grundbuchamt
die Auflassung hat beurkunden lassen.

Für die Gerichtskosten komme ich auf.

An das
A m t s g e r i c h t
- Grundbuchamt -
in

W i e s b a d e n
=====

gez. Dr. Michels

Notar

V e r h a n d e l t

zu

am

Vor dem unterzeichneten

erschien heute,

der Diakon Friedrich Weissinger, Mainz-Kastel, General-Mudra-Strasse 1-3, handelnd aufgrund der ihm erteilten-Vollmachten in den Urkunden:

- a) vom 7. Februar 1961, Nr. 27/61 der UR des Notars Dr. Bodo Opphard, Berlin-Friedenau,
- b) vom 23. Februar 1961, Nr. 184/61 der UR des Notars Dr.-Albert Michels, Duisburg.

Derselbe erklärte:

Zunächst möchte ich ^{die} in den genannten Urkunden gemachten Angaben über das Grundbuch berichtigen.

Die Kaufgrundstücke sind eingetragen im Grundbuch von Kastel Band 47 Blatt 2177.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Eigentum an dem Grundstück Gemarkung Kastel, Flur 16, Parzelle Nr. 378, Gartenland Hinkergewann, gross 223 qm, auf Herrn Dipl.-Ing. Hans Bussmann, Duisburg, Karl-Lehr-Strasse 9, übergeht.

Ich bewillige und beantrage die Umschreibung im Grundbuch.

In

In Abteilung III des Grundbuchs unter lfd. Nr. 6 ist für die Deutsche Pfandbriefanstalt zu Wiesbaden eine Hypothek in Höhe von 50.000,-- DM eingetragen. Die Gläubigerin hat das Grundstück aus der Haft für die vorgenannte Hypothek entlassen. Ich stimme dieser Haftentlassung zu und beantrage die Eintragung im Grundbuch.

Der Kaufpreis beträgt 5.575,-- DM.

Das Kaufgrundstück soll nach Kastel Band 34 Blatt 1635 A übertragen werden.

Das Protokoll wurde dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

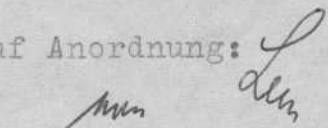
Amtsgericht Abt. 33
-Grundbuchamt -
Kastel Bl. 2177

Wiesbaden, den 4. April 1961

An das
Jugendwohnheim der Gossner-Mission
Mainz-Kastel

In der Grundbuchsache Gossnersche Missionsgesellschaft
wird an Erledigung der Verfügung vom 23. Januar 1961
erinnert.

Auf Anordnung:


~~Justizangestellte~~



DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

HAUPTVERWALTUNG
WIESBADEN
PAULINENSTRASSE 15
FERNRUF-SAMMEL-NR. 59771
FERNSCHREIBER 0416857

An

Gossener Mission
Berlin-Friedenau
Zweigstelle:

den 28. 2. 1961
Unser Zeichen 401 292/0
BIIIIa-05-Fr/Be.

Wiesbaden-Kastel
Eleonorenstr. 64

Bei Antwortschreiben wird um
Angabe obiger Bezeichnung und
der Konto-Nr. gebeten.

Betr.: Grundstück in Wiesbaden-Kastel, Eleonorenstr. 64
Hypothek von DM 50.000,--

Sehr geehrte Herren!

Wir bestätigen den Erhalt Ihres Antrages auf Pfandfreigabe des Flurstücks 378 in Größe von 223 qm und teilen Ihnen mit, daß wir grundsätzlich keine Einwendungen vorzubringen haben. Da jedoch die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt, für die Hypothek von DM 50.000,-- die Bürgschaft übernommen hat, haben wir uns mit der vorgenannten Stelle in Verbindung gesetzt. Sobald uns deren Zustimmung zu der beantragten Entpfändung vorliegt, werden wir die Angelegenheit weiterbearbeiten.

Hochachtungsvoll

DEUTSCHE PFANDBRIEFANSTALT

Beglaubigte Abschrift

Nr. 27 des Notariatsregisters für das Jahr 1961

Verhandelt am 7. Februar 1961.

Vor dem unterzeichneten Rechtsanwalt Wilhelm Haegert in Berlin-Friedenau als dem amtlich bestellten Vertreter des Notars Dr. Bodo Opphard in Berlin-Friedenau erschienen:

- beide dem Notarvertreter von Person bekannt -

1. Missionsdirektor D. Hans Lokies
aus Berlin-Friedenau, Handjerystraße 19-20,
2. der Juristische Referent der Kirchlichen Erziehungskammer
für Berlin, Dr. Hermann Kandeler, ebenda.

Die Erschienenen erklärten:

Wir geben unsere nachstehenden Erklärungen namens der Gossner-schen Missionsgesellschaft in Berlin-Friedenau ab.

Wir machen hiermit dem Dipl. Ing. Hans Bussmann in Düsseldorf, Franz Jürgen-Str. 5 das Angebot zum Abschluß folgenden

Kaufvertrages:

I. Kaufvertrag

Die Gossnersche Missionsgesellschaft in Berlin-Friedenau, Handjerystraße 19-20 verkauft an Dipl. Ing. Hans Bussmann in Düsseldorf, Franz-Jürgen-Str. 5

das in dem Grundbuch für Wiesbaden - Außen Band 47 Blatt 2177 ein-
getragene Grundstück Flur 16 Parzelle 378 in der Größe von 223 qm
um den Kaufpreis von DM 25.-- pro qm - DM 5.575.-- unter folgen-
den Bedingungen:

§ 1

Die Veräußerung erstreckt sich auf das Zubehör des Grundstückes.

§ 2

Die Übergabe erfolgt sofort. Das Eigentum geht mit der Eintragung
ins Grundbuch, die Gefahr mit der Übergabe auf den Erwerber über.

§ 3

Für den angegebenen Flächeninhalt haftet der Verkäufer nicht.
Die Käuferin ist nicht verpflichtet, einen etwaigen Mehrgehalt
herauszugeben oder wegen desselben einen höheren Kaufpreis zu

zahlen

zahlen. Die Verkäuferin leistet keinerlei Gewähr für die Beschaffenheit des Grundbesitzes, insbesondere des Baugrundes. Der Käufer übernimmt den Grundbesitz in dem Zustand, in dem sich das Grundstück zur Zeit der Übergabe befindet. Der Zustand ist dem Käufer bekannt.

§ 4

Für die Freiheit des verkauften Grundstückes von Rechten Dritter wird - samtverbindlich - gehaftet, nicht aber für die Freiheit von Grunddienstbarkeiten.

Verkäufer erklärt, daß ihm solche nicht bekannt sind.

§ 5

Die auf dem verkauften Grundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten gehen mit dem Tage der Annahme des Kaufangebotes auf den Käufer über.

Bezüglich der Lastenausgleichsabgaben verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung; sie verbleibt bei dem Verkäufer.

Dem Käufer ist bekannt, daß die Straßenanliegerkosten nach Aufforderung zu entrichten sind. Er erkennt seine Verpflichtung an, diese Straßenanliegerkosten zu tragen, soweit sie den Kaufgegenstand umfassenden Grundbesitz betreffen.

§ 6

Die Kosten der Beurkundung, der Auflassung, der Eintragung und die Grunderwerbsteuer zahlt der Käufer.

§ 7

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt bar oder mit einem Scheck, der von der Bank bestätigt sein muß, an den, die Annahme des Kaufangebotes protokollierenden Notar, der hiermit angewiesen wird, denselben an die Verkäuferin herauszugeben, sobald die lastenfreie Übertragung des Grundstückes auf die Käuferin gewährleistet und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen bei ihm vorliegen.

§ 8

Die Genehmigung dieser Urkunde durch die zuständigen Behörden bleibt vorbehalten und wird hiermit beantragt. Der die Annahme des Kaufangebotes protokollierende Notar wird ermächtigt, diese Genehmigung zu beantragen und die hierauf ergangenen Entscheidungen in Empfang und zur Kenntnis zu nehmen.

Der Notar wird ermächtigt, alle Anträge an das Grundbuchamt und andere Behörden selbst zu stellen, sowie diese ganz und auch teilweise in unserem Namen wieder zurückzuziehen.

§ 9

Käufer beantragt Befreiung von der Grunderwerbsteuer, da er das Grundstück im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues bebauen wird.

§ 10

§ 10

Falls eine Berichtigung oder Ergänzung dieser Urkunde notwendig werden sollte, erteilen wir dem Diakon Friedrich Weißinger in Mainz-Kastel, General-Mudra-Str. 1-3 Vollmacht und Auftrag, solche für uns vorzunehmen, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

II. Auflassung

Wir erteilen dem Diakon Friedrich Weißinger, Mainz-Kastel, General-Mudra-Str. 1 - 3 Auflassungsvollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

Die Auflassung soll erst dann vorgenommen werden, wenn das Kaufangebot angenommen und der Kaufpreis beim Notar hinterlegt ist.

Das Protokoll ist in Gegenwart des Notarvertreters vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig wie folgt unterschrieben worden:

gez. D. Hans Lokies
gez. Dr. Hermann Kandeler
gez. Wilhelm Haegert, Notarvertreter

Kostenrechnung

Geschäftswert: DM 5.575.--

1. Gebühr § 37 Kost.-Ordng.	DM 45.--
2. Schreibgebühren § 136 K.O.	DM 4.50
3. Portoauslagen und Telefonspesen § 137 K.O.	DM 1.50
4. Umsatzsteuer 4 %	DM 2.04

zusammen

DM 53.04

gez. Wilhelm Haegert,
Notarvertreter

Vorstehende Abschrift stimmt mit der mir vorliegenden Urschrift wörtlich überein und wird hiermit beglaubigt.

Berlin, den 7. Februar 1961



[Handwritten signature]
Notarvertreter

Der Polizeipräsident in Berlin

- Abteilung V -
V 1 - 26.01 Korp. 88

① Berlin-Tempelhof , den 19. Mai 1958
Tempelhofer Damm 1-7, Zimmer Nr.: 4333
Fernruf: 66 00 17 , App. 3042

B e s c h e i n i g u n g

Es wird hiermit bescheinigt, daß gem. § 6 der Satzung der
"Gossnerschen Missionsgesellschaft" in Verbindung mit der Beru-
fungsniederschrift vom 6.2.1953 die nachstehend aufgeführten
Personen den Verwaltungsausschuß der Gesellschaft bilden:

1. Präses Direktor Dr. Reinhard MOELLER,
Berlin-Zehlendorf, Am Heidehof 37,
Vorsitzender
2. Missionsdirektor D. Hans LOKIES,
Berlin-Friedenau, Fehlerstr. 11,
3. Konsistorialrat Hugo DRESCHER,
Berlin-Zehlendorf, Dallwitzstr. 33.

Im Behinderungsfalle werden vertreten:

Der Vorsitzende Präses Direktor Dr. Reinhard MOELLER
durch

den stellvertretenden Vorsitzenden
Missionspräses Lic. Johannes STOSCH,
Berlin-Wannsee, Schuchardtweg 5,

der Missionsdirektor D. Hans LOKIES
durch

Missionsinspektor Pastor Horst SYMANOWSKI,
Mainz-Kastel, Eleonorenstr. 64,

der Konsistorialrat Hugo DRESCHER
durch

Dr. jur. Hermann KANDELER,
Berlin-Steglitz, Südendstr. 59.

Der Verwaltungsausschuß vertritt die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gegenüber Behörden und Privatpersonen. Urkunden verpflichten die Gesellschaft, wenn sie von zwei Mitgliedern dieses Ausschusses unterschrieben sind.



In Vertretung:

Wallmütz

Gebührenfrei
(mildtätig-kirchlich)

ko



LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

DER MAGISTRAT

Magistrat Wiesbaden

An die
Gossner-Mission

Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

Verwaltungsgebäude:

Zimmer Nr. 17

Fernruf: ~~Sammelnummer 5861~~ Kastel 2128

Nebenstelle:

Postscheckkonto:

Stadtkasse Wiesbaden

Nr. 2680 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
(in der Antwort angeben)

634/541

Tag
6. Oktober 1961
Dr/H.

Betr.: Das Grundstück Flur 16 Nr. 379/1 Im Rinkergewann in Mainz-Kastel
hier: Widerruf des Duldungsbescheides vom 2. Mai 1950

Auf dem von Herrn Bussmann gepachteten Gelände hat Herr Otto Jetzkowitz, der unseres Wissens heute in Kanada wohnhaft ist, nachträglich die Errichtung einer Notwohnung geduldet bekommen. Wie uns bekannt haben Sie die Nachfolge als Eigentümer angetreten, und nehmen wir an, daß Ihnen der Grundstückseigentümer Bussmann die Benutzung seines Grundstückes bereits aufgekündigt hat.

Für das Baugebiet im Rinker, in dem sich das vorgenannte Gelände befindet, liegt der Entwurf für einen Bebauungs- und Fluchtlinienplan vor. Auf der Parzelle 379/1 wird ein Wohnblock errichtet. Das Bauwerk berührt unmittelbar die Baugrube und behindert die Durchführung der vorgesehenen Bebauung. Die Notunterkunft kann auch deswegen nicht stehen bleiben, weil der erforderliche Gebäudeabstand nicht gewahrt würde. Das Bauwerk steht deshalb der geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes und der ordnungsmäßigen Bebauung zuwider. Wir machen deshalb gemäß § 77 (2) der Hess. Bauordnung vom 6.7.1957 von dem Recht des jederzeitigen Widerrufs Gebrauch. Das Gebäude ist bis zum 1. September 1962 niederzulegen.

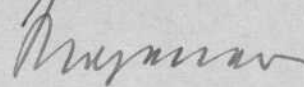
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat - Bauaufsichtsamt Nebenstelle AKK, Mainz-Kastel, In der Witz 26 - erheben.

Über den Widerspruch entscheidet der Regierungspräsident in Wiesbaden als obere Bauaufsichtsbehörde. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Regierungspräsidenten gewahrt.

Es wird gebeten die Widerspruchsschrift in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Magistrat - Bauaufsichtsamt -
Nebenstelle AKK

Im Auftrag:



(Wagener)
Stadtbauamtmann

Es wird gebeten, bei
allen Eingaben die

Geschäftsnummer

Das Amtsgericht

Wiesbaden, den 28. August 1952.

3 - Kastel 2092 -

anzugeben.

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß

das in Kastel

belegene, bisher im Grundbuche von Kastel

Band 44 Blatt 2092 - auf den Namen der Therese
B e t e geb. Sander in Mz. - Kastel

eingetragene unten angegebene - Grundstück - ~~Trennstück~~ - am
8. August 1952 auf dem vorbezeichneten Grundbuchblatt abge-
schrieben und auf das Grundbuchblatt

Kastel Band 47 Blatt 2177 - auf Grund der Auflassung
vom 10. September 1951 -

übertragen worden ist.

Auf diesem Grundbuchblatt ist folgendes eingetragen worden:

Bestandsverzeichnis

a) Spalten 1 bis 4:

Lfde. Nr. der Grund- stücke	Bisherige laufende Nummer der Grund- stücke	Gemarkung (Vermessungsbezirk)	Karte		Katasterbücher		Wirtschaftsart und Lage	Größe		
			Flur	Flurstück	Liegen- schafts- buch	Ge- bäude buch		ha	a	qm
1	2	a	b	3	c	d	e	4		
2		Kastel	16	378			Acker, Rinker- gewann	2	23	

A l s E i g e n t ü m e r i n ist daselbst eingetragen :										
Gossnersche Missionsgesellschaft in Berlin-Friedenau.										

Auf Anordnung Justizangestellte.										
bitte wenden !										

Herrn Pastor Horst Symanowski,
Mainz-Kastel.

G. S. Nr. 19.

Bekanntmachung der Abschreibung eines Grundstücks
oder Trennstücks an den Erwerber (§ 55 G.B.O.).

Vordrucklager Carl Ritter & Co., Frankfurt (Main)

b) Spalte Bestand und Zuschreibungen.

Gleichzeitig wurde die in Blatt 2092 in Abt.II eingetragene
Vormerkung zur Erhaltung des Rechts für Peter Faber , K_ostheim,
g e l ö s c h t am 8.August 1952.

b) Spalte Bestand und Zuschreibungen:

Zur laufenden Nummer der Grundstücke:

Abteilung I, Spalten



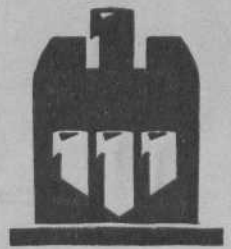
FRANKFURTER
VERSICHERUNGS-AKTIENGESellschaft

ALLIANZ
VERSICHERUNGS-AKTIENGESellschaft

Abteilung für TRANSPORT-Versicherung

Geschäftsstelle: 40

Vertretung: 1



113

VERSICHERUNGSSCHEIN Nr. T 13 679 FÜR FILMPOSITIVE

Auf Grund des am 29.9.1953 eingereichten Versicherungsantrages
versichern wir hiermit

de r Gossner Mission, Wiesbaden-Kastel, Eleonorenstr. 64,

als Eigentümer/Pächter des Theaters

in

von ihr vorgeführten Schmal-
die in den unteren Theater vor Vorführung geborgenen Filmpositive, unter Einschluß
von Licht- und Nadeltonfilmen sowie Tonfilmplatten. Wenn Tonfilmplatten mitversichert
sind, ist die gewöhnliche Bruchgefahr nicht gedeckt.

Die Versicherung gilt zu den diesem Versicherungsschein beigelegten Allgemeinen
sowie zu den umseitig abgedruckten „Besonderen Bedingungen“. Die „Besonderen Be-
dingungen“ gehen, soweit sie von den Allgemeinen Bedingungen abweichen, diesen vor.
Diese Police gilt für nicht mehr als zwanzig Vor-
führungen jährlich. Wird öfter gespielt, dann sind die
Versicherer zu benachrichtigen.

Einverständnis: 1953 Die Versicherungs-
Frankfurt/Main, den 29.9. 1953 nehmerin:

FRANKFURTER
VERSICHERUNGS-AKTIENGESellschaft
FRANKFURT A. MAIN

ALLIANZ
VERSICHERUNGS-AKTIENGESellschaft
ZWEIGNIEDERLASSUNG FRANKFURT A. M.

Gossner Mission
Mainz-Kastel
Eleonorenstraße 64

Handwritten signature: H. Gossner

Handwritten signature: H. Gossner

Empfangsbescheinigung

Den obenstehenden Einlösungsbetrag erhalten:

, den 19

Unterschrift des Vertreters

Die Versicherung ist für die Zeit vom
29.9.1953 12 Uhr mittags

bis zum
29.9.1954 12 Uhr mittags
abgeschlossen.

Das Versicherungsverhältnis ver-
längert sich mit dem Ablauf der
Vertragszeit stillschweigend um die
gleiche Dauer, wenn es nicht unter
Einhaltung einer dreimonatigen
Kündigungsfrist vor jedesmaligem
Ablauf von einem der beiden Teile
mittels eingeschriebenen Briefes
gekündigt wird.

Die Höchsthaftungs-
summe der Versiche-
rer für ein Scha-
denereignis be-
trägt DM 1.000,--.

Bei Aushändigung dieses Versiche-
rungsscheines sind zu entrichten:

Prämie . . DM 40,--
Ausfertigungsgebühr
DM 1,--
DM 41,--
Versich.-Steuer
DM 2,10

Einlösungsbetrag
DM 43,10

LOTAR ERFURT
Bezirksdirektion
(16) WIESBADEN
Friedrichstraße 51
Ruf 27124

Außer der vorstehenden Ausfertigungs-
gebühr werden weitere Nebengebühren
und Kosten nicht erhoben. Insbesondere
sind die Versicherungsvertreter und
Versicherungsmakler nicht berechtigt,
Ihrerseits von dem Versicherungs-
nehmer noch irgendwelche besondere
Gebühren oder Kosten für die Aufnahme
des Antrags oder aus anderen Gründen
zu erheben.

Besondere Bedingungen

§ 1. Umfang der Versicherung

Der Versicherer versichert die vom Versicherten geliehenen Filmpositive

- a) auf dem Wege vom und zum Verleiher von Haus zu Haus, gleichviel mit welcher Art von Beförderungsmitteln der Transport vor sich geht, ob mit der Bahn, der Post, mit Fahren, Kraftwagen oder durch Boten, gegen die allgemeinen Transportgefahren auf Grund der beigefügten einschlägigen Transport-Versicherungsbedingungen. Für Botentransporte finden die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Transporte durch Fuhre sinngemäße Anwendung. Diebstahl und Abhandenkommen ist bei diesen Transporten mitgedeckt;
- b) während des Aufenthaltes im Theater gegen Schäden, entstanden durch Feuer und Einbruchdiebstahl, unter Zugrundelegung der beigefügten einschlägigen Bedingungen. Es wird darauf hingewiesen, daß hierbei auch der während der Vorführung auf der Trommel befindliche Teil des Films mitversichert gilt.

Ferner deckt die Versicherung den an den versicherten Normalfilm-Positiven entstehenden Sachschaden durch Verkratzung, Verschrämmung oder Perforationsrisse. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß

1. der Filmtheaterbesitzer den Film nach Eintreffen vom Verleiher oder Vorspieler geprüft und nur dann vorgeführt hat, wenn er als einwandfrei angesehen wurde;
2. die Beanstandung des Verleihers innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Bekanntwerden dem Versicherer durch Übermittlung des Originalschreibens mitgeteilt wird.

Der Filmtheaterbesitzer ist verpflichtet, einen bei der Prüfung des Filmes festgestellten ungünstigen Befund dem Verleiher entsprechend den Bezugsbedingungen unverzüglich telegraphisch oder fernmündlich mitzuteilen. Ein beschädigter Film darf nur dann vorgeführt werden, wenn sich der Verleiher mit der Vorführung unter Verzicht auf jegliche Schadenersatzansprüche ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

Ausgeschlossen sind alle Schäden, die durch normalen Verschleiß, insbesondere durch sogenanntes Verregnen, entstanden sind.

Die vorstehend erläuterte Haftung des Versicherers versteht sich für ein jeweiliges Programm bis zu höchstens 4000 Meter Gesamtlänge.

~~Die Versicherung der Filmpositive ist nur im Rahmen der Bedingungen der Verleiherung~~

§ 2. Ersatzpflicht

Im Schadenfalle ersetzt der Versicherer nur die Kosten der Neuanfertigung oder Wiederinstandsetzung der beschädigten Kopie resp. des beschädigten Teiles auf Grund der von der Kopieranstalt ausgestellten Rechnung. Die Wiederherstellung darf nur in Kopieranstalten vorgenommen werden, deren Kostensätze sich im allgemein üblichen Rahmen halten. Wird die Kopie nicht wiederhergestellt, ist der Materialwert zu vergüten mit einem angemessenen Abzuge für Alter und Gebrauch.

Die Entschädigung wird in derselben Währung geleistet, in der die Prämie gezahlt wurde. Anderweitig bestehende Versicherungen für die durch diesen Versicherungsschein versicherten Gegenstände gehen dieser Versicherung stets voran, so daß diese Versicherung erst in zweiter Linie gilt.

§ 3. Kündigung im Schadenfalle

Im Schadenfalle hat der Versicherer das Recht, den Versicherungsschein durch eingeschriebenen Brief zu kündigen. Das Vertragsverhältnis erlischt dann vier Wochen nach erfolgter Kündigung mittags 12 Uhr. Für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit wird die verhältnismäßige Prämie zurückvergütet, soweit sie nicht durch Entschädigungsleistungen verbraucht ist.

§ 4. Streitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherer seine Hauptniederlassung (Gesellschaftssitz) hat. Für die sich aus vorstehendem Vertrag ergebenden allgemeinen Rechtsfragen sind die dem Versicherungsschein beigefügten allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen maßgebend, soweit sie nicht durch die vorstehenden besonderen Bedingungen abgeändert wurden.

§ 5. Anlagen

Als ergänzender Bestandteil sind diesem Versicherungsschein beigeheftet:

Allgemeine Deutsche Binnen-Transportversicherungs-Bedingungen (ADB.), Form. T. 290, v. 1951.

~~Kennzeichnung der Bedingungen des ADB. v. 1951~~

~~Kennzeichnung der Bedingungen des ADB. v. 1951~~



Allgemeine Deutsche Binnen-Transportversicherungs-Bedingungen (ADB).

§ 1

Umfang der Haftung

(1) Der Versicherer trägt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, alle Gefahren der Beförderung zu Lande, auf Binnengewässern oder mit Luftfahrzeugen, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

(2) Der Versicherer ersetzt:

- a) Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr,
- b) den Beitrag, den der Versicherungsnehmer oder Versicherte zur großen Haverei nach gesetzmäßig aufgemachter und von der zuständigen Dispaheprüfungsstelle anerkannter Dispahe zu leisten hat, sofern durch die Haverei-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte,
- c) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles, vgl. § 63 Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), und Kosten der Schadensfeststellung durch Dritte.

§ 2

Versicherungswert

(1) Als Versicherungswert der Güter gilt der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den die Güter am Orte der Absendung bei Beginn der Versicherung haben unter Hinzurechnung der Versicherungskosten sowie derjenigen Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Frachtführer entstehen. Darüber hinaus können die Kosten der Reise, insbesondere die Fracht, und die Kosten am Bestimmungsort einschließlich Zölle mitversichert werden.

(2) Imaginärer Gewinn kann, wenn das Interesse des Käufers versichert ist, ohne besondere Vereinbarung bis zur Höhe von 10% des Versicherungswertes der Güter mitversichert werden.

§ 3

Versicherungsdauer

(1) Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Absendungsort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie bisher aufbewahrt wurden, entfernt werden. Die Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht werden, die der Empfänger zu ihrer Aufbewahrung bestimmt hat (Ablieferungsstelle), spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ausladung aus dem letzten anbringenden Transportmittel folgt.

(2) Die Versicherung ruht mangels besonderer Vereinbarung und unbeschadet § 6 im Falle eines von dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder ihren Vertretern veranlaßten Aufenthalts der Güter. Bei anderem Aufenthalt der Güter ruht die Versicherung, wenn im Einzelfall der Aufenthalt länger als 30 Tage dauert.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des VVG über Gefahrenerhöhung; jedoch findet § 142 VVG keine Anwendung.

§ 4

Grenze der Haftung

(1) Der Versicherer haftet für den während der versicherten Reise entstandenen Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme (vgl. § 50 VVG). Bezüglich der Erstattung von Aufwendungen und Kosten vgl. §§ 63, 144 VVG.

(2) Ist im Falle großer Haverei der beitragspflichtige Wert höher als die Versicherungssumme, so haftet der Versicherer für den Beitrag zur großen Haverei nur im Verhältnis des Beitragswertes zur Versicherungssumme.

§ 5

Beschränkung der Haftung

(1) Ausgeschlossene Gefahren:

Ausgeschlossen sind

- a) die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben,
- b) die Gefahren des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewaltthaten oder sonstiger bürgerlicher Unruhen, Streik, Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme oder sonstiger Entziehung durch Verfügung von hoher Hand,

c) die Gefahren des Diebstahls, der Unterschlagung oder des Abhandenkommens bei Transporten auf Binnengewässern und bei Eisenbahntransporten von und nach Ländern, welche nicht dem internationalen Übereinkommen für den Güterverkehr beigetreten sind.

d) Soweit die versicherten Güter gegen einzelne Gefahren (z. B. Feuer) anderweitig versichert wurden, sind diese Gefahren ausgeschlossen. Der Versicherungsnehmer oder Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.

(2) Ausgeschlossene Schäden:

Ausgeschlossen sind

- a) Schäden, verursacht durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, Rost, Oxydation, Schimmel, Leckage, Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Emaille-Absplitterung, Selbstentzündung, durch Anziehen von Geruch oder Feuchtigkeit, Schiffschweiß oder beigeladenes Gut, durch Ratten, Mäuse oder Ungeziefer, durch Witterungseinflüsse (Frost, Hitze, Regen, Schnee, Hagel), durch Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung, durch Reißen oder Platzen der Säcke, durch Verstreuen, Untermaß oder Untergewicht, es sei denn, daß die unter a) aufgeführten Schäden als Folge höherer Gewalt, eines Brandes, einer Explosion oder eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalles vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden;
- b) Schäden, verursacht durch die Verladung der Güter in offenen, nicht ordnungsmäßig bedeckten Eisenbahnwagen oder sonstigen Landfahrzeugen;
- c) Schäden, verursacht durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften, ferner gegen Versandvorschriften oder Vorschriften des Beförderungsunternehmens, sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung.

(3) Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in Abs. (1) und (2) bezeichneten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer oder Versicherten vermutet, daß der Schaden daraus entstanden ist.

§ 6

Besondere Fälle

Beschädigte Güter, lose verladene Güter, Vorreise-Güter und zu Wasser verladene Güter

(1) Der Versicherer haftet nicht für Beschädigung oder Teilverlust von Gütern, die bei Antritt der versicherten Reise beschädigt sind; im Falle des Totalverlustes solcher Güter ersetzt er nur den wirklichen Wert der Güter bei Antritt der Reise.

(2) a) Lose verladene Güter (Schüttgüter),

b) Güter, deren Vorreise nicht durch diese Versicherung gedeckt ist,

c) in offenen Schiffen, auf Deck oder oberflächlich verladene Güter sind nur gegen einen Schaden versichert, der durch einen dem Transportmittel zugestoßenen Unfall, durch Brand, Explosion oder höhere Gewalt entstanden ist.

(3) a) Der Versicherer haftet für die Kosten der Schifffahrt, wie Einschleppkosten, Hafengelder, Bewachungskosten, Leichter- und Ausladekosten wegen Niedrigwasser oder für Auseisungskosten nur mit dem auf die versicherten Güter entfallenden Beitrag für diese Kosten nach gesetzmäßig aufgemachter und von der zuständigen Dispaheprüfungsstelle anerkannter Havarie-grosse-Dispahe. Jedoch haftet der Versicherer für Einschleppkosten in den Winterhafen, dort entstehende Hafengelder, Bewachungskosten u. dgl. nur dann, wenn hierfür eine Zuschlagsprämie (Winterzuschlag) vereinbart worden ist. Frachtzuschläge oder Nebengebühren, die vom Frachtführer unter der Bezeichnung Überliegegelder, Winterstandgelder und dergleichen erhoben werden, gehen nicht zu Lasten des Versicherers. Bei Reisen auf den Hafften, den pommerschen Küstengewässern, der Weichsel, allen nördlich und östlich dieses Stromes gelegenen Gewässern und auf der Brahe sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

- b) ist die Schifffahrt durch Eis, Hochwasser oder niedrigen Wasserstand geschlossen und wird zu diesem Zeitpunkt das Gut eingeladen, so ruht die Versicherung ab erfolgter Einladung und beginnt erst wieder mit der Wiedereröffnung der Schifffahrt.
- c) Wenn die Güter bei behinderter oder geschlossener Schifffahrt, sei es durch Eis, Hochwasser oder niedrigen Wasserstand, im Fahrzeug lagern müssen, so ist eine angemessene Zuschlagsprämie (Standprämie) zu zahlen. Der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder ihre Vertreter sind verpflichtet, sobald sie von der Behinderung in der Beförderung Kenntnis erhalten, dieses dem Versicherer anzuzeigen.

§ 7

Eignung des Fahrzeuges

(1) Die Versicherung gilt nur bei Benutzung eines Fahrzeuges, welches die für die Aufnahme und Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung besitzt, worüber der Nachweis auf Verlangen des Versicherers vom Versicherungsnehmer zu führen ist.

(2) Dieser Nachweis gilt für Schiffe auf Binnengewässern ohne weiteres als erbracht, wenn das Fahrzeug vom Germanischen Lloyd, von der Internationalen Vereinigung „Das Rheinschiffs-Register“ oder einem anderen anerkannten Klassifikationsregister als geeignet bezeichnet worden ist.

§ 8

Prämie

(1) Die Prämie, Ausfertigungsgebühr und Versicherungssteuer sind mangels anderer Vereinbarung gegen Aushändigung des Versicherungsscheines an die Inkassostelle zu zahlen. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht gezahlt, so ist der Versicherer mangels anderer Vereinbarung von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(2) Dem Versicherer gebührt im Falle der Gefahrerhöhung eine Zuschlagsprämie, insbesondere wenn die versicherte Reise erheblich verzögert wird, oder wenn gefahrerhöhend die Beförderung der Güter auf einem anderen als dem vereinbarten Reiseweg oder mit einem anderen als dem vereinbarten Transportmittel erfolgt.

§ 9

Obliegenheiten

(1) Die von dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vor, bei oder nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages zu erfüllenden Obliegenheiten und die Folgen ihrer Verletzung regeln sich, falls nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des VVG. In Betracht kommen insbesondere die Vorschriften der §§ 16 — 32 VVG (Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung usw.).

(2) Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat im Schadensfalle folgende Vorschriften zu beachten:

Anzeige des Versicherungsfalles (§ 33 VVG).

Auskunftspflicht (§ 34 VVG).

Rettungspflicht (§ 62 VVG).

Wahrung von Ersatzansprüchen (§ 67 VVG).

(3) Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat die Zustimmung des Versicherers zur Aufmachung der Dispahe durch den Schiffer oder Schiffseigner einzuholen (§ 87 Binnenschiffahrtsgesetz). Die Dispahe darf von dem Versicherungsnehmer oder Versicherten nicht ohne Zustimmung des Versicherers anerkannt werden, ebensowenig dürfen Einschüsse oder endgültige Beiträge ohne Zustimmung des Versicherers sichergestellt oder geleistet werden.

(4) Zum Schadennachweis sind folgende Belege zu beschaffen:

- a) die Faktura (Original), Beförderungspapiere (Original-Frachtbrief, Ladeschein und dergleichen),
- b) schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrage Berechtigten an den Versicherer,
- c) Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich das Gut bei Eintritt des Schadenfalls befunden hat, nämlich:
 1. bei Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung,
 2. bei Postsendungen die postamtliche Bescheinigung,
 3. bei Transporten mit Kraftfahrzeug oder Fuhrwerk ein Bericht des Fahrzeugführers mit einer Stellungnahme des Unternehmers,
 4. bei Transporten auf Binnengewässern ein Unfallbericht des Schiffers und ein Bericht des zuständigen Havarie-Kommissars,
 5. bei Transporten mit Luftfahrzeugen ein Bericht des zuständigen Havarie-Kommissars und möglichst des Luftverkehrs-Unternehmens,
 6. bei Lagerungen ein Bericht des Lagerhalters und des zuständigen Havarie-Kommissars,
- d) eine Berechnung des Gesamtschadens.

(5) Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine der in Absatz (2) bis (4) vorgeschriebenen Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung nicht auf Verschulden beruht.

§ 10

Verschulden des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schaden von dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder ihrem Vertreter, dem Absender oder Empfänger vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wird.

(2) Leistungsfreiheit tritt auch dann ein, wenn dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten, ihren Vertretern oder Beauftragten bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung eine arglistige Handlung zur Last fällt.

§ 11

Entschädigung

(1) Der Entschädigungsanspruch ist vom Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er ihn anerkannt hat oder eine darüber ergangene gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist, zu befriedigen. Vor Ablauf dieser Frist besteht für den Versicherer keine fällige Verpflichtung zur Zahlung. Entschädigungsansprüche sind grundsätzlich in der Währung zu befriedigen, in der die Versicherung genommen und die Prämienzahlung geleistet wurde. Bei Aufwendungen und Havarie-grosse-Beiträgen in fremder Währung erfolgt die Umrechnung in die Policenwährung zum Kurse des Zahlungstages.

(2) Ist aus Anlaß des Schadens eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten eingeleitet, so kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluß der Untersuchung verweigern.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten gegenüber den erhobenen Anspruch schriftlich abgelehnt hat.

§ 12

Sachverständigenverfahren

(1) Im Streitfall ist die Höhe des Schadens durch Sachverständige festzustellen.

(2) Der Versicherer (bei Mitversicherern der führende Versicherer) und der Versicherungsnehmer (Versicherte) haben unverzüglich je einen Sachverständigen zu ernennen und die Ernennung der gegnerischen Partei mitzuteilen. Die Partei, welche ihren Sachverständigen bekanntgegeben hat, kann die säumige Partei schriftlich unter Mitteilung der Folge der Unterlassung auffordern, ihren Sachverständigen innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Aufforderung zu bestimmen. Unterbleibt die Ernennung, so kann die auffordernde Partei den gegnerischen Sachverständigen durch die für den Versicherer zuständige Handelskammer ernennen lassen. Können die Sachverständigen sich über die Feststellung nicht einigen oder wünschen sie von vornherein die Mitwirkung eines dritten Sachverständigen, so ernennen sie gemeinschaftlich diesen Sachverständigen als Obmann, mit dem zusammen sie nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben. Erfolgt keine Einigung über die Person des Obmannes, so wird derselbe durch die für den Versicherer zuständige Handelskammer bestimmt.

(3) Die Ablehnung eines Sachverständigen richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

(4) Die Sachverständigen besichtigen den Schaden, stellen ihn fest und erstatten hierüber ein schriftliches Gutachten. Zu der Besichtigung sind, soweit tunlich, die Beteiligten hinzuzuziehen.

(5) Die von den Sachverständigen getroffene Entscheidung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch gerichtliches Urteil.

(6) Die Kosten des Sachverständigenverfahrens werden geteilt.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage sind die Gerichte des Ortes, an dem der Versicherer — bei mehreren Versicherern der in der Police als führend bezeichnete Versicherer — seine Hauptniederlassung (Gesellschaftssitz) hat, zuständig.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen werden durch das VVG und die sonstigen deutschen Gesetzesvorschriften ergänzt.

Ausschlüsse von der Gebäudebrandversicherung

In der Versicherungsschätzung vom 6.7.56 über die Gebäude in der Hofreite zu
Mainz-Kastel General-Mudrastrasse 1-3 (Gossner Mission)
 (Ort) (Straße und Haus-Nr.)

wurden folgende Gegenstände **nicht** mit in die Gebäudebrandversicherung aufgenommen:
 (Es sind hier nur Ausschlüsse aufzuführen, hinsichtlich derer beim Gebäudeeigentümer Zweifel bestehen könnten)

~~Kühlmaschine+einschl.Motor, 1 Miele Waschmaschine, 1 Miele Schleu-~~
~~der, 1 Ölfeuerungspumpen, 1 Geschirrspülmaschine, 1 Gasherd, 1 Gashoekera-~~
~~hookerherd, 1 Kochschnellgerät mit drei 60 l Kesseln, 1 Kochkessel 200 l,~~
~~1 Arbeitstisch, 1 Kippbratpfanne, 1 Fischspüle, Regale im Bügelzimmer u.~~
~~Speisekammer, 1 Lastenaufzug 100 kg Tragkraft, sämtliche elektr.Kraft-~~
~~leitungen einschl.Motore, Schalttafeln.~~
 1 Öltank 7000 l, 1 Öltank 10 000 l beide vor dem Haus, explosionsfrei
 gelagert.

1-6 gestrichen sind mit gln 2800 Dk in die Versicherung mit
 einbezogen.

Mz-Kastel, 3. Aug. 1956

Brandversicherungsinspektion Rheinhessen
 S.A.

Marquardt

/ Fortsetzung siehe Rückseite

Die Ausschlüsse wurden **vorbehaltlich der Genehmigung durch die Brandversicherungskammer** vorgenommen und werden für den Gebäudeeigentümer wirksam mit der Anerkennung der Versicherungsschätzung. Die Ausschlüsse gelten auch seitens der Brandversicherungskammer als anerkannt, wenn diese nicht noch vor Zustellung der Brandversicherungsurkunde Änderungen veranlaßt, die dann noch der Zustimmung des Gebäudeeigentümers bedürfen.

Mainz

, den 10. Juli 1956

(Unterschrift des Bauschätzers)

Von vorgenannten Ausschlüssen von der Gebäudebrandversicherung habe ich Kenntnis genommen.
 Eine Durchschrift dieses Blattes wurde mir ausgehändigt.

Mainz-Kastel

, den 10. Juli 1956

(Unterschrift des Geb.-Eigentümers)

Hessische Brandversicherungsanstalt



VERSICHERUNGS-URKUNDE

über die Hofreite in Wiesbaden - Kastel, Eleonorenstraße 64

Gebäudeeigentümer: Gossner'sche Mission

Nr. und Lit. der Gebäude	Bezeichnung der Gebäude	Versicherungskapital DM
64	Studentenheim, 1 St.	13 800
a	Schuppen	150
b	Missionshaus, 2 St. m. Keller	47 000
c	Autohalle	1 500
		62 450
In Worten: <u>Zweiundsechzigtausendvierhundertfünfzig</u>		
		<u>D- Mark.-</u>

Darmstadt, den 19. August 1952

Hessische Brandversicherungskammer

Eingeg. 20. AUG. 1952

4768

Auszug

J. - Aus dem Gesetz vom 28. September 1890, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend.

Die Anstalt bezweckt die gegenseitige Versicherung der nach den Artikeln 3 bis 5 zum Beitritte verpflichteten oder zugelassenen Gebäudeeigentümer gegen die Beschädigungen oder Zerstörungen, welche sie an ihren Gebäuden durch Brand, durch Löscharbeiten, durch Blitzschlag, durch Explosion oder durch herabstürzende oder anprallende Luftfahrzeuge oder Teile von solchen erleiden.

Bei Beschädigungen und Zerstörungen durch herabstürzende oder anprallende Luftfahrzeuge oder Teile von solchen wird Versicherungsschutz nur insoweit gewährt, als der Geschädigte nicht durch Versicherung oder auf Grund eines sonstigen Rechtsanspruches trotz Geltendmachung dieser Ansprüche Schadenersatz erhält.

Die Versicherung erstreckt sich auf diejenigen beweglichen Sachen, die, ohne Bestandteile eines Gebäudes zu sein, diesem in seiner Eigenschaft als Bauwerk bleibend zu dienen bestimmt sind und zu ihm in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Maschinen, sowie alle beweglichen Sachen, die nur zur Befriedigung persönlicher, insbesondere gewerblicher Zwecke zu dienen bestimmt sind. (Art. 2.)

Die Gebäudeeigentümer sind, soweit dieses Gesetz nicht Ausnahmen zuläßt, zur Teilnahme an der Anstalt verpflichtet.

Die zu versichernden Gebäude, welche Bestimmung dieselben auch haben, dürfen bei Meldung des Verlustes des Anspruchs des Versicherten an die Anstalt weder ganz noch teilweise anderweitig versichert werden. (Art. 3.)

Von der Versicherung bei der Brandversicherungsanstalt sind ausgeschlossen diejenigen Gebäude, welche nur zu vorübergehenden Zwecken und in der Absicht demnächstigen Wiederabbruchs errichtet werden, wie beispielsweise: Bauhütten, Ausstellungen- und Festlokale, Schau- und Wirtschaftsbuden und dgl. Bauten. (Art. 4.)

Von dem Versicherungszwang bei der Brandversicherungsanstalt sind ausgenommen:

1. Lust- und Gartenhäuser, die nicht zur Wohnung eingerichtet sind.

2. Gebäude, welche weniger als 100 DM Wert haben. (Art. 5.)

Der Versicherungsantrag hat, außer der genauen Bezeichnung des zu versichernden Gebäudes, auch über dessen Bestimmung und Benutzung die zur etwaigen Festsetzung der tarifmäßigen Beitragserhöhung (Artikel 50) erforderliche Auskunft zu geben.

Die Gebäudeeigentümer sind verbunden, bis zum Ende des Kalenderquartals, in welchem der Bau vollendet wurde, den Versicherungsantrag bei der Bürgermeisterei zu stellen.

Bereits versicherte Gebäude, welche im Laufe des Jahres wesentliche Änderungen in den Größenverhältnissen erfahren haben, sind zum Behufe der neuen Feststellung des Versicherungsanschlages innerhalb desselben Zeitraums anzumelden.

Im Bau begriffene Gebäude können auf Grund des Kostenvoranschlags im voraus oder nach teilweisem Aufbau in dem jeweilig fertig gestellten Umfang auf Grund einer Abschätzung versichert werden. Nach ihrer Vollendung hat eine neue Feststellung des Versicherungsanschlages durch Schätzung innerhalb obiger Frist stattzufinden. (Art. 7.)

Auf besonderen Antrag des Gebäudeeigentümers kann die Versicherung der Fundamente und Keller des Gebäudes, sowie von einzeln stehenden massiven Schornsteinen unterbleiben. Ebenso kann die Fundamentierung und Einmauerung von Maschinen und Herstellungen nicht baulicher Art von der Versicherung ausgenommen werden. (Art. 9.)

Die Wirksamkeit der Versicherung in Bezug auf die Vergütung von Brand- und diesen gleich zu behandelnden Schäden beginnt mit dem Tage der Anmeldung des Versicherungsanschlages, bzw. des Antrags auf Erhöhung oder Minderung der Versicherungssumme und zwar mit derjenigen Summe, welche endgültig festgestellt wird. (Art. 17.)

Für das Jahr, in welchem die Versicherung eines neu errichteten Gebäudes oder die Erhöhung oder Verminderung des Versicherungsanschlages eines bereits in die Anstalt aufgenommenen Gebäudes vorgenommen wird, ist ein Brandversicherungsbeitrag zu leisten, welcher vom ersten Tage des Monats an berechnet wird, in welchem nach Artikel 17 die Versicherung in Wirksamkeit tritt. Die Höhe des Beitrages wird nach Zehnteln des laufenden Versicherungsjahres berechnet, wobei die ersten drei Monate des Jahres mit 1/10 und jeder der folgenden Monate mit 1/10 in Ansatz kommt. (Art. 18.)

Dem Geschädigten steht die Befugnis zu, Akkorde zur Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Gebäude auf die Entschädigungssumme abzuschließen und diese ganz oder teilweise an denjenigen, welcher die Wiederherstellung oder die Lieferung von Baumaterialien übernommen hat, abzutreten. Die Abtretung hat in einer schriftlichen Urkunde zu erfolgen, und sind die Unterschriften der Akkordanten von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Behörde zu beglaubigen. (Art. 24.)

Die Entschädigung wird unter der Bedingung geleistet, daß sie lediglich zur Wiederherstellung und Wiederanschaffung der versicherten Gegenstände Verwendung findet. Insbesondere muß das versicherte Gebäude auf der alten Stelle baurechtsmäßig wieder aufgeführt werden und in seiner Bestimmung, sowie im wesentlichen auch in seinen Größenverhältnissen mit dem abgebrannten oder beschädigten Gebäude übereinstimmen. (Art. 26.)

Nach der Wiederherstellung des Brandschadens hat der Geschädigte bzw. dessen Vertrauensmann durch die Vorlage der Akkorde, Baurechnungen und Quittungen den Nachweis über die vorschriftsmäßige Verwendung der Entschädigung innerhalb einer von der Brandversicherungskammer vorzubestimmenden Frist von drei Monaten zu erbringen. (Art. 29.)

An dem Zustande der Brandstätte darf, bevor die Schätzung des Schadens stattgefunden hat, ohne polizeiliche Erlaubnis keine Änderung vorgenommen werden.

Nimmt der Geschädigte eigenmächtig Änderungen vor, so geht ihm dadurch das Recht verloren, eine weitere Schätzung durch eine Berufungskommission zu verlangen, und er hat sich der von der Brandversicherungskammer für angemessen erachteten Schadensberechnung zu unterwerfen. (Art. 44.)

Der Gesamtbedarf der Anstalt zur Deckung aller derselben obliegenden Leistungen wird nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit von den Mitgliedern der Anstalt bestritten und alljährlich je für das vorausgegangene Jahr in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen auf das Umlagekapital der versicherten Gebäude ausgeschrieben. (Art. 49.)

Zahlungspflichtig für den Brandversicherungsbeitrag ist der Brandversicherungsanstalt gegenüber, wer am 31. Dezember des Jahres, für welches der Beitrag erhoben wird (Beitragsjahres), Eigentümer des Gebäudes gewesen ist; außerdem haften die früheren Eigentümer als Gesamtschuldner, wenn sie in dem Beitragsjahr Eigentümer waren. Bei Änderungen im Eigentum, die nach dem 31. Dezember des Beitragsjahres eintreten, haften auch der neue Eigentümer für die laufenden sowie für die aus früheren Jahren rückständigen Beiträge als Gesamtschuldner. Insoweit hiernach jemand Beiträge für einen Zeitraum bezahlen muß, in dem er nicht Eigentümer des Gebäudes war, hat er mangels gegentlicher Vereinbarung den Rückgriff auf den für den Zeitraum in Betracht kommenden Eigentümer. Mehrere Miteigentümer haften für die Beiträge als Gesamtschuldner. (Art. 55 Abs. 4.)

Wenn der Zahlungspflichtige länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung ganz oder teilweise im Rückstand ist und die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen gegen ihn nicht zur Befriedigung der Brandversicherungsanstalt geführt hat, kann ihm von der Brandversicherungskammer eine Zahlungsfrist gesetzt werden; erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zahlung, so kann die Vergütung des Schadens abgelehnt werden. Bei der Fristsetzung ist der Zahlungspflichtige auf diesen Rechtsnachteil hinzuweisen und den eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Gläubigern von dem Sachverhalt Kenntnis zu geben. (Art. 31 a.)

Das Umlagekapital eines Gebäudes wird in der Regel durch die Versicherungssumme (den Versicherungsanschlag) desselben gebildet.

Ist jedoch ein Gebäude durch seine Bestimmung und Benutzung einer erhöhten Feuers- oder Explosionsgefahr ausgesetzt, so tritt zu der Versicherungssumme ein Zuschlagkapital hinzu. Beide zusammen bilden alsdann das Umlagekapital des Gebäudes.

Die Höhe des Zuschlagkapitals wird nach Maßgabe des in Nr. 16 des Reglements vom 1891 veröffentlichten Tarifs der durch ihre Bestimmung und Benutzung einer erhöhten Feuers- oder Explosionsgefahr unterliegenden Gebäude bemessen. (Art. 50.)

Die Festsetzung des tarifmäßigen Zuschlags wegen der feuergefährlichen Bestimmung und Benutzung eines Gebäudes steht der Brandversicherungskammer zu.

Gegen den Beschluß der Brandversicherungskammer kann der Versicherte, falls er sich beschwert erachtet, bei der Landesregierung Einspruch erheben. Die Entscheidung der Landesregierung ist endgültig. (Art. 52.)

Erhält ein Gebäude nach der Aufnahme in die Anstalt eine feuergefährliche Bestimmung und Benutzung überhaupt oder höheren Grades, so hat der Versicherte hiervon der Bürgermeisterei binnen 14 Tagen vom Beginne der Benutzung an Anzeige zu erstatten. Die Bürgermeisterei teilt die Anzeige der zuständigen Brandversicherungsinspektion alsbald mit, welche die Entscheidung der Brandversicherungskammer veranlaßt. (Art. 53.)

Wer für neuerrichtete oder in ihren Größenverhältnissen wesentlich veränderte Gebäude innerhalb der im Artikel 7 vorgeschriebenen Zeit den Versicherungsantrag nicht einreicht, verfällt, sofern die Brandversicherungskammer darauf anträgt, in eine Geldstrafe.

Dieselbe Strafe trifft unter gleicher Voraussetzung den Gebäudeeigentümer und bzw. dessen Vertrauensmann, wenn der Nachweis der vorschriftsmäßigen Verwendung der Entschädigung innerhalb der in Artikel 29 bemerkten Frist nicht erbracht wird. (Art. 69.)

Wer die in den Artikeln 7 und 53 vorgeschriebene Anzeige der feuergefährlichen Bestimmung und Benutzung des Gebäudes wissenschaftlich unterläßt oder wissenschaftlich eine unrichtige Angabe macht, durch welche geringere, als die schuldigen Brandversicherungsbeiträge zur Erhebung gelangen, hat den zweifachen Betrag der hinterzogenen Beiträge als Strafe zu entrichten. (Art. 70.)

II. aus den Abänderungsgesetzen vom 11. September 1924 und 16. November 1926.

Die Abschätzung und Feststellung des Versicherungsanschlages (Versicherungssumme, Art. 9 des Gesetzes) neu errichteter Gebäude sowie die Neuabschätzung und Neufeststellung des Versicherungsanschlages bereits in die Anstalt aufgenommener Gebäude (Art. 17 und 19 des Gesetzes) hat in Goldmark (jetzt D-Mark) auf der Grundlage der durchschnittlichen ortsüblichen Baupreise vom 1. August 1914 zu erfolgen, wobei im übrigen die Vorschriften des Art. 9 des Gesetzes aufrecht erhalten bleiben. (Art. III.)

Zum Ausgleich einer wesentlichen Übertreibung der Baukosten gegenüber den Baukosten vom 1. August 1914 wird zu den nach Absatz 1 errechneten Entschä-

digungen bis auf weiteres bei der Wiederherstellung ein Zuschlag gewährt, dessen Höhe unter Berücksichtigung der jeweiligen Baupreise festgesetzt wird. Entschädigung und Zuschlag zusammen dürfen nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Bauwert unter Zugrundelegung der ortsüblichen Baupreise vom 1. August 1914, so werden Entschädigung und Zuschlag nur im entsprechend geringeren Verhältnis gewährt. Auf den Zuschlag finden die für die Entschädigungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. (Art. IV, Absatz 2 und 3.)

Es liegt im Interesse der Versicherungsnehmer, ihre Versicherungssummen nachzuprüfen. Alle Neubauten und werterhöhenden Um- und Anbauten (auch Behelfsbauten) müssen bei der zuständigen Bürgermeisterei zur Versicherung angemeldet werden.

Beim Übergang eines Gebäudes auf einen anderen Eigentümer geht die Versicherung weiter, ohne daß es einer Anzeige bedarf. Die Versicherungsurkunde hat für den jeweiligen Eigentümer Gültigkeit.

Brandschäden sind vom Gebäudeeigentümer bei der Bürgermeisterei anzumelden, die der Brandversicherungsinspektion wegen Abschätzung des Schadens Anzeige zu erstatten hat.

**Hessische
Brandversicherungskammer**

Girokonto 460 Hessische Landesbank
und Nr. 1132 Hessische Landesbank, Filiale Mainz
Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 13974

Darmstadt, den 26. Juni 1950
Landgraf-Philipps-Anlage 42
Telefon 528

BVK. Nr. 7007
(Bei Antwort angeben)

Betr.: Die Hofreite der Gossner'schen Mission zu Mainz-Kastel, (15.) Eleonorenstrasse Nr. 64.

An die
Gossner'sche Mission
W i e s b a d e n - K a s t e l
=====
Eleonorenstrasse Nr. 64

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 7. Juni 1950 lassen wir Ihnen die Brandversicherungsurkunde über das Studentenheim Ihrer Mission zu Wiesbaden-Kastel, Eleonorenstrasse 64, in der Anlage zugehen. Die Gebäude sind gem. Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Sept. 1890, die Brandversicherungsanstalt betreffend, vom Tage der Antragstellung bei uns versichert. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt für die oben bezeichnete Hofreite ab 1.1.1950. Der Brandversicherungsbeitrag für das Versicherungsjahr 1950 (1.1. - 31.12.1950) wird Anfang nächsten Jahres bei Ihnen mittels Zettel durch das Katasteramt Wiesbaden angefordert und ist an die Stadtkassennebenstelle Wiesbaden-Biebrich zu entrichten.

Die Prämienhöhe kann Ihnen leider heute noch nicht mitgeteilt werden. Sie richtet sich nach der Höhe der im Versicherungsjahr 1950 ausgezahlten Schadensbeträge. Für das Versicherungsjahr 1949, für das Sie noch keinen Beitrag zu bezahlen haben, beträgt der Brandversicherungsbeitrag 0.09 DM pro 100.-DM Umlagekapital.

Anl. 1

Versicherungsabteilung

F.A.
Frei

Hessische Brandversicherungs-Anstalt

Versicherungs-Urkunde

über die Hofreite in Wiesbaden - Kastel.

Gebäudeeigentümer Gossner'sche Mission.

Nr. und Lit. der Gebäude	Bezeichnung der Gebäude	Versicherungs- Kapital DM
	- Eleonorenstrasse -	
64	Studentenheim, 1 St.	13 800
a	Schuppen	150
		13 950
In Worten: <u>Dreizehntausendneunhundertfünfzig D-Mark-</u>		

Darmstadt, den 20. Juni 1950.

Ze

Hessische Brandversicherungs-Kammer

[Handwritten Signature]

[Handwritten Signature]

Auszug

I. aus dem Gesetz vom 28. September 1890, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend.

Die Anstalt bezweckt die gegenseitige Versicherung der nach den Artikeln 3 bis 5 zum Beitritt verpflichteten oder zugelassenen Gebäudeeigentümer gegen die Beschädigungen oder Zerstörungen, welche sie an ihren Gebäuden durch Brand, durch Blitzschlag, durch Übersiedlung, durch Explosion oder durch herabstürzende oder anprallende Luftfahrzeuge oder Teile von solchen erleiden.

Bei Beschädigungen und Zerstörungen durch herabstürzende oder anprallende Luftfahrzeuge oder Teile von solchen wird Versicherungsschutz nur insoweit gewährt, als der Beschädigte nicht durch Versicherung oder auf Grund eines sonstigen Rechtsspruches trotz Geltendmachung dieser Ansprüche Schadenersatz erhält.

Die Versicherung erstreckt sich auf diejenigen beweglichen Sachen, die, ohne Bestandteile eines Gebäudes zu sein, diesem in seiner Eigenschaft als Baumwerk bleibend zu dienen bestimmt sind und zu ihm in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Maschinen, sowie alle beweglichen Sachen, die nur zur Vertriebung persönlicher, insbesondere gewerblicher Zwecke zu dienen bestimmt sind. (Art. 2.)

Die Gebäudeeigentümer sind, soweit dieses Gesetz nicht Ausnahmen zuläßt, zur Teilnahme an der Anstalt verpflichtet.

Die zu versichernden Gebäude, welche Bestimmung dieselben auch haben, dürfen bei Meldung des Verlustes des Anspruchs der Versicherten an die Anstalt weder ganz noch teilweise anderweitig versichert werden. (Art. 3.)

Von der Versicherung bei der Brandversicherungsanstalt sind ausgeschlossen diejenigen Gebäude, welche nur zu vorübergehenden Zwecken und in der Absicht demnächstigen Wiederabbaus errichtet worden, wie beispielsweise: Bauhütten, Ausstellungs- und Festlokale, Schau- und Wirtschaftsbuden und dgl. Bauten. (Art. 4.)

Von dem Versicherungszwang bei der Brandversicherungsanstalt sind ausgenommen:

1. Lust- und Gartenhäuser, die nicht zur Wohnung eingerichtet sind.

2. Gebäude, welche weniger als 100 RM Wert haben. (Art. 5.)

Der Versicherungsantrag hat, außer der genauen Bezeichnung des zu versichernden Gebäudes, auch über dessen Bestimmung und Benutzung die zur etwaigen Festlegung der tarifmäßigen Beitragserhöhung (Artikel 60) erforderliche Auskunft zu geben.

Die Gebäudeeigentümer sind verbunden, bis zum Ende des Kalenderquartals, in welchem der Bau vollendet wurde, den Versicherungsantrag bei der Bürgermeisterei zu stellen.

Bereits versicherte Gebäude, welche im Laufe des Jahres wesentliche Änderungen in den Größenverhältnissen erfahren haben, sind zum Behufe der neuen Feststellung des Versicherungsschlages innerhalb desselben Zeitraums anzumelden.

Im Bau begriffene Gebäude können auf Grund des Kostenvoranschlags im voraus oder nach teilweisem Aufbau in dem jeweilig fertig gehaltenen Umfang auf Grund einer Abschätzung versichert werden. Nach ihrer Vollendung hat eine neue Feststellung des Versicherungsschlages durch Schätzung innerhalb obiger Frist stattzufinden. (Art. 7.)

Auf besonderen Antrag des Gebäudeeigentümers kann die Versicherung der Fundamente und Keller des Gebäudes, sowie von einzeln stehenden massiven Schornsteinen unterbleiben. Ebenso kann die Fundamentierung und Einmauerung von Maschinen und Festlegungen nicht baulicher Art von der Versicherung ausgenommen werden. (Art. 9.)

Die Wirksamkeit der Versicherung in Bezug auf die Vergütung von Brand- und Diebstahl- oder Verminierungsschäden beginnt mit dem Tage der Anmeldung des Versicherungsantrags, bzw. des Antrags auf Erhöhung oder Verringerung der Versicherungssumme und zwar mit derjenigen Summe, welche endgültig festgestellt wird. (Art. 17.)

Für das Jahr, in welchem die Versicherung eines neu errichteten Gebäudes oder die Erhöhung oder Verminderung des Versicherungsschlages eines bereits in die Anstalt aufgenommenen Gebäudes vorgenommen wird, ist ein Brandversicherungsbeitrag zu leisten, welcher vom ersten Tage des Monats an berechnet wird, in welchem nach Artikel 17 die Versicherung in Wirksamkeit tritt. Die Höhe des Beitrages wird nach dem letzten des laufenden Versicherungsjahres berechnet, wobei die ersten drei Monate des Jahres mit $\frac{1}{10}$ und jeder der folgenden Monate mit $\frac{1}{10}$ in Ansatz kommt. (Art. 18.)

Dem Beschädigten steht die Befugnis zu, Mithilfe zur Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Gebäude auf die Entschädigungssumme abzuschließen und diese ganz oder teilweise an denjenigen, welcher die Wiederherstellung oder die Vorsehung von Baumaterialien übernommen hat, abzutreten. Die Abtretung hat in einer schriftlichen Urkunde zu erfolgen, und sind die Unterschriften der Akkordanten von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Behörde zu beglaubigen. (Art. 24.)

Die Entschädigung wird unter der Bedingung geleistet, daß sie lediglich zur Wiederherstellung und Wiederanschaffung der versicherten Gegenstände Verwendung findet. Insbesondere muß das versicherte Gebäude auf der alten Stelle baurechtsmäßig wieder aufgeführt werden und in seiner Bestimmung, sowie im wesentlichen auch in seinen Größenverhältnissen mit dem abgebrannten oder beschädigten Gebäude übereinstimmen. (Art. 26.)

Nach der Wiederherstellung des Brandschadens hat der Beschädigte bzw. dessen Vertrauensmann durch die Vorlage der Akkord-, Baurechnungen und Quittungen den Nachweis über die vorschriftsmäßige Verwendung der Entschädigung innerhalb einer von der Brandversicherungskammer vorzubestimmenden Frist von drei Monaten zu erbringen. (Art. 29.)

Im dem Zustande der Brandstätte darf, bevor die Schätzung des Schadens stattgefunden hat, ohne polizeiliche Erlaubnis keine Änderung vorgenommen werden.

Nimmt der Beschädigte eigenmächtig Änderungen vor, so geht ihm dadurch das Recht verloren, eine weitere Schätzung durch eine Verurteilungskommission zu verlangen, und er hat sich der von der Brandversicherungskammer für angemessen erachteten Schadensberechnung zu unterwerfen. (Art. 44.)

Der Gesamtbedarf der Anstalt zur Deckung aller derselben obliegenden Leistungen wird nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit von den Mitgliedern der Anstalt bestritten und alljährlich je für das vorausgegangene Jahr in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen auf das Umlagekapital der versicherten Gebäude ausgeschlagen. (Art. 49.)

Zahlungspflichtig für den Brandversicherungsbeitrag ist der Brandversicherungsanstalt gegenüber, wer am 31. Dezember des Jahres, für welches der Beitrag erhoben wird (Beitragsjahre), Eigentümer des Gebäudes gewesen ist; außerdem haften die früheren Eigentümer als Gesamtschuldner, wenn sie in dem Beitragsjahr Eigentümer waren. Bei Änderungen im Eigentum, die nach dem 31. Dezember des Beitragsjahres eintreten, haften auch der neue Eigentümer für die laufenden sowie für die aus früheren Jahren rückständigen Beiträge als Gesamtschuldner. Insofern hiernach jemand Beiträge für einen Zeitraum bezahlen muß, in dem er nicht Eigentümer des Gebäudes war, hat er mangels gegenseitiger Vereinbarung den Rücktritt auf den für den Zeitraum in Betracht kommenden Eigentümer. Mehrere Mitgliegentümer haften für die Beiträge als Gesamtschuldner. (Art. 55 Abs. 4.)

Wenn der Zahlungspflichtige länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung ganz oder teilweise in Rückstand ist und die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen gegen ihn nicht zur Vermeidung der Brandversicherungsanstalt geführt hat, kann ihm von der Brandversicherungskammer eine Zahlungsfrist gesetzt werden; erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zahlung, so kann die Vergütung des Schadens abgelehnt werden. Bei der Festlegung in der Zahlungsfrist auf diesen Nachteil hinzuweisen und den eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Gläubigern von dem Sachverhalt Kenntnis zu geben. (Art. 51 a.)

Das Umlagekapital eines Gebäudes wird in der Regel durch die Versicherungssumme (den Versicherungsschlag) desselben gebildet.

Ist jedoch ein Gebäude durch seine Bestimmung und Benutzung einer erhöhten Feuer- oder Explosionsgefahr ausgesetzt, so tritt zu der Versicherungssumme ein Zuschlagkapital hinzu. Beide zusammen bilden alsdann das Umlagekapital des Gebäudes.

Die Höhe des Zuschlagkapitals wird nach Maßgabe des in Art. 16 des Regierungsblatts von 1891 veröffentlichten Tarifs der durch ihre Bestimmung und Benutzung einer erhöhten Feuer- oder Explosionsgefahr unterliegenden Gebäude bemessen. (Art. 50.)

Die Festlegung des tarifmäßigen Zuschlages wegen der feuergefährlichen Bestimmung und Benutzung eines Gebäudes steht der Brandversicherungskammer zu.

Gegen den Beschluß der Brandversicherungskammer kann der Versicherte, falls er sich beschwert empfindet, bei der Landesregierung Einspruch erheben. Die Entscheidung der Landesregierung ist endgültig. (Art. 52.)

Erhält ein Gebäude nach der Aufnahme in die Anstalt eine feuergefährliche Bestimmung und Benutzung überhaupt oder höheren Grades, so hat der Versicherte hiervon der Bürgermeisterei binnen 14 Tagen vom Beginne der Benutzung an Anzeige zu erstatten. Die Bürgermeisterei teilt die Anzeige der zuständigen Brandversicherungsinsektion alsbald mit, welche die Entscheidung der Brandversicherungskammer veranlaßt. (Art. 53.)

Wer für neuerrichtete oder in ihren Größenverhältnissen wesentlich veränderte Gebäude innerhalb der im Artikel 7 vorgeschriebenen Zeit den Versicherungsantrag nicht einreicht, verfällt, sofern die Brandversicherungskammer darauf anträgt, in eine Geldstrafe.

Dieselbe Strafe trifft unter gleicher Voraussetzung den Gebäudeeigentümer und bzw. dessen Vertrauensmann, wenn der Nachweis der vorschriftsmäßigen Verwendung der Entschädigung innerhalb der in Artikel 29 bemerkten Frist nicht erbracht wird. (Art. 60.)

Wer die in den Artikeln 7 und 53 vorgeschriebene Anzeige der feuergefährlichen Bestimmung und Benutzung des Gebäudes wesentlich unterläßt oder wesentlich eine unrichtige Angabe macht, durch welche geringere, als die schuldigen Brandversicherungsbeiträge zur Erhebung gelangen, hat den zweifachen Betrag der hinterzogenen Beiträge als Strafe zu entrichten. (Art. 70.)

II. aus den Abänderungsgesetzen vom 11. September 1924 und 16. November 1926.

Die Abschätzung und Feststellung des Versicherungsschlages (Versicherungssumme, Art. 9 des Gesetzes) neu errichteter Gebäude sowie die Neuabschätzung und Neu Feststellung des Versicherungsschlages bereits in die Anstalt aufgenommener Gebäude (Art. 17 und 19 des Gesetzes) hat in Goldmark auf der Grundlage der durchschnittlichen örtlichen Baupreise vom 1. August 1914 zu erfolgen, wobei im übrigen die Vorschriften des Art. 9 des Gesetzes anzuwenden bleiben. (Art. III.)

Zum Ausgleich einer wesentlichen Wertsteigerung der Baukosten gegenüber den Baupreisen vom 1. August 1914 wird zu den nach Absatz 1 errechneten Entschädigungen bis auf weiteres bei der Wiederherstellung ein Zuschlag gewährt, dessen Höhe unter Be-

rücksichtigung der jeweiligen Baupreise festgelegt wird. Entschädigung und Zuschlag zusammen dürfen nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Bauwert unter Zugrundelegung der örtlichen Baupreise vom 1. August 1914, so werden Entschädigung und Zuschlag nur im entsprechend geringeren Verhältnis gewährt.

Auf den Zuschlag finden die für die Entschädigungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. (Art. IV, Absatz 2 und 3.)

Brandschäden sind vom Gebäudeeigentümer bei der Bürgermeisterei anzumelden, die der Brandversicherungsinsektion wegen Abschätzung des Schadens Anzeige zu erstatten hat.

Die Versicherungsurkunde ist dem Gebäudeeigentümer durch die Bürgermeisterei zustellen zu lassen.

Beim Übergang eines Gebäudes auf einen anderen Eigentümer geht die Versicherung weiter, ohne daß es einer Anzeige bedarf.

Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt



Brandversicherungs-Urkunde

Die Gebäude in der Hofreite zu Mainz - Kastel,
(15) General-Mudra-Straße Nr. 1-3

Gebäudeeigentümer: Gossner Mission

sind mit Wirkung vom 19. Juni 1956 gemäß umstehender Darstellung mit
einem **Versicherungskapital nach Baupreisen von 1914*)** von zusammen

193.100,--

DM

in Worten: - Einhundertdreißigtausendeinhundert D-Mark -

gegen die in Artikel 2 Absatz 1 des Hessischen Brandversicherungsgesetzes aufgeführten
Schadensereignisse**) versichert.

Darmstadt, den 23. August 1956

Hessische Brandversicherungskammer

ge.

*) Im Schadensfalle wird die Übertreibung zur Zeit des Wiederaufbaues gegenüber 1914 durch einen entsprechenden Teuerungszuschlag ausgeglichen.

**) Brand, Blitzschlag, Explosion, Schäden durch Löscharbeiten und durch Luftfahrzeugabsturz.

Der Gebäude			Beginn der Versicherung bzw. Zeit der Änderung	Jetziges Versicherungs- kapital <i>DM</i>
Nr.	Lit.	Bezeichnung nach dem neuesten Stand		
1		2	3	4
1-3		Wohnhaus, 2 St. mit Kniest.	19.6.56	130 800
	a	Studentenheim, 1 St.	"	13 800
	b	Missionshaus, 2 St.	"	47 000
	c	Autohalle	"	1 500

Neue Summen 193 100

Bisherige Summen 78 000

Versicherungskapital-Gesamtabgang -

-Gesamtzugang 115 100

Das in der Versicherungsurkunde ausgewiesene Versicherungskapital ist berechnet nach den Baupreisen vom 1. August 1914.

Im Schadensfalle wird die Entschädigung zunächst ebenfalls nach den Baupreisen des Jahres 1914 berechnet (**Grundentschädigung**). Zu dieser **Grundentschädigung** tritt der **Teuerungszuschlag** zum Ausgleich der seit 1914 eingetretenen **Bauteuerung**. Der Teuerungszuschlag wird für jeden Einzelfall anhand der bei dem Wiederaufbau anfallenden Baurechnungen ermittelt. Der festgesetzte Teuerungszuschlag wird der Grundentschädigung hinzugerechnet.

Hierzu folgendes Beispiel:

Ein schadenbetroffenes Gebäude ist, da alle werterhöhenden An- und Umbauten rechtzeitig zur Versicherung angemeldet worden sind, ausreichend versichert.	
Das Versicherungskapital soll angenommen 10 000.— DM (Wert 1. 8. 1914) betragen.	
Der ermittelte Schadensprozentsatz soll sich einschließlich der Kosten für Abbruch nicht mehr verwertbarer Bauteile und Wegräumung des Brandschuttes auf 45% belaufen.	
Dann errechnet sich die Grundentschädigung nach Baupreisen von 1914 auf	4.500.— DM
Der Vergleich der Bauleistungen aus den Baurechnungen für die Wiederherstellung mit denselben Leistungen des Jahres 1914 hat eine Verteuerung von 230% ergeben, d. s.	10.350.— DM
Der Geschädigte erhält also eine Gesamtentschädigung von	<u>14.850.— DM</u>

Baupreisänderungen erfordern keine Berichtigung der Versicherungssummen, weil bei dem bestehenden gleitenden Versicherungssystem sich die Haftsummen jeweils automatisch an die veränderten Baupreise angleichen.

Zur Vermeidung von Unterversicherungen kann den Versicherungsnehmern nicht dringend genug empfohlen werden, alle Neubauten und werterhöhende An- und Umbauten sofort nach Fertigstellung bei der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zur Versicherung anzumelden.

Die Versicherungsurkunde gilt für den jeweiligen grundbuchmäßigen Eigentümer und ist deshalb bei **Eigentumswechsel** an den Erwerber weiterzugeben. Einer Anzeige an die Brandversicherungskammer über den Eigentumswechsel bedarf es nicht, weil die Brandversicherungskammer von Amts wegen Kenntnis hiervon erlangt.

Schadensfälle sind vom Gebäudeeigentümer sofort bei der Stadt- und Gemeindeverwaltung zu melden. Letztere hat eine Schadensmeldung auf vorgeschriebenem Formular aufzunehmen und der zuständigen Brandversicherungsinspektion zwecks Abschätzung des Schadens binnen 24 Stunden zuzuleiten.

**Hessische Brandversicherungskammer
Darmstadt**

Auszug

I. aus dem Gesetz vom 28. September 1890, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, mit den dazu ergangenen Abänderungsgesetzen.

Die Anstalt bezweckt die gegenseitige Versicherung der nach den Artikeln 3 bis 5 zum Beitritte verpflichteten oder zugelassenen Gebäudeeigentümer gegen die Beschädigungen oder Zerstörungen, welche sie an ihren Gebäuden durch Brand, durch Löscharbeiten, durch Blitzschlag, durch Explosion oder durch herabstürzende oder anprallende Luftfahrzeuge oder Teile von solchen erleiden.

Bei Beschädigungen und Zerstörungen durch herabstürzende oder anprallende Luftfahrzeuge oder Teile von solchen wird Versicherungsschutz nur insoweit gewährt, als der Geschädigte nicht durch Versicherung oder auf Grund eines sonstigen Rechtsanspruches trotz Geltendmachung dieser Ansprüche Schadenersatz erhält.

Die Versicherung erstreckt sich auf diejenigen beweglichen Sachen, die, ohne Bestandteile eines Gebäudes zu sein, diesem in seiner Eigenschaft als Bauwerk bleibend zu dienen bestimmt sind und zu ihm in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Maschinen, sowie alle beweglichen Sachen, die nur zur Befriedigung persönlicher insbesondere gewerblicher Zwecke zu dienen bestimmt sind. (Art. 2.)

Die Gebäudeeigentümer sind, soweit dieses Gesetz nicht Ausnahmen zuläßt, zur Teilnahme an der Anstalt verpflichtet.

Die zu versichernden Gebäude, welche Bestimmung dieselben auch haben, dürfen bei Meldung des Verlustes des Anspruchs des Versicherten an die Anstalt weder ganz noch teilweise anderweitig versichert werden. (Art. 3.)

Von der Versicherung bei der Brandversicherungsanstalt sind ausgeschlossen diejenigen Gebäude, welche nur zu vorübergehenden Zwecken und in der Absicht demnächstigen Wiederabbaus errichtet werden, wie beispielsweise: Bauhütten, Ausstellungs- und Festlokale, Schau- und Wirtschaftsbuden und dgl. Bauten. (Art. 4.)

Von dem Versicherungszwang bei der Brandversicherungsanstalt sind ausgenommen:

1. Lust- und Gartenhäuser, die nicht zur Wohnung eingerichtet sind.

2. Gebäude, welche weniger als 100 DM Wert haben. (Art. 5.)

Der Versicherungsantrag hat, außer der genauen Bezeichnung des zu versichernden Gebäudes, auch über dessen Bestimmung und Benutzung die zur etwaigen Festsetzung der tarifmäßigen Beitragserhöhung (Artikel 50) erforderliche Auskunft zu geben.

Die Gebäudeeigentümer sind verbunden, bis zum Ende des Kalenderquartals, in welchem der Bau vollendet wurde, den Versicherungsantrag bei der Bürgermeisterei zu stellen.

Bereits versicherte Gebäude, welche im Laufe des Jahres wesentliche Änderungen in den Größenverhältnissen erfahren haben, sind zum Behufe der neuen Feststellung des Versicherungsanschlages innerhalb desselben Zeitraums anzumelden.

Im Bau begriffene Gebäude können auf Grund des Kostenvoranschlags im voraus oder nach teilweise im Aufbau in dem jeweilig fertiggestellten Umfang auf Grund einer Abschätzung versichert werden. Nach ihrer Vollendung hat eine neue Feststellung des Versicherungsanschlages durch Schätzung innerhalb obiger Frist stattzufinden. (Art. 7.)

Auf besonderen Antrag des Gebäudeeigentümers kann die Versicherung der Fundamente und Keller des Gebäudes, sowie von einzeln stehenden massiven Schornsteinen unterbleiben. Ebenso kann die Fundamentierung und Einmauerung von Maschinen und Herstellungen nicht baulicher Art von der Versicherung ausgenommen werden. (Art. 9.)

Die Wirksamkeit der Versicherung in Bezug auf die Vergütung von Brand- und diesen gleich zu behandelnden Schäden beginnt mit dem Tage der Anmeldung des Versicherungsanspruchs, bzw. des Antrags auf Erhöhung oder Minderung der Versicherungssumme, und zwar mit derjenigen Summe, welche endgültig festgestellt wird. (Art. 17.)

Für das Jahr, in welchem die Versicherung eines neu errichteten Gebäudes oder die Erhöhung oder Verminderung des Versicherungsanschlages eines bereits in die Anstalt aufgenommenen Gebäudes vorgenommen wird, ist ein Brandversicherungsbeitrag zu leisten, welcher vom ersten Tage des Monats an berechnet wird, in welchem nach Artikel 17 die Versicherung in Wirksamkeit tritt. Die Höhe des Beitrages wird nach Zehnteln des laufenden Versicherungsjahres berechnet, wobei die ersten drei Monate des Jahres mit 1/10 und jeder der folgenden Monate mit 1/10 in Ansatz kommt. (Art. 18.)

Dem Geschädigten steht die Befugnis zu, Akkorde zur Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Gebäude auf die Entschädigungssumme abzuschließen und diese ganz oder teilweise an denjenigen, welcher die Wiederherstellung oder die Lieferung von Baumaterialien übernommen hat, abzutreten. Die Abtretung hat in einer schriftlichen Urkunde zu erfolgen, und sind die Unterschriften der Akkordanten von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Behörde zu beglaubigen. (Art. 24.)

Die Entschädigung wird unter der Bedingung geleistet, daß sie lediglich zur Wiederherstellung und Wiederanschaffung der versicherten Gegenstände Verwendung findet. Insbesondere muß das versicherte Gebäude auf der alten Stelle bauordnungsmäßig wieder aufgeführt werden und in seiner Bestimmung, sowie im wesentlichen auch in seinen Größenverhältnissen mit dem abgebrannten oder beschädigten Gebäude übereinstimmen. (Art. 26.)

Nach der Wiederherstellung des Brandschadens hat der Geschädigte bzw. dessen Vertrauensmann durch die Vorlage der Akkorde, Baurechnungen und Quittungen den Nachweis über die vorschriftsmäßige Verwendung der Entschädigung innerhalb einer von der Brandversicherungskammer vorzubestimmenden Frist von drei Monaten zu erbringen. (Art. 29.)

An dem Zustande der Brandstätte darf, bevor die Schätzung des Schadens stattgefunden hat, ohne polizeiliche Erlaubnis keine Änderung vorgenommen werden.

Nimmt der Geschädigte eigenmächtig Änderungen vor, so geht ihm dadurch das Recht verloren, eine weitere Schätzung durch eine Berufungskommission zu verlangen, und er hat sich der von der Brandversicherungskammer für angemessen erachteten Schadensberechnung zu unterwerfen. (Art. 44.)

Der Gesamtbedarf der Anstalt zur Deckung aller derselben obliegenden Leistungen wird nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit von den Mitgliedern der Anstalt bestritten und alljährlich je für das vorausgegangene Jahr in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen auf das Umlagekapital der versicherten Gebäude ausgeschlagen. (Art. 49.)

Zahlungspflichtig für den Brandversicherungsbeitrag ist der Brandversicherungskasse gegenüber, wer am 31. Dezember des Jahres, für welches der Beitrag erhoben wird (Beitragsjahres), Eigentümer des Gebäudes gewesen ist; außerdem haften die früheren Eigentümer als Gesamtschuldner, wenn sie in dem Beitragsjahr Eigentümer waren. Bei Änderungen im Eigentum, die nach dem 31. Dezember des Beitragsjahres eintreten, haftet auch der neue Eigentümer für die laufenden sowie für die aus früheren Jahren rückständigen Beiträge als Gesamtschuldner. Insoweit hiernach jemals Beiträge für einen Zeitraum bezahlen muß, in dem er nicht Eigentümer des Gebäudes war, hat er mangels gegentlicher Vereinbarung den Rückgriff auf den für den Zeitraum in Betracht kommenden Eigentümer. Mehrere Miteigentümer haften für die Beiträge als Gesamtschuldner. (Art. 55 Abs. 4.)

Wenn der Zahlungspflichtige länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung ganz oder teilweise im Rückstand ist und die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen gegen ihn nicht zur Befriedigung der Brandversicherungskasse geführt hat, kann ihm von der Brandversicherungskasse eine Zahlungsfrist gesetzt werden; erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zahlung, so kann die Vergütung des Schadens abgelehnt werden. Bei der Fristsetzung ist der Zahlungspflichtige auf diesen Rechtsnachteil hinzuweisen und den eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Gläubigern von dem Sachverhalt Kenntnis zu geben. (Art. 31a.)

Das Umlagekapital eines Gebäudes wird in der Regel durch die Versicherungssumme (den Versicherungsanschlag) desselben gebildet.

Ist jedoch ein Gebäude durch seine Bestimmung und Benutzung einer erhöhten Feuers- oder Explosionsgefahr ausgesetzt, so tritt zu der Versicherungssumme ein Zuschlagkapital hinzu. Beide zusammen bilden alsdann das Umlagekapital des Gebäudes.

Die Höhe des Zuschlagkapitals wird nach Maßgabe des in Nr. 16 des Regierungsblatts von 1891 veröffentlichten Tarifs der durch ihre Bestimmung und Benutzung einer erhöhten Feuers- und Explosionsgefahr unterliegenden Gebäude bemessen. (Art. 50.)

Die Festsetzung des tarifmäßigen Zuschlags wegen der feuergefährlichen Bestimmung und Benutzung eines Gebäudes steht der Brandversicherungskammer zu.

Gegen den Beschluß der Brandversicherungskammer kann der Versicherte, falls er sich beschwert erachtet, bei der Landesregierung Einspruch erheben. Die Entscheidung der Landesregierung ist endgültig. (Art. 52.)

Erhält ein Gebäude nach der Aufnahme in die Anstalt eine feuergefährliche Bestimmung und Benutzung überhaupt oder höherer Grades, so hat der Versicherte hiervon der Bürgermeisterei binnen 14 Tagen vom Beginne der Benutzung an Anzeige zu erstatten. Die Bürgermeisterei teilt die Anzeige der zuständigen Brandversicherungs-Inspektion alsbald mit, welche die Entscheidung der Brandversicherungskammer veranlaßt. (Art. 53.)

Wer für neuerrichtete oder in ihren Größenverhältnissen wesentlich veränderte Gebäude innerhalb der im Artikel 7 vorgeschriebenen Zeit den Versicherungsantrag nicht einreicht, verfällt, sofern die Brandversicherungskammer darauf anträgt, in eine Geldstrafe.

Dieselbe Strafe trifft unter gleicher Voraussetzung den Gebäudeeigentümer und bzw. dessen Vertrauensmann, wenn der Nachweis der vorschriftsmäßigen Verwendung der Entschädigung innerhalb der in Artikel 29 bemerkten Frist nicht erbracht wird. (Art. 69.)

Wer die in den Artikeln 7 und 53 vorgeschriebene Anzeige der feuergefährlichen Bestimmung und Benutzung des Gebäudes wesentlich unterläßt oder wesentlich eine unrichtige Angabe macht, durch welche geringere, als die schuldigen Brandversicherungsbeiträge zur Erhebung gelangen, hat den zweifachen Betrag der hinterzogenen Beiträge als Strafe zu entrichten. (Art. 70.)

neten Entschädigungen bis auf weiteres bei der Wiederherstellung ein Zuschlag gewährt, dessen Höhe unter Berücksichtigung der jeweiligen Baupreise festgesetzt wird. Entschädigung und Zuschlag zusammen dürfen nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Bauwert unter Zugrundelegung der ortsüblichen Baupreise vom 1. August 1914, so werden Entschädigung und Zuschlag nur im entsprechend geringeren Verhältnis gewährt.

Auf den Zuschlag finden die für die Entschädigungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. (Art. IV, Absatz 2 und 3.)

II. aus den Abänderungsgesetzen vom 11. September 1924 und 16. November 1926.

Die Abschätzung und Feststellung des Versicherungsanschlages (Versicherungssumme, Art. 9 des Gesetzes) neuerrichteter Gebäude sowie die Neuabschätzung und Neufeststellung des Versicherungsanschlages bereits in die Anstalt aufgenommenen Gebäude (Artikel 17 und 19 des Gesetzes) hat in Goldmark (jetzt D-Mark) auf der Grundlage der durchschnittlichen ortsüblichen Baupreise vom 1. August 1914 zu erfolgen, wobei im übrigen die Vorschriften des Artikels 9 des Gesetzes aufrecht erhalten bleiben. (Art. III.)

Zum Ausgleich einer wesentlichen Übertreibung der Baukosten gegenüber den Baukosten vom 1. August 1914 wird zu den nach Absatz 1 errech-

Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt



Brandversicherungs-Urkunde

Die Gebäude in der Hofreite zu **Mainz - Kastel,**
(15) General-Mudra-Straße Nr. 1-3

Gebäudeeigentümer: **Gossner Mission**

sind mit Wirkung vom **19. Juni 1956** gemäß umstehender Darstellung mit
einem **Versicherungskapital nach Baupreisen von 1914*)** von zusammen

193.100,--

DM

in Worten: - Einhundertdreißigtausendeinhundert D- Mark -

gegen die in Artikel 2 Absatz 1 des Hessischen Brandversicherungsgesetzes aufgeführten
Schadensereignisse**) versichert.

Darmstadt, den **23. August 1956**

Hessische Brandversicherungskammer

Gossner

*) Im Schadensfalle wird die Überteuering zur Zeit des Wiederaufbaues gegenüber 1914 durch einen entsprechenden Teuerungszuschlag ausgeglichen.

**) Brand, Blitzschlag, Explosion, Schäden durch Löscharbeiten und durch Luftfahrzeugabsturz.

Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt



Brandversicherungs-Urkunde

Die Gebäude in der Hofreite zu **Mainz - Kastel,**
(15) General-Mudra-Straße Nr. 1-3

Gebäudeeigentümer: **Gossner Mission**

sind mit Wirkung vom **19. Juni 1956** gemäß umstehender Darstellung mit
einem **Versicherungskapital nach Baupreisen von 1914*)** von zusammen

193.100,-- DM

in Worten: - Einhundertdreißigtausendeinhundert D- Mark -

gegen die in Artikel 2 Absatz 1 des Hessischen Brandversicherungsgesetzes aufgeführten
Schadensereignisse**) versichert.

Darmstadt, den **23. August 1956**

Hessische Brandversicherungskammer

Gossner

*) Im Schadensfalle wird die Überteuierung zur Zeit des Wiederaufbaues gegenüber 1914 durch einen entsprechenden Teuerungszuschlag ausgeglichen.

**) Brand, Blitzschlag, Explosion, Schäden durch Löscharbeiten und durch Luftfahrzeugabsturz.

Flur-Nr. 16 29 1/10

Wahrungsbeschluß-Nr. 40 /1956

Der Gebäude		Beginn der Versicherung bzw. Zeit der Änderung	Jetziges Versicherungskapital
Nr.	Lit.		
1	2	3	4
1-3	Wohnhaus, 2 St. mit Kniest.	19.6.56	130 800
a	Studentenheim, 1 St.	"	13 800
b	Missionshaus, 2 St.	"	47 000
c	Autohalle	"	1 500
Neue Summen			193 100
Bisherige Summen			78 000
Versicherungskapital-Gesamtanfang			-
-Gesamtzugang			115 100

Versicherungskapital-Gesamtabgang

Der Gebäude		Beginn der Versicherung bzw. Zeit der Änderung	Jetziges Versicherungs- kapital <i>DM</i>
Nr.	Lit.		
1		2	3
			4
1-3		Wohnhaus, 2 St. mit Kniest.	19.6.56 130 800
	a	Studentenheim, 1 St.	" 13 800
	b	Missionshaus, 2 St.	" 47 000
	c	Autohalle	" 1 500
Neue Summen			193 100
Bisherige Summen			78 000
Versicherungskapital-Gesamtanfang			-
-Gesamtzugang			115 100

Der Gebäude		Beginn der Versicherung bzw. Zeit der Änderung	Jetziges Versicherungs- kapital <i>DM</i>
Nr.	Lit.		
1	2	3	4
1-3	Wohnhaus, 2 St. mit Kniest.	19.6.56	130 800
	a Studentenheim, 1 St.	"	13 800
	b Missionshaus, 2 St.	"	47 000
	c Autohalle	"	1 500
Neue Summen			193 100
Bisherige Summen			78 000
Versicherungskapital-Gesamtabgang			-
Gesamtzugang			115 100

Der Gebäude		Beginn der Versicherung bzw. Zeit der Änderung	Jetziges Versicherungs- kapital
Nr.	Lit.		
1	2	3	4
1-3	Wohnhaus, 2 St. mit Kniest.	19.6.56	130 800
	a Studentenheim, 1 St.	"	13 800
	b Missionshaus, 2 St.	"	47 000
	c Autohalle	"	1 500

Neue Summen 193 100

Bisherige Summen 78 000

Versicherungskapital-Gesamtabgang

-Gesamtzugang 115 100

Der Gebäude		Beginn der Versicherung bzw. Zeit der Änderung	Jetziges Versicherungs- kapital
Nr.	Lit.	Bezeichnung nach dem neuesten Stand	
1		2	3
			4
1-3		Wohnhaus, 2 St. mit Kniest.	19.6.56 130 800
	a	Studentenheim, 1 St.	" 13 800
	b	Missionshaus, 2 St.	" 47 000
	c	Autohalle	" 1 500
Neue Summen			193 100
Bisherige Summen			78 000
Versicherungskapital-Gesamtanfang			-
-Gesamtzugang			115 100

Der Gebäude		Beginn der Versicherung bzw. Zeit der Änderung	Jetziges Versicherungskapital
Nr.	Lit.	Bezeichnung nach dem neuesten Stand	
1		2	3
			4
1-3		Wohnhaus, 2 St. mit Kniest.	19.6.56 130 800
	a	Studentenheim, 1 St.	" 13 800
	b	Missionshaus, 2 St.	" 47 000
	c	Autohalle	" 1 500
Neue Summen			193 100
Bisherige Summen			78 000
Versicherungskapital-Gesamtabgang			-
-Gesamtzugang			115 100

Der Gebäude		Beginn der Versicherung bzw. Zeit der Änderung	Jetziges Versicherungs- kapital
Nr.	Lit.	Bezeichnung nach dem neuesten Stand	
1		2	3
1-3		Wohnhaus, 2 St. mit Kniest.	19.6.56
	a	Studentenheim, 1 St.	"
	b	Missionshaus, 2 St.	"
	c	Autohalle	"

Neue Summen	193 100
-----------------------	---------

Bisherige Summen	78 000
----------------------------	--------

Versicherungskapital-Gesamtabgang	
--	--

-Gesamtzugang	115 100
---------------	---------

Nr.	Lit.	Der Gebäude		Beginn der Versicherung bzw. Zeit der Änderung	Versicherungs- kapital
		Bezeichnung nach dem neuesten Stand			
1		2		3	4
I-3	a	Wohnhaus, 2 St. mit Kniest.		19.6.56	130 800
	b	Studentenheim, 1 St.		"	13 800
	b	Missionshaus, 2 St.		"	47 000
	c	Autohalle		"	1 500

Neue Summen

Bisherige Summen

Versicherungskapital-Gesamtbestand

Gesamtzusage

193 100

78 000



Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt



Brandversicherungs-Urkunde

Die Gebäude in der Hofreite zu **Mainz - Kastel,**
(15) General-Mudra-Straße Nr. 1-3

Gebäudeeigentümer: **Gossner Mission**

sind mit Wirkung vom **19. Juni 1956** gemäß umstehender Darstellung mit
einem **Versicherungskapital nach Baupreisen von 1914*)** von zusammen

193.100,--

DM

in Worten: - Einhundertdreißigtausendeinhundert D- Mark -

gegen die in Artikel 2 Absatz 1 des Hessischen Brandversicherungsgesetzes aufgeführten
Schadensereignisse**) versichert.

Darmstadt, den **23. August 1956**

Hessische Brandversicherungskammer

Heinrich

*) Im Schadensfall wird die Überteuierung zur Zeit des Wiederaufbaues gegenüber 1914 durch einen entsprechenden Teuerungszuschlag ausgeglichen.

**) Brand, Blitzschlag, Explosion, Schäden durch Löscharbeiten und durch Luftfahrzeugabsturz.

Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt



Brandversicherungs-Urkunde

Die Gebäude in der Hofreite zu **Mainz - Kastel,**
(15) General-Mudra-Straße Nr. 1-3

Gebäudeeigentümer: **Gossner Mission**

sind mit Wirkung vom **19. Juni 1956** gemäß umstehender Darstellung mit
einem **Versicherungskapital nach Baupreisen von 1914*)** von zusammen

193.100,--

DM

in Worten: - Einhundertdreißigtausendeinhundert D- Mark -

gegen die in Artikel 2 Absatz 1 des Hessischen Brandversicherungsgesetzes aufgeführten
Schadensereignisse**) versichert.

Darmstadt, den **23. August 1956**

Hessische Brandversicherungskammer

*) Im Schadensfälle wird die Überteuerung zur Zeit des Wiederaufbaues gegenüber 1914 durch einen entsprechenden Teuerungszuschlag ausgeglichen.

**) Brand, Blitzschlag, Explosion, Schäden durch Löscharbeiten und durch Luftfahrzeugabsturz.

Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt



Brandversicherungs-Urkunde

Die Gebäude in der Hofseite zu Mainz - Kastel,
(15) General-Mudra-Straße Nr. 1-3

Gebäudeeigentümer: Gossner Mission

einem Versicherungskapital nach Baupreisen von 1914*) von zusammen
sind mit Wirkung vom 19. Juni 1926 gemäß umstehender Darstellung mit

DM

193.100.--

in Worten: - Einhundertdreißigtausendhundert D-Mark -

gegen die in Artikel 2 Absatz 1 des Hessischen Brandversicherungsgesetzes aufgeführten
Schadenereignisse**) versichert.

Darmstadt, den 23. August 1926

Hessische Brandversicherungskammer